

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1976)

Rubrik: Beilagen = Annexes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

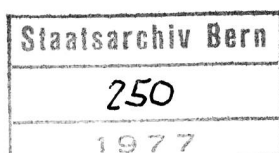
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates
des Kantons Bern
1976

Annexes

au Bulletin des délibérations
du Grand Conseil du Canton de Berne
1976



Register

der Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates für das Jahr 1976

Die Zahlen bedeuten die Beilagennummer

Verfassung

Verfassungsgrundlage für den Kanton Bern in seinen neuen Grenzen.

Vortrag der Präsidialabteilung und der Justizdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission. 19

Ergebnis der ersten Lesung. 28

Volksbeschlüsse

Aufnahme von Anleihen (Voranschlag). 47

Schulanlage für Seminar und Gymnasium auf dem Areal Lerbermatt in Köniz.

Vortrag der Baudirektion und der Erziehungsdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission. 2

Gesetze

Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission. 3

Ergebnis der ersten Lesung. 20

Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch.

Vortrag der Justizdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission. 41

Feuerwehrwesen und Abwehr von Elementarschäden.

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission. 5

Ergebnis der ersten Lesung. 22

Gewährung von Ausbildungsbeiträgen.

Vorträge der Erziehungsdirektion. Anträge des Regierungsrates und Änderungsanträge der Kommission. 23

Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz).

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission. 24

Ergebnis der ersten Lesung. 29

Kinderzulagen für Arbeitnehmer.

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission. 30

Ergebnis der ersten Lesung. 40

Organisation des Kirchenwesens.

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens und gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission. 4

Ergebnis der ersten Lesung. 21

Dekrete

Für alle Dekrete enthalten die Beilagen die gemeinsamen Anträge der Regierung und der Kommission

Besteuerung der Strassenfahrzeuge. 44

Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung. 32

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Anpassung des Gesetzes an die bundesrechtlichen Vorschriften. 43

Errichtung evangelisch-reformierter Pfarrstellen. 12

Errichtung und Organisation einer römisch-katholischen Bezirkshelferei. 13

Feuerpolizei. 15

Gebäudeversicherung. 14

Gebühren des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts. 35

Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter. 45

Krankenversicherung. 33

Minderheitenschutz. 8

Neuorganisation der römisch-katholischen Gesamtkirchengemeinde Bern und Umgebung. 11

Organisation der Volkswirtschaftsdirektion. 34

Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung. 31

Schulhausbau-Subventionen. 10

Teilung der Gemeindesteuern der Kernkraftwerk Graben AG. 7

Teuerungszulagen für die Jahre 1977 und 1978, Vortrag der Finanzdirektion (4 Dekrete). 42

Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung. 6

Zusammenschluss der Gemeinden. 9

Zuschüsse für minderbemittelte Personen. 46

Grossratsbeschlüsse, Direktionsgeschäfte

Abschreibung der Motion Kopp betreffend Revision des Gastwirtschaftsgesetzes (Alkoholausschank in Grosseinkaufszentren).

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission. 25

Direktionsgeschäfte aller Direktionen.

Anträge des Regierungsrates. 1, 18, 27, 39

Errichtung eines französischsprachigen «staatlichen Kindergärtnerinnenseminars Biel».

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission. 36

Nachkredite:

Für das Jahr 1975

3. Serie. Anträge des Regierungsrates. 17

4. Serie. Anträge des Regierungsrates. 26

Für das Jahr 1976

1. Serie. Anträge des Regierungsrates. 37

2. Serie. Anträge des Regierungsrates. 49

Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1977 und 1978 (Zweijahresprogramm).

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission. 48

Voranschlag 1977

(Der Voranschlag ist nur im broschierten Heft der Novembersession enthalten).

Vortrag und Anträge der Finanzdirektion.

Gemeinsame Anträge des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission für:

Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag 1977 und Finanzprogramm 1978 - 1980.

Grossratsbeschluss betreffend Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen.

Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen. 47

Zusätzliches Investitionsprogramm 1977.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission. 16

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Polizeidirektion	1
Finanzdirektion	1
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	1
Baudirektion	6
Direktion des Gesundheitswesens	9
Direktion des Fürsorgewesens	10
Erziehungsdirektion	11
Landwirtschaftsdirektion	14

Polizeidirektion

4606. Staatsdomäne Witzwil, Melloration, 1. Etappe. — Auf Grund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 und Artikeln 382 und 383 des Strafgesetzbuches wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen**:

1. Das generelle Projekt der Melioration Witzwil mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 9 000 000.— wird grundsätzlich genehmigt. Die Ausführung hat etappenweise zu erfolgen.

2. Die 1. Etappe, die der Bau der drei Pumpwerke Neuhofkanal, Mosimannkanal und Ziegeleikanal bildet, wird genehmigt. Die Kosten sind auf Fr. 860 000.— veranschlagt.

3. Die Finanzierung wird wie folgt beschlossen:

- | | |
|--|-----------|
| | Fr. |
| — 20 % von Fr. 860 000.— aus Krediten des Eidgenössischen Meliorationsamtes | 172 000.— |
| — 20 % von Fr. 860 000.— aus dem Konto 2410 947 11 der kantonalen Landwirtschaftsdirektion | 172 000.— |
| — 60 % aus Krediten der Polizeidirektion Konto 1641 746 Bodenverbesserungen | 516 000.— |

4. Vom Anteil der Polizeidirektion erbringt Witzwil mindestens 1/4 in Form von Eigenleistungen.

5. Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

6. Die Aufsicht über die Ausführung der technischen Arbeiten obliegt dem kantonalen Meliorationsamt. Die Zahlungen der Meliorationsbeiträge von Bund und Kanton erfolgen nach den Weisungen des kantonalen Meliorationsamtes.

7. Für die Ausführung der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1977 gewährt.

4794. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. — Der am 11. Dezember 1975 verkündete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von Frau Vreni Raaflaub-Stalder, Bern, die Liegenschaft im Stadt- und Einwohnergemeindebezirk **Bern**, Parzelle Nr. 66 Kreis V im Halte von 152 m² Hausplatz und Umschwung, mit Wohnhaus Nr. 13 am Turnweg, amtlicher Wert Fr. 108 800.—, zum Preise von Fr. 350 000.— erwirbt, wird genehmigt.

4795. Vertragsgenehmigung; öffentliche Urkunde. — Die am 11. Dezember 1975 verkündete öffentliche Urkunde über die Übertragung eines Kaufrechtes, wonach Rudolf **Messerli**, Münstergasse 45, Bern, und Urs **Raaflaub**, Fürsprecher und Notar, Manuelstrasse 75, Bern, das ihnen gemäss Kaufrechtsvertrag vom 30. Oktober 1972 für den Betrag von Fr. 740 000.— zustehende Kaufrecht an folgenden Liegenschaften im Stadt- und Einwohnergemeindebezirk **Bern**:

	Halt m ²	amtl. Wert Fr.
a) Parzelle Nr. 44 Kreis V mit Wohnhaus Nr. 11 am Turnweg	240	143 100.—
b) Parzelle Nr. 67 Kreis V mit Wohnhaus Nr. 15, Waschhaus Nr. 15B am Turnweg	152	176 300.—
c) Parzelle Nr. 68 Kreis V mit Wohnhaus Nr. 17 am Turnweg	171	108 800.—
d) Parzelle Nr. 69 Kreis V mit Wohnhaus Nr. 19 am Turnweg	216	180 600.—
Total	779	608 800.—

— zum Preise von Fr. 490 000.— an den Staat Bern übertragen, wird genehmigt.

Gleichzeitig ermächtigt der Grosse Rat den Regierungsrat, das Kaufrecht an den obgenannten Liegenschaften zum Preise von Fr. 740 000.— gemäss Kaufrechtsvertrag vom 30. Oktober 1972 auszuüben und erteilt dem diesbezüglichen Vertrag hiermit die erforderliche Genehmigung.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

4402. Abwasserverband Region Murg-J; Hauptsammelkanal Ks Z 64—Ks Z 85 (St. Urban); Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:
Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Erni + Steffen, Luzern.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten in Fr.
Nr. 4019	
Hauptsammelkanal Ks Z 64—Ks Z 85	1 300 000.—
Anteil Verbandsgemeinden Kanton Bern 71,07 %	923 910.—

Kostenverteiler (Verbandsgemeinden im Kanton Bern):

Gemeinden	Anteil in %	Beitrags-berechtigte Kosten in Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Wynau	10,19	132 470.—	30	39 741.—
Roggwil	35,27	458 510.—	29	132 968.—
Melchnau	17,49	227 370.—	34,5	78 443.—
Buswil	2,12	27 560.—	50	13 780.—
Obersteckholz	0,86	11 180.—	49	5 478.—
Untersteckholz	3,14	40 820.—	45,5	18 573.—
Reisiswil	2,00	26 000.—	50	13 000.—
Total	71,07	923 910.—	32,685	301 983.—

Konto Nr. 2210 935 20/Investitionskredit 1975.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 301 983.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1976 Fr. 301 983.—

4404. Grindelwald-J; Abwasserreinigungsanlage «Schafey»; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projekt	Beitrags-berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max Fr.
Nr. 370.83			
ARA Schafey	10 200 000.—		
Nr. 376.31			
Zufahrtsstrasse	200 000.—		
Nr. 370.75			
Zuleitungskanal	200 000.—		
Total	10 600 000.—	26	2 756 000.—

Aufteilung des Zusicherungskredites:

1976 Fr. 1 350 000.—

1977 Fr. 1 406 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.

2. Der Subventionsempfänger hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

3. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

4. Die Richtlinien des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 1. September 1966 über die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind einzuhalten. Weitergehende Forderungen, die sich zum Schutze des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.

5. Die Gemeinde ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien III. Teil, Seite 27, ersichtlich.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 2 756 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977 Fr. 900 000.—

1978 Fr. 900 000.—

1979 Fr. 956 000.—

4639. Meikirch-J; Sammelkanal entlang Krebsbach, Ks Nr. 537—489; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: H. R. Müller, Bremgarten.

Projekt	Beitrags-berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Sammelkanal entlang Krebsbach Ks 537—489	2 455 000.—	30,5	748 775.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 748 775.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 400 000.—

1977 Fr. 348 775.—

4643. Zweckverband ARA-Region Sensetal-J; verschiedene regionale Hauptsammelkanäle; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Holinger AG, Bern

Ingenieurbüro H. R. Müller, Bremgarten.

Projekt		Beitrags- berechtigte Kosten in Fr.
Regionale Hauptsammelkanäle:		
Baulos		
22+22 A	RA 1—KS 43	1 822 000.—
24	KS 43—61	800 000.—
13	KS 63—68+74—48	446 000.—
21 A—C	KS 1—34	2 025 000.—
19	KS 34—37 A	290 000.—
15+15 A	KS 44—37 A—57	1 495 000.—
18	KS 57—65	740 000.—
20	KS 24—58	400 000.—
16 A—C	KS S 34—S 41 A	1 180 000.—
14+14 A	KS S 2—S 4+S 9—S 11 A	635 000.—
32 A—C	KS S 4—S 9—S 11 A—S 34	940 000.—
27, 27 A+B	KS 14—1+1—130 A	850 000.—
6 A	KS N 27—Oberbalm	145 000.—
17 A	KS 040—023	400 000.—
7 A	KS N 22—N 38	580 000.—
34	KS 24—14	400 000.—
31+31 A	KS PW—RA+8a—PW	300 000.—
29 A	KS PW—HSK	40 000.—
Total		13 488 000.—

Kostenaufteilung (Gemeinden Kt. Bern).

Gemeinde	Anteil in %	Beitrags- berechtigte Kosten in		Staatsbeitrag	
		Fr.	%	Fr.	%
Abligen	2,308	311 303.—	50	155 652.—	
Ferenbalm	1,184	159 698.—	50	79 849.—	
Köniz	20,707	2 792 960.—	24	670 310.—	
Kriechenwil	1,391	187 618.—	44	82 552.—	
Laupen	8,317	1 121 797.—	26	291 667.—	
Neuenegg	15,565	2 099 407.—	28	587 834.—	
Niedermuhlern	1,529	206 232.—	50	103 116.—	
Oberbalm	1,245	167 926.—	50	83 963.—	
Wahlern	8,346	1 125 708.—	39	439 026.—	
Zimmerwald	1,149	154 977.—	41	63 541.—	
61,741		8 327 626.—	30,711	2 557 510.—	

Gemeinden des
Kts. Freiburg

Total zu bewilligender Staatsbeitrag . . . 2 557 510.—

Aufteilung des Zusicherungskredites.

1976 Fr. 1 557 510.—

1977 Fr. 1 000 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Der Staatsbeitrag wird dem Zweckverband ARA Sensetal zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.

3. Der Subventionsempfänger hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung angerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 2 557 510.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 700 000.—

1977 Fr. 700 000.—

1978 Fr. 700 000.—

1979 Fr. 457 510.—

4644. Abwasserverband Region Murg-J; Hauptsammelkanäle St. Urban-ARA und Murgenthal-ARA, 1. Etappe; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Zumbach, Aarau.

Ingenieurbüro Scheidegger, Langenthal.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten in Fr.
— Hauptsammelkanal S. Urban-ARA Scht. Z 59—Scht. 8	2 978 000.—
— Hauptsammelkanal Murgenthal-ARA, 1. Etappe Scht. 121c—RE 127b, RE 127b—Murg	649 000.—
Total	
3 627 000.—	

Anteil Verbandsgemeinden Kt. Bern

71,07 % 2 577 709.—

Kostenverteiler (Verbandsgemeinden im Kanton Bern).

Gemeinden	Anteil in %	Beitrags- berechtigte Kosten in Fr.		Staatsbeitrag	
		Fr.	%	max. Fr.	%
Wynau	10,19	369 591.—	30	110 877.—	
Roggwil	35,27	1 279 243.—	29	370 980.—	
Melchnau	17,49	634 362.—	34,5	218 855.—	
Busswil	2,12	76 893.—	50	38 447.—	
Obersteckholz	0,86	31 192.—	49	15 284.—	
Untersteckholz	3,14	113 888.—	45,5	51 819.—	
Reiswil	2,00	72 540.—	50	36 270.—	
Total		2 577 709.—	32,685	842 532.—	

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvorschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 842 532.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977 Fr. 400 000.—

1978 Fr. 442 532.—

4645. AG für Abfallverwertung Rottedeponie Uttigen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurkonsortium, Leitung: Th. Kästli, dipl. Ing. ETH.

Projekt	Beitrags- berechtigte		Staatsbeitrag max. Fr.
	Kosten	Fr.	
Rottedeponie Uttigen Umladestationen Steini- gand, Frutigen, Schwar- zenburg und Zwei- simmen	4 336 227.—	24	1 040 700.—

Konto Nr. 2210 935 30.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 1 040 700.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976	Fr. 350 000.—
1977	Fr. 350 000.—
1978	Fr. 340 700.—

Bedingungen:

1. Die Anlage muss so betrieben werden, dass eine Beeinträchtigung der Umwelt durch Lärm- und Geruchsemissionen nicht eintritt.
2. Für die Abrechnung sind die offiziellen Bundesabrechnungsformulare, die auch für die Kantone Gültigkeit haben, zu verwenden.
3. Nach Beendigung und erfolgter Abnahme ist dem WEA eine detaillierte Kostenzusammenstellung mit den dazugehörigen Originalrechnungen und den Zahlungsbelegen zur Schlussabrechnung des Staatsbeitrages abzugeben.
4. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die Anlage dauernd in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand zu halten.
5. Der Subventionsempfänger hat die Annahme des Subventionsbeschlusses innert Monatsfrist von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.
6. Zusätzlichen Gemeinden ist die Möglichkeit zu bieten, sich ebenfalls der Anlage anzuschliessen.
7. Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Kehrriech der angeschlossenen Gemeinden vollumfänglich und dauernd abzunehmen.

4646. Reichenbach-J; Kanalisation Faltschen, Baulose 5, 6 und 7, KS 184 B—KS 176, KS 176—KS 172 A, KS 176—KS 166 A; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser:

Ingenieurbüro Ch. Ramu + Sohn, Frutigen.

Projekt Nr. 1769	Beitrags- berechtigte		Staatsbeitrag max. Fr.
	Kosten	Fr.	
Kanalisation Faltschen, Baulose 5, 6 und 7, KS 184 B—KS 176, KS 176 —KS 172 A, KS 176— KS 166 A	480 000.—	46,5	223 200.—

Konto Nr. 2210 935 20. Investitionskredit 1975.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 223 200.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:
1976 Fr. 223 200.—.

4647. Bern-J; Abwasserreinigungsanlage Neubrück, Hauptzuleitungstollen, verschiedene Zuleitungskanäle; Ergänzungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Tiefbauamt der Stadt Bern.

Projekt	Beitrags- berechtigte		Staatsbeitrag max. Fr.
	Kosten	Fr.	
Bis Dezember 1975 abgerechnet	47 103 435.—	25/30	12 878 250.—
Noch zu erstellen: Kanalisation Matte KS 8—14, Pump- werke	1 061 000.—	25	265 250.—
Total	48 164 435.—		13 143 500.—

Mit GRB Nr. 4959 vom 19. Aug. 1958 und 197 vom 9. Februar 1967 bewilligt 12 892 250.—

Ergänzungskredit 251 250.—

Von der Kanalisation Matte sind folgende Teilstrecken nicht beitragsberechtigigt:

PW Wasserwerkstrasse—KS 26, KS A—8, KS 27—29, KS 30—31 und KS 32—17, KS 5—8.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.

3. Die Kanäle und Pumpwerke sind gemäss Bauprogramm im Antrag der Tiefbaudirektion der Stadt Bern an den Gemeinderat vom 21. Oktober 1975 zu erstellen. Beginn der Arbeiten mit dem Anschluss des Gebietes Münster- und Junkerngasse an die Kläranlage.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 251 250.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977 Fr. 91 250.—
1978 Fr. 80 000.—
1979 Fr. 80 000.—

4648. ARA-Region Konolfingen-J; Abwasserreinigungsanlage; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Schmid, Nidau.

Projekt	Beitragsberechtigte	
	Kosten	Fr.
A. Abwasserreinigungsanlage	9 150 000.—	
B. Schlammnachbehandlung (Pasteurisierung)	1 535 000.—	
C. Regenklärbecken, Zulaufkanal, Zufahrt	915 000.—	
Total	11 600 000.—	

Kostenverteiler:

Gemeinde	Anteil in %	Beitragsberechtigte Kosten in Fr.	Staatsbeiträge	
			%	max. in Fr.
Konolfingen	46,0	5 336 000.—	23,5	1 253 960.—
Freimettigen	5,9	684 400.—	50,0	342 200.—
Niederhünigen	6,6	765 600.—	50,0	382 800.—
Mirchel	6,25	725 000.—	49,5	358 875.—
Schlosswil (Ortsteil Oberhünigen)	4,6	533 600.—	50,0	266 800.—
Zäziwil	15,5	1 798 000.—	36,0	647 280.—
Bowil	9,65	1 119 400.—	49,0	548 506.—
Oberthal	5,5	638 000.—	50,0	319 000.—
Total	100,0	11 600 000.—	35,5122	4 119 421.—

./. Bewilligter Staatsbeitrag an Landerwerb gemäss GRB Nr. 225 vom 11. Februar 1965 208 000.—

Total noch zu bewilligender Staatsbeitrag 3 911 421.—

Folgende Hauptpositionen sind nicht staatsbeitragsberechtigt:

- Pos. 04 Finanzierung
 - Pos. 071 Spesen Bauherrschaft
 - Pos. 072 Grundsteinlegung, Einweihung
 - Pos. 085 Progressive Gebäudeversicherung
- Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Den Zusicherungskredit des GRB Nr. 225 vom 11. Februar 1965 an die Gemeinde Konolfingen wird auf den neuen Beschluss übertragen. Im Sinne des Dekretes über die Staatsbeiträge vom 7. Februar 1973 wird der Staatsbeitrag revidiert und den Neuen Bestimmungen angepasst.

Aufteilung des Zusicherungskredites:

1976 Fr. 1 100 000.—
1977 Fr. 1 800 000.—
1978 Fr. 1 011 421.—

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.
2. Der Staatsbeitrag wird dem ARA-Verband Konolfingen zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.
3. Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.
4. Die Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern vom 1. September 1966 über die Beschaffenheit abzuleitender Abwasser sind einzuhalten. Weitergehende Forderungen, die sich zum Schutze des Vorfluters aufdrängen, bleiben vorbehalten.
5. Der ARA-Verband ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA anzunehmen. Diese Annahme hat vorübergehend sowohl von Verbands- wie auch von Nichtverbandsgemeinden zu erfolgen. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien, III. Teil, Seite 27 ersichtlich.
6. Der ARA-Verband verpflichtet sich, den Klärwärter vor der Inbetriebnahme auf einer oder mehreren bestehenden Anlagen ausbilden zu lassen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 3 911 421.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977 Fr. 1 000 000.—
1978 Fr. 1 000 000.—
1979 Fr. 1 000 000.—
1980 Fr. 911 421.—

4649. Kantonsbeiträge an die Anschaffung von Rollmaterial bernischer Privatbahnen, gestützt auf das Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes und auf den zweiten Abschnitt des bernischen Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen, ferner auf Grund der Botschaft des Bundesrates an die eidgenössischen Räte vom 10. September 1975 über einen Rahmenkredit von bundesseitig Fr. 500 000 000.— für die Jahre 1976—1980, schliesslich über die Beteiligung an einer Vereinbarung zwischen 20 Privatbahnkantonen, rund 30 Privatbahnverwaltungen einerseits, und der Bundesbehörde (Eidgenössisches Amt für Verkehr — EAV) andererseits, **beschliesst** der Grosse Rat folgende Kantonsbeiträge an einer Gemeinschaftsbestellung zur Anschaffung von Rollmaterial für die Einsatzjahre 1976, 1977, 1978 für Normal- und Schmalspurbahnen:

	Fr.
1. Bern—Neuenburg-Bahn (BN)	1 092 000.—
2. Emmental—Burgdorf—Thun-Bahn (EBT)	537 300.—
3. Vereinigte Huttwil-Bahnen (VHB)	1 035 870.—
4. Freiburgerbahnen (Normalspur — GFM)	45 000.—
5. Berner Oberland-Bahnen (BOB)	1 740 000.—
6. Vereinigte Bern—Worb-Bahnen (VBW)	1 380 000.—
7. Solothurn—Zollikofen—Bern-Bahn (SZB)	3 622 500.—
8. Solothurn—Niederbipp-Bahn (SNB)	342 000.—
Total bernische Anteile	9 794 670.—

2. Die Kantonsbeiträge sind in den Jahren 1976, 1977, 1978 als bedingt rückzahlbare Subventionen in gleichen Quoten von Fr. 3 300 000.— pro Jahr zum Einsatz zu bringen.

3. Im Finanzplan des Kantons wird für die drei erwähnten Jahre ein Verpflichtungskredit von höchstens Franken Fr. 9 800 000.— unter Konto 2205 945 36 — Privatbahnhilfe für technische Verbesserungen — eröffnet.

4. Für das Jahr 1976 wird für die Anschaffung von Rollmaterial ein Nachkredit von Fr. 3 300 000.— bewilligt. Er geht zu Lasten des Kontos 2205 945 36 — Privatbahnhilfe 1976—1980.

5. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Kenntnis genommen:

Bund Fr. 29 208 529.—, Nachbarkantone Freiburg, Neuenburg, Solothurn, Luzern Fr. 4 716 801.— (11 %), Kanton Bern Fr. 9 794 670.— (22 %), an einem Total von Fr. 43 720 000.— (100 %).

6. Der bernische Kantonsbeitrag von insgesamt Franken 9 794 670.— unterliegt gemäss Änderung der Staatsverfassung vom 27. September 1970 dem fakultativen Finanzreferendum. Der Grossratsbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

7. Nach unbenützt abgelaufener Referendumsfrist ist der Regierungsrat ermächtigt, eine Gemeinschafts-Vereinbarung zwischen Bund (Eidgenössisches Amt für Verkehr), dem Kanton Bern, den Nachbarkantonen (FR, NE, SO, LU) und den übrigen Kantonen, sowie den Bahnverwaltungen (BN, EBT, VHB, GFM, VBW, SZB, SNB) zu unterzeichnen und den Kapitaleinsatz als bedingt rückzahlbare Subventionen in die Wege zu leiten.

4650. Emmental—Burgdorf—Thun-Bahn (EBT) und Oberaargau—Jura-Bahnen (OJB); Kantonsbeitrag für den Bahntransport von Kehricht nach der KEBAG-Verbrennungsanlage Emmenspitz, Gemeinde Luterbach (SO).

1. Gestützt auf eine Vereinbarung zwischen Bund, Kanton Bern, und den Bahnverwaltungen EBT und OJB; auf Grund des Eisenbahngesetzes des Bundes (vom 20. Dezember 1957) sowie dem bernischen Gesetz vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen (TG), gewährt der Grosse Rat zugunsten der EBT und den OJB einen Kantonsbeitrag von Fr. 930 240.— in Form von bedingt rückzahlbaren Subventionen.

2. Der Kantonsbeitrag wird an den Vorbehalt einer Bundesbeteiligung von Fr. 1 686 060.— geknüpft. Ferner wird vom Kanton Solothurn ein Beitrag von höchstens Franken 300 000.— aus Beiträgen für Strassen- oder Wasserbau im Jahre 1976 erwartet.

3. Der Kapitaleinsatz des Kantons Bern erfolgt über das Konto Wirtschaftsförderung zum Zwecke der Arbeitsbeschaffung. Da die Anlagen der KEBAG im Frühjahr 1976 in Betrieb genommen werden, sind die Kantonsmittel baldmöglichst zum Einsatz zu bringen.

4. Von der Beitragsbereitschaft (1976) des Bundes für das erwähnte Bauvorhaben mit einem Betrag von Franken 1 686 060.— wird Kenntnis genommen.

5. Die Kontierung in der Staatsrechnung wird im Einvernehmen mit dem Verkehrsamt, der Volkswirtschaftsdirektion und der Finanzdirektion für das Jahr 1976 (Voranschlag) festgelegt.

4651. Solothurn—Niederblipp-Bahn (SNB); Kantonsbeitrag für ein technisches Erneuerungsprogramm gemäss Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957.

1. Zur Durchführung eines III. technischen Erneuerungsprogrammes der SNB wird ein Kantonsbeitrag von Franken 500 400.— bewilligt.

2. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften Kenntnis genommen:

Bund Fr. 1 756 960.— und Kanton Solothurn Franken 522 640.—, was mit dem bernischen Anteil insgesamt Fr. 2 780 000.— entspricht.

3. Der Kantonsanteil von Fr. 500 400.— geht zu Lasten des Kontos 2205 945 36 — Beiträge für technische Verbesserungen 1976—1980 — Fünfter Rahmenkredit des Bundes. Dafür ist ein Verpflichtungskredit eröffnet worden.

4. Der Kapitaleinsatz des Kantons Bern erfolgt über das erwähnte Konto im Frühjahr 1977.

5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, eine Vereinbarung zwischen Bund, Kantonen BE/SO und der SNB zu unterzeichnen, und deren Vollzug in die Wege zu leiten.

Baudirektion

4002. Gemeinde St. Stephan; Verbauung des Mattenbaches und seiner Zuflüsse, Projekt III/1974; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 8. August 1975 an die 1. Bauetappe von Fr. 690 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 2 140 000.— für die Verbauung des Mattenbaches und seiner Zuflüsse in der Gemeinde St. Stephan einen Bundesbeitrag von 47 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 324 300.—. Auf Antrag des Regierungsrates wird der Schwellengemeinde St. Stephan ein Staatsbeitrag von 38 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 262 200.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde St. Stephan haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 8. August 1975 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des Kreisforstamtes IV, Zweisimmen, vom 30. Oktober 1974 sowie des Fischerei- und Naturschutzinspektorates des Kantons Bern vom 17. Oktober 1974 sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bunde und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Obersimmental wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 8. August 1975 der Schwel- lengemeinde St. Stephan zu eröffnen und für dessen An- nahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit	Fr. 262 200.—
Zahlungskredit 1976	Fr. 41 800.—
Zahlungskredit 1977	Fr. 68 400.—
Zahlungskredit 1978	Fr. 76 000.—
Zahlungskredit 1979	Fr. 76 000.—

4652. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten, Bauabrech- nungsgenehmigung. — Gestützt auf Artikel 46, Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Fi-

nanzhaushalt werden folgende Bauabrechnungen ge- nehmigt:

Objekt Bewilligung	Kredit Fr.	Kosten Fr.	Abweichungen Fr.
21 Münchenbuchsee, Pfarrhaus GRB 3608 vom 8. November 1972	310 000.—	369 236.20	+ 59 236.20
22 Bern, Kantonales Laboratorium GRB 2656 vom 21. September 1972	750 000.—	688 304.55	— 61 695.45
23 Burgdorf, Schlossfelsen GRB 4555 vom 20. Februar 1974	800 000.—	812 493.70	+ 12 493.70
24 Bern, Universität, Tieflabor GRB 4663 vom 14. Februar 1972	884 000.—	999 108.—	+ 115 108.—
25 Münsingen, Psychiatrische Klinik, Sanierung GRB 1255 vom 17. Mai 1971 GRB 4554 vom 20. Februar 1974	5 455 000.— 900 000.— <u>6 355 000.—</u>	6 699 991.10	+ 344 991.10
26 Bellelay, Psychiatrische Klinik, Wasserversorgung GRB 4529 vom 14. Februar 1972	375 000.—	354 595.65	— 20 404.35
27 Bern, Botanisches Institut, 2. Bauetappe GRB 1252 vom 17. Mai 1971 GRB 4554 vom 20. Februar 1974	4 942 700.— 800 000.— <u>5 742 700.—</u>	6 266 015.05	+ 523 315.05
28 Frutigen, Neu- und Umbau des Amthauses GRB 6965 vom 18. November 1970	2 612 950.—	2 668 537.30	+ 55 587.30

4654. Bern; Inselspital, Energieversorgung mit hoch- spannungsseitiger Messung; Kredit und Verpflichtungs- kredit. — Für die Erstellung und Ergänzung des Hoch- spannungsnetzes im Inselareal, Ringleitung West, wird der Baudirektion ein Kredit von Fr. 500 000.— auf Bud- getrubrik 2105 705 13 (Neu- und Umbauten, staatliche Kliniken gemäss Spitalgesetz) pro 1976 bewilligt.

Der zu erwartende Subventionsanteil ist dem Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung gemäss Spitalgesetz) gutzuschreiben.

Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungs- rates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreis- erhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmi- gung vorzulegen. Mit den Arbeiten kann nach Beschluss- fassung durch den Grossen Rat begonnen werden.

4655. Anstalten in Witzwil; Abwassersanierung; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Bauarbeiten der Ab- wassersanierung der Anstalten in Witzwil wird nachfol- gender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budget- rubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaus)	
pro 1976	700 000.—
pro 1977	1 750 000.—
<u>Total</u>	<u>2 450 000.—</u>

Die zu erwartenden Beiträge des Bundes in der Höhe von ca. Fr. 750 000.— sind über Budgetrubrik 2105 409 10 zu vereinnahmen. Arbeiten, die nicht im Kostenvor- schlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilli- gung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4656. Erlach; Schulheim für Knaben (Konzept 1975); Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierung und den Ausbau des Schulheimes für Knaben in Erlach (Konzept 1975) werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues)		
pro 1976	*2 030 000.—	
pro 1977	1 000 000.—	
pro 1978	1 380 000.—	
	<hr/>	
	4 410 000.—	

davon mit GRB vom 21. Sept. 1972 bewilligt

— der Fürsorgedirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2520 770 (Anschaffung von Mobilien) pro 1977		120 000.—
	<hr/>	
	Total	2 500 000.—

Der zu erwartende Bundesbeitrag wird über Konto 2105 409 10 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4657. Kehrsatz; Schulheim für Mädchen; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Renovation des Schulheims für Mädchen in Kehrsatz wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaus) pro 1976 ein Kredit von Fr. 910 000.— bewilligt.

Der zu erwartende Bundesbeitrag wird über Konto 2105 409 10 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Arbeiten kann nach Beschluss durch den Grossen Rat begonnen werden.

4658. Hondrich; Bergbauernschule, Neubau eines Mehrzweckgebäudes, eines Zweifamilienhauses für das verheiratete und ledige Personal und eines Bürogebäudes für den Beratungsdienst und Umbau des Konviktsgebäudes; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Erstellung der erwähnten Neubauten sowie für den Umbau des Konviktsgebäudes werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues)		
pro 1976	1 500 000.—	
pro 1977	1 246 700.—	2 746 700.—
	<hr/>	
— der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2435 770 11 (Anschaffungen von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen für Neu- und Umbauten)		
pro 1976 (Nachkredit)	165 400.—	
pro 1977	35 900.—	201 300.—
	<hr/>	
		2 948 000.—

Die zu erwartenden Subventionen des Bundes an die Um- und Neubauten sowie diejenigen der Gemeinde Spiez an den schuleigenen Luftschutzraum sind aufgrund der Bauabrechnung über Konto 2105 409 10 (Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) sowie 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten, Luftschutzraum) zu vereinnahmen.

Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4659. Burgdorf; Pfarrhaus am Kirchbühl, Umbau und Renovation; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Umbau und die Renovation des Pfarrhauses und Wehrturmes, den Garageinbau in der Scheune sowie für Umgebungsarbeiten wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues)	
pro 1976	900 000.—
pro 1977	511 000.—
	<hr/>
	Total 1 411 000.—

Beiträge für die denkmalpflegerische Aufwendung werden über das Konto 2105 409 10 vereinnahmt.

Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4660. Bern; Renovation und Restauration des Gebäudes Falkenplatz 18; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Renovation und Restauration des Gebäudes Falkenplatz 18 in Bern wird folgender Kredit bewilligt:

— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1976 Fr. 845 000.—

Die zu erwartende Bundessubvention für die Denkmalpflege von ca. 20 % von Fr. 498 000.— (Fr. 99 600.—) wird über das Konto 2105 409 10 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Arbeiten kann nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat sofort begonnen werden.

Direktion des Gesundheitswesens

3815. Spital Burgdorf; Spitalerweiterung; Verpflichtungskredit. — Dem Spital Burgdorf wird nach Massgabe der folgenden Unterlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag zugesichert:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt: Spitalerweiterung.

Kosten:	Fr.
1. Vorbereitungsarbeiten	217 550.—
2. Gebäude	22 351 900.—
4. Umgebung	4 398 300.—
5. Baunebenkosten	165 400.—
6. Feste Betriebseinrichtungen	4 050 650.—
9. Ausstattung	2 374 200.—

Gesamtkosten 33 558 000.—

Staatsbeitrag: 67 1/2 % 22 651 650.—

Konto: 1400 949 40 10.

Subventionsbedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — können Teilzahlungen vorgenommen werden, die voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:

1975	Fr. 500 000.—
1976	Fr. 5 000 000.—
1977	Fr. 6 000 000.—
1978	Fr. 6 000 000.—
1979	Fr. 5 151 650.—

2. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Überprüfung durch die Baudirektion festgesetzt. Es wird nur die auf den einzelnen Positionen ausgewiesene Teuerung berücksichtigt.

3. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhung auftretende Kosten sind in einem Nachkredit durch den Regierungsrat bewilligen zu lassen.

4. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 32 1/2 % und der nicht subventionsberechtigten Aufwendungen ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

6. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nicht ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden.

7. Mobiliareinrichtungen werden nur soweit subventioniert, als sie im Kostenvoranschlag enthalten und als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

8. Bau- und Einrichtungsbeiträge, auf die das Spital nach anderen Erlassen als dem Spitalgesetz Anspruch hat, sind in der Bauabrechnung auszuscheiden und zu belegen. (Mehrkosten von Schutzräumen, Brandschutzeinrichtungen usw.)

9. Die Bauabrechnung — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Spitals der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

10. Die Anerkennung und Subventionierung von eventuellen Regionalaufgaben wird durch den vorliegenden Beschluss nicht präjudiziert.

11. Die im Zusammenhang mit der Spitalerweiterung vorgesehene Spitalvermehrung bedarf der besonderen Bewilligung der Gesundheitsdirektion.

4533. Spital Saanen; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spital Saanen wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4, Absatz c.

Projekt: Ersatz der Röntgendiagnostik-Anlage.

Fr.

Kosten: Gemäss Offerte Philips vom 8. September 1975	507 920.—
Film-Entwickler	20 000.—
Anpassungsarbeiten	5 080.—

533 000.—

Staatsbeitrag: 65 1/2 % 349 115.—

Konto: 1400 949 40 10.

Subventionsbedingungen:

1. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Abrechnung festgelegt.

2. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 34 1/2 % (Fr. 183 885.—) ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und

Amortisation dieses Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

3. Arbeiten und Anschaffungen, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, werden ohne besondere Bewilligung nicht subventioniert.

An den Grossen Rat

4534. Bernische Höhenklinik Bellevue, Montana; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Der Höhenklinik Bellevue wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose und anderer langdauernder Krankheiten vom 3. März 1957.

Projekt: Erneuerung der Bettenlifte.

	Fr.
Kosten	227 739.80
./. Bundesbeitrag	11 387.—
	216 352.80

Konto: 1400 984 10.

4667. Bezirksspital Riggisberg; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Bezirksspital Riggisberg wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt:

Ersatz der Röntgenanlage und verschiedene bauliche Massnahmen.

Kosten:	Fr.
A. Nebenräume	195 591.—
B. Quellfassung	57 000.—
C. Röntgenanlage	380 050.—
D. Leichenhalle	21 858.—
E. Autoeinstellhalle	161 275.—
F. Abdankungshalle	5 400.—
G. Zufahrt mit Stützmauer	43 185.—
	864 359.—

nicht beitragsberechtigt sind 14 Autoeinstellplätze à Fr. 6000.— 84 000.—

Subventionsberechtigte Kosten 780 359.—

Staatsbeitrag: 74 1/2 % 581 367.—

Konto: 1400 949 40 10.

Subventionsbedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft können Teilzahlungen vorgenommen werden:

1976 Fr. 400 000.—.

1977 Fr. 181 367.—.

2. Die definitive Festsetzung des Staatsbeitrages erfolgt anhand der detaillierten Bauabrechnung und nach Überprüfung durch die Baudirektion. Der Abrechnung sind sämtliche Belege und die bereinigten Ausführungspläne beizulegen.

3. Es wird nur die auf den einzelnen Positionen ausgewiesene Teuerung berücksichtigt.

4. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 25 1/2 % und der nicht subventionsberechtigten Aufwendungen ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vor-

zunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

6. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

7. Die Bauabrechnung ist durch die Organe der Bauherrschaft auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren und rechtsgültig zu unterzeichnen. Sie bezeugen damit, dass die in der Abrechnung enthaltenen Summen tatsächlich ausbezahlt worden sind.

8. Der Bauabrechnung ist ferner die vom kantonalen Amt für Zivilschutz genehmigte Abrechnung samt dem zugehörigen Prüfungsbericht über die geschützte Operationsstelle beizufügen.

4809. Schweizerisches Rotes Kreuz; Beitrag. — In einer Vereinbarung werden die Beziehungen zwischen den Kantonen und dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) auf dem Gebiete der beruflichen Ausbildung im Gesundheitswesen in denjenigen Bereichen, die dem SRK durch die Eidgenossenschaft und die Kantone übertragen sind, geregelt.

Die Kantone decken die Kosten des SRK, die sich aus dem Vollzug dieser Vereinbarung ergeben, soweit diese nicht durch Bundesbeiträge sowie durch die Eigenleistungen des SRK gedeckt werden. Die Sanitätsdirektorenkonferenz beschliesst jeweils an ihrer Jahresversammlung nach Prüfung des vom SRK eingereichten Voranschlages definitiv über die Leistungen der Kantone für das nächstfolgende Jahr. Die anteilmässige Belastung der Kantone wird nach Massgabe der Bevölkerungszahl auf der Basis der letzten eidg. Volkszählung festgesetzt.

Mit RRB Nr. 4500 vom 14. Juli 1967 ist die Gesundheitsdirektion ermächtigt worden, dem SRK einen jährlichen Beitrag zu diesem Zweck auszurichten und den erforderlichen Kredit jeweils in den Voranschlag aufzunehmen.

Auf Grund des Antrages der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz wird **beschlossen:**

1. Der Beitrag des Kantons Bern wird pro 1975 im Rahmen des auf Konto 1400 944 70 noch verfügbaren Kredites auf Fr. 219 489.60 festgesetzt; er ist im Voranschlag auf Konto 1400 944 70 berücksichtigt.

2. Die Beitragsleistung erfolgt unter der Voraussetzung, dass auch die übrigen Kantone einen Anteil nach gleichem Berechnungsmodus übernehmen.

3. Der erforderliche Kredit ist inskünftig in den Voranschlag der Gesundheitsdirektion aufzunehmen.

Direktion des Fürsorgewesens

3638. Alterspflegeheim Burgdorf; Erstellen eines Alterspflegeheims in Burgdorf; Finanzierung durch die Stadt Burgdorf (Lastenverteilung). — In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime so-

wie gestützt auf die Zustimmung des kantonalen Bauinspektorates und der kantonalen Fürsorgekommission wird **beschlossen**:

1. Die Stadt Burgdorf wird ermächtigt, für den Bau des Alterspflegeheimes in Burgdorf folgende jährliche Beiträge zu leisten und voll der Lastenverteilung zuzuführen:

1.1 Fr. 922 000.— zur Abzahlung der Kapitalaufwendung von Fr. 18 440 000.—,

1.2 die Verzinsung der jeweiligen Restschuld.

2. Die Kapitalaufwendung im Sinne von Ziffer 1.1 erhöht sich um die allfälligen Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

3. Die Stadt Burgdorf hat die Investition jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, als solche erfolgt sind. Die Amortisationspflicht beginnt, wenn die Investitionen die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben.

4. Nach Fertigstellung des Neubaus ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und der endgültigen Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung einzureichen.

Subventionen an allfällige Schutzraum-, Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

5. Die Stadt Burgdorf hat spätestens auf den Zeitpunkt ihrer ersten Zahlung zu Gunsten des Alterspflegeheimes mit der Stiftung «Alterspflegeheim Burgdorf» in Burgdorf, einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich die Stiftung verpflichten, die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Betriebseinnahmen dies erlauben,
- die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird,
- der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird,
- der Zweck des Heims ändern sollte.

6. Die Stiftung hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht — welche auf 50 Jahre befristet wird — hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist der kantonalen Fürsorgedirektion spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

7. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Fürsorgedirektion, die hierfür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, abgeändert werden.

8. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

9. Das Alterspflegeheim Burgdorf ist nach Artikel 2 des erwähnten Dekrets der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstellt.

4672. Frauenschule der Stadt Bern; Staatsbeitrag an den Umbau der bestehenden Liegenschaft an der Kapellenstrasse 6 in Bern (2. Etappe).

1. In Anwendung der Verordnung vom 29. Juli 1966 über die Förderung der Ausbildung von Sozialarbeitern wird der Stadt Bern an die Gesamtkosten von Franken 991 000.— für den Umbau (2. Etappe) der Frauenschule Bern ein Staatsbeitrag von Fr. 297 300.— bewilligt.

2. Der Beitrag von Fr. 297 300.— geht zu Lasten des Kontos 2500 949 (Verschiedene Baubeiträge) der Staatsrechnung 1975.

3. Die Aufwendung des Staates unterliegt im Jahre 1976 der Lastenverteilung im Sinne des Gesetzes über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961.

4. Der Beitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist jedoch dem Staat ganz oder anteilmässig zurückzuerstatten wenn

- der Zweck der Schule geändert wird,
- die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert werden sollte.

5. Die Stadt Bern hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht — die auf 50 Jahre befristet wird — hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen.

Der Nachweis dieser Sicherstellung ist der Fürsorgedirektion vor der Auszahlung des Staatsbeitrages vorzulegen.

6. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Fürsorgedirektion, die hierfür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates einholt, ausgeführt werden.

7. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

8. Nach Fertigstellung des Umbaus sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen zuzustellen. Subventionen an Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

Erziehungsdirektion

4687. Kirchdorf; Staatsbeitrag an den Neubau einer dreiklassigen Primarschulanlage; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen Fr. 1 829 600.— und der mittlere m²-Preis beträgt Fr. 217.73.

Raumprogramm:

1. UG.

Ein Handfertigkeitsraum, ein Materialraum, ein Heizraum, ein Tankraum, zwei Luftschutzräume, eine prov. Umkleidegarderobe, eine prov. Duschanlage, ein Raum für Platzunterhalt und einen Raum für Aussengeräte.

EG.

Eine Schulküche, ein Theorieraum, ein Vorratsraum, ein Lehrerzimmer mit Sammlung, eine Bibliothek, ein Hort, eine gedeckte Pausenhalle sowie die erforderlichen WC-Anlagen und Putzraum.

1. OG.

Drei Klassenzimmer und je ein Handarbeitszimmer, sowie WC-Anlagen und Putzraum.

Sportanlagen und Umgebung.

Eine Spielwiese prov. und Rasenlaufbahn prov., ein Trockenplatz, eine Weichgrube, ein Hochsprunghügel, ein Pausenplatz, ein Parkplatz sowie ein Unterstand.

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen und die Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973 fallen für die Subventionierung die nachstehenden, limitierten Kosten in Betracht.

	Fr.
1. Gebäudekosten, Erschliessung, allg. Umgebung, Parkplätze, Pausenplatz . . .	1 124 800.—
2. Hauswirtschaftsabteilung	280 100.—
3. Vorleistung für die Turnhalle mit Geräteraum und Raum für Platzunterhaltsgeräte (diese Kosten kommen beim Bau der Turnhalle in der 2. Etappe von den subventionsberechtigten Kosten der Turnhalle in Abzug)	80 000.—
4. Turnanlagen im Freien	36 600.—
5. Spielwiese	25 600.—
	1 547 100.—
6. Handfertigkeitsausrüstung: 13 Arbeitsplätze à je Fr. 700.— im Maximum . . .	9 100.—
Es werden zugesichert:	
1. An die Kosten von Fr. 1 547 100.— der Pos. 1—5 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 25 %	386 775.—
2. An die Kosten von Fr. 9100.— der Pos. 5 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 25 %	2 275.—
Total höchstens	389 050.—

Zu diesem Betrag ist zu bemerken, dass er ab 1. Januar 1976 durch die Indexanpassung wahrscheinlich um 1,2 % reduziert wird.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973 Anhang 2 Ziffer 3.2 und 3.3 und nach Einreichung und Prüfung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

4689. Seedorf; Erstellung eines Mehrzweckgebäudes (Turnhalle und Hauswirtschaftsräume); Staatsbeitrag zu Lasten des Verpflichtungskredites. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 810 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 224.— errechnet.

Raumprogramm:

Erdgeschoss: Turnhalle, Bühne, Lehrer/Sanitätszimmer, WC-Dusche, Disponible, Innengeräteraum, Eingang.

Untergeschoss: Schulküche Hauswirtschaft, Esszimmer/Theorie Hauswirtschaft, Vorratsraum/Keller Hauswirtschaft, Putzraum, WC Knaben und Mädchen, Garderoben und Duschen, Disponible, Aussengeräteraum.

Aussenanlagen: Trockenplatz, Weichgrube, Kugelstossanlage, Laufbahn, Rasenplatz, Parkplätze.

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen und die Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973 fallen für die Subventionierung die nachstehenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Turnhalle 12 × 24 m	900 000.—
2. Eigene Heizung der Turnhalle	76 300.—
3. Hauswirtschaft	280 100.—
4. Turnanlagen im Freien	91 500.—
5. Spielwiese	106 800.—
	1 454 700.—
6. Bewegliche Turn- und Spielgeräte	26 000.—
Es werden zugesichert:	
1. An die Kosten von Fr. 1 454 700.— der Positionen 1—5 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 42 %	610 974.—
2. An die Kosten von Fr. 280 100.— der Pos. 3 ein zusätzlicher Beitrag von 8 %	22 408.—
Total höchstens	633 382.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973 Anhang 2 Ziffer 3.2 und 3.3 und nach Einreichung und Prüfung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

4690. Vicques; Staatsbeitrag an den Umbau des alten Primarschulhauses «Le Bémay»; Verpflichtungskredit.

— Die devisierten Kosten betragen total Fr. 605 000.—. Vorgesehen ist die Ausführung folgender Arbeiten:

Untergeschoss: Einbau eines 40 000 Liter fassenden Heizöltanks. Raum für die Schulzahnpflege.

Erdgeschoss: Neugestaltung des Eingangs mit Windfang. Ersetzen der in Riegmauerwerk erstellten Tragwände im Treppenhaus. Eliminieren der störenden Eisenpfosten in den Klassenzimmern.

1. Stock: Anstelle der bisherigen Wohnung wird ein zusätzliches Klassenzimmer eingebaut.

2. Stock: Sanierung und Vergrösserung der Küche und des Theorieraums für den Hauswirtschaftsunterricht.

WC-Anlagen, Sanierung des Daches und der Fassade und Ersetzen der alten Fenster durch DV-Fenster.

Gemäss Bericht vom 16. Oktober 1975 des kantonalen Bauinspektorates betragen die subventionsberechtigten Kosten Fr. 485 000.—.

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 485 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 41 % und ein zusätzlicher Beitrag von 3 %, d. h. ein Beitrag von 44 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10, höchstens Fr. 213 400.—.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember

1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt), nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

4723. Sekundarschulverband Wichtrach; Erweiterung der Sekundarschule von vier auf zehn Klassen; Staatsbeitrag zu Lasten des Verpflichtungskredites.

Raumprogramm:

Sechs Klassenzimmer, ein Handarbeitszimmer, ein Spezialzimmer, ein Handfertigkeitszimmer, ein Lehrerzimmer (Vorsteher, Bibliothek, Sammlung), ein Hortraum, ein Singzimmer, ein Turnplatz 25 × 40 m, eine Spielwiese sowie die Aussenturnanlagen.

Die subventionsberechtigten Kosten können nicht nach den Limitierungsbestimmungen ermittelt werden, da das Raumprogramm mit vorhandenen Bauten, mit Umbauten und Ergänzungsbauten erfüllt wird. Die vorhandene vierklassige Sekundarschulanlage stellt zudem keine komplette Schulanlage dar, die als Ausgangspunkt für die Limitierungsberechnungen dienen könnte. Die subventionsberechtigten Kosten werden nach den Kosten des Voranschlags der Architekten Streit, Rothen und Hiltbrunner, Münsingen, mit Basis Sommer 1975 + 10 % TZ berechnet.

	Fr.
1. Totale Anlagekosten	2 895 000.—
Davon sind gemäss Bericht des Bauinspektorates vom 6. November 1975 nicht subventionsberechtig	552 000.—
<u>Subventionsberechtigte Kosten</u>	<u>2 343 000.—</u>
2. Aussenturnanlagen (limitierte Kosten) .	160 000.—
	<u>2 503 000.—</u>
3. Handfertigkeitsausrüstung: 13 Arbeitsplätze à max. Fr. 700.— pro Arbeitsplatz limitiert	9 100.—
4. Bewegliche Turn- und Spielgeräte, limitierte Kosten	26 000.—
(wenn aufgewendeter Betrag niedriger, dann nach Abrechnung)	
Es werden zugesichert:	
1. An die Kosten von Fr. 2 503 000.— der Pos. 1 und 2 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 28 %	700 840.—
2. An die Kosten von Fr. 2 343 000.— der Pos. 1 ein zusätzlicher Beitrag von 3 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	70 290.—
3. An die Kosten von Fr. 9100.— der Pos. 3 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 26 %	2 366.—
<u>Total höchstens</u>	<u>773 496.—</u>

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom

8. August 1973 Anhang 2 Ziffer 3.2 und 3.3 und nach Einreichung und Prüfung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

4724. Dotzigen; Erstellung eines Spezialraumtraktes des Sekundarschulverbandes «Oberes Bürenamt»; Staatsbeitrag zu Lasten des Verpflichtungskredites. —

Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 094 000.— und die Preise pro m³ umbauten Raumes wurden für den Haupttrakt mit Fr. 282.— und dem Verbindungsgang mit Fr. 125.— errechnet.

Raumprogramm:

Erdgeschoss: Ein Handfertigkeitszimmer, ein Materialraum, ein Hortraum, eine gedeckte Pausenhalle, ein WC für Knaben mit Pissoir, ein WC für Lehrer, ein Putzraum.

Obergeschoss: Ein Biologie-Chemiezimmer, ein Physik-Geographiezimmer, ein dazwischenliegender Materialraum, zwei WC für Mädchen, ein Putzraum.

Gemäss Bericht des Bauinspektorates des Kantons Bern vom 7. November 1975 und Kostenvoranschlag des Architekten Lanz, Lyss, vom September 1975 belaufen sich die Anlagekosten auf

	Fr.
Davon sind nicht subventionsberechtig:	1 094 000.—
	Fr.
— Bewegliches Mobiliar	55 000.—
— Bauzinse	31 290.—
— Mehrkosten für motorisch betriebene Storen und zentrale Steuerung ca.	3 400.—
— Fussmatten	3 160.—
— Feuerlöscher	1 150.—
	<u>94 000.—</u>
<u>Subventionsberechtigte Kosten</u>	<u>1 000 000.—</u>
Handfertigkeitsausrüstung: 13 Arbeitsplätze à je Fr. 700.— limitiert	9 100.—

Es werden zugesichert:

1. An die Anlagekosten von Franken 1 000 000.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 36 % und ein zusätzlicher Beitrag von 1 %, total 37 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	370 000.—
2. An die Kosten von Fr. 9100.— der Handfertigkeitsausrüstung ein Beitrag von 36 % zu Lasten des Kontos 2002 930 20	3 276.—
<u>Total höchstens</u>	<u>373 276.—</u>

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973 Anhang 2 Ziffer 3.2 und 3.3 und nach Einreichung und Prüfung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

4725. Uttigen; Bau einer Mehrzweckhalle mit Turnanlagen im Freien; Staatsbeitrag zu Lasten des Verpflichtungskredites. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 850 000.— und der Preis pro m³ umbauten Raumes wurde mit Fr. 160.80 errechnet.

Raumprogramm:

Eine Turnhalle 12 × 24 m mit allen vorgeschriebenen Nebenräumen, ein Singzimmer, ein Hortraum, ein Handfertigkeitsraum mit Materialraum, eine Heizzentrale, eine gedeckte Pausenhalle als Verbindung zu dem später zu erstellenden Klassentrakt, eine Spielwiese und ein Hartplatz.

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen und die Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973 fallen für die Subventionierung die nachstehenden, limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
1. Turnhalle 12 × 24 m	900 000.—
2. Spielwiese	68 600.—
3. Turnanlagen im Freien	91 500.—
	1 060 100.—
4. Singzimmer	91 500.—
5. Hortraum	73 200.—
6. Handfertigkeitsraum	73 200.—
7. Heizzentrale	53 000.—
8. Gedeckte Pausenhalle	62 200.—
	1 413 200.—
9. Handfertigkeitsausrüstung: 13 Arbeitsplätze à max. Fr. 700.— limitiert . .	9 100.—
10. Bewegliche Turn- und Spielgeräte . .	26 000.—

Die oben angeführten Kosten erfahren ab 1. Januar 1976 wahrscheinlich eine Kürzung um 1,2 %.

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 1 413 200.— der Pos. 1—8 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 34 %	480 488.—
2. An die Kosten von 353 100.— der Pos. 4—8 ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 6 %	21 186.—
3. An die Kosten von Fr. 9100.— der Pos. 9 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 34 %	3 094.—
Total höchstens	504 768.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973 Anhang 2 Ziffer 3.2 und 3.3 und nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Landwirtschaftsdirektion

4567. Rapperswil; Staatsbeitrag an die Flurgenossenschaft Rapperswil-Frauchwil-Wierenzwil, 6. Subventionsetappe, 2. Tranche des Wegebau; Verpflichtungskredit. — Die in der 6. Etappe enthaltenen Wegebauarbeiten der Flurgenossenschaft Rapperswil-Frauchwil-Wierenzwil sind auf Fr. 2 450 000.— veranschlagt. An die Arbeiten einer 1. Tranche im Betrage von Fr. 560 000.— genehmigte der Regierungsrat einen Beitrag von 35 % aus Meliorationskrediten. Es verbleiben in der 2. Tranche Wegebauarbeiten im Betrage von Fr. 1 890 000.—, für welche die genannte Flurgenossenschaft um Unterstützung aus Meliorationskrediten nachsucht.

Mit diesen Hinweisen wird aufgrund des Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen:**

Das Wegprojekt der 2. Tranche der 6. Etappe der Gesamtmelioration Rapperswil-Frauchwil-Wierenzwil, das auf Fr. 1 890 000.— veranschlagt ist, wird genehmigt. Es umfasst den Bau von 9725 m Kieswege und die Erstellung von 9530 m Beton- und Belagswege, Wegentwässerungen, Urbanisieren alter Wege und Planierungsarbeiten. An die beitragsberechtigten Kosten im Betrage von Franken 1 890 000.— wird ein Beitrag von 35 %, höchstens Fr. 661 500.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1978 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit ausgelöst:

1977 Fr. 661 500.—

Vortrag der Baudirektion des Kantons Bern und der Erziehungsdirektion des Kantons Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Schulanlage für Seminar und Gymnasium auf dem Areal «Lerbermatt»

1 Rechtsgrundlage

Im Jahre 1971 schon hat der Grosse Rat, auf Grund einer von der Regierung angenommenen Konzeption für den Ausbau der bernischen Mittelschulen, den Kauf der Lerbermatt in der Gemeinde Köniz zur Errichtung eines Gymnasiums beschlossen.

Knapp ein Jahr später stimmte der Regierungsrat der von der Erziehungsdirektion vorgelegten Seminarplanung zu, welche u. a. auch den Neubau eines dreireihigen Seminars Bern-Süd als Ersatz für das Seminar Bern vorsah (RRB Nr. 4317 vom 15. Dezember 1971). Neben dem Fehlen von wichtigen Einrichtungen für die Lehrerausbildung sowie mangels Ausbaumöglichkeiten waren die Raumbedürfnisse der Universität Bern auf dem Bühlplatzareal massgebend für den Entscheid der Regierung, eine Verlegung des Seminars Bern vorzusehen.

In drei weiteren Beschlüssen haben der Regierungsrat und der Grosse Rat die Kredite für die verschiedenen Planungsphasen besprochen und beschlossen, auf der Lerbermatt eine kombinierte Schulanlage für Seminar und Gymnasium zu erstellen (RRB Nr. 2921 vom 17. Juli 1974, RRB Nr. 3584 vom 5. September 1974, GRB Nr. 4801 vom 18. Dezember 1974).

Mit RRB Nr. 284 vom 29. Januar 1975 bestätigte der Regierungsrat einmal mehr, dass der durch den Wegzug des Seminars Bern frei werdende Raum in erster Dringlichkeit für die Bedürfnisse der Universität benützt werden soll.

2 Beschreibung

21 Bedürfnisse aus der Sicht der verschiedenen Partner

211 Seminar

Wie in der Einleitung erwähnt, ist die Verlegung des Seminars Bern als einer der Kernpunkte sowohl der Seminar- wie auch der Universitätsplanung des Kantons Bern zu betrachten. Der um die Jahrhundertwende erstellte Bau sowie die in der Zwischenzeit erfolgten Erweiterungen erlauben in der heutigen Zeit in keiner Weise mehr, die Lehrerausbildung den jetzigen Ansprüchen und in Teilbereichen

(Turnunterricht) den Bundesvorschriften gemäss durchzuführen. Das Raumangebot mit seinen vielen Provisorien ist bereits heute ungenügend und verhindert eine ökonomische Betriebsführung. Neben dem praktisch völligen Fehlen der bereits erwähnten Turn- und Sportanlagen können auch vor uns stehende pädagogische Neuerungen in der Lehrerausbildung nicht oder nur beschränkt durchgeführt werden:

Verlängerung und Verbesserung der Primarlehrerausbildung, Anpassung der beruflichen Ausbildung an die heute in den Lehrerbildungsstätten übliche Unterrichtsform, fehlende Möglichkeit der Einführung moderner Unterrichtsformen und -mittel.

In der Erkenntnis, dass durch die Schaffung von Rechtsgrundlagen im Kindergartenwesen der Bedarf an Kindergärtnerinnen noch erneut steigen wird, muss auch vorgesehen werden, in das Seminar Bern-Köniz eine Ausbildungsstätte für Kindergärtnerinnen zu integrieren.

212 Universität

Betrachtet man die Bedarfsentwicklung der Universität Bern, so zeigt sich, dass bereits in mittelfristiger Sicht das Bühlplatzareal ganz durch Universitätsnutzungen belegt sein wird. In Anbetracht der knappen Platzverhältnisse bildet die Aussiedlung des Seminars eine wichtige Voraussetzung zur Verwirklichung der gesamtplanerischen Ziele der Universität (RRB 6332 vom 10. September 1963). Investitionen in das am jetzigen Standort nicht mehr entwicklungsfähige Seminar für nötige Um- und Erweiterungsbauten sind nicht mehr vertretbar.

213 Gymnasium

Die Planung einer Gymnasial-Schulanlage durch die Gemeinde Köniz wurde 1974 durch Beschluss des Kantons gestoppt. Einerseits wurde auf Grund neuer statistischer Aussagen über den Geburtenrückgang erkannt, dass die Schule zu gross geplant worden war (42 Klassen), andererseits hat die angespannte finanzielle Lage Kanton und Gemeinde gezwungen, sowohl von der Ausnutzung des zentralen, aber teuren Terrains als auch von den Betriebskosten her eine wirtschaftliche Lösung zu finden. Die Schülerzahl des Gymnasiums wurde deshalb um rund einen Drittel reduziert, und die Ausführung sieht kompakte Baukuben mit einfachem Ausbaustandard vor.

Das Gymnasium Lerbermatt erhält eine regionale Bedeutung, da es einerseits Schüler aus den verschiedenen Könizer Sekundarschulen aufnehmen, andererseits auch das Gürbetal und das Amt Schwarzenburg miteinbeziehen wird. Es ist nicht zu vergessen, dass gerade in der Agglomeration Bern ein erheblicher Prozentsatz von Gymnasialklassen in Provisorien (Baracken, Kellerräumen, Gängen, Volksschulen usw.) untergebracht ist, und zwar mit zum Teil sehr ungenügenden Einrichtungen.

Seminar und Gymnasium als kombinierte Schulanlage

Auf der Suche nach einer für alle Beteiligten optimalen Lösung hat der Regierungsrat entschieden, für Gymnasium und Seminar eine gemeinsame Schulan-

lage mit maximal 50 Klassen zu bauen. In der kombinierten Schulanlage decken sich schulpolitische und schulplanerische Überlegungen zu einem guten Teil. Die Entwicklung im Ausland und in anderen Schweizer Kantonen zeigt, dass künftig Lehrerbildung nicht mehr nur an Seminarien erfolgen wird. Es ist anzustreben, dass vor allem der Bereich der Allgemeinbildung verstärkt auf das Gymnasium abgestützt werden soll.

Mit der örtlichen Zusammenfassung der beiden höheren Mittelschulen können künftige Entwicklungen mit Leichtigkeit realisiert werden. Eine verstärkte gegenseitige Durchlässigkeit, welche der Grosse Rat schon mehrfach verlangt hat, ist auf Grund des vorgesehenen Konzeptes viel eher zu verwirklichen. Ähnliche Anlagen gibt es in anderen Kantonen schon viele; im Kanton Bern ist das Seminar/Gymnasium Langenthal die erste vergleichbare Schulkombination.

22 Raumprogramm

Die Grundlagen wurden im Bestreben erarbeitet, optimale Nutzungsüberlagerungen zwischen den beiden Schulen zu erreichen sowie Entwicklungstendenzen der Unterrichtsformen und Schultypen, soweit erkennbar, zu berücksichtigen. Die genaue Überprüfung der Wünsche der beiden Schulen und deren Überlagerung ermöglichte es, das Raumprogramm zu straffen und in einer finanziell tragbaren Grössenordnung zu halten.

Das Raumprogramm gliedert sich in folgende Raumgruppen:

Gruppe	Bezeichnung	Nutzfläche nach Raumprogramm
1	Allgemeiner Unterricht; 42 Fachzimmer	2 680 m ²
2	Gruppenräume für Arbeiten in Kleingruppen	390 m ²
3	Spezialräume (Zeichensäle, Kunstgeschichte, Geographie, Sprachlabor, Handarbeiten und Methodik)	1 390 m ²
4	Spezialräume (Naturwissenschaften)	1 200 m ²
5	Spezialräume (Handwerken, Keramik, Sammlungen, Hauswirtschaft und Schreibmaschinenschreiben)	560 m ²
6	Musikräume	520 m ²
7	Informationszentrum (Bibliothek, Mediothek, Audiovisuelles Zentrum und Grossgruppenräume)	630 m ²
8	Lehrerschaft (Lehrerzimmer, Arbeitszimmer, Sprechzimmer, Schreibmaschinentzimmer und Konferenzzimmer für Seminar und Gymnasium)	350 m ²
9	Verwaltung für Seminar und Gymnasium (Direktionszimmer, Büroräume, Sekretariate, Sitzungszimmer, Vervielfältigungsraum, Abwartloge, Sanitätszimmer, Lehrmittel, Vorsteherzimmer, Kanzlei und Archivraum)	360 m ²
10	Mensa für 300 Personen	620 m ²
11	Aula mit Nebenräumen	660 m ²

Gruppe	Bezeichnung	Nutzfläche nach Raumprogramm
12	Sportbauten (Sporthalle 27×45 m, unterteilbar in drei Normalturnhallen 15×27 m, Spielhalle 18×36 m, Turnhalle 12×24 m, Schwimmhalle mit Becken 11×25 m, Geräteräume, Duschenräume und Garderoben)	3 790 m ²
13	Abwartwohnung (Wohnung, Garage, Keller) (Eine zweite Wohnung kann jederzeit angebaut werden.)	200 m ²
Totale Nutzfläche nach Raumprogramm		13 350 m ²

23 Projekt

231 Planungsauftrag

Auf Grund eines ersten Preises im Gymnasiumswettbewerb wurde den Architekten Moser + Suter AG der Planungsauftrag erteilt. Die Planungsarbeiten werden durch eine fünfköpfige Arbeitsgruppe, welche der Regierungsrat eingesetzt hat, begleitet. Sie setzt sich aus Vertretern der Bau-, Erziehungs- und Finanzdirektion sowie der Gemeinde Köniz zusammen.

232 Situation

Das Terrain befindet sich am südlichen Stadtrand Berns, am Fusse des Gurten. Die Gliederung der Baumassen und die Umgebungsgestaltung werden geschickt mit der Landschaft und mit der bestehenden Besiedlung des Gurtenordhanges in Einklang gebracht, so dass die bestehenden Spazierwege und Geländemodulationen durch die Anlage sinnvoll ergänzt werden.

Die Schulanlage ist in zwei Gebäudegruppen aufgeteilt:

Im Westen die in die zwei differenzierten Baukörper Klassentrakt und Spezialraumtrakt gegliederten Schulgebäude, welche durch einen zweistöckigen Sockelbau mit allen öffentlichen Einrichtungen (Mensa, Aula, Informationszentrum, Verwaltung) verbunden sind.

Im Osten liegen mit grossem Gebäudeabstand, losgelöst vom Schultrakt, die Sporthallen. Eine weite Öffnung zwischen den beiden Gebäudegruppen erlaubt einen guten Durchblick zum wertvollen Bauernhaus aus dem 17. Jahrhundert, welches vollständig renoviert wird. Die gut gruppierten alten und neuen Baumassen, mit verschiedenen reizvollen Durchblicken, bilden abwechslungsreiche und einladende Aussenräume für Schüler und für Aussenstehende. Die Fussgängerwege der Umgebung werden zum Teil im Schatten der prächtigen alten Bäume durch die Schulanlage geführt.

233 Der Hauptzugang erfolgt von dem Trottoir her, welches über die ganze Länge der Kirchstrasse durch einen Grünstreifen von der Strasse getrennt ist. Die Anordnung der Haupteingänge erlaubt eine separate Benutzung von Aula und Sportbauten für den Abendbetrieb. Weitere Zugänge sind von der Lerbermattstrasse und von der Bellevuestrasse her vorgesehen.

234 Für Motorfahrzeuge und Fahrräder ist die Anlage von der Kirchstrasse her

getrennt erschlossen (im Nordwesten der Zugang zum Parkplatz und im Norden für die Fahrräder, welche über eine Rampe in die Luftschutzanlage geführt werden).

235 Konstruktion und Installation

Das Projekt stellt gegenüber früher realisierten Schulbauten eine sparsame Lösung dar, da zur Realisierung aktueller Zielsetzungen (Flexibilität und Nutzungsneutralität) nur die einfachsten Mittel verwendet wurden.

Als Tragsystem wird ein Eisenbetonskelettbau vorgeschlagen, welcher entsprechend dem Ausbauraster von 2,40×2,40 m und einem Band von 60 cm alle 7,20 m einen Stützenabstand von 7,80×7,80 m (bzw. 5,40 m) aufweist. Die durchgehende Flachdecke mit einbetonierten Stahlpilzen erlaubt eine einfache und freie Führung von Installationen und problemlose Anschlüsse der Trennwände.

Die Fassade weist einen hohen Wärmeisolationwert auf. Sie besteht aus 15 cm Backstein auf der Innenseite, 6 cm Isolation und einer vorgehängten, hinterlüfteten Metallschutzschicht auf der Aussenseite.

Trennwände aus leichten Materialien, welche kurzfristig verschoben werden können, werden nur im Bereich der Verwaltung und des Informationszentrums vorgesehen, wo solche kurzfristige Veränderungen wahrscheinlich sind. Im Bereich der Klassenräume sind durchwegs unverputzte, nicht tragende Backsteinmauern geplant, welche zwar etwas mehr Aufwand beim Umbauen verursachen, jedoch dafür in der Erstellung wesentlich günstiger sind und einen ausgezeichneten Schalldämmwert aufweisen. Sie sind feuerpolizeilich vorteilhaft sowie gegen mechanische Beanspruchung viel weniger empfindlich.

Heruntergehängte Decken werden nur vorgeschlagen, wo akustische Bedürfnisse dies erfordern. Die Installationen sind grundsätzlich sichtbar geführt, um teure heruntergehängte Decken zu vermeiden und um einfaches Nachinstallieren zu ermöglichen. Die Heizung wird als Warmwasser-Zirkulationsheizung mit Radiatoren und Konvektoren vorgesehen. Die Heizzentrale besteht aus drei Hochleistungskesseln mit kombinierten Brennern für Gas und Heizöl. Die Ölbrenner werden benötigt, um bei Kälteperioden Energiespitzen auszugleichen.

Es werden nur Räume künstlich belüftet, wenn dies unbedingt nötig ist: Aula, Mensa, Zentralgarderobe, Sport- und Schwimmhallen sowie einzelne Spezialräume und Heizzentralen. Damit Heizenergie gespart werden kann, wird in der Abluft enthaltene Wärme zurückgewonnen, indem sie wieder der Frischluft zugeführt wird.

Die elektrischen Anlagen sehen eine Transformerstation im Keller des Schulgebäudes vor. In konzentrierten Schächten wird die vertikale und in sichtbaren Kanälen in den Gängen die horizontale Verteilung vorgenommen. Ab dieser Hauptverteilung sind alle elektrischen Installationen ebenfalls so ausgeführt, dass sie leicht für spätere Bedürfnisse angepasst werden können.

Für alle Unterrichtsräume ist eine Beleuchtung mit Fluoreszenzleuchten vorgesehen, welche in drei Stufen geschaltet werden können. Aula und Mensa sowie Bauernhaus werden durch Glühlampen, die Sporthalle durch Breitstrahler beleuchtet.

3 Termine

Es ist vorgesehen, Ende 1976 mit den Bauplatzinstallationen, mit allgemeinen Vorarbeiten und mit Spezialfundationen zu beginnen, so dass Anfang 1977 die eigentlichen Hochbauarbeiten beginnen können. Die Baudauer beträgt zwei Jahre. Somit könnte die Schulanlage Lerbermatt im Jahre 1979 fertig erstellt und bezogen werden.

4 Kosten

Die sorgfältig, nach detailliertem Kostenvoranschlag berechneten Anlagekosten belaufen sich auf 34 127 000 Franken (Preisbasis 1. Oktober 1975).

Diese Kosten setzen sich gemäss Baukostenplan wie folgt zusammen:

Position BKP	Allgemeine Umgebung Fr.	Schulbauten Fr.	Sportbauten Fr.	Bauernhaus Fr.
1 Vorarbeiten	419 600			
2 Gebäude		16 742 800	6 458 100	607 300
3 Betriebseinrichtungen		1 913 600	155 200	82 300
4 Umgebung	2 685 800			
5 Baunebenkosten	1 060 300			
Subtotal	4 165 700	18 656 400	6 613 300	689 600
9 Ausstattung		2 082 100	238 100	56 800
Total je Gebäude	4 165 700	20 738 500	6 851 400	746 400
Total für Gesamtanlage				32 502 000
Bearbeitungsreserve 5%				1 625 000
Voraussichtliche Gesamtkosten				34 127 000

41 Bemerkungen zu Bearbeitungsreserve

Bearbeitungsreserve: Die Ermittlung der voraussichtlichen Baukosten wurde auf der Basis der heutigen Baumarktsituation mit entsprechend gedrückten Preisen vorgenommen. Die Bearbeitungsreserve trägt der Tatsache Rechnung, dass sich voraussichtlich zum Zeitpunkt der Bauausführung das Preisniveau auf einer leicht höheren Basis stabilisiert haben wird.

42 Kostenvergleiche

Die sich ergebenden Baukosten nach SIA-Norm 116 von 217 Franken pro Kubikmeter für die Gesamtanlage (233 Franken/m³ für die Schulbauten und 184 Franken/m³ für die Sportbauten) entsprechen, im Vergleich zu anderen kürzlich realisierten Anlagen, einer sehr wirtschaftlichen Bauweise.

Die Anlage wird in der Bezugsphase 900 Schüler aufnehmen und ist ausgerüstet für den Ausbau bis zu 1100 Schülern, was einen Anlagepreis von 36 100 Franken pro Schüler im Anfang bzw. 29 550 Franken pro Schüler im Vollausbau ergibt. Diese niedrige Vergleichszahl zeigt deutlich, dass das vorliegende Projekt sowohl in der Programmierungs- als auch in der Projektierungsphase sehr preisbewusst geplant wurde.

5 Kredite

	Baudirektion 2105 705 24	Erziehungsdirektion 2020 770 11
	Fr.	Fr.
51 Konto Voranschlag		
52 Angeforderter Kredit und Verpflichtungskredit	31 750 000.—	2 377 000.—
53 Zahlungsplan 1976	6 000 000.—	—
1977	10 000 000.—	—
1978	10 000 000.—	1 188 000.—
1979	5 750 000.—	1 189 000.—

6 Bedingungen

61 Die für die Schutzräume zu erwartenden Bundes- und Gemeindesubventionen werden über Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) und Konto 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten) vereinnahmt.

62 Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

63 Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

64 Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

65 Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

66 Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 6. November 1975

Baudirektion

Der Direktor: *Schneider*

Erziehungsdirektion

Der Direktor: *Kohler*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Staatswirtschaftskommission**

**Volksbeschluss betreffend den Kredit für den
Neubau einer Schulanlage für Seminar und
Gymnasium auf dem Areal «Lerbermatt» in der
Gemeinde Köniz.**

Für den Neubau einer Schulanlage für Seminar und Gymnasium auf dem Areal «Lerbermatt» in der Gemeinde Köniz werden folgende Kredite bewilligt:

– der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 24 (Neu- und Umbauten des Hochbaues)	Fr.	Fr.
pro 1976	6 000 000.—	
pro 1977	10 000 000.—	
pro 1978	10 000 000.—	
pro 1979	5 750 000.—	31 750 000.—
	<hr/>	
– der Erziehungsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2020 770 11 (Seminar Bern)		
pro 1978	1 188 000.—	
pro 1979	1 189 000.—	2 377 000.—
	<hr/>	<hr/>
		34 127 000.—

Die für die Schutzräume zu erwartenden Bundes- und Gemeindegeldsubventionen werden über Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten) und Konto 2105 449 (Hochbauamt, Gemeindebeiträge für Neu- und Umbauten) vereinnahmt. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 17. Dezember 1975/
22. Januar 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 22. Januar 1976

Im Namen der Staatswirtschafts-
kommission

Der Präsident: *Graf*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz

über den Beitritt des Kantons Bern zum interkantonalen Konkordat vom 27. März 1969 über den Handel mit Waffen und Munition

(Vom Bundesrat genehmigt und in Kraft gesetzt am 13. Januar 1970)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6 und Artikel 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Der Kanton Bern tritt dem interkantonalen Konkordat vom 27. März 1969 über den Handel mit Waffen und Munition bei.

Art. 2 Dieses Gesetz wird nach seiner Annahme durch Beschluss des Regierungsrates in Kraft gesetzt. Er erlässt auf dem Verordnungswege die notwendigen Ausführungsvorschriften. Er wird insbesondere ermächtigt, über die Abgabe der Waffenerwerbsscheine an Ausländer einschränkende Bestimmungen aufzustellen.

Bern, 24. September/
10. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 1. Dezember 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Christen*

Vortrag der Direktion des Kirchenwesens an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Änderung des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens

Veranlasst insbesondere durch Vorstösse in der Evangelisch-reformierten Kantonsynode wurde 1972 eine Teilrevision des Kirchengesetzes vorgeschlagen, die im wesentlichen folgende Punkte betraf:

- Gewährung des Stimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten an konfessionsangehörige niedergelassene Ausländer (Art. 15 Kirchengesetz);
- Einführung der Wählbarkeit der kirchlich stimmberechtigten Frauen in den Synodalrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche (Art. 65 Abs. 2 Kirchengesetz);
- Anpassung von Artikel 36 Kirchengesetz betreffend das Bestätigungsverfahren (Wiederwahl/Nichtwiederwahl des Pfarrers) an Artikel 9 des Beamtengesetzes vom 7. Februar 1954 in bezug auf die Frist der Mitteilung an die kirchliche Oberbehörde und an den Stelleninhaber.

Nach der Annahme der Vorlage durch den Grossen Rat wurde gegen die Gesetzesänderung das Referendum ergriffen. Die im Vorfeld der Volksabstimmung geführte, zum Teil recht heftige Abstimmungskampagne drehte sich fast ausschliesslich um das Ausländer-Stimmrecht, während die beiden andern Revisionspunkte praktisch unbestritten waren. In der Volksabstimmung vom 1. Juli 1973 wurde die Vorlage sodann mit 68 521 gegen 58 933 Stimmen verworfen. Am 3. September 1973 reichte Grossrat Fridetz eine Motion ein, mit der er für den Jura, der die Vorlage mit 13 639 gegen 6067 Stimmen angenommen hatte, besondere Bestimmungen verlangte, wonach es den jurassischen Kirchgemeinden ermöglicht werden sollte, den Ausländern das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten zu gewähren. Diese Motion wurde in der Februarsession 1974 als Postulat angenommen. – Mit Beschluss vom 8. Mai 1974 stellte der Regierungsrat dieses Geschäft, vorwiegend aus politischen Gründen, bis auf weiteres zurück. Durch neue Vorstösse in der Evangelisch-reformierten Kirchensynode vom 3. Dezember 1974 wurde der Synodalrat nun veranlasst, erneut ein Revisionsbegehren einzureichen. Im vorliegenden Antrag des Synodalrates werden nur noch die beiden Anliegen, die 1972/73 unbestritten waren, vorgebracht:

- Wählbarkeit der Frauen in den Synodalrat (Art. 65 Abs. 2 Kirchengesetz);
- Anpassung von Artikel 36 Kirchengesetz an Artikel 9 des Beamtengesetzes.

Es drängt sich indessen auf, einen weiteren Punkt – von nebensächlicher Bedeutung – in die Revision einzubeziehen. Artikel 21 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften (Beitragsgesetz) enthält zwei Ergänzungen zum Kirchengesetz, nämlich:

Artikel 56 Absatz 2 (Marginalie: Anmerkung im Grundbuch)

Dieses Zweckentfremdungsverbot ist für die Pfrundgüter des Staates, der öffentlichen Kirchgemeinden und privatrechtlichen Körperschaften im Grundbuch anzumerken. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot zu gestatten.

Artikel 58 Absatz 2 (Marginalie: Finanzausgleich)

Der Grosse Rat kann auf Begehren einer Landeskirche durch Dekret den Finanzausgleich unter Kirchgemeinden, die der gleichen Landeskirche angehören, einführen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Da das Beitragsgesetz bis Ende 1978 befristet ist, war zu prüfen, ob diese beiden Bestimmungen in einen andern gesetzlichen Erlass (Steuergesetz oder neues Beitragsgesetz) aufzunehmen oder – im Zuge der gegenwärtigen Revision – in das Kirchengesetz zu integrieren seien. Aus praktischen Gründen (Zweckmässigkeit, Übersichtlichkeit) ist die Kirchendirektion überzeugt, dass dieser zweiten Lösung der Vorzug zu geben sei.

I. Wählbarkeit der kirchlich stimmberechtigten Frauen in den Synodalrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche

Oberste Vertretung der Evangelisch-reformierten Landeskirche ist die Kantonsynode, in die gemäss Artikel 63 Absatz 3 des Kirchengesetzes auch die Frauen wählbar sind.

Oberstes Verwaltungs-, Aufsichts- und Vollziehungsorgan dieser Landeskirche ist der neunköpfige Synodalrat, in den gemäss geltender Ordnung (Art. 65 Abs. 2 Kirchengesetz) nur kirchlich stimmberechtigte Männer gewählt werden können. Angesichts dieses eigenartigen Widerspruchs beschloss die Kantonsynode schon in ihrer Session vom 7. Dezember 1971, den staatlichen Behörden eine Gesetzesrevision vorzuschlagen. Nachdem heute die Wählbarkeit der Frauen in praktisch alle eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden und auch in alle übrigen Kirchenämter als selbstverständlich gilt, ist nicht einzusehen, weshalb den Frauen die Wählbarkeit in den Synodalrat noch länger vorenthalten bleiben sollte. Bei der Revision von Artikel 65 Absatz 2 des Kirchengesetzes geht es somit nicht mehr um eine Grundsatzfrage, sondern um eine blosser, längst fällige Korrektur.

II. Pfarrwahlen; Bestätigungsverfahren; Nichtwiederwahl

Die Amtsdauer der Pfarrer an öffentlichen Kirchgemeinden beträgt sechs Jahre (Art. 32 Kirchengesetz). Steht für den Inhaber einer Pfarrstelle der Ablauf der Amtsdauer bevor, so hat gemäss jetziger Regelung (Art. 36 Kirchengesetz) der Kirchgemeinderat wenigstens drei Monate vorher darüber Beschluss zu fassen, ob der Kirchgemeinde die Bestätigung des Inhabers der Pfarrstelle oder deren Ausschreibung (d. h. Nichtwiederwahl des Pfarrers) zu beantragen sei.

Da die Pfarrer Staatsbeamte sind, finden auf sie hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit die Bestimmungen des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung, nebst den speziellen

des Kirchengesetzes (Art. 27 ff.), grundsätzlich ebenfalls Anwendung. Die gesetzlichen Fristen sollten deshalb in beiden Gesetzen übereinstimmen.

Laut Artikel 9 des Beamtengesetzes ist einem auf Amtsdauer gewählten Beamten in der Regel sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer Mitteilung zu machen, wenn von seiner Wiederwahl abgesehen werden soll. Kommt für einen Pfarrer Nichtwiederwahl in Frage, so ist ihm, im Sinne der Gleichbehandlung, auch sechs Monate vorher davon Kenntnis zu geben, damit er wie ein anderer Beamter über genügend Zeit verfügt, um entsprechende Dispositionen treffen zu können. In Artikel 36 Absatz 1 des Kirchengesetzes ist deshalb die sechsmonatige Frist ebenfalls aufzunehmen. Konsequenterweise ist sodann in Artikel 36 Absatz 2 des Kirchengesetzes vorzusehen, dass der Kirchgemeinderat seinen Beschluss nicht nur der kirchlichen Oberbehörde, sondern auch dem Stelleninhaber selbst zu eröffnen hat. Der Pfarrer hat das gleiche Recht auf sofortige und direkte Information wie jeder andere Beamte.

Das Postulat Fridez betreffend Einführung des Ausländer-Stimmrechts bleibt weiterhin hängig, und weitere Vorstösse in dieser Richtung sind zweifellos zu erwarten. Die Kirchendirektion ist jedoch der bestimmten Ansicht, dass die Revision insbesondere von Artikel 65 des Kirchengesetzes nicht nochmals durch das nach wie vor umstrittene Ausländer-Stimmrecht gefährdet werden sollte. Aus diesen Gründen wird die auch in anderer Beziehung notwendige Änderung von Artikel 15 des Kirchengesetzes nicht in diese Vorlage einbezogen.

III. Integration von Artikel 56 Absatz 2 und Artikel 58 Absatz 2, enthalten in Artikel 21 des Beitragsgesetzes vom 29. September 1968

a Artikel 56 Absatz 2

Hier stellt sich die Frage, ob die Pflicht zur Anmerkung des Zweckentfremdungsverbot im Grundbuch beizubehalten oder aufzuheben sei.

Dazu ist im wesentlichen folgendes festzustellen:

- Der Wunsch um Aufnahme dieser Bestimmung ins Gesetz wurde 1968 mit dem Hinweis auf verschiedene Missachtungen des Zweckentfremdungsverbot begründet. Durch die Publizität der Anmerkung im Grundbuch sollten weitere derartige Missachtungen verhindert werden.
- Die neue Vorschrift ist indessen bis heute nicht wirksam geworden, weil ihr Vollzug bisher nie angeordnet wurde. Dieser Vollzug dürfte tatsächlich einen in keinem Verhältnis zum Nutzen stehenden Aufwand erfordern, und zwar sowohl innerhalb der Zentralverwaltung als insbesondere auch bei den Grundbuchämtern. Angesichts der unbedeutenden Zahl bekannter Verletzungen des Zweckentfremdungsverbot erscheint die Berechtigung dieser Gesetzesbestimmung deshalb sehr fraglich.
- Die Kirchendirektion ist überzeugt, dass das in Artikel 56 Absatz 1 enthaltene Zweckentfremdungsverbot an sich gegen die widerrechtliche Zweckentfremdung kirchlicher Güter genügenden Schutz bietet und keiner Ergänzung bedarf. Dieser Auffassung war offenbar auch der Gesetzgeber, denn bis 1968 bestand keine Vorschrift, die die Anmerkung im Grundbuch verlangt hätte.

Zweckmässig ist dagegen die Bestimmung, wonach der Regierungsrat ermächtigt ist, Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot zu gestatten. Diese Möglichkeit muss unbedingt erhalten bleiben, weil ein Verzicht auf das Zweckentfremdungsverbot unter Umständen notwendig sein kann, so zum Beispiel bei Strassenkorrekturen, Grenzbereinigungen, Landumlegungen, Landtausch, Leistung von Realersatz, Einräumung von Baurechten usw.).

Der neue Artikel 56 Absatz 2 würde sich somit künftig auf die Ermächtigung zur Bewilligung von Ausnahmen beschränken, wobei die Kompetenz hiezu weiterhin dem Regierungsrat zustehen soll.

b Artikel 58 Absatz 2

Diese Bestimmung bleibt weiterhin aktuell, weil der Finanzausgleich unter den römisch-katholischen Kirchgemeinden bisher noch nicht verwirklicht worden ist. Sie ist deshalb unverändert ins Kirchengesetz zu übernehmen.

Bei dieser Gelegenheit darf festgestellt werden, dass sich der Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden sehr gut eingeführt hat und bestens bewährt. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass der Finanzausgleich, um die bestehenden krassen Ungleichheiten nach und nach abzubauen, notwendig ist.

Bern, 9. Juli 1975

Der Direktor des Kirchenwesens: *E. Blaser*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Bestätigungsverfahren

Art. 36 ¹ Steht für den Inhaber einer Pfarrstelle an einer öffentlichen Kirchgemeinde der Ablauf der Amtsdauer bevor, so hat der Kirchgemeinderat in der Regel sechs Monate vor dem Ablauftermin darüber Beschluss zu fassen, ob der Kirchgemeinde die Bestätigung des Inhabers der Pfarrstelle oder deren Ausschreibung zu beantragen sei.

² Der Kirchgemeinderat hat seinen Beschluss der kirchlichen Oberbehörde und dem Stelleninhaber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Örtliche Kirchengüter und Stiftungen

Art. 56 ¹ Unverändert.

Ausnahmen

² Der Regierungsrat wird ermächtigt, Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot zu gestatten.

Steuerpflicht, Veranlagung, Bezug

Art. 58 ¹ Unverändert.

Finanzausgleich

² Der Grosse Rat kann auf Begehren einer Landeskirche durch Dekret den Finanzausgleich unter Kirchgemeinden, die der gleichen Landeskirche angehören, einführen.
Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Synodalrat

Art. 65 ¹ Unverändert.

² Er besteht aus neun Mitgliedern, die von der kantonalen Kirchensynode frei aus der Zahl der in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten gewählt werden. Die Mitglieder des Synodalrates können nicht zugleich Mitglieder der Kirchensynode sein, haben darin aber beratende Stimme.

³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme in der Volksabstimmung auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung wird Artikel 21 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften aufgehoben.

Bern, 16. September/
17. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 8. Dezember 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Müller*

**Vortrag
der Direktion der Volkswirtschaft an den Regierungsrat
zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz vom 6. Juli
1952 über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von
Elementarschäden
(Änderung und Ergänzung)**

Das Feuerwehrgesetz stammt aus dem Jahre 1952. Es hat sich bewährt. Der Wortlaut der Artikel 5, 13 und 16 dieses Gesetzes ist inzwischen im Rahmen der Revision anderer kantonaler Gesetze geändert worden. Diesen Änderungen gilt es, den Gesetzestext von 1952 anzugleichen. Bei dieser Gelegenheit sollen noch andere Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes den heutigen Verhältnissen angepasst werden. Demnach wird vorgeschlagen, es sei

1. der Gesetzestext früher beschlossenen Änderungen entsprechend zu fassen;
2. die Schaffung von Wehrdienststützpunkten gesetzlich vorzusehen;
3. die Möglichkeit zu schaffen, die Einsatzkosten des Wehrdienstes in bestimmten Fällen auf den Verursacher zu überwälzen;
4. eventuell die Bestimmung über die Befreiung von der Ersatzsteuer für Gebrechliche zu mildern;
5. der Löschbeitrag neu zu gestalten;
6. der Titel des Gesetzes kürzer zu fassen.

1. Anpassung des Gesetztextes an bereits beschlossene Änderungen

1.1 Durch das Verwaltungsrechtspflegegesetz von 1961 hat Artikel 13 folgenden neuen Wortlaut erhalten:

«¹ Streitigkeiten über die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung von Löscheinrichtungen, zur Beschaffung von Löschwasser und Wehrmaterialien werden erstinstanzlich durch den Regierungstatthalter, oberinstanzlich durch den Regierungsrat entschieden.

² Streitigkeiten über Wehrdienstpflicht und Pflichtersatzsteuer sowie über die Beiträge von Gebäudeeigentümern an die Kosten der Beschaffung von Löschwasser (Art. 8) beurteilt der Regierungstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

³ Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche von Motorfahrzeug- und Pferdehaltern oder Gebäudeeigentümern gegenüber Gemeinden sowie das Rückgriffsrecht gemäss den Artikeln 9 und 12 unterliegen der Beurteilung durch die Zivilgerichte.»

Redaktionell könnte Absatz 2 dieser Bestimmung, unter Berücksichtigung der Teilrevision des Gesetzes, wie folgt besser gefasst werden:

«² Streitigkeiten über die Wehrdienstpflicht und die Pflichtersatzsteuer, die Rückforderung der Einsatzkosten sowie den Löschbeitrag beurteilt der Regierungstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.»

1.2 Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden ist durch Artikel 38 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften geändert worden; damals wurde der Mindestbeitrag der Ersatzsteuer von 2 Franken auf 5 Franken und der Höchstbeitrag von 50 Franken auf 150 Franken erhöht.

Der Feuerwehrverein des Kantons Bern regt in seiner Vernehmlassung an, den Mindestbetrag der Ersatzsteuer nicht mehr auf 5 Franken, sondern auf 10 Franken und den höchstmöglichen Steuerbetrag statt auf 150 Franken auf 200 Franken festzusetzen. Der Regierungsrat ist der Auffassung, im Rahmen einer Teilrevision des Feuerwehrgesetzes sollte der Wortlaut von Artikel 5 Absatz 3 bloss den bereits beschlossenen Änderungen angepasst werden. Von weitergehenden Anträgen sei abzusehen. Er widersetzt sich insbesondere einer Erhöhung des Mindestbetrages der Steuer auf 10 Franken oder gar 20 Franken (Antrag der Freisinnig-demokratischen Partei) nicht, wenn im Grossen Rat die Meinung vorherrscht, die Steuersätze könnten im Sinne der Anregungen angehoben werden. Dadurch sollte aber die Vorlage als Ganzes nicht gefährdet werden. Die grossrätliche Kommission hat beschlossen, den Mindestbetrag auf 10 Franken und den Höchstbetrag auf 200 Franken festzusetzen.

1.3 Das Gesetz über die Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914 ist aufgehoben und am Anfang 1972 durch das Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 6. Juni 1971 ersetzt worden. Artikel 16 des Feuerwehrgesetzes gilt demnach nicht mehr.

2. Gesetzliche Verankerung der Stützpunkte

Die Gemeinden sind von Gesetzes wegen verpflichtet, jedes Schadenfeuer auf ihrem Gebiet zu bekämpfen und auch in andern Notfällen Hilfe zu leisten. Zu diesem Zweck haben sie Wehrdienste zu organisieren, diese mit dem nötigen Material auszurüsten, die erforderliche Zahl von Dienstpflichtigen auszubilden, hinreichende Wasserbezugsorte zu beschaffen und zu unterhalten. Den Gemeinden ist es in der Regel ohne weiteres möglich, genügend Wehrdienstpflichtige zu rekrutieren. Vielerorts sind tagsüber, insbesondere aber an Wochenenden, viele Dienstpflichtige abwesend, so dass die Einsatzbereitschaft nicht oder nur ungenügend gewährleistet ist. Dazu kommt, dass bei vielen neuen Baustoffen, vor allem bei Kunststoffen, eine erfolgreiche Brandbekämpfung nur möglich ist, wenn die Wehrdienste über die erforderliche und dementsprechend kostspielige Ausrüstung verfügen. Um Kosten zu sparen, sind bereits viele Gemeinden dazu übergegangen, sich auf dem Gebiete der Schadenbekämpfung zusammenzuschliessen. Bewerbstelligen lässt sich das am besten durch die Bildung von Stützpunkten.

Dadurch wird der Wehrdienst einer bestimmten Gemeinde im Stützpunktbereich besonders gut ausgerüstet. Es bedarf hiezu eines motorisierten Korps, das über einen Alarm- und Piktettdienst verfügt. Der Mannschafts-, Fahrzeug- und Materialbestand muss mehrere Einsätze erlauben, wobei ständig mindestens drei bis fünf Leute innerhalb von fünf Minuten seit Alarmierung einsatzbereit sein müssen. Wehrdienste, die als Stützpunkte gelten, haben neben Gasschutz- und Rettungsgeräten auch ein Tanklöschfahrzeug mit Schaumextrakt und einen Staublöschanhänger zu besitzen. Aber selbst wenn ein Stützpunkt gebildet worden ist, werden die angeschlossenen Gemeindefeuerdienste nicht überflüssig. Im Schadenfall erreicht nämlich der Alarm sowohl die Stützpunktwehr wie den örtlichen Wehrdienst. Die zuerst genannte Wehr erreicht dank ihrer grösseren Beweglichkeit den Schadenort in der Regel zuerst, beginnt mit der Feuerbekämpfung und zieht sich zurück, sobald der örtliche Wehrdienst einsatzbereit und in der Lage ist, das Feuer selbst zu meistern. Die Stützpunktwehren dürfen als «Truppe der ersten Hilfe» nicht länger als nötig auf dem Schadenplatz verweilen, müssen sie doch damit rechnen, dass es ihrer Hilfe noch andernorts bedarf.

Die Notwendigkeit einer derartigen Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Schadenbekämpfung wird heute allgemein anerkannt, so dass es im Kanton schon an mehreren Orten zur Bildung einer Art Stützpunkt gekommen ist. Diese Entwicklung soll durch die Ergänzung des Feuerwehrgesetzes um einen Artikel 3^{bis} ihre gesetzliche Verankerung erfahren. Mit dieser Ergänzung wird die Motion Sandmeier vom 14. Mai 1973 verwirklicht.

Die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 3^{bis} wird der Regierungsrat erlassen. Es ist beabsichtigt, das Stützpunktreglement, wie es vom Schweizerischen Feuerwehrverband im Entwurf vorliegt und demnächst herausgegeben werden soll, auch im Kanton Bern zu übernehmen und durch weitere Bestimmungen zu ergänzen.

Das Feuerwehrgesetz bestimmt, dass die Gemeinden die Wehrdienstkosten zu tragen haben. Die Wehrdienste der Gemeinden sind sogar zu nachbarlicher Hilfe verpflichtet. Ein derartiger Einsatz ist nach geltendem Recht grundsätzlich unentgeltlich. Zurückgefordert werden dürfen einzig die Kosten für den Ersatz des Verbrauchsmaterials. Diese Bestimmung bereitet bei der Schaffung von Stützpunkten gewisse Schwierigkeiten. Die Stützpunktgemeinden wollen nämlich aus begreiflichen Gründen die sich daraus ergebenden Kosten nicht allein tragen; es muss hiefür ein gerechter Verteiler gefunden werden. Die Kostenverteilung bedarf, wie in anderen Kantonen, wo Stützpunkte ebenfalls bereits gebildet worden sind, einer eingehenden Regelung, die es mit der Zeit, den Erfahrungen entsprechend, zu verfeinern gilt. Um hiezu in der Lage zu sein, soll in Artikel 3 Absatz 2 der letzte Satz gestrichen und der Regierungsrat ermächtigt werden, über die Verteilung der Lasten zu beschliessen.

3. Überwälzung der Einsatzkosten bei Absicht und Grobfahrlässigkeit

Wenn jemand absichtlich oder grobfahrlässig einen Feuerschaden verursacht, stehen den Geschädigten und im Rahmen ihrer Leistungen auch den Versiche-

rungen Schadenersatzansprüche gegen den Verantwortlichen zu. Bei grossen Schäden, verbunden mit langen und kostspieligen Einsätzen, wird es immer wieder als stossend empfunden, dass einzig die Wehrdienste für ihre Bemühungen nicht Rechnung stellen dürfen; die Einsatzkosten müssen also in jedem Fall aus der Gemeindekasse berappt werden.

In den sechziger Jahren sind den Wehrdiensten zusätzlich Ölwehraufgaben übertragen worden. Die einschlägige Gesetzgebung ermächtigt die Ölwehr zur Rückforderung der Einsatzkosten sozusagen in jedem Fall. Die Kostenfolge ist demnach unterschiedlich, je nachdem, ob der Wehrdienst ein Feuer zu bekämpfen hat oder im Ölwehreinsatz steht. Da der Wehrdienst eine allgemeine Bürgerpflicht und ein Dienst am Nächsten ist, würde es nicht als gerecht empfunden, wenn die Einsatzkosten wie bei der Ölwehr in jedem Fall zurückverlangt werden dürften. Eine derartige Regelung würde dem Wehrdienstgedanken widersprechen. Deshalb wird als Neuerung vorgeschlagen, dass eine Überwälzung der Einsatzkosten möglich sein soll, wenn der Einsatz durch ein absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Diese Regelung darf als gerecht und billig bezeichnet werden.

4. Eventuelle Anpassung der Bestimmung über die Befreiung von der Ersatzsteuer für Gebrechliche

Die Schriftliche Anfrage Bärtschi vom 1. Februar 1971 und die in ein Postulat umgewandelte Motion Brand vom 6. November 1974 beauftragen den Regierungsrat, Artikel 7 des Feuerwehrgesetzes dahin zu ändern, dass alle Invaliden nicht nur von der Wehrdienstpflicht, sondern zudem von der Ersatzsteuer befreit sind. Nach der geltenden Regelung sind sie es nur dann, wenn sie keine Einkommens- und Vermögensteuern entrichten.

Bei der Beantwortung der beiden Vorstösse ist darauf hingewiesen worden, dass eine Befreiung aller Invaliden von der Ersatzsteuer in vielen Fällen zu Missbräuchen führen kann. Wenn schon eine allgemeine Dienstpflicht besteht, soll eine Befreiung von der Ersatzsteuer die Ausnahme bleiben. Eine gerechte kantonale Lösung für die Befreiung von Gebrechlichen von der Ersatzsteuer zu finden, ist nicht möglich. Um dem begründeten Kerngedanken der beiden Vorstösse Rechnung zu tragen, soll das Feuerwehrgesetz dahin geändert werden, dass die Gemeinden ermächtigt sind, Invalide ganz oder teilweise von der Ersatzsteuer zu befreien. Einzig mit einer solchen Regelung lassen sich Härtefälle weitestgehend verhindern.

Das Vernehmlassungsverfahren hat gezeigt, dass die Meinungen darüber, ob Gebrechliche von der Ersatzsteuer befreit werden sollen oder nicht, auseinandergehen. So beantragt beispielsweise das Gewerkschaftskartell des Kantons Bern die vorbehaltlose Befreiung aller Gebrechlichen von Gesetzes wegen, während andererseits der Verband der Gemeindekassiere des Kantons Bern Gebrechliche nur ausnahmsweise steuerbefreit sehen möchte. Die gegensätzlichen Auffassungen bestätigen, dass es kaum je gelingen wird, auf kantonaler Ebene eine allseits befriedigende Lösung zu finden. Deshalb bleibt nichts anderes übrig, als dass die Gemeinden hierüber befinden sollen. Die Praxis hat im übrigen gezeigt, dass diese

Lösung kaum zu nennenswerten Rechtsungleichheiten führen wird, herrscht doch überall die Meinung vor, mit einer Steuerbefreiung solle dort geholfen werden, wo es die Verhältnisse wirklich rechtfertigen.

Dieser Auffassung konnte sich die grossrätliche Kommission nicht anschliessen. Sie entschied sich für eine Lösung, die Bezüger von Invalidenrenten ganz allgemein auch von der Bezahlung der Ersatzsteuer zu befreien.

5. Neugestaltung des Löschbeitrages

Guter Löschwassereinrichtungen bedarf es, um ein Feuer erfolgreich bekämpfen zu können. Die Erstellung solcher Anlagen ist mit hohen Kosten verbunden. Hieran leistet die Gebäudeversicherung jährlich namhafte Beiträge. Das Feuerwehrgesetz aus dem Jahre 1952 bestimmt, dass die für die Sicherstellung des Löschschatzes entstandenen Kosten nur ausnahmsweise auf den Eigentümer überwält werden können (vgl. Art. 8). Diese Vorschrift wurde in einem Zeitpunkt erlassen, da die Meinung vorherrschend war, die Kosten der Infrastruktur sollten aus den Steuereinnahmen berappt werden. Die fragliche Bestimmung ist von den Gerichten mit der erforderlichen Zurückhaltung ausgelegt worden, so dass ein Löschbeitrag kaum je bezahlt werden musste.

In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die Auslagen für die Infrastruktur nicht mehr ausschliesslich aus den Steuererträgen bezahlt werden sollten. Allmählich hat sich die grundsätzliche Auffassung durchgesetzt, die fraglichen Auslagen seien, zum Teil wenigstens, auf die daraus Nutzen Ziehenden zu überwälzen. Als Folge davon wird beantragt, das Feuerwehrgesetz dahin zu ändern, dass der Aufwand für die Löschwasserbeschaffung nicht mehr bloss ausnahmsweise, sondern in vermehrtem Masse überwält werden kann. Wesentlich ist dabei, dass – als Neuerung – die Kosten nicht nur auf die einer öffentlichen Wasserversorgung angeschlossenen Gebäudeeigentümer verteilt werden dürfen, sondern auf alle Eigentümer, die durch die Löscheinrichtungen geschützt werden.

Im Vernehmlassungsverfahren ist der Wunsch geäussert worden, es seien Richtlinien für die Bemessung des Beitrages in das Gesetz aufzunehmen. Auf Antrag des Hauseigentümerverbandes wurde Artikel 8 um einen Absatz 2 ergänzt, wonach die Bestimmungen über die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen an die Strassenbaukosten sinngemäss anwendbar sind. Der Präsident des Verwaltungsgerichtes wandte hiegegen ein, das geltende Dekret über die Grundeigentümerbeiträge sei als Bemessungsgrundlage nicht geeignet, weil das einzuschlagende Verfahren für den Löschbeitrag zu aufwendig sei. Eine eingehende Prüfung ergab, dass dieser Einwand stichhaltig ist; deshalb musste nach einer andern Bemessungsgrundlage gesucht werden. Geeigneter hiefür ist der Gebäudeversicherungswert, weshalb auf diesen abgestellt werden soll. Um mögliche Ungleichheiten ausmerzen zu können, ist vorgesehen, dass der Beitrag in besonderen Fällen erhöht werden kann, dort nämlich, wo der Wert der geschützten Güter oder das Interesse am Löschschatz besonders gross ist. Wesentlich ist zudem, dass Absatz 3 vorsieht, dass bei einer späteren Überbauung ein Löschbeitrag nachbezogen werden kann.

6. Kürzung des Gesetzstitels

Der Titel des Feuerwehrgesetzes lautet: «Gesetz über das Feuerwehrowesen und die Abwehr von Elementarschäden». Er ist zu lang und soll gekürzt werden. Als neuer Titel wird vorgeschlagen: «Gesetz über die Wehrdienste».

7. Formelles

Die Ausarbeitung eines neuen Feuerpolizeidekretes wird zum Anlass genommen, um dem Grossen Rat noch eine Teilrevision des Feuerwehrgesetzes vom 6. Juli 1952 und eine Ergänzung des Dekretes vom 3. Februar 1971 über die Gebäudeversicherung zur Beratung zu unterbreiten. Die verschiedenen Erlasse werden gleichzeitig vorgelegt, damit die Änderungen von der gleichen grossrätlichen Kommission behandelt werden können.

Im Vernehmlassungsverfahren sind begrüsst worden:

Schweizerische Volkspartei Kanton Bern
 Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
 Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Bern
 Christlich-soziale Partei des Kantons Bern
 Kantonales Gewerbesekretariat
 Bernischer Bauernverband
 Gewerkschaftskartell des Kantons Bern
 Verband industrieller Arbeitgeber von Bern und Umgebung
 Kantonal-bernischer Handels- und Industrieverein
 Hauseigentümerverband des Kantons Bern
 Verband Bernischer Regierungsstatthalter
 Verband Bernischer Gemeindeschreiber
 Verband Bernischer Gemeindekassiere
 Verband Bernischer Gemeinden
 Feuerwehrverein des Kantons Bern
 Kreisschätzerverband
 Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen
 Kaminfegermeister-Verband
 Kantonales Industrie- und Gewerbeinspektorat
 Kantonales Chemisches Laboratorium
 Verband Bernischer Steuerverwalter

Alle Begrüssteten äusserten sich zur Vorlage zustimmend. Viele Anregungen konnten bei deren Überarbeitung berücksichtigt werden und bringen wertvolle Verbesserungen.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen folgende Änderung und Ergänzung des Gesetzes:

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Juli 1952 über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden wird wie folgt geändert und ergänzt:

Titel (neu):

Gesetz über die Wehrdienste

Art. 3 Abs. 2 Droht eine Feuersbrunst oder ein Elementarereignis grössere Ausdehnung anzunehmen, so sind die Nachbargemeinden zur Hilfeleistung aufzufordern. Die Angerufenen sind verpflichtet, diese Hilfe zu leisten. Der Regierungsrat bestimmt, welche Auslagen dem hilfeleistenden Wehrdienst zu ersetzen sind.

Stützpunkte

Art. 3^{bis} ¹ Zur Unterstützung der Wehrdienste der Gemeinden werden Stützpunkte gebildet.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Rückforderung
der Einsatzkosten

Art. 4^{bis} Erfordert ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten den Einsatz des Wehrdienstes, hat der Verantwortliche die Kosten des Einsatzes zu bezahlen.

Art. 5 Abs. 3 Die Pflichtersatzsteuer beträgt mindestens 10 Franken, darf aber 200 Franken pro Jahr und Person nicht übersteigen. Sie ist nach Massgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in billiger Weise zu staffeln. Der Ertrag ist ausschliesslich für Wehrzwecke zu verwenden.

Befreiung

Art. 7 ¹ Von der Wehrdienstpflicht und der Bezahlung der Ersatzsteuer sind die Bezüger einer Invalidenrente befreit.

² Von der Wehrdienstpflicht sind befreit: Personen,

1. die bei einem Einsatz des Wehrdienstes eine amtliche Tätigkeit ausüben haben;

5

2. deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Wehrdienst es mit sich bringt.

³ Die Gemeinden können Personen gemäss Ziffer 1 und 2 hievorganz oder teilweise von der Bezahlung der Ersatzsteuer befreien. Das gleiche gilt für Dienstpflichtige von Betriebswehren, die bei Schadenfällen ausserhalb des Betriebes Hilfe leisten.

Löschbeitrag

Art. 8 ¹ Der Eigentümer einer Hydranten- oder andern Löschanlage ist in Abweichung zu Artikel 4 hievorganz berechtigt, von den Eigentümern der durch die Anlage geschützten Gebäude einen angemessenen Löschbeitrag zu fordern. Der Beitrag darf nur auf den Erstellungs- oder Erweiterungskosten erhoben werden, soweit sie aus der Sicherstellung des Löschschutzes entstanden sind.

² Der Löschbeitrag ist in einem Reglement zu ordnen, das der Genehmigung der zuständigen Direktion des Regierungsrates bedarf. Er ist nach dem Gebäudeversicherungswert zu bemessen. Wenn die örtlichen Verhältnisse oder das Interesse des Eigentümers am Löschschutz das rechtfertigen, kann der Beitrag angemessen erhöht werden.

³ Der Löschbeitrag kann nachträglich erhoben werden, soweit das geschützte Grundstück erst nach der Erstellung oder Erweiterung der Anlage überbaut wurde.

Marginalien
werden
aufgehoben

Art. 13 ¹ Streitigkeiten über die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung von Löscheinrichtungen, zur Beschaffung von Löschwasser und Wehrmaterialien werden erstinstanzlich durch den Regierungstatthalter, oberinstanzlich durch den Regierungsrat entschieden.

² Streitigkeiten über die Wehrdienstpflicht und die Pflichtersatzsteuer, die Rückforderung der Einsatzkosten sowie den Löschbeitrag beurteilt der Regierungstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

³ Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche von Motorfahrzeug- und Pferdehaltern oder Gebäudeeigentümern gegenüber Gemeinden sowie das Rückgriffsrecht gemäss den Artikeln 9 und 12 unterliegen der Beurteilung durch die Zivilgerichte.

Art. 16 wird aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Bern, 17. September/
17. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 9. Dezember 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Mast*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 8. November 1967 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Art. 34 Erzielt der Bezüger einer Invaliden- oder Sonderrente bzw. einer Altersrente gemäss Artikel 41 b ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit der Rente sein auf den jeweiligen Zeitpunkt umgerechnetes früheres Gesamterwerbseinkommen übersteigt, so kann die Rente um diesen Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente gekürzt werden. Das gleiche gilt auch, wenn das gesamte Renteneinkommen inklusive die Leistungen der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) das auf den jeweiligen Zeitpunkt umgerechnete frühere Erwerbseinkommen übersteigt. Allfällige Zusatzrenten der IV für Kinder werden dabei nur zur Hälfte angerechnet. Der Verwaltung der Kasse ist über allfällige Erwerbseinkommen unter Vorlage von Ausweisen unaufgefordert Auskunft zu erteilen.

Art. 41 Buchstabe *b*: Der Anspruch auf eine den Versicherungsjahren entsprechende Altersrente entsteht nach Vollendung des 55. Altersjahres und mindestens 12 effektiven Dienstjahren im Regierungsrat oder nach Vollendung des 60. Altersjahres. Die Kassenleistungen bis zum vollendeten 65. Alterjahr werden vom Staat der Kasse zurückerstattet.

II.

Diese Dekretsänderung tritt auf 1. März 1976 in Kraft.

Bern, 9. September/
10. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 1. Dezember 1975

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Bircher*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Teilung der Gemeindesteuern der Kernkraftwerk Graben AG

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 202 Buchstabe *c* des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Kernkraftwerk Graben AG, mit Sitz in Graben, betreibt in der Gemeinde Graben ein Kernkraftwerk. Der Zweck dieses Unternehmens besteht ausschliesslich in der Erzeugung von Energie aus einem Kernkraftwerk.

² Die diesem Werk benachbarten Gemeinden haben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und entsprechend ihren Steueranlagen einen Anspruch auf einen Anteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern der Kernkraftwerk Graben AG.

Anspruchsbe-
rechtigte
Gemeinden

Art. 2 Als umliegende Gemeinden im Sinne von Artikel 202 Buchstabe *c* StG werden diejenigen bernischen Gemeinden bezeichnet, deren Gebiete ganz oder teilweise innerhalb eines Umkreises von 4 km vom Standort des Kernkraftwerkes liegen. Es sind dies die Gemeinden

Aarwangen	Schwarzhäusern
Bannwil	Thörigen
Berken	Thunstetten
Heimenhausen	Walliswil bei Niederbipp
Herzogenbuchsee	Walliswil bei Wangen
Langenthal	Wangen an der Aare
Niederbipp	Wangenried
Oberbipp	Wanzwil
Röthenbach bei Herzogenbuchsee	Wiedlisbach

Bemessung der
Steueranteile
a Grundsatz

Art. 3 Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes ergibt, sind für die Bemessung der Steueranteile die §§ 7 bis 13 des Dekretes vom 13. November 1956/17. Februar 1965/17. November 1971 betreffend die Steuerteilung unter bernischen Gemeinden und die bundesrechtlichen Regeln über die Doppelbesteuerung sinngemäss anwendbar.

2

b Vorausanteil

Art. 4 ¹ Vom Ertrag der einfachen Gewinn- und Kapitalsteuern wird ein Vorausanteil von 15 Prozent ausgeschieden und an die anspruchsberechtigten Gemeinden nach Massgabe der besonderen Belastungen durch das Kernkraftwerk und der gemäss Artikel 7 massgeblichen Fläche und Einwohnerzahl verteilt. Vom Vorausanteil kann auch einer nicht anspruchsberechtigten Gemeinde ein Steueranteil zugehalten werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

² Über die Verteilung des Vorausanteils entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion.

c Standortge-
meinde

Art. 5 Der Anteil der Veranlagungsgemeinde als Standortgemeinde des Kernkraftwerkes an den Gewinn- und Kapitalsteuern der Kernkraftwerk Graben AG wird nach den gleichen Grundlagen bemessen, wie sie für die umliegenden Gemeinden gelten.

d Steueranteile

Art. 6 Die Steueranteile werden auf Grund von Schlüsselzahlen ermittelt. Der verhältnismässige Anteil der Schlüsselzahlen der einzelnen Gemeinden an der Summe aller Schlüsselzahlen ergibt ihren verhältnismässigen Anteil am einfachen Steuerbetrag der Gewinn- und Kapitalsteuer der Kernkraftwerk Graben AG.

e Schlüsselzah-
len

Art. 7 ¹ Die Schlüsselzahlen werden nach folgenden Faktoren ermittelt:

- a* Fläche des Gemeindegebietes, das innerhalb eines Umkreises von 4 km vom Standort des Kernkraftwerkes liegt;
- b* Zahl der Einwohner auf der nach Buchstabe *a* massgeblichen Fläche.

² Die Zahl der Einwohner wird erstmals auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes ermittelt und dann jeweils nach Ablauf von drei Steuerveranlagungsperioden neu festgestellt.

³ Die Faktoren werden zur Berechnung der Schlüsselzahlen und Anteile wie folgt gewichtet:

- a* die Gebietsfläche einfach;
- b* die Einwohnerzahl doppelt.

Verfahren
a Berücksichti-
gung des
Anspruches

Art. 8 Die in Artikel 2 aufgeführten anspruchsberechtigten Gemeinden haben der Gemeinde des Veranlagungsortes den Anspruch auf einen Steueranteil an den Gewinn- und Kapitalsteuern der Kernkraftwerk Graben AG nicht anzumelden. Der Anspruch gilt von Gesetzes wegen als gestellt.

b Teilungsplan

Art. 9 Der Teilungsplan der Veranlagungsgemeinde für die Teilung der Gewinn- und Kapitalsteuern der Kernkraftwerk Graben AG

3

wird gegen angemessene Gebühr von der kantonalen Steuerverwaltung errichtet.

Inkrafttreten

Art. 10 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Bern, 8. Oktober/
3. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 2. Dezember 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Würsten*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über den Minderheitenschutz

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

in Anwendung der Artikel 92 und 152 Buchstabe e des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973,

beschliesst:

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Der Anspruch der Minderheit auf eine angemessene Vertretung im Sinne von Artikel 92 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 besteht für alle ausschliesslich durch ein Gemeindeorgan gewählten Behörden, nämlich den Grossen Gemeinderat oder Stadtrat, den Gemeinderat und die ständigen Kommissionen.

² Die Bestimmungen dieses Dekretes gelten sinngemäss:

a für die Wahl der Gemeindevertreter in eine Mittelschulkommission;
b für die Wahl der Gemeindevertreter (Delegierten) in einen Gemeindeverband oder eine Gemeindeverbindung anderer Art.

³ Die Gemeinden können in ihren Reglementen den Minderheitenschutz auf Spezialkommissionen ausdehnen.

Begriffe

Art. 2 ¹ Als Minderheiten gelten Vereine nach Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit dem Zweck der politischen Betätigung, sofern ihr Fortbestand nach den Wahlen während mindestens einer Amtsdauer gesichert erscheint.

² Das Gemeindereglement kann Gemeindebezirken einen Vertretungsanspruch einräumen, sofern hiefür ein sachlich begründetes Bedürfnis besteht. Vorbehalten bleibt Artikel 13.

³ Wählergruppen, die rechtzeitig keinen Minderheitsanspruch angemeldet haben, werden zur Mehrheit gerechnet (Mehrheitsgruppen).

Vorschlagsrecht

Art. 3 ¹ Der Minderheit steht das Recht zu, ihre Vertreter selber vorzuschlagen.

² Die Mehrheit kann zur Gewährleistung der Auswahl einen Doppelvorschlag verlangen, sofern die Minderheit dadurch nicht benachteiligt wird.

³ Eine Benachteiligung ist vor allem dann anzunehmen:

a wenn die Minderheit nicht über die nötige Anzahl von Kandidaten

2

mit der erforderlichen Eignung und Zeit für die Mitarbeit in der Behörde verfügt;

b wenn der Vorgeschlagene der Behörde bereits angehört.

Anmeldung; Frist

Art. 4 ¹ Die Minderheiten haben neue Vertretungsansprüche dem Gemeinderat spätestens fünf Tage vor dem Wahlgang bekanntzugeben.

² Die Gemeinden können in ihren Reglementen eine andere Frist festsetzen.

³ Der sich aus dem ersten Wahlgang ergebende Anspruch gilt auch für allfällige weitere Wahlgänge.

Säumnis

Art. 5 ¹ Meldet die Minderheit ihren Anspruch nicht fristgemäss an, so verliert sie ihn für die betreffende Wahl.

² Kommt die Minderheit einem begründeten Begehren auf Einreichung eines Doppelvorschlags nicht nach (Art. 3 Absätze 2 und 3), so ist dem Vertretungsanspruch der Minderheit Genüge getan, wenn ein anderer Vertreter dieser Minderheit als der von ihr vorgeschlagene gewählt wird.

Erneuerungs-
und Ersatzwahlen

Art. 6 ¹ Ist die Minderheit in der Behörde bereits vertreten und erhebt sie keinen grösseren Anspruch und auch nicht Anspruch auf einen anderen Vertreter, so gilt ihr bisheriger Anspruch als angemeldet.

² Die Minderheit kann eine grössere als die bisherige Vertretung beanspruchen oder neue Vertreter vorschlagen,

a wenn ordentliche Erneuerungswahlen stattfinden oder
b wenn sich alle Wählergruppen an Ersatzwahlen beteiligen.

Abklärung des
Anspruches

Art. 7 Der Gemeinderat benachrichtigt unverzüglich die übrigen Wählergruppen von erhobenen Minderheitsansprüchen, klärt den Sachverhalt vor der Wahl ab und setzt sich für die Berücksichtigung begründeter Ansprüche ein.

Berechnung des
Anspruches
a Grundsatz

Art. 8 ¹ Die Zahl der Stimmen des Minderheitskandidaten (M) wird durch die Zahl aller an der Wahl teilnehmenden Stimmberechtigten (W) geteilt. Das Ergebnis wird hernach multipliziert mit der Mitgliederzahl der Behörde, mit Einschluss ihres Präsidenten und der Mitglieder, die ihr von Amtes wegen angehören (S).

Es gilt die Formel:
$$\frac{M \times S}{W}$$

² Bei geheimen Wahlen ist auf die Gesamtzahl der eingelangten gültigen Wahlzettel abzustellen. Leere Zettel zählen mit.

³ Ergibt die Rechnung:	so hat die Minderheit Anspruch auf:
wenigstens 1,40 bis 2,80	1 Sitz
wenigstens 2,81 bis 4,20	2 Sitze
wenigstens 4,21 bis 5,70	3 Sitze
wenigstens 5,71 bis 7,20	4 Sitze
wenigstens 7,21 bis 8,70	5 Sitze
wenigstens 8,71 bis 10,20	6 Sitze
und so fort.	

⁴ Die Gemeinden können in ihren Reglementen den Minderheiten einen grösseren Vertretungsanspruch einräumen.

b Wahl durch eine Behörde

Art. 9 ¹ Wird eine Behörde von einer andern gewählt, so ist für die Ermittlung des Vertretungsanspruchs der Minderheit das Stärkeverhältnis der politischen Wählergruppen massgebend, wie es zur Zeit der letzten Neubestellung des Wahlorgans zum Ausdruck kam. Seitherigen wesentlichen Veränderungen des Stärkeverhältnisses ist Rechnung zu tragen.

² Die Gemeinden können in ihren Reglementen abweichende Vorschriften aufstellen.

Massgebendes Mehr

Art. 10 ¹ Erzielen mehrere Minderheitskandidaten der gleichen Wählergruppe im nämlichen Wahlgang ungleiche Stimmzahlen, so wird auf die niedrigste Zahl abgestellt.

² Finden mehrere Wahlgänge statt, so ist das vom Minderheitskandidaten im ersten Wahlgang erreichte Resultat massgebend.

Bereinigung

Art. 11 ¹ Vorbehalten bleibt der Nachweis
a der Minderheit, dass eine höhere Stimmzahl ihrer Stärke besser entspricht, und
b der andern interessierten Wählergruppen, dass die Stimmzahl des Minderheitskandidaten die Stärke der betreffenden Minderheit nicht richtig wiedergibt.

² Eine Minderheit kann sich nicht Wähler zurechnen, die gleichzeitig einer andern in der Behörde bereits vertretenen Gruppe angehören.

Anrechnung

Art. 12 Wer auf Vorschlag einer Wählergruppe in eine Behörde gewählt worden ist, gilt bis zum Ablauf der Amtsdauer als Vertreter dieser Gruppe, auch wenn er aus ihr austritt.

Örtlicher Vertretungsanspruch

Art. 13 ¹ Der örtliche Vertretungsanspruch (Art. 2 Abs. 2) darf den Vertretungsanspruch der politischen Minderheiten (Art. 2 Abs. 1) nicht beeinträchtigen.

² Wo örtliche Vertretungsansprüche gewährleistet sind, haben die Wählergruppen sie zu berücksichtigen.

³ Ausnahmen vom Grundsatz des Absatzes 1 bleiben vorbehalten, wenn in Würdigung aller Umstände zur Vermeidung von Härtefällen örtliche Vertretungsansprüche den Vorrang vor den Vertretungsansprüchen der Wählergruppen verdienen, ihre Berücksichtigung den Wählergruppen aber nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Vorgehen bei der Wahl
a Besetzung der Mehrheitsitze

Art. 14 ¹ Sind im ersten Wahlgang weniger Minderheitskandidaten gewählt worden, als den Minderheiten Sitze zukommen (Art. 8 und 9), so sind nur die nicht den Minderheiten zufallenden Sitze mit Kandidaten der Mehrheitsgruppe(n) zu besetzen.

² Von den Kandidaten der Mehrheitsgruppe(n) fallen mangels freiwilligen Verzichts diejenigen mit der geringsten Stimmzahl als überzählige aus der Wahl, obschon sie das nach Reglement notwendige Stimmenmehr erreicht haben.

b Besetzung der Minderheitsitze

Art. 15 ¹ Liegt ein Doppelvorschlag vor (Art. 3 Abs. 2), so findet für den noch unbesetzten Sitz der Minderheit ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang kann gültig nur für Kandidaten dieser Minderheit gestimmt werden. Wenn nicht Urnenwahlen vorgeschrieben sind, kann der zweite Wahlgang sofort erfolgen.

² Liegt kein Doppelvorschlag vor, so unterbleibt ein zweiter Wahlgang und sind so viele Minderheitskandidaten mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt zu erklären, als der Minderheit Sitze zukommen, obschon sie das sonst massgebende Stimmenmehr nicht erreicht haben.

c Nach Gemeindeglement

Art. 16 ¹ Das Gemeindeglement kann für die Wahl (Art. 14 und 15) ein anderes Verfahren vorsehen.

² Es kann insbesondere
a allgemein gestatten, ohne zweiten Wahlgang und ungeachtet des sonst massgebenden Stimmenmehr den oder die Minderheitskandidaten mit den höchsten Stimmzahlen aus dem ersten Wahlgang als gewählt zu erklären, oder
b anordnen, dass zur Besetzung von Minderheitssitzen stets ein zweiter Wahlgang stattfinden muss, auch wenn kein Doppelvorschlag vorliegt.

Inkrafttreten

Art. 17 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, 26. November/
17. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 9. Dezember 1975

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Hess*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 152 Buchstabe *d* des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Grundsatz

Art. 1 Der Kanton fördert den Zusammenschluss und die Eingemeindung kleiner Gemeinden (Art. 69 Abs. 2 Gemeindegesetz).

II. Geltungsbe- reich 1. Einwohner- und gemischte Gemeinden

Art. 2 Gemeinden im Sinne dieses Dekretes sind die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden.

2. Kleinheit einer Gemeinde

Art. 3 ¹ Klein im Sinne dieses Dekretes ist eine Gemeinde, wenn sie weniger als 500 Einwohner zählt. Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

² Massgebend ist die letzte eidgenössische Volkszählung.

3. Zusammen- schluss

Art. 4 ¹ Unter Zusammenschluss werden verstanden:

- die Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinden oder Teilen von solchen zu einer neuen Gemeinde (Fusion);
- die Eingemeindung (Absorption).

4. Verwaltungs- gemeinschaften

Art. 5 Bilden Gemeinden zur Erfüllung gewichtiger öffentlicher Aufgaben eine Verwaltungsgemeinschaft, so finden die Vorschriften dieses Dekretes sinngemäss Anwendung.

III. Verfahren 1. Einleitung a auf Antrag

Art. 6 ¹ Wird der Antrag auf Einleitung des Verfahrens vom Gemeinderat einer am Zusammenschluss interessierten Gemeinde gestellt, so ist das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

² Wird der Antrag von anderer Seite gestellt, so entscheidet der Regierungsrat nach freiem Ermessen über das weitere Vorgehen.

b von Amtes wegen

Art. 7 Der Regierungsrat kann das Zusammenschlussverfahren von Amtes wegen einleiten, wenn die Gemeindeverwaltung nicht mehr sichergestellt ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.

2

2. Anhörung der Beteiligten

Art. 8 ¹ Der Regierungsrat beauftragt die Gemeindedirektion mit der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens.

² Die Gemeindedirektion stellt den Antrag auf Zusammenschluss den interessierten Gemeinden und Direktionen des Regierungsrates zu.

³ Die Stimmbürger der interessierten Gemeinden haben in getrennten Abstimmungen binnen Jahresfrist eine schriftliche Vernehmlassung an die Gemeindedirektion zu beschliessen (Art. 77 Abs. 1 Buchst. *c* Gemeindegesetz).

⁴ Ist vom Zusammenschluss nur ein Teil einer Gemeinde betroffen, so haben die in diesem Gebietsteil wohnhaften Stimmberechtigten innert Jahresfrist ebenfalls über eine Vernehmlassung Beschluss zu fassen. Der Gemeinderat beruft diese Stimmberechtigten ein.

3. Antrag der interessierten Gemeinden und der Stimmberechtigten

Art. 9 In ihrer Vernehmlassung können die interessierten Gemeinden und die Stimmberechtigten des vom Zusammenschluss betroffenen Gemeindeteils den Zusammenschluss beantragen.

4. Nichtfolgege- bung

Art. 10 ¹ Erscheint nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens ein Antrag auf Zusammenschluss nicht als im Interesse der beteiligten Gemeinden liegend, so beschliesst der Regierungsrat, ihm keine weitere Folge zu geben, und eröffnet seinen Beschluss den Beteiligten.

² Liegt der Antrag im Interesse der beteiligten Gemeinden, so unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat einen entsprechenden Dekretsentwurf.

5. Zusammen- schluss

Art. 11 ¹ Der Grosse Rat verfügt den Zusammenschluss durch Dekret nach Massgabe von Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung.

² Soweit nötig, ordnet er namentlich

- die Stellung von Unterabteilungen, Burgergemeinden und Kirchgemeinden innerhalb der Grenzen der neuen oder der erweiterten politischen Gemeinde;
- den Verlauf der Gemeindegrenze, namentlich im Falle der Abtrennung eines Gemeindeteils;
- die Zuständigkeit zur Genehmigung der letzten Rechnung einer aufzuhebenden Gemeinde;
- den Verlauf der Amtsbezirksgrenze;
- bei Änderung der Amtsbezirksgrenze die Zuständigkeit zur Beendigung der im Zeitpunkt des rechtskräftigen Zusammenschlusses vor Bezirksbehörden und -gerichten hängigen Verfahren;
- die Nachführung der Vermessungswerke und die Grundbuchführung;

- die Kreise für kantonale Wahlen und Abstimmungen;
- die Zivilstandskreise.

³ Haben die beteiligten Gemeinden eine Vereinbarung über ihren Zusammenschluss getroffen, so bezeichnet der Grosse Rat auf ihren Antrag diejenigen Vertragsbestimmungen, die den neuen Erlassen der durch den Zusammenschluss entstandenen oder erweiterten Gemeinde vorgehen sollen. Ändern sich die Verhältnisse in der Folge grundlegend, so kann die neue oder die erweiterte Gemeinde in ihren Reglementen solche Vertragsbestimmungen mit Zustimmung der Gemeindedirektion abändern oder aufheben.

⁴ Die Beteiligten sind vorher anzuhören.

6. Rechtskraft

Art. 12 ¹ Bestimmt der Grosse Rat es nicht anders, so wird der Zusammenschluss nach Ablauf der Vollzugsfrist (Art. 13) rechtskräftig.

² Der Zusammenschluss wird sofort wirksam, soweit es zu seinem Vollzuge nötig ist.

7. Vollzug

Art. 13 ¹ Binnen zwei Jahren seit Anordnung des Zusammenschlusses haben neue Gemeinden ein Organisationsreglement aufzustellen, erweiterte Gemeinden ihr Organisationsreglement den veränderten Verhältnissen anzupassen.

² Innert der nämlichen Frist sind andere Gemeindeerlasse zu vereinheitlichen oder anzupassen.

³ Die Gemeindedirektion kann die Vollzugsfrist verkürzen oder sie ausnahmsweise angemessen verlängern.

IV. Vermögensübergang

Art. 14 Der Vermögensübergang vollzieht sich nach Massgabe von Artikel 70 Gemeindegesetz.

V. Bürgerrecht

Art. 15 Wer im Zeitpunkt des Zusammenschlusses Bürger der früheren Gemeinde ist, erwirbt von Gesetzes wegen das Bürgerrecht der neuen, bzw. der erweiterten Gemeinde.

B. Förderungsmassnahmen

I. Mitarbeit des Regierungstatthalters und anderer Beauftragter

Art. 16 ¹ Der Regierungstatthalter arbeitet, wenn er vom Regierungsrat oder der Gemeindedirektion hiezu beauftragt wird, Vorschläge für den Zusammenschluss von Gemeinden aus.

² Der Regierungsrat kann

- einen leitenden Regierungstatthalter bezeichnen, wenn die Zusammenlegung mehrere Amtsbezirke berührt;

- den Regierungstatthalter oder eine andere geeignete Persönlichkeit, so ein Mitglied des Grossen Rates, beauftragen, bei der Vorbereitung und Durchführung von Zusammenschlüssen behilflich zu sein.

³ Regierungstatthalter und andere Beauftragte hören die beteiligten Gemeinden und regionalen Planungsorganisationen an.

II. Verträge zwischen den Gemeinden über ihren Zusammenschluss

Art. 17 ¹ Die interessierten Gemeinden können für die Dauer der Vollzugsfrist oder für längere Zeit durch Vertrag namentlich ordnen:

- Grenzen, Namen und Wappen der neuen oder der erweiterten Gemeinde;
- die Organisation der neuen oder der erweiterten Gemeinde, wie Kommissionen und Amtsstellen;
- Rechte und Pflichten der Bediensteten der neuen oder der erweiterten Gemeinde, wie Stellung, Besoldungs- und Pensionsansprüche;
- Art und Weise der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, wie Vermessung, Raumplanung, Bauwesen, Versorgung, Entsorgung, Zivilstandsdienst, Kontrollwesen, Feuerwehr, Schulen, Gesundheit, Vormundschafts- und Fürsorgewesen, Schlachtwesen, Fleischschau, Bestattungswesen;
- die Erhebung öffentlicher Abgaben im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;
- die Verwendung von Zweckvermögen, wie Stiftungsvermögen;
- die ausnahmsweise Beibehaltung einer untergegangenen Einwohner- oder gemischten Gemeinde als Unterabteilung, sofern der Regierungsrat zustimmt (Art. 132 Gemeindegesetz).

² Zur Ratifikation der Verträge im Sinne von Absatz 1 sind die Stimmberechtigten zuständig. Solche Verträge stehen nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindedirektion Reglementsbestimmungen der neuen bzw. der erweiterten Gemeinde gleich, soweit sie nicht zivilrechtliche Bestimmungen enthalten. Artikel 11 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

³ Bei Eingemeindung hat ein Vertrag zwischen den interessierten Gemeinden den Vorrang vor vorbestandenen Erlassen der erweiterten Gemeinde.

III. Massnahmen des Regierungsrates

Art. 18 ¹ Für Gemeinden, die ihrer Verpflichtung zur Aufstellung oder Anpassung von Vorschriften innert der Vollzugsfrist nicht oder ungenügend nachkommen, stellt der Regierungsrat die erforderlichen Bestimmungen ersatzweise auf.

² Die Ersatzordnung des Regierungsrates gilt solange, bis die Gemeinde ausreichende eigene Bestimmungen erlassen hat.

³ Der Regierungsrat ordnet nötige Neuwahlen an.

4 Artikel 55 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

5 Bevor der Regierungsrat eine Massnahme trifft, hört er die ehemaligen Gemeinderäte der untergegangenen Gemeinden, den Gemeinderat der neuen bzw. der erweiterten Gemeinde und, soweit nötig, weitere Beteiligte an.

IV. Ausschuss

Art. 19 Ist für die Beratung des neuen Organisationsreglementes oder aus andern Gründen die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses nötig oder angezeigt und können sich die beteiligten Gemeinden nicht einigen, so verfährt der Regierungsrat sinngemäss nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels.

V. Beiträge des Staates
1. Beiträge aus den Finanzausgleichsfonds
a Hauptfonds

Art. 20 ¹ Ist der Zusammenschluss in Rechtskraft erwachsen und erfüllt die neue bzw. die erweiterte Gemeinde die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung gemäss Finanzausgleichsgesetz, so steht ihr anstelle der bisherigen Gemeinden ein Anspruch auf Beiträge aus dem kantonalen Finanzausgleichsfonds zu.

² Erfüllt die neue Gemeinde die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung nach Finanzausgleichsgesetz nicht oder wären ihre Beiträge kleiner als die Summe der Beiträge, welche die beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der drei dem Zusammenschluss vorausgegangenen Jahre einzeln erhielten, so hat die neue oder die erweiterte Gemeinde während einer Übergangszeit von fünf Jahren, von der Rechtskraft des Zusammenschlusses an gerechnet, Anspruch auf Beiträge, wie wenn der Zusammenschluss nicht stattgefunden hätte.

³ Erfasst der Zusammenschluss nur einen Teil des Gebietes einer bisher beitragsberechtigten Gemeinde, so wird der Beitrag an die neue oder die erweiterte Gemeinde verhältnismässig herabgesetzt.

b Sonderfonds und Gemeindeunterstützungsfonds

Art. 21 Erfüllt bei Fusion oder Eingemeindung eine der beteiligten Gemeinden die Voraussetzungen des Artikels 2 des Finanzausgleichsgesetzes, so können der neuen bzw. der erweiterten Gemeinde während der Übergangszeit (Art. 20 Abs. 2) Beiträge aus dem Sonderfonds nach Artikel 6 Absatz 1 des Dekretes vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich, subsidiär aus dem Gemeindeunterstützungsfonds (Dekret vom 17. September 1940 betreffend den Gemeindeunterstützungsfonds) gewährt werden.

2. Beiträge zulasten der Staatsrechnung

Art. 22 Der Grosse Rat kann zu Lasten der Staatsrechnung weitere Geldmittel zur Verfügung stellen:

- für Beiträge nach Artikel 21, wenn die Mittel des Sonderfonds und des Gemeindeunterstützungsfonds nicht ausreichen;
- für die Gewährung anderweitiger Beiträge während der Dauer der Übergangszeit (Art. 20 Abs. 2) an Gemeinden, die sich zusammen-

schliessen, auch wenn keine von ihnen die Voraussetzungen des Finanzausgleichsgesetzes erfüllt.

3. Zweckbestimmung und Bemessung der Beiträge nach Artikel 21 und 22; Zuständigkeit

Art. 23 ¹ Beiträge nach Artikel 21 und 22 dieses Dekretes werden insbesondere gewährt:

- zur Tilgung von Schulden finanzschwacher Gemeinden;
- zum Ausgleich des Steuerausfalls, der dadurch entstehen kann, dass die neue Gemeinde ihre Steueranlage nach Artikel 197 Absatz 2 Steuergesetz nicht zum gewogenen Mittel der zusammengeschlossenen Gemeinden festsetzt, sondern niedriger, zum Beispiel gleich hoch wie die tiefste der Anlagen aller beteiligten Gemeinden im letzten Jahr vor dem Zusammenschluss, Kirchensteuern nicht inbegriffen. Die Steueranlage von Unterabteilungen wird mitgerechnet;
- an die Kosten des Zusammenschlusses.

² Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach der Bedeutung des Zusammenschlusses (Art. 4 und 5).

³ Die Beiträge werden auf Antrag der Gemeindedirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt. Über Beiträge aus dem Gemeindeunterstützungsfonds beschliesst die nach dem Dekret über den Gemeindeunterstützungsfonds zuständige Behörde.

4. Zweckgebundene Staatsbeiträge und Gemeindeanteile

Art. 24 ¹ Bisherige und neue zweckgebundene Staatsbeiträge an Einwohnergemeinden oder gemischte Gemeinden und Gemeindeanteile (Art. 4 bis 7 Finanzausgleichsgesetz) können während der Übergangszeit (Art. 20 Abs. 2) bemessen werden, wie wenn der Zusammenschluss der Gemeinden nicht stattgefunden hätte.

² Die zuständige Behörde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zweckgebundene Beiträge erhöhen oder Gemeindeanteile verringern, jedoch höchstens um 30 Prozent. Artikel 23 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

5. Rückerstattungspflicht

Art. 25 ¹ Fällt der Grund für die Beitragsleistung nachträglich dahin, wird z. B. eine Verwaltungsgemeinschaft aufgelöst, ohne dass an ihre Stelle eine mindestens gleichwertige Organisation tritt, so sind grundsätzlich die zur Förderung des Zusammenschlusses erbrachten staatlichen Beiträge zurückzuerstatten oder Minderleistungen von Gemeindeanteilen nachzubezahlen.

² Über Bestand und Umfang einer Rückzahlungs- oder Nachzahlungspflicht entscheidet die für die Festsetzung des Beitrages oder des Anteils zuständige Behörde. Bestimmt das Gesetz es nicht anders, so kann ihr Entscheid an den Regierungsrat weitergezogen werden, der endgültig entscheidet.

C. Schlussbestimmungen

I. Aufsicht

Art. 26 Unter der Oberaufsicht des Regierungsrates führt die Gemeindedirektion in enger Fühlungnahme mit den andern interessierten Direktionen die Aufsicht über den Zusammenschluss und die Eingemeindung kleiner Gemeinden.

II. Abänderung
geltender
Vorschriften

Art. 27 Es werden abgeändert:

a Dekret vom 2. September 1968 über den direkten und indirekten Finanzausgleich:

Art. 5 Neuer Absatz 3: «Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2 des Dekretes vom über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden.»

Art. 6 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: «Vorbehalten bleibt Artikel 21 des Dekretes vom über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden.»

b Dekret vom 17. September 1940 betreffend den Gemeindeunterstützungsfonds:

§ 4 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: «Vorbehalten bleibt Artikel 21 des Dekretes vom über den Zusammenschluss kleiner Gemeinden.»

III. Verordnung
des Regierungsrates

Art. 28 Der Regierungsrat kann weitere Vollziehungsvorschriften zu diesem Dekret auf dem Verordnungsweg erlassen.

IV. Inkrafttreten

Art. 29 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, 1. Oktober/
17. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 5. Dezember 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Lehmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Schulhausbau-Subventionen (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Die Artikel 7 und 17 des Dekretes vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbau-Subventionen werden aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Artikel 7: Die Neueinreihung erfolgt alle vier Jahre, erstmals auf den 1. April 1980.

Artikel 17: Die für die laufende Einreihungsperiode (1. April 1972 bis 31. März 1976) geltende Einreihung der Gemeinden wird wie folgt bis zum 31. März 1980 weitergeführt:

Tragfähigkeitssumme je Schulklasse	Beitrags- klasse	Tragfähigkeitssumme je Schulklasse	Beitrags- klasse
bis 1 420	1	8 381– 8 780	21
1 421–1 740	2	8 781– 9 180	22
1 741–2 060	3	9 181– 9 580	23
2 061–2 380	4	9 581– 9 980	24
2 381–2 740	5	9 981–10 380	25
2 741–3 100	6	10 381–10 780	26
3 101–3 460	7	10 781–11 180	27
3 461–3 820	8	11 181–11 580	28
3 821–4 180	9	11 581–11 980	29
4 181–4 540	10	11 981–12 460	30
4 541–4 900	11	12 461–12 940	31
4 901–5 260	12	12 941–13 420	32
5 261–5 620	13	13 421–13 900	33
5 621–5 980	14	13 901–14 380	34
5 981–6 380	15	14 381–15 180	35
6 381–6 780	16	15 181–15 980	36
6 781–7 180	17	15 981–16 780	37
7 181–7 580	18	16 781–17 580	38
7 581–7 980	19	17 581–19 000	39
7 981–8 380	20	mehr als 19 000	40

2

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. April 1976 in Kraft.

Bern, 2. September 1975/
22. Januar 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 22. Januar 1976

Im Namen der Staatswirtschafts-
kommission

Der Präsident: *Graf*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Neuorganisation der römisch- katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 63 Absatz 2 der Staatsverfassung, der Artikel 8 Absatz 2 und 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Im bisherigen Gebiet der römisch-katholischen Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung bestehen die folgenden zehn selbständigen Kirchgemeinden:

a Kirchgemeinde Dreifaltigkeit Bern,

umfassend:

das Stadtgebiet links der Aare, ohne die den Kirchgemeinden St. Antonius/St. Mauritius, St. Michael und Heiligkreuz zugeteilten Gebiete und vom rechten Aareufer das untere Kirchenfeld von der Schönaubrücke längs des nordwestlichen Randes des Dählhölzliwaldes bis zum Jubiläumplatz, von da der Luisenstrasse folgend bis zur Englischen Anlage und zur Aare hinunter.

b Kirchgemeinde St. Marien Bern,

umfassend:

das Stadtgebiet rechts der Aare, nach Süden begrenzt durch die Nydeggbücke, hinweg durch den Alten Aargauerstalden und die Ostermundigenstrasse bis zur Einmündung des Pulverweges, diesem folgend bis zur Bolligenstrasse, die Bolligenstrasse nach Nordosten bis zur Kreuzung mit dem Schermenweg, dem Schermenweg nach Nordwest bis zum Wankdorfplatz, Papiermühlstrasse nach Norden bis zur Gemeindegrenze Bolligen, dieser entlang zur Aare hinunter.

c Kirchgemeinde St. Antonius/St. Mauritius Bern,

umfassend:

– das Stadtgebiet von Bümpliz, nach Osten begrenzt ab Bremgartenwald durch die Steigerhubelstrasse bis zur Bahnunterführung (Verzweigung der Bahnlinien Bern–Genf, Bern–Neuenburg und Bern–Güretal/Schwarzenburg), von da der Bahnlinie der Güretal-/Schwarzenburg-Bahn folgend bis zur Station Fischermätteli, weiter dem Waldrand entlang bis zur Gemeindegrenze Köniz;

- von der Einwohnergemeinde Köniz das Wangental (Nieder- und Oberwangen und Thörishaus) sowie die Einwohnergemeinde Wohlen, jedoch ohne die Ortschaften Uettligen und Oberdettigen;
 - den Amtsbezirk Laupen.
- d Kirchgemeinde Bruderklaus Bern,*
umfassend:
- das Stadtgebiet rechts der Aare, ohne die den Kirchgemeinden Dreifaltigkeit, St. Marien und Guthirt zugeteilten Gebiete;
 - die Einwohnergemeinde Muri.
- e Kirchgemeinde Guthirt Bern,*
umfassend:
- das Stadtgebiet, das nicht der Kirchgemeinde St. Marien zugeteilt ist und im Süden durch die Ostermundigenstrasse zwischen Einmündung Pulverweg und Gemeindegrenze gegen die Kirchgemeinde Bruderklaus abgetrennt wird;
 - die Einwohnergemeinde Bolligen, ohne das zur Kirchgemeinde Heiligkreuz gehörende Gebiet (Worblaufen), begrenzt ab Gemeindegrenze Bern durch die Autobahn N1;
 - die Einwohnergemeinden Stettlen und Vechigen;
 - vom Amtsbezirk Konolfingen die Einwohnergemeinde Worb.
- f Kirchgemeinde St. Franziskus Zollikofen,*
umfassend:
- die Einwohnergemeinden Zollikofen und Kirchlindach (ausgenommen Herrenschwanden und Stuckishaus);
 - vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Einwohnergemeinden Ballmoos, Bangerten, Deisswil bei Münchenbuchsee, Diemerswil, Jegenstorf, Iffwil, Mattstetten, Moosseedorf, Münchenbuchsee, Münchringen, Ruppoldsried, Scheunen, Urtenen, Wiggiswil und Zuzwil.
- g Kirchgemeinde Heiligkreuz Bern,*
umfassend:
- das Stadtgebiet Engehalbinsel, nördlich der Linie Stauwehr–Studerstrasse–Seftausteg;
 - von der Einwohnergemeinde Bolligen das Gebiet westlich der Autobahn N1 (Worblaufen);
 - die Einwohnergemeinde Bremgarten, von der Einwohnergemeinde Kirchlindach die Ortschaften Herrenschwanden und Stuckishaus (inkl. Halen-Siedlung), von der Einwohnergemeinde Wohlen die Ortschaften Uettligen und Oberdettigen;
 - vom Amtsbezirk Aarberg die Einwohnergemeinde Meikirch.
- h Kirchgemeinde St. Josef Köniz,*
umfassend:
- die Einwohnergemeinden Köniz (ohne das zur Kirchgemeinde St. Antonius/St. Mauritius gehörende Wangental und ohne das

- zur Kirchgemeinde St. Michael gehörende Wabern) und Oberbalm;
- den Amtsbezirk Schwarzenburg.
- i Kirchgemeinde St. Michael Wabern,*
umfassend:
- das Stadtgebiet links der Aare, gegen Norden begrenzt durch die Linie Aare–Dorngasse–Roschistrasse bis zu deren Einmündung in die Seftigenstrasse;
 - den östlichen Teil der (unteren) Gemeinde Köniz, von der Kirchgemeinde St. Josef abgegrenzt durch die Bellevuestrasse, die Spiegelstrasse, den Chaumontweg, den Verbindungsweg Chaumontweg–Dählenweg, von dessen Einmündung in den Dählenweg durch eine das Westsignal des Gurtens berührende Gerade bis zum Schnittpunkt mit der Gurtentalstrasse, von dort durch diese Strasse gegen Osten bis zur Grenze der Gemeinde Kehrsatz;
 - vom Amtsbezirk Seftigen die Einwohnergemeinden Belp, Belpberg, Englisberg, Gelterfingen, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchenthurnen, Niedermuhlern, Rümligen, Toffen und Zimmerwald.
- k Französische römisch-katholische Kirchgemeinde Bern,*
umfassend:
die Gebiete der zur Gesamtkirchgemeinde Bern zusammengeschlossenen Kirchgemeinden. Sie besteht aus allen römisch-katholischen Konfessionsangehörigen französischer Zunge. Die Mitglieder der Französisch römisch-katholischen Kirchgemeinde können in die Kirchgemeinde des Wohnorts übertreten. Das Nähere wird durch eine Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 2 Die neugebildeten Kirchgemeinden St. Franziskus, Heiligkreuz, St. Josef, St. Michael und die Französische römisch-katholische Kirchgemeinde haben sich in gesetzlicher Weise zu organisieren. Die derzeitigen Kirchgemeinderäte ordnen zu gegebener Zeit die Wahlen der Kirchgemeinderäte der neuen Kirchgemeinden an und versehen bis zu deren Amtsantritt ihre Funktionen. Bis zum Inkrafttreten der eigenen Organisationsreglemente gelten für die neuen Kirchgemeinden sinngemäss die Bestimmungen der bestehenden Reglemente.

Art. 3 Soweit notwendig, sind die bestehenden Organisationsreglemente dem vorliegenden Dekret anzupassen und der Gemeindedirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 4 Den Kirchgemeinden St. Franziskus, Heiligkreuz, St. Josef und St. Michael wird von den bestehenden staatlich anerkannten vier Pfarrstellen je ein Vollamt zugeteilt. Die Kirchgemeinde St. Josef Köniz erhält die staatlich anerkannte Hilfsgeistlichenstelle.

Das Pfarrektorat des Vicariat français der Kirchgemeinde Dreifaltigkeit wird in ein Vollamt umgewandelt und der Französischen römisch-katholischen Kirchgemeinde zugeteilt. Die Hilfsgeistlichenstelle des Vicariat français wird ebenfalls von der Kirchgemeinde Dreifaltigkeit abgetrennt und der Französischen römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern zugeschrieben.

Die durch Umwandlung neugeschaffene Pfarrstelle ist in gesetzlicher Weise zu besetzen.

Art. 5 Durch dieses Dekret wird § 3 Ziffern 3 bis 9 des Dekretes vom 15. Februar 1966 betreffend die Umschreibung, Organisation und Errichtung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern aufgehoben.

Art. 6 Dieses Dekret tritt auf 1. März 1976 in Kraft.

Bern, 16. September/
17. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 8. Dezember 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Errichtung von evangelisch- reformierten Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über
die Organisation des Kirchenwesens,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1 In den nachgenannten evangelisch-reformierten Kirchengemeinden werden folgende Pfarrstellen errichtet:

- Münchenbuchsee; eine dritte Pfarrstelle durch Umwandlung des bestehenden Gemeindevikariates;
- Thun-Strättligen; eine fünfte Pfarrstelle.

Art. 2 In der Kirchgemeinde Diessbach bei Büren wird in Verbindung mit der Kirchgemeinde Büren an der Aare, durch Umwandlung des bestehenden (gemeinsamen) Gemeindevikariates, eine zweite Pfarrstelle errichtet. Gemäss einem zwischen diesen Kirchgemeinden abzuschliessenden Pastoralionsvertrag wird der Inhaber der Pfarrstelle in beiden Kirchgemeinden pfarramtliche Funktionen ausüben. Der Pastoralionsvertrag unterliegt der Zustimmung des Synodalarates und der Genehmigung durch die Direktion des Kirchenwesens.

Art. 3 Der Pastoralionsvertrag gilt grundsätzlich für eine Amtsdauer (sechs Jahre), ist jedoch nach drei Jahren ab Amtsantritt des Stelleninhabers überprüfbar und gegebenenfalls den Verhältnissen anzupassen.

Art. 4 Die Kirchendirektion bezeichnet die Amtssitze nach Anhörung der Kirchgemeinderäte. Die Wohnungsentschädigungen sind vor Stellenantritt festzulegen.

2

II.

Diese Ergänzung tritt mit ihrer Annahme durch den Grosse Rat in Kraft.

Bern, 17. September/
17. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 9. Dezember 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Mast*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Errichtung und Organisation einer römisch-katholischen Bezirkshelferei

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 26 Ziffer 14 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1 Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Bern (Gesamtkirchgemeinde), Burgdorf, Frutigen, Gstaad, Interlaken, Konolfingen, Langenthal, Langnau im Emmental, Münsingen, Oberhasli-Brienz, Seeland-Lyss, Spiez, Thun und Utzenstorf bilden einen Bezirkshelferkreis, für den die Stelle eines römisch-katholischen Bezirkshelfers errichtet wird.

Art. 2 Wählbar als Bezirkshelfer sind Geistliche, die in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.

Art. 3 Der Bezirkshelfer wird vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Sowohl bei der Neuwahl als auch bei einer Bestätigungswahl ist ein unverbindlicher Vorschlag der kirchlichen Oberbehörde einzuholen.

Art. 4 ¹ Der Bezirkshelfer hat die Aufgabe, die Geistlichen des Bezirkshelferkreises, wo diese in der Erfüllung ihrer Pflichten infolge Krankheit oder aus andern zwingenden Gründen verhindert sind, in den kirchlichen Amtshandlungen zu vertreten.

² Übernimmt der Bezirkshelfer, im Einverständnis mit der Direktion des Kirchenwesens, nebenamtlich eine Pfarrverweserei oder ein Vikariat, so hat er während dieser Zeit für notwendig werdende weitere Vertretungen besorgt zu sein.

³ Die nähere Umschreibung der Obliegenheiten des Bezirkshelfers gemäss vorstehenden Bestimmungen und im Rahmen von Artikel 3 des Kirchengesetzes ist Sache der kirchlichen Oberbehörde.

Art. 5 Dem Bezirkshelfer kann gleichzeitig die Aufgabe des Regional-Dekans übertragen werden. Die Ernennung des Regional-Dekans und die Umschreibung der entsprechenden Obliegenheiten stehen dem Bischof von Basel zu.

2

Art. 6 Vertretungen für den Bezirkshelfer in Krankheitsfällen usw. werden durch die kirchliche Oberbehörde geordnet.

Art. 7 Die Direktion des Kirchenwesens bestimmt den Amtssitz des Bezirkshelfers nach Anhörung der kirchlichen Oberbehörde.

Art. 8 Der Bezirkshelfer bezieht eine Besoldung gemäss den Klassen 5 (neu 15), 4 (neu 16) und 3 (neu 17) des Besoldungsdekretes für das Staatspersonal (allgemeines Besoldungsdekret). Bis zum zurückgelegten 35. Altersjahr wird die Besoldung gemäss Klasse 5 (neu 15), ausgerichtet. Die nächsthöheren Klassen werden nach zurückgelegtem 35. und nach zurückgelegtem 45. Altersjahr erreicht. In bezug auf die Naturalbezüge gelten für diese Bezirkshelferstelle die jeweiligen Besoldungsvorschriften betreffend die römisch-katholischen Geistlichen (zur Zeit Dekret vom 18. September 1972), und in bezug auf Rechte und Pflichten untersteht der Bezirkshelfer den gleichen Bestimmungen wie die Inhaber von Pfarrstellen an öffentlichen Kirchgemeinden.

Art. 9 Die Entschädigungen, auf die der Bezirkshelfer für seine einzelnen Amtshandlungen Anspruch hat, werden in einer Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

Art. 10 Dieses Dekret tritt auf den 1. März 1976 in Kraft.

Bern, 24. September/
17. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 8. Dezember 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Müller*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

**Dekret
über die Gebäudeversicherung
(Ergänzung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 1971 über die Gebäudeversicherung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret über die Gebäudeversicherung vom 3. Februar 1971 wird durch Artikel 15^{bis} ergänzt:

Art. 15^{bis} 1 Als kriegerische Ereignisse gelten

1. Krieg, d. h. die bewaffnete Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Staaten sowie Vorbereitungshandlungen dazu;
2. Neutralitätsverletzung, d. h. die Beeinträchtigung der territorialen Integrität der Schweiz;
3. Bürgerkrieg, d. h. die bewaffnete Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren gegnerischen Parteien innerhalb der Schweiz.

2 Als «Innere Unruhen» gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die begangen werden

1. durch eine erhebliche Zahl von Menschen anlässlich von Aufruhr, Aufstand, Ausschreitungen, Krawall, Rebellion, Tumult u. dgl.;
2. durch einzelne im Rahmen der Tätigkeit einer in- oder ausländischen Organisation, die durch Terror oder andere Gewaltmassnahmen politische oder soziale Ziele zu verwirklichen sucht.

Kriegerische
Ereignisse –
Innere Unruhen

2

Art. 5 Dieses Dekret tritt am 1. März 1976 in Kraft.

Bern, 24. September/
17. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 8. Dezember 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Müller*

**Dekret
über die Feuerpolizei**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 45 des Gesetzes vom 6. Juni 1971 über die Gebäudeversicherung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben der
Feuerpolizei

Art. 1 Der Feuerpolizei obliegt, durch geeignete Brandschutzmassnahmen Feuer- und Explosionsschäden zu verhindern.

Brandschutz –
Begriff

Art. 2 Der Brandschutz umfasst

1. schadenverhütende Vorkehrungen baulicher und betrieblicher Natur;
2. Vorkehrungen zur Entdeckung und Alarmierung im Schadenfall;
3. die Sicherstellung einer wirksamen Schadenbekämpfung.

Sorgfaltspflichten

Art. 3 ¹ Jedermann hat im Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, ganz besonders im Umgang mit Feuer, offenen Flammen und Raucherwaren sowie beim Gebrauch feuergefährlicher Stoffe oder Waren und bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten und dergleichen, die notwendige Vorsicht walten zu lassen.

² Es gelten insbesondere die folgenden Vorschriften:

1. Brennstoffe und andere brennbare Materialien dürfen nicht zu nahe an Feuerstellen und anderen Einrichtungen, an denen sie sich entzünden können, gelagert werden.
2. Mit feuergefährlichen Stoffen und Waren darf in der Nähe eines offenen Feuers, von Feuerungsanlagen, elektrischen Strahlern und funkenerzeugenden Einrichtungen nicht umgegangen werden.
3. In Kellern, Estrichen, Scheunen, Ställen und an andern Orten, wo leichtbrennbare Materialien und Gegenstände angehäuft sind, darf weder geraucht noch mit ungeschützten Flammen umgegangen werden.
4. Feuerarbeiten wie Schweißen, Löten oder das Verflüssigen von Bitumen oder ähnlichen Stoffen dürfen nur unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt werden.
5. Öle, Fette oder dergleichen dürfen nicht unbeaufsichtigt erhitzt werden.

6. Ein Feuer darf weder mit einer feuergefährlichen Flüssigkeit entfacht noch übergossen werden. Mit derartigen Flüssigkeiten getränkte Stoffe dürfen nur in dazu bestimmten Feuerungsanlagen verbrannt werden.
7. Es ist nicht gestattet, Bodenwischse, Schuhwischse, Paraffin oder ähnliche, leichtentzündliche Stoffe direkt auf offenem Feuer oder Kochstellen zu erwärmen. Hiezu ist das Wasserbad zu benützen.
8. Warme Asche darf nur in nichtbrennbaren und geschlossenen Behältern auf nichtbrennbarer Unterlage aufbewahrt werden.
9. Gebrauchte Putzlappen und Putzfäden sind in nichtbrennbaren und geschlossenen Behältern auf nichtbrennbarer Unterlage zu versorgen.
10. Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht.
11. Feuerzeuge, Streichhölzer, Feuerwerkskörper und dergleichen dürfen nur so aufbewahrt werden, dass sie für Kinder und Unzurechnungsfähige unerreichbar sind.
12. Elektrische Sicherheitseinrichtungen wie Sicherungen, Leitungsschutzschalter und dergleichen dürfen nicht überbrückt und geflickte Sicherungsschmelzeinsätze nicht verwendet werden.
13. Elektrische Energieverbraucher aller Art, wie Wärmeapparate, Motoren, Leuchten, Radio- und Fernsehgeräte, dürfen nicht so aufgestellt oder eingebaut werden, dass für brennbare Gebäudeteile oder andere Gegenstände eine unmittelbare Entzündungsgefahr besteht.

Fluchtwege

Art. 4 Gebäude, in denen sich vorübergehend oder ständig viele Menschen aufhalten, sind mit einer genügenden Zahl von Ausgängen zu versehen. Diese sind als sichere Fluchtwege auszubauen, deutlich zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten.

Unterhaltspflicht

Art. 5 ¹ Feuerungs-, Wärme- und andere feuer- oder explosionsgefährliche Anlagen sind fachgerecht zu erstellen und zu unterhalten. Ausserdem ist für gute Ordnung zu sorgen.

² Alle dem Brandschutz dienenden Anlagen, Geräte und Apparate wie Alarm-, Feuermelde-, Notstrom- und Löschanlagen sind ordnungsgemäss zu warten.

Brandschutz-
massnahmen

Art. 6 Für die zu treffenden baulichen und betrieblichen Brandschutzmassnahmen sind folgende Kriterien massgebend:

1. Zweckbestimmung und Bauart des Gebäudes, seine Lage und Zugänglichkeit für den Wehrdienst;
2. Grösse, Grundfläche und Höhe des Gebäudes;
3. Zahl der Personen, die sich im Gebäude aufhalten;
4. Brandbelastung;

3

5. Brennbarkeit der verwendeten Baumaterialien und der im Gebäude zu lagernden Materialien;
6. Verqualmungsgefahr.

Technische
Vorschriften

Art. 7 Der Regierungsrat kann anerkannte technische Wegleitungen auf dem Gebiete des Brandschutzes verbindlich erklären. Er kann ergänzende und in besondern Fällen abweichende Bestimmungen erlassen.

II. Organisation der Feuerpolizei

Aufsicht

Art. 8 Die Feuerpolizei steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Gebäudeversi-
cherung

Art. 9 ¹ Die Gebäudeversicherung hat dafür zu sorgen, dass der Brandschutz im gesamten Kantonsgebiet gewährleistet ist.

² Sie erlässt die erforderlichen Weisungen, fördert die Brandschutzinformation und hat bei der Ausbildung der Feuerpolizeiorgane mitzuwirken. Die damit verbundenen Kosten hat die Gebäudeversicherung zu tragen.

³ Sie kann bestimmte Brandschutzaufgaben anderen staatlichen Stellen, den Gemeinden oder privatwirtschaftlichen Organisationen übertragen.

Regierungsstatthalter

Art. 10 Die Regierungsstatthalter wachen darüber, dass der Brandschutz in den Amtsbezirken gewährleistet ist.

Gemeinden

Art. 11 Der Brandschutz obliegt den Gemeinden, soweit er nicht Aufgabe des Staates ist.

Feueraufseher

Art. 12 Zur Erfüllung der Brandschutzaufgaben wählt der Gemeinderat einen oder mehrere fachkundige Feueraufseher und deren Stellvertreter.

III. Brandschutzbedingungen

Brandschutzbe-
dingungen

Art. 13 ¹ Der Regierungsrat bestimmt die Gebäudekategorien, bei denen im Baubewilligungsverfahren die Gebäudeversicherung die Brandschutzbedingungen festzusetzen hat. Diese bilden Bestandteile der Baubewilligung.

² Bei allen andern Baugesuchen haben die Gemeinden zu prüfen, ob die Brandschutzbedingungen eingehalten sind.

4

IV. Kontrollen

Brandschutzkon-
trolle

Art. 14 Der Regierungsrat bestimmt, wie oft Brandschutzkontrollen durchzuführen sind.

Mitwirkung des
Gebäudeeigentü-
mers

Art. 15 ¹ Die Brandschutzkontrolle ist soweit möglich im Beisein des Gebäudeeigentümers vorzunehmen.

² Die Kontrollorgane haben Zutritt zu allen Räumen.

Mängel

Art. 16 ¹ Festgestellte Mängel sind dem Eigentümer unverzüglich schriftlich zu melden.

² Für die Behebung der Mängel ist eine angemessene Frist einzuräumen.

³ Ist die Feuer- oder Explosionsgefahr besonders gross, sind die erforderlichen Sofortmassnahmen zu treffen.

⁴ Nicht fristgerecht behobene Mängel sind dem Regierungsstatthalter zu melden. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen. Bei schwerwiegenden Mängeln hat er der Gebäudeversicherung Kenntnis zu geben.

V. Kaminfeger

Grundsätze

Art. 17 ¹ Der Regierungsrat kann den Kanton in Kaminfegerkreise einteilen und dem jeweiligen Kreisinhaber das alleinige Reinigungsrecht zugestehen.

² Er bestimmt, wer als Kreiskaminfeger wählbar ist und welche Aufgaben dieser zu erfüllen hat.

³ Er erlässt den Kaminfegertarif.

Kontrollpflicht

Art. 18 ¹ Anlässlich der Reinigung hat sich der Kaminfeger zu vergewissern, ob die Feuerungsanlagen, -einrichtungen und Kamine den Brandschutzvorschriften entsprechen. Die Kontrolle hat sich auf alle zu reinigenden Anlagen zu erstrecken.

² Festgestellte Mängel sind dem Gebäudeeigentümer und der Gemeinde schriftlich zu melden. Artikel 16 gilt sinngemäss.

VI. Strafbestimmungen

Strafen

Art. 19 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Dekretes und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen gestützt darauf erlassene Einzelverfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 20 Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Dekret.

Anpassung an das neue Recht

Art. 21 ¹ Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes erstellt wurden, sind den neuen Bestimmungen anzupassen, wenn die Schadengefahr besonders gross ist.

² Werden bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert oder einem neuen Zweck zugeführt, müssen sie, soweit zumutbar, den neuen Vorschriften angepasst werden.

³ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen allgemeinen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 22 Dieses Dekret tritt mit dessen Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden aufgehoben: das Dekret vom 1. Februar 1897 betreffend die Feuerordnung, das Dekret vom 25. Februar 1840 über die Bewilligung von Schindel- und Strohbaldungen, das Dekret vom 13. Januar 1892 betreffend Bauart von Gebäuden in Föhngebieten und das Dekret vom 23. Mai 1951 über die Übertragung von Rechten und Pflichten betreffend die Feuerpolizei an die Brandversicherungsanstalt.

Bern, 17. September/
17. Dezember 1975

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 9. Dezember 1975

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Mast*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend das zusätzliche Investitionsprogramm 1976

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Das zusätzliche Investitionsprogramm 1976, das sich aus den in den Anhängen I und II hiezu aufgeführten Investitionsvorhaben zusammensetzt, wird genehmigt. Es dient der Belebung der volkswirtschaftlichen Gesamtnachfrage im allgemeinen und der Bauwirtschaft im besonderen sowie dem Anschluss des Kantons Bern an das Investitionsprogramm II der Eidgenossenschaft.
2. Zur Verwirklichung des zusätzlichen Investitionsprogramms 1976 werden, unter Vorbehalt des Beschlusses des Regierungsrates gemäss nachstehender Ziffer 3, folgende Nachkredite im Gesamtbeitrag von 42 146 690 Franken zum Voranschlag des Kantons Bern 1976 bewilligt:

Polizeidirektion	
Konto 1605 770 12	500 670 Franken
Konto 1641 746	516 000 Franken
Erziehungsdirektion	
Konto 2006 941 20	807 000 Franken
Baudirektion	
Konto 2105 700	1 048 200 Franken
Konto 2110 712	11 404 000 Franken
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	
Konto 2205 945 36	930 000 Franken
Konto 2210 935	8 653 190 Franken
Forstdirektion	
Konto 2300 937 und 2300 947	6 632 380 Franken
Landwirtschaftsdirektion	
Konto 2410 937 und 2410 947	3 895 000 Franken
Fürsorgedirektion	
Konto 2500 949	7 760 250 Franken

Über die Beanspruchung dieser Nachkredite ist eine besondere Kontrolle zu führen.
3. Das zusätzliche Investitionsprogramm 1976 kann unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen künftigen Entwicklung der Wirtschaft vom Regierungsrat ganz oder teilweise in Kraft gesetzt werden.

2

4. Der Regierungsrat wird ermächtigt, für Investitionsvorhaben, zu deren Verwirklichung die erforderlichen Kantonsausgaben durch den Grossen Rat zu bewilligen sind, gleichzeitig mit dem Auslöschungsbeschluss gemäss Ziffer 3 hievore die Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Auftragsvergabe zu erteilen. Die entsprechenden Ausgabenbeschlüsse sind dem Grossen Rat in der auf den Auslöschungsbeschluss folgenden Session zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. In Ausnahmefällen, namentlich wenn unvorhergesehene Schwierigkeiten die Realisierung eines Investitionsvorhabens verzögern würden, kann der Regierungsrat im Rahmen der Nachkredite gemäss Ziffer 2 die Ersetzung eines Investitionsvorhabens gemäss Anhang I durch eines oder mehrere andere bewilligen. Für die Ausgabenbeschlüsse gilt Ziffer 4 sinngemäss.

Bern, 17. Dezember 1975/
22. Januar 1976

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 22. Januar 1976

Im Namen der Staatswirtschafts-
kommission
Der Präsident: *Graf*

Anhang I

zum zusätzlichen Investitionsprogramm 1976; Liste der Projekte

Investitionsvorhaben nach Direktionen und zuständiger Behörde für die Bewilligung der Ausgaben	Projektsumme	Finanzierung			
		Bund	Kanton		Dritte
			Verpflichtungs- kredit	Voraussichtliche Zahlungen	
in Franken					
Polizeidirektion					
Grosser Rat:					
– Funk-Telex-Übermittlungsnetz für das ganze Kantonsgebiet	500 670	–	500 670	76: 166 890 77: 333 780	–
– Gesamtmelioration Witzwil, 1. Etappe: Pumpwerke für drei Kanäle . .	860 000	172 000	516 000 (+172 000) ¹	76: 516 000	–
Erziehungsdirektion					
Regierungsrat:					
– 32 Projekte der Denkmalpflege (Innen- und Aussenrestaurierungen sowie Umbauten an Gebäuden von kulturellem und historischem Wert)	18 217 900	5 781 050	807 000	76: 637 000 77: 170 000	11 629 850
Baudirektion					
Grosser Rat ² :					
– T1 Tiefenaubrücke; Verstärkung	700 000	–	700 000	76: 700 000	–
– T6 Bern–Biel; Korrektion in Studen mit Trottoirerstellung	250 000	–	250 000	76: 250 000	–
– Nr. 22 Lyss–Kallnach–Kantonsgrenze; Korrektion in Gimmerz	230 000	–	230 000	76: 230 000	–
– T6 Roches; aménagement km 72,9–73,0	250 000	–	250 000	76: 250 000	–
– T6 Delémont traversée; aménagement km 82,0–82,4	400 000	–	400 000	76: 400 000	–
– T6 Moutier–Roches; correction pont de Penne, km 71,8–71,9	300 000	–	300 000	76: 300 000	–
– T18 Glovelier–Berlincourt; correction carrefour, km 10,1–10,2	300 000	–	300 000	76: 300 000	–
– T18 Foradrai; correction km 14,2–14,4	250 000	–	250 000	76: 250 000	–
– T18 Courtételle traversée; aménagement km 2,1–2,3	300 000	–	300 000	76: 300 000	–
– Zufahrt Gsteigwiler; Brücke über die Lütshine	300 000	–	300 000	76: 300 000	–
– Nr. 1318 Erlach–Ins; Ausbau Abzweigung nach Tschugg	400 000	–	400 000	76: 400 000	–
– Nr. 23 Huttwil–Sumiswald; Ausbau im Huttwilwald	300 000	–	300 000	76: 300 000	–
– Nr. 243 Lauperswil; Ausbau Mungnau–Obermatt	300 000	–	300 000	76: 300 000	–
– Nr. 242 Utzenstorf–Kirchberg; Deckenverstärkung	250 000	–	250 000	76: 250 000	–

¹ Aus ordentlichen Meliorationsbudgetkrediten.² Ausgaben können als Ergänzung des genehmigten Arbeitsprogramms 1976 der Baudirektion über die Verwendung der Budgetkredite für den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen vom Regierungsrat bewilligt werden.

Investitionsvorhaben nach Direktionen und zuständiger Behörde für die Bewilligung der Ausgaben	Projektsumme	Finanzierung				Dritte
		Bund	Kanton		Dritte	
			Verpflichtungs- kredit	Voraussichtliche Zahlungen		
in Franken						
– Verschiedene Belagsverstärkungen im Tiefbaukreis IV	300 000	–	300 000	76:	300 000	–
– Nr. 561 Delémont–Courroux; aménagement km 0,0–0,7	300 000	–	300 000	76:	300 000	–
– Nr. 6 Grimselstrasse; Hellmadkurve	700 000	–	700 000	76:	700 000	–
– Nr. 6 Grimselstrasse; Schwarzbrunnenbrücke	500 000	–	500 000	76:	500 000	–
Regierungsrat:						
– 35 Tiefbauvorhaben (Strassenkorrekturen und -verstärkungen, Trottoirs, Brücken, Projektierungen u. a.)	5 074 000	–	5 074 000	76:	5 074 000	–
– 15 Renovationen an staatseigenen Gebäuden	1 048 200	–	1 048 200	76:	1 048 200	–
<i>Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion</i>						
Grosser Rat:						
– Bahnseitige Anlagen für Kehrtrichtransporte ab Burgdorf und Langenthal nach Verbrennungsanlage Emmenspitz (KEBAG); Pressstationen, Transportwagen	2 916 000	1 686 000	930 000	76:	930 000	300 000
– Kanalisation Gunten–Merligen	525 000	147 000	244 125	76:	100 000	133 875
				77:	144 125	
– Kanalisation Faltschen, Reichenbach	470 000	188 000	218 550	76:	100 000	63 450
				77:	118 550	
– Kanalisation Schattenhalb, Stränge 1/2/4/13	1 000 000	400 000	430 000	76:	100 000	170 000
				77:	180 000	
				78:	150 000	
– Kanalisation und Zufahrtsstrasse ARA Iseltwald, 1. Etappe	500 000	160 000	235 000	76:	100 000	105 000
				77:	135 000	
– Abwasserpumpwerk Gunten, Sigriswil	500 000	140 000	232 500	76:	100 000	127 500
				77:	132 500	
– Kanalisation Matten, St. Stephan	500 000	200 000	235 000	76:	100 000	65 000
				77:	135 000	
– Hauptsammelkanal längs der Aare in Bremgarten	1 500 000	510 000	285 000	76:	195 000	705 000
				77:	90 000	
– Kanalisation Zone S in Burgdorf	1 500 000	450 000	285 000	76:	150 000	765 000
				77:	135 000	
– Ausbau der ARA Grosshöchstetten	1 000 000	340 000	255 000	76:	150 000	405 000
				77:	105 000	
– Hauptsammelkanal und Schmutzwasserpumpwerk Heimenhausen	1 240 000	496 000	620 000	76:	320 000	124 000
				77:	300 000	
– Kanalisation entlang Krebsbach, Meikirch–Ortschwaben	2 455 000	932 900	748 775	76:	400 000	773 325
				77:	348 775	

Investitionsvorhaben nach Direktionen und zuständiger Behörde für die Bewilligung der Ausgaben	Projektsumme	Finanzierung			
		Bund	Kanton		Dritte
			Verpflichtungs- kredit	Voraussichtliche Zahlungen	
in Franken					
– Kanalisation, Anschluss Gebiet Rotachen, Oppligen	500 000	190 000	227 500	76: 150 000 77: 77 500	82 500
– Kanalisation längs Schüpbachkanal (Ks 242–440), Signau	500 000	190 000	230 000	76: 150 000 77: 80 000	80 000
– Hauptsammelkanal Feldmoos–Schwarzwasserbrücke, Schwarzen- burg	1 500 000	570 000	600 000	76: 300 000 77: 300 000	330 000
– Kanalisation Walkringen–Bigenthal, Walkringen	800 000	320 000	392 000	76: 240 000 77: 152 000	88 000
– Station d'épuration Tramelan	4 800 000	1 632 000	1 104 000	76: 500 000 77: 500 000 78: 104 000	2 064 000
Regierungsrat:					
– 18 Investitionsvorhaben des Gewässerschutzes	6 247 000	2 198 400	2 310 740	76: 1 296 390 77: 1 014 350	1 737 860
<i>Forstdirektion</i>					
Grosser Rat:					
– Wald- und Alpstrasse Birchlauri, Gadmen	1 290 000	570 000	450 000	76: 150 000 77: 150 000 78: 150 000	270 000
– Lawinenverbauung und Aufforstung Männlichen, Lauterbrunnen ...	2 000 000	1 200 000	600 000	76: 60 000 77: 105 000 78ff. 435 000	200 000
– Lawinenverbauung und Aufforstung Kistenlauri, Kandersteg	1 750 000	1 050 000	437 500	76: 43 750 77: 43 750 78ff. 350 000	262 500
– Lawinenverbauung und Aufforstung zum Schutz der Fermelstrasse, St. Stephan	970 000	570 000	242 500	76: 75 000 77: 29 000 78ff. 138 500	157 500
– Waldweg «Spittelweid–Hinterfall–Mentschelen», Pohlern	1 200 000	540 000	396 000	76: 33 000 77: 66 000 78: 297 000	264 000
– Waldweg «Steinmöslisträsschen II», 1. und 2. Baulos, Schangnau ...	300 000	81 000	219 000	76: 122 500 77: 96 500	–

Investitionsvorhaben nach Direktionen und zuständiger Behörde für die Bewilligung der Ausgaben	Projektsumme	Finanzierung				Dritte
		Bund	Kanton		Dritte	
			Verpflichtungs- kredit	Voraussichtliche Zahlungen		
in Franken						
Regierungsrat:						
– 66 Bauvorhaben (Wald- und Alpwege, Verbauungen u. a.)	11 175 000	4 227 000	4 287 380	76: 2 553 350 77: 1 502 030 78: 232 000	2 660 620	
<i>Landwirtschaftsdirektion</i>						
Grosser Rat:						
– Gesamtmelioration Buchholterberg, 5. Etappe	800 000	320 000	320 000	76: 140 000 77: 100 000 78: 80 000	160 000	
– Gesamtmelioration Tessenberg, 11. Etappe	1 400 000	560 000	560 000	76: 100 000 77: 100 000 78: 360 000	280 000	
Regierungsrat:						
– 26 Meliorationsprojekte (15 Tiefbau, 11 Hochbau)	9 904 000	3 015 000	3 015 000	76: 1 704 000 77: 955 000 78: 356 000	3 874 000	
<i>Fürsorgedirektion</i>						
Grosser Rat:						
– Atelier d'occupation «Les Castors», Porrentruy; Umbauten	1 500 000	500 000	500 000	76: 200 000 77: 200 000 78: 100 000	500 000	
– Foyer pour personnes âgées du district de Porrentruy, St. Ursanne; Neubau Süd-Flügel*	500 000	–	500 000	76: 500 000	–	
– Alters- und Pflegeheim Dettenbühl; Um- und Neubauten*	500 000	–	500 000	76: 500 000	–	
– Sonderschulheim «Aarhus» für körperbehinderte Kinder, Gümligen; Neubau	8 700 000	2 900 000	2 900 000	76: 1 000 000 77: 1 000 000 78: 900 000	2 900 000	
– Kinderheim «Friedau», St. Niklaus bei Koppigen; Gruppenhäuser . . .	3 300 000	1 600 000	1 700 000	76: 500 000 77: 500 000 78: 500 000 79: 200 000	–	
* Nur Kantonsbeitrag für 1976; ab 1977 Beiträge aus ordentlichen Budgetmitteln.						

Investitionsvorhaben nach Direktionen und zuständiger Behörde für die Bewilligung der Ausgaben	Projektsumme	Finanzierung			
		Bund	Kanton		Dritte
			Verpflichtungs- kredit	Voraussichtliche Zahlungen	
in Franken					
– Sozial-therapeutische Werk- und Lebensgemeinschaft Beitenwil (Humanus-Haus), Beitenwil bei Worb; Um- und Neubauten	2 200 000	1 000 000	1 200 000	76: 800 000 77: 200 000 78: 200 000	–
Regierungsrat: – 3 Bauvorhaben (Heime für Schwerstbehinderte und für Blinde)	2 452 212	990 250	460 250	76: 460 250	1 001 712
Gesamttotal: 246 Investitionsvorhaben	110 424 982	35 826 600	42 146 690 (+ 172 000) ¹	76: 28 095 330 77: 9 498 860 78: 4 552 500	32 279 692

¹ Aus ordentlichen Meliorationsbudgetkrediten.

Anhang II

Zum zusätzlichen Investitionsprogramm 1976; Liste der Projekte, für die die Ausgaben durch den Regierungsrat zu bewilligen sind

Investitionsvorhaben nach Direktionen	Projektsumme	Finanzierung			Dritte
		Bund	Kanton		
			Verpflichtungs- kredit	Voraussichtliche Zahlungen	
in Franken					
Erziehungsdirektion					
– Alchenflüh, Aussenrestaurierung der Mühle von 1631	158 900	47 000	32 000	76: 32 000	79 900
– Bern, Aussenrestaurierung und neues Dach Junkerngasse 45	302 500	40 000	16 000	76: 16 000	246 500
– Bern, Restaurierung Erlacherhof Junkerngasse 47	4 000 000	1 400 000	100 000	76: 50 000 77: 50 000	2 500 000
– Bern, Aussenrestaurierung Kornhaus	7 500 000	2 800 000	200 000	76: 100 000 77: 100 000	4 500 000
– Les Bois, Restaurierung der römisch-katholischen Kirche	528 000	60 000	20 000	76: 20 000	448 000
– Bönigen, Restaurierung einer Fassade von 1549	35 000	10 000	5 000	76: 5 000	20 000
– Bönigen, Restaurierung einer Fassade von 1611	40 000	12 000	6 000	76: 6 000	22 000
– Bönigen, Restaurierung einer Fassade aus dem 16. Jahrhundert	58 000	16 500	8 000	76: 8 000	33 500
– Bönigen, Restaurierung einer Fassade von 1562	48 000	13 500	7 000	76: 7 000	27 500
– Bönigen, Restaurierung einer Fassade von 1577	28 000	8 000	4 000	76: 4 000	16 000
– Bönigen, Restaurierung einer Fassade von 1734	26 000	7 500	4 000	76: 4 000	14 500
– Bourrignon, Innenrestaurierung der römisch-katholischen Kirche	375 000	70 000	24 000	76: 24 000	281 000
– Erlach, Haus Altstadt 19, Fassadenrestaurierung	20 000	9 000	6 000	76: 6 000	5 000
– Erlach, Haus Altstadt 20, Restaurierung	135 000	60 000	15 000	76: 15 000	60 000
– Kirchenthurnen, Restaurierung Haus Wichter mann	250 000	20 000	30 000	76: 30 000	200 000
– Laufen, historische Ringmauern, Restaurierung	113 500	34 000	24 000	76: 24 000	55 500
– Laupen, Haus Rappo, Rekonstruktion	350 000	75 200	14 000	76: 14 000	260 800
– Ligerz, Haus Reinhard, Ausbau und Restaurierung	25 000	–	5 000	76: 5 000	20 000
– Ligerz, Haus Pilloud, Aussen- und Innenrestaurierung	220 000	50 000	30 000	76: 10 000 77: 20 000	140 000
– Münsingen, alte Öle, Restaurierung	293 000	50 000	12 000	76: 12 000	231 000
– Oberdiessbach, Innenrestaurierung der Grabkapelle von Wattenwyl	40 000	12 000	8 000	76: 8 000	20 000
– Oey-Diemtigen, Haus Karlen, Restaurierung	170 000	51 000	18 000	76: 18 000	101 000
– Rüegsbach, Restaurierung der evangelisch-reformierten Kirche	60 000	12 000	6 000	76: 6 000	42 000
– Sangernboden, Restaurierung der evangelisch-reformierten Kirche	23 500	–	7 000	76: 7 000	16 500
– Schangnau, Gasthof Löwen, Fassadenrestaurierung	67 100	18 000	8 000	76: 8 000	41 100
– Seedorf, Gesamtrestaurierung der evangelisch-reformierten Kirche	550 000	80 000	15 000	76: 15 000	455 000
– Signau, Haus Beck, Versetzung und Restaurierung	260 000	88 400	18 000	76: 18 000	153 600
– Steffisburg, Scheidgasse 3 und 5, Restaurierung und Ausbau	490 000	65 000	40 000	76: 40 000	385 000
– Trub, Gesamtrestaurierung der evangelisch-reformierten Kirche	760 000	180 000	30 000	76: 30 000	550 000
– Wiedlisbach, Häuser Nrn. 7 und 9, Ausbau	456 400	165 000	30 000	76: 30 000	261 400
– Wiedlisbach, Restaurant Rebstock, Umbau und Restaurierung	650 000	240 000	45 000	76: 45 000	365 000
– Wiedlisbach, Restaurierung Altstadt Westfassade	185 000	86 950	20 000	76: 20 000	78 050

Investitionsvorhaben nach Direktionen	Projektsumme	Finanzierung				
		Bund	Kanton		Dritte	
			Verpflichtungs- kredit	Voraussichtliche Zahlungen		
in Franken						
Baudirektion						
– T1 Murtenstrasse, Mühleberg Ost, Korrektion	100 000	–	100 000	76:	100 000	–
– T1 Murtenstrasse, Frauenkappelen Ost, Korrektion	100 000	–	100 000	76:	100 000	–
– T1 Tiefenaustrasse, Korrektion beim Spital	200 000	–	200 000	76:	200 000	–
– T1 Zollikofen, Bernstrasse, Korrektion	150 000	–	150 000	76:	150 000	–
– Belagsverstärkungen Kreis II	200 000	–	200 000	76:	200 000	–
– T1 Schönbühl, Korrektion mit Trottoirerstellung	150 000	–	150 000	76:	150 000	–
– T6 Bern–Biel, Korrektion Suberg-Kosthofen	90 000	–	90 000	76:	90 000	–
– T10 Bern–Neuenburg, Korrektion in Müntschemier, Abzweigung nach Treiten	200 000	–	200 000	76:	200 000	–
– T10 Flurweg Eggwilstrasse–Chapf	120 000	–	120 000	76:	120 000	–
– T10 Zufahrten Überführung Stockiweg	170 000	–	170 000	76:	170 000	–
– T10 Ölabscheider bei km 62,8	130 000	–	130 000	76:	130 000	–
– T10 Hauptleitung Schüpbachkanal–Ölabscheider	140 000	–	140 000	76:	140 000	–
– T10 Hauptleitung Ölabscheider Chapf	100 000	–	100 000	76:	100 000	–
– T10 Umfahrung Signau, Detailprojektierung Rodung und Wiederauf- forstung	40 000	–	40 000	76:	40 000	–
– T10 Langnau, Hinterdorfstrasse, II. Etappe	150 000	–	150 000	76:	150 000	–
– Kreis V, Projektierungen	100 000	–	100 000	76:	100 000	–
– Nr. 1242/43 Ortschwaben Nord, Korrektion	150 000	–	150 000	76:	150 000	–
– Nr. 235 Hinterkappelen–Bennenboden	150 000	–	150 000	76:	150 000	–
– Nr. 1214 Untere Längenbergstrasse	200 000	–	200 000	76:	200 000	–
– Nr. 1206 Schwefelbergstrasse	100 000	–	100 000	76:	100 000	–
– Nr. 235 Eymattstrasse	150 000	–	150 000	76:	150 000	–
– Nr. 1206 Gurnigel–Schwefelbergstrasse, Chrottenweiher	150 000	–	150 000	76:	150 000	–
– Nr. 1244 Kirchlindach, Teilstrecke Thalmatt–Halen	150 000	–	150 000	76:	150 000	–
– Nr. 520 Enggistein, I. Etappe	200 000	–	200 000	76:	200 000	–
– Nr. 1307 Lyss, Kirchenfeldstrasse, Teilstrecke T6–Siechenbach, Pro- jektierung	24 000	–	24 000	76:	24 000	–
– Nr. 1315 Aarberg–Täuffelen, Korrektion in Walperswil mit Trottoirer- stellung	100 000	–	100 000	76:	100 000	–
– Nr. 1325 Romont, Korrektion Dorfeingang West	160 000	–	160 000	76:	160 000	–
– Nr. 1405 Röthenbach–Oberei; Häbernbrücke	200 000	–	200 000	76:	200 000	–
– Nr. 1425 Krauchthal–Hindelbank, Krauchthalbrücke mit Zufahrten	150 000	–	150 000	76:	150 000	–
– Nr. 243 Lauperswil, Platzbrüggli–Obermatt, Entwässerung	200 000	–	200 000	76:	200 000	–
– Nr. 1409 Zollbrück–Lauperswil, Ausbau im Zusammenhang mit Geh- weg	200 000	–	200 000	76:	200 000	–
– Nr. 244 Langenthal–Huttwil, Lotzwil innerorts, I. Etappe	200 000	–	200 000	76:	200 000	–
– Nr. 516 Hasle–Grosshöchstetten, Ausbau Schafhausen–Gomerkin- den	150 000	–	150 000	76:	150 000	–

Investitionsvorhaben nach Direktionen	Projektsumme	Finanzierung				Dritte
		Bund	Kanton		Dritte	
			Verpflichtungs- kredit	Voraussichtliche Zahlungen		
in Franken						
– Nr. 5 Niederbipp–Oensingen, Entwässerung	200 000	–	200 000	76:	200 000	–
– Nr. 572 Glovelier–Saulcy, correction km 0,0–0,3	100 000	–	100 000	76:	100 000	–
– Gebäudeunterhaltsarbeiten in Gampelen, Witzwil						
– Stockweg	40 000	–	40 000	76:	40 000	–
– Neuhof	3 200	–	3 200	76:	3 200	–
– Ziegelhof	47 000	–	47 000	76:	47 000	–
– Birkenhof	150 000	–	150 000	76:	150 000	–
– Eschenhof	170 000	–	170 000	76:	170 000	–
– Zimmerplatz	50 000	–	50 000	76:	50 000	–
– Nusshof	160 000	–	160 000	76:	160 000	–
– Platanenhof	25 000	–	25 000	76:	25 000	–
– Holdern	62 000	–	62 000	76:	62 000	–
– Strandboden	10 000	–	10 000	76:	10 000	–
– Seeweide	60 000	–	60 000	76:	60 000	–
– Fanelhaus	30 000	–	30 000	76:	30 000	–
– Direktorhaus	100 000	–	100 000	76:	100 000	–
– Hüsi	85 000	–	85 000	76:	85 000	–
– Schulhaus	56 000	–	56 000	76:	56 000	–
<i>Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft</i>						
– Meiringen, Kanalisationsstrang VIII	470 000	173 900	173 900	76:	173 900	122 200
– Spiez, Regenklärbecken	300 000	72 000	133 500	76:	133 500	94 500
– Thun, ARA-Zuleitungskanal Amsoldingen	500 000	100 000	195 000	76:	95 000	205 000
				77:	100 000	
– Kandersteg, ARA-Zuleitungskanal, 4. Sektion	420 000	151 200	142 500	76:	50 000	126 300
				77:	92 500	
– Hasliberg, Strang 401	167 000	66 800	78 490	76:	78 490	21 710
– Lenk, Hauptsammelkanal Lenk–Zweisimmen, Baulos 11	500 000	187 500	200 000	76:	100 000	112 500
				77:	100 000	
– Bätterkinden, Kanalisation Anschluss Kräiligen	200 000	76 000	64 000	76:	40 000	60 000
				77:	24 000	
– Belp, Kanalisation Belpmoos	450 000	162 000	108 000	76:	60 000	180 000
				77:	48 000	
– Häutligen, Kanalisation Häutligen–Niederwichtrach	220 000	88 000	110 000	76:	60 000	22 000
				77:	50 000	
– Kirchlindach/Bremgarten, Kanalisation mit PW-Zuleitung	500 000	170 000	122 500	76:	80 000	207 500
				77:	42 500	
– Lauperswil/Zollbrück, Kanalisation Obermatt	100 000	38 000	49 000	76:	49 000	13 000

Investitionsvorhaben nach Direktionen	Projektsumme	Finanzierung			
		Bund	Kanton		Dritte
			Verpflichtungs- kredit	Voraussichtliche Zahlungen	
in Franken					
– Lyssach, Kanalisation von Rüti	550 000	187 000	151 250	76: 80 000 77: 71 250	211 750
– Niederwichtlach, Kanalisation Süd	500 000	190 000	177 500	76: 100 000 77: 77 500	132 500
– Riggisberg, Hauptkanal Riggisberg–Mühlethurnen	400 000	152 000	166 000	76: 100 000 77: 66 000	82 000
– Rüderswil, Kanalisation Rüderswil–Schachen	250 000	100 000	121 250	76: 80 000 77: 41 250	28 750
– Rüti/Mötschwil, Hauptkanalisation Rüti–Lyssach	270 000	108 000	122 850	76: 70 000 77: 52 850	39 150
– Romont, Station d'épuration	200 000	76 000	70 000	76: 30 000 77: 40 000	54 000
– Saulcy, Station d'épuration	250 000	100 000	125 000	76: 50 000 77: 75 000	25 000
<i>Forstdirektion</i>					
Projekte im Berner Oberland:					
– Schwanden, Wald- und Alpstrasse Schwandenbergli, V. Sektion ...	350 000	157 500	105 000	76: 60 000 77: 45 000	87 500
– Brienz, Waldwegprojekt Rumpel–Birkental	170 000	70 000	100 000	76: 40 000 77: 60 000	–
– Ringgenberg, Waldwegprojekt Goldswil–Betlisberggraben	175 000	65 000	52 000	76: 24 000 77: 28 000	58 000
– Iseltwald, Waldwegprojekt Spitzwald	368 000	157 560	110 400	76: 60 000 77: 50 400	100 040
– Gündlischwand, Waldwegprojekt Schneit III	220 000	81 400	138 600	76: 69 000 77: 69 600	–
– Gündlischwand, Waldwegprojekt Almiwald	125 000	46 250	78 750	76: 60 000 77: 18 750	–
– Grindelwald, Waldwegprojekt Waldspitz	260 000	109 200	78 000	76: 47 000 77: 31 000	72 800
– Lauterbrunnen, Verbau- und Wiederherstellungsprojekt Im Redler ...	80 000	40 000	24 000	76: 20 000 77: 2 000 78: 2 000	16 000
– Lauterbrunnen, Lawinenverbauungsprojekt Direktschutz Schulhaus Stechelberg	200 000	126 000	54 000	76: 54 000	20 000
– Saxeten, Aufforstungs- und Verbauungsobjekt Brände	180 000	97 200	54 000	76: 27 000 77: 27 000	28 800

Investitionsvorhaben nach Direktionen	Projektsumme	Finanzierung				Dritte
		Bund	Kanton		Dritte	
			Verpflichtungs- kredit	Voraussichtliche Zahlungen		
in Franken						
– Wälderswil, Wegprojekt Feldli	80 000	32 000	24 000	76:	12 000	24 000
				77:	12 000	
– Därligen, Wegprojekt Stutz–Röstiwald	370 000	166 000	130 000	76:	65 000	74 000
				77:	65 000	
– Krattigen, Bachverbau Gruppenholz	180 000	90 000	54 000	76:	27 000	36 000
				77:	27 000	
– Reichenbach i. K., Waldwegprojekt Wengi, 2. Sektion	200 000	80 000	64 000	76:	30 000	56 000
				77:	34 000	
– Reichenbach i. K., Waldwegprojekt Dünden, 2. Sektion	250 000	107 500	87 500	76:	40 000	55 000
				77:	40 000	
				78:	7 500	
– Adelboden, Waldwegprojekt Sillern, Ergänzung 1. Sektion	130 000	52 000	41 600	76:	20 800	36 400
				77:	20 800	
– Saanen, Waldwegprojekt Hasli-Flühmaad	365 000	153 300	113 150	76:	62 000	98 550
				77:	51 150	
– Saanen, Wegprojekt Strählsvorsass	166 000	53 100	112 900	76:	54 400	–
				77:	54 400	
				78:	4 100	
– St. Stephan, Wegprojekt Ried–Kesseln	275 000	115 500	88 000	76:	48 000	71 500
				77:	40 000	
– Zweisimmen, Wegprojekt Abegg–Hohliebi	120 000	48 000	36 000	76:	24 000	36 000
				77:	12 000	
– Boltigen, Wegprojekt Jaunpassstrasse–Spitzenegg	610 000	256 200	189 100	76:	77 500	164 700
				77:	77 500	
				78:	34 100	
– Boltigen, Wegprojekt Taubental–Adlemsried	150 000	60 000	48 000	76:	48 000	42 000
– Oberwil i. S., Waldwegprojekt Pfaffenried–Zälleren–Gschwänd	100 000	40 000	30 000	76:	30 000	30 000
– Oberwil i. S., Waldwegprojekt Hopfenegg, 4. Bauetappe	150 000	60 000	48 000	76:	48 000	42 000
– Erlenbach, Waldwegprojekt Hausallmend, 6. Bauetappe	200 000	74 000	70 000	76:	70 000	56 000
– Diemtigen, Waldwegprojekt Allmi–Haage–Tschuggen	380 000	159 600	121 600	76:	44 800	98 800
				77:	44 800	
				78:	32 000	
– Wimmis, Waldwegprojekt Benzenen	120 000	45 600	36 000	76:	12 000	38 400
				77:	24 000	
– Reutigen, Waldwegprojekt Sattellegg II	120 000	38 400	81 600	76:	27 200	–
				77:	54 400	
– Reutigen, Waldwegprojekt Sonnegwald	200 000	80 000	60 000	76:	15 000	60 000
				77:	30 000	
				78:	15 000	

Investitionsvorhaben nach Direktionen	Projektsumme	Finanzierung			
		Bund	Kanton		Dritte
			Verpflichtungs- kredit	Voraussichtliche Zahlungen	
in Franken					
– Beatenberg, Waldwegprojekt Winkelmoos	175 000	65 000	52 000	76: 24 000 77: 28 000	58 000
– Oberhofen am Thunersee, Waldwegprojekt Winterlückenweg	97 000	36 000	31 000	76: 31 000	30 000
– Heiligenschwendli, Waldwegprojekt Eggwald–Blumen–Nord I	240 000	91 000	67 000	77: 33 500 78: 33 500	82 000
Waldwegprojekte im Mittelland und im Jura:					
– Trubschachen, Hegenalp	80 000	28 000	52 000	76: 52 000	–
– Rüscheegg, Schwarzwasser I	192 000	63 000	129 000	76: 129 000	–
– Rüscheegg, Schwirren	230 000	76 000	154 000	76: 154 000	–
– Bowil, Wildeneyweg, 2. Etappe	70 000	20 000	50 000	76: 50 000	–
– Wohlen, Schafrainweg	132 000	35 000	97 000	76: 97 000	–
– Guggisberg, Stückhüttenwald, 1. Etappe	120 000	42 000	78 000	76: 78 000	–
– Abligen, Harris II, 1. Etappe	60 000	18 000	42 000	76: 42 000	–
– Wattenwil, Hirzengalgen	200 000	70 000	60 000	76: 60 000	70 000
– Rüti bei Riggisberg, Teufeley II, 3. Etappe	100 000	42 000	35 000	76: 35 000	23 000
– Rüscheegg, Tröli	200 000	70 000	60 000	76: 60 000	70 000
– Saicourt, Le Pré Flageolet	100 000	25 000	75 000	77: 75 000	–
– Souboz, Les Ecorcheresses-Montaluet	85 000	22 950	62 050	77: 62 050	–
– Montépoirgeat	154 000	46 200	107 800	76: 107 800	–
– Fahy de Rhône	50 000	15 000	35 000	76: 21 000 77: 14 000	–
– St-Ursanne, Pré Martin	130 000	39 000	91 000	76: 56 000 77: 35 000	–
– La Scheulte, Le Rain	74 000	22 200	51 800	76: 51 800	–
– Nods, Brulé Etchette	200 000	62 000	60 000	77: 30 000 78: 30 000	78 000
– Renan, Aux Etoublons	165 000	52 800	52 800	77: 32 000 78: 20 800	59 400
– Le Bémont, Feignets–Neuveville–Praislalet	280 000	84 000	84 000	76: 30 000 77: 30 000 78: 24 000	112 000
– St-Brais, Combe Tabeillon	80 000	24 000	24 000	76: 24 000	32 000
– Peuchapatte, Derrière les Coies	70 000	22 400	23 100	76: 11 550 77: 11 550	24 500
– Saulcy, Cerneux de la Racine	100 000	31 000	30 000	76: 15 000 77: 15 000	39 000
– Soulce, Dos les Ordons	200 000	64 000	62 000	76: 31 000 77: 31 000	74 000
– Glovelier, Le Grand Rossat	62 000	18 600	17 980	77: 17 980	25 420

Investitionsvorhaben nach Direktionen	Projektsumme	Finanzierung				Dritte
		Bund	Kanton		Dritte	
			Verpflichtungs- kredit	Voraussichtliche Zahlungen		
in Franken						
– Grellingen, Schlif	65 000	19 500	20 800	76: 12 800 77: 8 000	24 700	
– Röschenz, Tannecker	100 000	29 000	28 000	77: 14 000 78: 14 000	43 000	
– Roggenburg et Ederswiler, Welchmatt	100 000	32 000	32 000	76: 16 000 77: 16 000	36 000	
– Bonfol, Combe Guerri	125 000	36 250	33 750	76: 18 900 77: 14 850	55 000	
– Lugnez, En Moron	80 000	24 000	23 200	76: 11 600 77: 11 600	32 800	
– Courgenay, Prés Derrie	150 000	45 000	45 000	76: 15 000 77: 15 000 78: 15 000	60 000	
– Soubey, Les Ecreilles	80 000	25 600	26 400	76: 13 200 77: 13 200	28 000	
– St-Ursanne, La Neuvevie	150 000	46 500	45 000	76: 27 000 77: 18 000	58 500	
– Vermes, Montaigu I	200 000	64 000	64 000	76: 32 000 77: 32 000	72 000	
– Pleigne, Le Bambois	185 000	59 200	55 500	76: 30 000 77: 25 500	70 300	
<i>Landwirtschaftsdirektion</i>						
Landwirtschaftliche Meliorationen:						
– Brienz, Alpweg Rybi–Chilchacher–Gwand, 1. Etappe	345 000	121 000	121 000	76: 60 000 77: 40 000 78: 21 000	103 000	
– Habkern, Wegbau Bohlseite, 3. Etappe	300 000	105 000	105 000	76: 60 000 77: 30 000 78: 15 000	90 000	
– Schattenhalb, Alpweg Mettlen–Chruterrenläger	285 000	100 000	100 000	76: 60 000 77: 40 000	85 000	
– Adelboden, Alpweg Aebi–Seewlisweid	560 000	196 000	196 000	76: 100 000 77: 60 000 78: 36 000	168 000	
– Därstetten, Wasserversorgung, 3. Etappe	300 000	90 000	90 000	76: 50 000 77: 40 000	120 000	

Investitionsvorhaben nach Direktionen	Projektsumme	Finanzierung			
		Bund	Kanton		Dritte
			Verpflichtungs- kredit	Voraussichtliche Zahlungen	
in Franken					
– Erlenbach, Wasserversorgung, 4. Etappe	600 000	180 000	180 000	76: 60 000 77: 60 000 78: 60 000	240 000
– Boltigen, Wegbau Reichenbach–Stützli–Eggmattli, 2. Etappe	570 000	200 000	200 000	76: 120 000 77: 50 000 78: 30 000	170 000
– Lenk, Wegbau Pöschenried–Stiegelberg, 2. Etappe	400 000	140 000	140 000	76: 70 000 77: 40 000 78: 30 000	120 000
– Guggisberg, Wasserversorgung, 4. Etappe	500 000	150 000	150 000	76: 60 000 77: 50 000 78: 40 000	200 000
– Guggisberg, Wegbau Burg–Fischbächen, 4. Etappe	500 000	190 000	190 000	76: 100 000 77: 60 000 78: 30 000	120 000
– Langnau, Wegbau Lohngrat, 2. Etappe	400 000	140 000	140 000	76: 80 000 77: 60 000	120 000
– Langnau, Wegbau Hühnerbach, 2. Etappe	340 000	119 000	119 000	76: 60 000 77: 40 000 78: 19 000	102 000
– Schangnau, Wasserversorgung, 6. Etappe	500 000	175 000	175 000	76: 80 000 77: 60 000 78: 35 000	150 000
– Tavannes, Wegbau La Tanne, 2. Etappe	500 000	140 000	140 000	76: 50 000 77: 50 000 78: 40 000	220 000
– Sonvilier, Wegbau Feresosi	500 000	150 000	150 000	76: 80 000 77: 70 000	200 000
– Sonvilier, Gebäuderationalisierung	220 000	60 000	60 000	76: 48 000 77: 12 000	100 000
– Seeberg, Gebäuderationalisierung	246 000	50 000	50 000	76: 40 000 77: 10 000	146 000
– Guggisberg, Gebäuderationalisierung	167 000	50 000	50 000	76: 40 000 77: 10 000	67 000
– Heimiswil, Gebäuderationalisierung	280 000	70 000	70 000	76: 56 000 77: 14 000	140 000
– Mühleberg, Gebäuderationalisierung	365 000	73 000	73 000	76: 60 000 77: 13 000	219 000
– Oberthal, Gebäuderationalisierung	226 000	76 000	76 000	76: 60 000 77: 16 000	74 000

Investitionsvorhaben nach Direktionen	Projektsumme	Finanzierung				Dritte
		Bund	Kanton		Dritte	
			Verpflichtungs- kredit	Voraussichtliche Zahlungen		
in Franken						
– Wattenwil, Gebäuderationalisierung	200 000	50 000	50 000	76: 40 000 77: 10 000	100 000	100 000
– Ins, Siedlung Mauriweg	400 000	100 000	100 000	76: 70 000 77: 30 000	200 000	200 000
– Ins, Siedlung Neuenstadtermoos	500 000	120 000	120 000	76: 80 000 77: 40 000	260 000	260 000
– Gampelen, Siedlung Vanel	200 000	50 000	50 000	76: 40 000 77: 10 000	100 000	100 000
– Erlach, Siedlung Foferen	500 000	120 000	120 000	76: 80 000 77: 40 000	260 000	260 000
<i>Fürsorgedirektion</i>						
– Gwatt, Personal- und Bürohaus des Schweizerischen Wohn- und Arbeitsheims für körperlich Schwerstbehinderte	1 000 000	330 000	200 000	76: 200 000	470 000	470 000
– Renan, Werksiedlung für betreuungsbedürftige Jugendliche und Er- wachsene, Zweifamilien-Wohnheim	1 000 000	500 000	100 000	76: 100 000	400 000	400 000
– Bern, Blindenheim Neufeldstrasse, Übernahme des 2. OG in den be- stehenden Heimbetrieb	452 212	160 250	160 250	76: 160 250	131 712	131 712
195 Investitionsvorhaben	54 118 312	16 212 210	17 002 570	76: 12 773 190 77: 3 641 380 78: 588 000	20 903 532	20 903 532

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
3. Serie**

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
3^e série**

Zusammenzug der Nachkredite/Nachsubventionen
1975, 3. Serie (Februar-Session 1976):

Récapitulation des crédits et des subventions supplé-
mentaires 1975, 3^e série (session de février 1976):

	Nachkredite Crédits supplé- mentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Gerichtsverwaltung	235 981.70		Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	861 745.—		Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	73 150.—		Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	37 703.75		Direction de la justice
Polizeidirektion	212 835.65		Direction de la police
Finanzdirektion	43 000.—		Direction des finances
Erziehungsdirektion	196 124.10	94 860.—	Direction de l'instruction publique
Baudirektion	14 500.—		Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirt- schaftsdirektion	3 804 000.—	400 572.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Landwirtschaftsdirektion	3 105 419.—	14 000.—	Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	9 040.60	42 642.—	Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	733.50		Direction des affaires communales
	<u>8 594 233.30</u>	<u>552 074.—</u>	
 Für 1975 sind bereits bewilligt worden:			 Pour 1975 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1975)	5 142 875.35	341 069.50	1 ^{re} série (session de septembre 1975)
2. Serie (November-Session 1975)	52 597 432.75	—.—	2 ^e série (session de novembre 1975)
Total 1.—2. Serie	57 740 308.10	341 069.50	Total 1 ^{re} —2 ^e séries
3. Serie (Februar-Session 1976)	8 594 233.30	552 074.—	3 ^e série (session de février 1976)
Gesamttotal	<u>66 334 541.40</u>	<u>893 143.50</u>	Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.	
1205 <i>Richterämter</i>			1205 <i>Tribunaux de district</i>
935 Staatsbeiträge an die Arbeitsgerichte und Mietämter	170 000.—	61 981.70	935 Subventionen de l'Etat aux tribunaux du travail et offices des locations
Erfahrungszahlen fehlten für die Festsetzung des Budgetkredites			Manque de normes expérimentales pour pouvoir établir le crédit budgétaire
1215 <i>Jugendgerichte</i>			1215 <i>Tribunaux des mineurs</i>
851 10 Untersuchungskosten	1 500 000.—	170 000.—	851 10 Frais des enquêtes
Nicht voraussehbare Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr			Augmentation des dépenses non prévisibles par rapport à l'année précédente
1225 <i>Versicherungsgericht</i>			1225 <i>Tribunal des assurances</i>
850 Kosten in Zivilsachen	7 000.—	4 000.—	850 Frais en affaires civiles
Unvorhergesehene Mehrkosten für gerichtlich angeordnete Expertisen und Gutachten			Frais supplémentaires non prévus pour expertises ordonnées par le tribunal
Total Gerichtsverwaltung		<u>235 981.70</u>	Total administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.	
1305 <i>Amt für Berufsbildung</i>			1305 <i>Office de la formation professionnelle</i>
93010 Staatsbeiträge an Berufs- und Fachschulen der Gemeinden	17 000 000.—	650 000.—	93010 Subventions de l'Etat en faveur des écoles professionnelles et des ateliers d'apprentissage des communes
Zusätzliche Staatsbeiträge zur Deckung von Rest-Defiziten 1974 verschiedener Schulen			Subventions supplémentaires pour couvrir le solde des déficits 1974 de plusieurs écoles
1310 <i>Arbeitsamt</i>			1310 <i>Office du travail</i>
830 Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen	—.—	1 500.—	830 Indemnités à des tiers pour prestations spéciales
Ausbau der Arbeitsmarktstatistik			Elargissement de la statistique concernant le marché du travail
943144 Wohnungssanierungen in Berggebieten (Abnahme der Kreditoren)	450 000.—	200 000.—	943144 Améliorations du logement dans les régions de montagne (diminution des créditeurs)
Vermehrter Eingang von Abrechnungen der Aktion Wohnungssanierungen im Berggebiet			Rentrée accrue de décomptes concernant la campagne d'améliorations du logement dans les régions de montagne

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.	
1315			1315
<i>Versicherungsamt</i>			<i>Office des assurances</i>
933	72 000.—	10 245.—	933
Staatsbeiträge an Gemeinden für die obligatorische Krankenversicherung (Lastenverteilung)			Subvention de l'Etat aux communes pour l'assurance- maladie obligatoire (réparti- tion des charges)
Höherer Beitrag an die Gemeinde Biel als vorgese- hen			Subvention plus importante que prévue à la commune de Bienne
Total Volkswirtschaftsdirek- tion		<u>861 745.—</u>	Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975****3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975****3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.	
<i>Psychiatrische Universitäts- klinik Bern</i>			<i>Clinique psychiatrique universitaire Berne</i>
1412 <i>Landwirtschaft</i>			1412 <i>Agriculture</i>
771 Unterhalt der Mobilien	20 000.—	10 000.—	771 Entretien du mobilier
Kostenverschiebung von 1974 auf 1975. Überalterter Maschinenpark			Report des frais de 1974 à 1975. Parc de machines démodées et usagées
<i>Psychiatrische Klinik Mün- singen</i>			<i>Clinique psychiatrique Münsingen</i>
1425 <i>Klinikbetrieb</i>			1425 <i>Exploitation de la clinique</i>
754 Arzt-, Spital- und Heilungs- kosten der Anstaltsinsassen	8 000.—	7 500.—	754 Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires
Erhöhung der Schirmbildge- bühr und des Arzthonorars			Augmentation des émolu- ments pour les radiographies et des honoraires des médecins
801 PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben	70 000.—	39 000.—	801 Taxes des PTT et frais de transport
Erhöhung der Abonnemente und der Taxen. Zunahme der Privatgespräche, wofür auf Konto 357 entsprechende Mehreinnahmen erscheinen			Augmentation des prix d'abonnements et des taxes; accroissement des communi- cations privées, ce qui se traduit par des recettes supplémentaires au compte n° 357
1427 <i>Landwirtschaft</i>			1427 <i>Agriculture</i>
822 Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser	17 000.—	5 250.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
Auffüllen der Öltanks im Neubau			Remplissage des citernes dans les nouveaux immeubles

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
860	Produktionsausgaben	200 000.—	8 500.—	860	Dépenses en vue de la production
	Auffüllen der neuen Tanks mit Treibstoff				Remplissage des nouvelles citernes de carburant
	<i>Psychiatrische Klinik Bellelay</i>				<i>Clinique psychiatrique Bellelay</i>
1430	<i>Klinik</i>			1430	<i>Clinique</i>
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien	1 400.—	400.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et objets)
	Versicherung für geliehenen VW-Bus				Assurance d'un mini-bus VW prêté
1431	<i>Landwirtschaft</i>			1431	<i>Agriculture</i>
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude	5 500.—	2 500.—	704	Entretien des bâtiments agricoles
	Unerwartete Reparaturen, die den ordentlichen Kredit übersteigen				Réparations inattendues qui dépassent le crédit ordinaire
	Total Gesundheitsdirektion		<u>73 150.—</u>		Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975****3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975****3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.	
1500 <i>Sekretariat, Inspektorat und Schätzungskommissionen</i>			1500 <i>Secrétariat, inspectorat et commissions d'estimation</i>
852 Amtliche Kosten	6 000.—	19 084.90	852 Frais officiels
Parteientschädigung wegen Schadenhaftung aus der Amtsführung eines Betreibungsbeamten			Indemnité pour dépens (dommage causé par un fonctionnaire préposé aux poursuites dans l'exercice de ses fonctions)
1506 <i>Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Bolligen</i>			1506 <i>Station d'observation psychiatrique pour adolescents à Bolligen</i>
650 Ferien- und Freitagsentschädigungen	500.—	468.—	650 Indemnités pour vacances et jours de congé
Ausserordentliche Rückvergütung an verunfallten Praktikanten			Remboursement extraordinaire à un stagiaire (victime d'un accident)
1510 <i>Regierungsstatthalterämter</i>			1510 <i>Préfectures</i>
771 Unterhalt der Mobilien	9 000.—	5 112.—	771 Entretien du mobilier
Unvorhergesehene Kosten für Serviceabonnement für Registrierkassen			Frais inattendus pour l'abonnement d'entretien des caisses enregistreuses
1520 <i>Betreibungs- und Konkursämter</i>			1520 <i>Offices des poursuites et faillites</i>
820 Mietzinse	245 000.—	13 038.85	820 Loyers
Mietzinserhöhungen in Bern, Biel, Moutier und Thun			Hausse des loyers à Berne, Bienne, Moutier et Thoun
Total Justizdirektion		<u>37 703.75</u>	Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1600	Sekretariat		1600	Secrétariat
602	Taggelder und Entschädigungen an Kommissionsmitglieder Neu: Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern	19 000.—	20 000.—	602 Jetons de présence et indemnités aux membres de Commissions Nouveau: Commission de recours en matière de mesures à l'égard des conducteurs de véhicules
762 10	Kostgelder für Insassen in Anstalten Zunahme der Strafvollzugsfälle mit zum Teil erhöhten Vollzugskosten	200 000.—	100 000.—	762 10 Pensions pour les internés dans des établissements Augmentation du nombre des détenus entraînant des frais d'exécution partiellement plus élevés
791	Fahrradschilder Erhöhung der Wust	180 000.—	535.65	791 Plaques de cycles Augmentation de l'ICHA
797	Bücher, Zeitschriften und Zeitungen Erhebliche Mehrbelastung für die systematische Sammlung des Bundesrechts	3 600.—	1 000.—	797 Livres, revues et journaux Charge supplémentaire considérable pour le recueil systématique des lois fédérales
1605	Polizeikommando		1605	Corps de police
761	Verpflegungskosten Vermehrte Einsätze im Jura	60 000.—	60 000.—	761 Frais de subsistance Augmentation des engagements dans le Jura
1615	Zivilstandsämter		1615	Offices de l'état civil
797	Bücher und Zeitschriften Abonnementserhöhung	1 200.—	500.—	797 Livres et revues Augmentation du prix d'abonnements

Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.
--------------------------------------	---

*Strafanstalt Thorberg**Pénitencier Thorberg*1635 *Anstaltsbetrieb*1635 *Exploitation de l'établissement*

754 Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Anstaltsinsassen

38 000.—

25 000.—

754 Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les prisonniers

Vermehrte Behandlungen in der psychiatrischen Universitätsklinik

Augmentation des traitements à la Clinique psychiatrique de l'Université

1636 *Landwirtschaft*1636 *Agriculture*

821 Pachtzinse an den Staat

21 800.—

2 300.—

821 Fermages à l'Etat

Nicht veranschlagter Pachtzins der Alp Vorder-Arni. Entsprechende Mehreinnahmen bei Konto 1940131

Fermage non devisé de l'alpage Vorder-Arni. Recettes supplémentaires correspondantes au compte n° 1940131

*Strafanstalt Hindelbank**Pénitencier Hindelbank*1645 *Anstaltsbetrieb*1645 *Exploitation de l'établissement*

800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten

8 000.—

3 500.—

800 Frais de bureau, d'impression et de reliure

Die französische Ausgabe der neuen Hausordnung und die Weisungen für die Insassen wurden dringend benötigt

On ne pouvait se passer plus longtemps de l'édition française du règlement intérieur de la maison et des instructions pour les détenus

Total Polizeidirektion

212 835.65

Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1905	<i>Kantonsbuchhaltere</i>			1905	<i>Service cantonal de comptabilité</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	20 000.—	5 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Im Laufe des Jahres 1975 ergab sich eine Zusammenballung von Eingangsanzeigen, Einzahlungsscheinen und Buchungsanzeigen im Ausmass von rund 5000 Franken. Damit sind die Lagerbestände wieder aufgefüllt.				Au cours de l'année 1975, le Service a acheté des récépissés, des bulletins de versements et des pièces comptables d'un montant de 5000 francs de manière à ce que les stocks soient de nouveau complets.
1915	<i>Personalamt</i>			1915	<i>Office du personnel</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten	33 000.—	38 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure
	Druck von Formularen sowie Material für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Überführung der Besoldungen auf die neue Anlage				Impression de formules et matériel pour le nouvel ordinateur qui calculera dorénavant les traitements
	Total Finanzdirektion		<u>43 000.—</u>		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.			
2004	Amt für Jugend und Sport		2004	Service de jeunesse et sport	
798	Kantonale Leiterkurse, Sportfachkurse, Turn- und Sportmaterial	520 000.—	90 000.—	798	Cours cantonaux de moni- teurs, cours de branches sportives, matériel de gymnastique et de sport
	Zunahme der Tätigkeit, steigende Teilnehmerzahlen, Vermehrung der Sportfächer, Preiserhöhungen. Durch Mehreinnahmen auf Konto 400 gedeckt				Activité sportive accrue, nombre croissant des participants, élargissement des branches sportives, hausse des prix; dépenses couvertes par des recettes supplémentaires au compte n° 400
820	Mietzinse	25 000.—	2 000.—	820	Loyers
	Mietzinserhöhung in St. Im- mer				Hausse du loyer à St-Imier
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser	12 000.—	2 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Erstmalige Abrechnung des Bundes über die Räume an der Reiterstrasse in Bern				Premier décompte des autorités fédérales concer- nant les locaux situés à la Reiterstrasse à Berne

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2010	<i>Universität</i>			2010	<i>Université</i>
612	Besoldungen	82 500 000.—	17 000.—	612	Traitements
	Im Zuge der allgemeinen Finanzrestriktionen des Bundes sind auch die finanziellen Mittel des Eidgenössischen Gesundheitsamtes (EAG), Subventionsträger der Studienreform in der Vorklinik, gekürzt worden. Das EAG ist deshalb nicht mehr in der Lage, die vollen Lasten zu übernehmen. Damit indessen die laufenden Arbeiten nicht durch vorzeitige Entlassung des angestellten Personals gefährdet werden, ist ein Nachkredit unter gleichzeitiger Sperrung von Rückstellungen der medizinischen Fakultät notwendig.				En raison des restrictions financières ordonnées par la Confédération, ont également été réduits les moyens financiers du Service fédéral de l'hygiène publique, organisme responsable de la réforme des études dans la préclinique. En conséquence, le Service fédéral de l'hygiène publique n'est plus en mesure d'assumer la totalité des charges. Toutefois, pour que les travaux en cours ne soient pas compromis par le licenciement du personnel, il sera nécessaire d'accorder un crédit supplémentaire tout en bloquant les réserves de la Faculté de médecine.
801 10	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	700 000.—	13 265.80	801 10	Taxes des PTT et frais de transport
	Umzugskosten des Soziologischen Institutes sowie Telefoninstallationen im neuen Mietobjekt				Frais de déménagement de l'Institut de sociologie et frais pour l'installation du téléphone dans le nouvel immeuble loué
2025	<i>Seminar Biel, deutschsprachig</i>			2025	<i>Ecole normale Bienne de langue allemande</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	—.—	40 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Umzug in den Neubau: Kosten für das letzte Quartal 1975				Déménagement dans le nouveau bâtiment: frais pour le dernier trimestre de 1975
2030	<i>Seminar Biel, französischsprachig</i>			2030	<i>Ecole normale Bienne de langue française</i>
820	Mietzinse	180 000.—	9 358.30	820	Loyers
	Mietzinserhöhungen				Augmentations de loyer
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser	50 000.—	22 500.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau
	Nicht veranschlagte Reinigung und Instandstellung der Räume an der Rue Centrale 63a. Umzug in den Neubau: Kosten für das vierte Quartal 1975 für die neuen Räume				Le nettoyage et la remise en état des locaux de la rue Centrale 63a n'ont pas été budgétisés. Déménagement dans le nouveau bâtiment: Frais du 4 ^e trimestre pour les nouveaux locaux
	Total Erziehungsdirektion		<u>196 124.10</u>		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachsubventionen
für das Jahr 1975
3. Serie****Subventions complémentaires
pour l'année 1975
3^e série**

Es wird von der **Erziehungsdirektion** der Antrag gestellt, folgenden zusätzlichen Beitrag zu bewilligen:

Proposition de la **Direction de l'instruction publique** d'octroyer la subvention complémentaire suivante:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Mehrkosten beim <i>Neubau eines Primar-Schulhauses in Huttwil auf dem Fiechtenfeld</i> infolge Einbezugs der zweiten Turnhalle in die Subventionierung. GRB vom 10. Februar 1972, zu Lasten Konto 200093910	357 653.—	94 860.—	Frais supplémentaires, lors de la <i>construction au Fiechtenfeld d'un nouveau bâtiment de l'école primaire à Huttwil</i> , dus au fait que la deuxième salle de gymnastique a été incluse dans la subvention. AGC du 10 février 1972, au débit du compte n° 200093910
Total Erziehungsdirektion		<u>94 860.—</u>	Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2100 Sekretariat			2100 Secrétariat	
770 Anschaffung von Mobilien	4 000.—	9 500.—	770 Acquisition de mobilier	
Reorganisation des Archivs der Baudirektion			Réorganisation des archives de la Direction des travaux publics	
2130 Bauinspektorat			2130 Inspectorat des travaux publics	
810 Taggelder und Reiseauslagen	20 000.—	5 000.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement	
Vermehrte Reisetätigkeit und Erhöhung der Ansätze ab 1. Januar 1975			Augmentation du nombre des déplacements et hausse des tarifs à partir du 1 ^{er} janvier 1975	
Total Baudirektion		<u>14 500.—</u>	Total Direction des travaux publics	

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.	
2200			2200
			<i>Sekretariat</i>
832	3 000.—	4 000.—	832
			<i>Frais judiciaires</i>
			<i>Frais judiciaires supplémentaires inattendus</i>
2205			2205
			<i>Office des transports</i>
945 20	9 200 000.—	3 800 000.—	945 20
			<i>Subsides d'exploitation à des entreprises ferroviaires</i>
			<i>Pour 1975, nouvelle répartition des charges entre la Confédération et les cantons (42% au lieu de 30%)</i>
		3 804 000.—	
			<i>Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique</i>
			<i>Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion</i>

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachsubventionen
für das Jahr 1975
3. Serie**

Es wird von der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschafts-**direktion der Antrag gestellt, folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1975
3^e série**

Proposition de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Mehrkosten beim Erstellen der <i>Kanalisation Schwanden-Aeschlen, Gemeinde Sigriswil</i> , infolge Bauschwierigkeiten und Erhöhung der Material- und Lohnkosten. GRB vom 20. September 1972, zu Lasten Konto 221093520	575 000.—	122 890.—	Frais supplémentaires, lors de la pose de la <i>canalisation Schwanden-Aeschlen dans la commune de Sigriswil</i> , dus à des difficultés dans la construction et à la hausse du coût des matériaux et de la main-d'œuvre. AGC du 20 septembre 1972, au débit du compte n° 221093520
Mehrkosten beim Erstellen der <i>Hang- und Abfangleitung Ost in Aeschi</i> , infolge höherer Material- und Lohnkosten. GRB vom 3. September 1968, zu Lasten Konto 221093520	583 000.—	80 775.—	Frais supplémentaires, lors de la pose de la <i>canalisation et de la conduite d'interception est à Aeschi</i> , dus à une hausse du coût des matériaux et de la main-d'œuvre. AGC du 3 septembre 1968, au débit du compte n° 221093520
Mehrkosten beim Erstellen der <i>Kanalisation I in Eriswil</i> infolge Bauschwierigkeiten. GRB vom 21. Mai 1973, zu Lasten Konto 221093520	775 000.—	86 300.—	Frais supplémentaires, lors de la pose de la <i>canalisation I à Eriswil</i> , dus à des difficultés dans la construction. AGC du 21 mai 1973, au débit du compte n° 221093520
Mehrkosten beim Erstellen der <i>Kanalisation Stössen-Heubach, Gemeinde Rüscheegg</i> , infolge Bauschwierigkeiten. GRB vom 7. November 1973, zu Lasten Konto 221093520	235 000.—	16 972.—	Frais supplémentaires, lors de la pose de la <i>canalisation Stössen-Heubach dans la commune de Rüscheegg</i> , dus à des difficultés dans la construction. AGC du 7 novembre 1973, au débit du compte n° 2210 935 20
Mehrkosten beim Erstellen des <i>Hauptsammelkanals in Grafenried</i> , infolge Bauschwierigkeiten (Torfgebiet). GRB vom 22. September 1970, zu Lasten Konto 221093520	253 600.—	88 550.—	Frais supplémentaires, lors de la construction du <i>canal collecteur principal à Grafenried</i> , dus à des difficultés dans la construction (terrain tourbeux). AGC du 22 septembre 1970, au débit du compte n° 221093520

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Mehrkosten des fünften Bauloses bestehend aus <i>verschiedenen Kanalisatio- nen in Zweisimmen</i> , infolge höherer Material- und Lohnkosten. GRB vom 4. Februar 1970, zu Lasten Konto 221093520	299 320.—	5 085.—	Frais supplémentaires de la 5 ^e étape de construction comprenant <i>plusieurs canalisations à Zweisimmen</i> , entraînés par une hausse du coût des matériaux et de la main-d'œuvre. AGC du 4 février 1970, au débit du compte n° 221093520
Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		<u>400 572.—</u>	Total Direction des trans- ports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschafts-direktion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.	
2400 Sekretariat			2400 Secrétariat
94713 Staatsbeiträge für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte	1 500 000.—	92 519.—	94713 Subventions de l'Etat pour machines et ustensiles agricoles
Krediterhöhung durch den Bund für das Jahr 1975, die gleich hohe Kreditzuteilungen des Kantons bedingen			Augmentation du crédit accordé par la Confédération pour l'année 1975; ceci exige une augmentation adéquate de la répartition du crédit cantonal
94730 Staatsbeiträge zur Förderung der Rindviehzucht	7 000 000.—	3 000 000.—	94730 Subventions de l'Etat en faveur du développement de l'élevage de l'espèce bovine
Intensivierung der Ausmerzaktion im Berg- und angrenzenden Zuchtgebiet. 87% der Auslagen werden vom Bund zurückerstattet.			Intensification de la campagne d'élimination dans les zones de montagne et les zones d'élevage limitrophes. 87% des dépenses seront restituées par la Confédération.
<i>Landw. Schule Rütli-Zollikofen</i>			<i>Ecole d'agriculture Rütli-Zollikofen</i>
2416 Landwirtschaft			2416 Agriculture
771 Unterhalt der Mobilien	40 000.—	7 500.—	771 Entretien du mobilier
Höhere Reparaturkosten infolge vermehrter Mechanisierung. Mehreinnahmen durch Landzupacht			Hausse des frais de réparation due à une mécanisation accrue. Recettes supplémentaires provenant de l'affermage de terres
<i>Bergbauernschule Hondrich</i>			<i>Ecole d'agriculture Hondrich</i>
2435 Alpschule			2435 Ecole de montagne
771 Unterhalt der Mobilien	3 700.—	800.—	771 Entretien du mobilier
Weniger, jedoch teurere Reparaturen			Réparations moins nombreuses mais plus chères

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.			
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben	8 000.—	2 300.—	801	Taxes des PTT et frais de transport
	Mehr telefonische Beratungen. Taxerhöhungen				Augmentation des communications téléphoniques. Hausse des taxes
947	Staatsbeiträge zur Förderung der Alpwirtschaft	15 000.—	2 300.—	947	Subventions de l'Etat pour le développement alpestre
	Ausserordentlich rege Teilnahme der Sennen an der Käseprämierung				Participation extraordinairement élevée des vachers lors de la distribution des prix pour le meilleur fromage
	Total Landwirtschaftsdirektion		<u>3 105 419.—</u>		Total Direction de l'agriculture

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachsubventionen
für das Jahr 1975
3. Serie****Subventions complémentaires
pour l'année 1975
3^e série**

Es wird von der **Landwirtschaftsdirektion** der Antrag gestellt, folgenden zusätzlichen Beitrag zu bewilligen:

Proposition de la **Direction de l'agriculture** d'octroyer la subvention complémentaire suivante:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Mehrkosten der <i>Gesamtme- lioration Schüpfen– Schwanden–Bundkofen; Wegebau, II. und III. Etappe</i> infolge zusätzlicher Belagsar- beiten und Wegentwässe- rungen. GRB vom 3. Septem- ber 1968 und 24. September 1969, zu Lasten Konto 2410947	656 250.—	14 000.—	Frais supplémentaires pour <i>l'amélioration foncière globale Schüpfen– Schwanden–Bundkofen; construction de chemins, 2^e et 3^e étape</i> ; frais dus à des travaux supplémentaires de revêtement et à la pose de conduites d'évacuation d'eau pour chemins. AGC du 3 septembre 1968 et du 24 septembre 1969, au débit du compte n° 2410947
Total Landwirtschaftsdirek- tion		<u>14 000.—</u>	Total Direction de l'agricul- ture

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.			
2510	<i>Sprachheilschule Münchenbuchsee</i>		2510	<i>Ecole logopédique Münchenbuchsee</i>	
650	Ferien- und Freitagsentschädigungen Die Zunahme der Entschädigungen wurde zu niedrig geschätzt (Erhöhung des Kredites gegenüber 1974: 3000 Fr.)	29 000.—	2 500.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé L'accroissement des indemnités avait été estimé de façon insuffisante (augmentation du crédit par rapport à 1974: 3000 fr.)
771	Unterhalt der Mobilien Viele unvorhergesehene und dringende Reparaturen <i>Schulheim für Knaben, Landorf</i>	3 000.—	1 500.—	771	Entretien du mobilier Nombreuses réparations urgentes et inattendues <i>Foyer d'école pour garçons, Landorf</i>
2526	<i>Landwirtschaft</i>			2526	<i>Agriculture</i>
771	Unterhalt der Mobilien Unvoraussehbare kostspielige Reparaturen am Motormäher und am Tränkemixer <i>Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp</i>	5 000.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations coûteuses non prévues de la motofaucheuse et du mélangeur de pâtée <i>Foyer d'école spéciale pour garçons, Oberbipp</i>
2530	<i>Heimbetrieb</i>			2530	<i>Exploitation du foyer</i>
770	Anschaffung von Mobilien Dringender Ersatz des Kassenschrankes	6 400.—	2 040.60	770	Acquisition de mobilier Remplacement urgent du coffre-fort
	Total Fürsorgedirektion		<u>9 040.60</u>		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachsubventionen
für das Jahr 1975
3. Serie**

Es wird von der **Fürsorgedirektion** der Antrag gestellt, folgenden zusätzlichen Beitrag zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1975
3^e série**

Proposition de la **Direction des œuvres sociales** d'octroyer la subvention complémentaire suivante:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Mehrkosten beim <i>Bau einer Anlernwerkstätte der Stiftung Schweizerisches Taubstummenheim für Männer, Uetendorf</i> infolge nachträglichen Einbezugs der Sanierung der Heizungsanlage in das Projekt. RRB vom 13. Dezember 1972, zu Lasten Konto 2500949	165 933.—	42 642.—	<i>Construction d'un atelier de formation accélérée pour la Fondation du foyer suisse pour sourds et muets d'Uetendorf</i> (frais supplémentaires découlant de la réfection de l'installation chauffage incluse après coup dans le projet). ACE du 13 décembre 1972, au débit du compte n° 2500949
Total Fürsorgedirektion		<u>42 642.—</u>	Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates

vom 7. Januar 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 janvier 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
3. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.
2600 Sekretariat und Inspektorat		
770 Anschaffung von Mobilien	2 400.—	733.50
Kauf eines neuen Büroses- sels für den Direktionssekre- tär (gesundheitliche Gründe)		
Total Gemeindedirektion		<u>733.50</u>

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat
gewiesen

Bern, 7. Januar 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
3^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.
2600 Secrétariat et inspectorat	
770 Acquisition de mobilier	
Achat d'un nouveau fauteuil de bureau pour le secrétaire de direction (pour des raisons de santé)	
Total Direction des affaires communales	<u>733.50</u>

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand
Conseil.

Berne, 7 janvier 1976

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Bauder*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Polizeidirektion	1
Militärdirektion	1
Finanzdirektion	2
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	3
Baudirektion	5
Direktion des Gesundheitswesens	8
Direktion des Fürsorgewesens	9
Erziehungsdirektion	12
Landwirtschaftsdirektion	13
Direktion der Volkswirtschaft	16

Polizeidirektion

318. Polizeikommando; Funkausbau; Kredit. — Dem Polizeikommando wird für den Ausbau der Postenfunk-Empfangsanlagen der Kantonspolizei Bern auf Fernschreiberbetrieb ein Kredit von Fr. 443 100.— bewilligt.

Dieser Ausbau umfasst:

- Nachrüsten der bestehenden Postenfunkempfänger
- Anschaffung von Fernschreibemaschinen, Codeur und Décodeur, Empfängern und Normtischen
- Projektierung, Montage und Inbetriebsetzung

Die Ausgabe geht zu Lasten des Investitionskredites pro 1976 auf Konto 1605 770 13 Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten usw. für zusätzliche Investitionen.

940. Polizeikommando; Aufbau eines Reglerfunknetzes; Kredit. — Dem Polizeikommando wird für den Ausbau des Funknetzes für die Bedürfnisse der Regierung im Falle eines Notstandes im Kantonsgebiet ein Kredit von Fr. 746 300.— bewilligt.

Dieser Ausbau umfasst:

- Anschaffung von 21 Bezirksfunkstationen inkl. Projektierung, Montage, Austesten und Inbetriebnahme;
- Anschaffung einer mobilen Simplex-Relais-Station, betriebsbereit;
- Einbau einer manuellen Umschaltung für Semiduplex-Betrieb auf sieben Relais-Stationen inkl. Kontrolle und Ausprüfung.

Die Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites pro 1976 auf Konto 1605 770 12 Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen für neues Funknetz.

941. Polizeikommando; Kredit. — Dem Polizeikommando des Kantons Bern wird für den Funkausbau der Kantonspolizei Bern, Etappe 1976, ein Kredit von Franken 591 800.— bewilligt.

Die Etappe 1976 umfasst;

- Vermittlerausrüstungen Bern
- Relaisstationen
- Relaisstationen des «K»-Netzes (Katastrophenfrequenz)
- Fixstationen der Notzentralen
- Autobahnfunk Bern
- Installation, Montage und Inbetriebsetzung

Die Ausgabe geht zu Lasten des ordentlichen Budgetkredites pro 1976 auf Konto 1605 770 12 Anschaffung von Mobilien, Motorfahrzeugen, Instrumenten usw. für neues Funknetz.

Militärdirektion

493. Uetendorf; Sanitätshilfsstelle der örtlichen Zivilschutzorganisation, Alterssiedlung, Bälliz; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Uetendorf Formular A Nr. 374 Sanitätshilfsstelle	1 700 000.—	21	357 000.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1977 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

665. Moosseedorf; Bereitstellungsanlage und Orts-Kommandoposten der örtlichen Zivilschutzorganisation, Parzelle 454; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 über die Beiträge des

Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt.

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Mooseedorf Formular A Nr. 427 Bereitstellungsanlage Orts-Kommandoposten	1 114 615.—	18	200 631.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1978 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

666. Toffen; Kommandoposten und Bereitstellungsanlage der örtlichen Zivilschutzorganisation, Schulhausareal; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Toffen Formular A Nr. 375 Kommandoposten und Bereitstellungsanlage	1 155 000.—	21	242 550.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1977 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

667. Reichenbach im Kandertal; Kommandoposten und Bereitstellungsanlage der örtlichen Zivilschutzorganisation, Altersheim, Fröschenmoos; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Reichenbach Formular A Nr. 444 Kommandoposten, Bereitstellungsanlage	868 925.—	25	217 231.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1977 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Finanzdirektion

768. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. — Der am 9. März 1976 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der **Stiftung für Betagte mit Sitz in Münsingen** die Parzelle Nr. 2735 mit dem Wohn- und Ökonomiegebäude Nr. 5 an der Schloss-Strasse in Münsingen im Halte von 65,70 Aren Land, amtlicher Wert Fr. 106 080.—, zum Zwecke der Erstellung eines Leichtpflegeheimes mit Alterssiedlung und Zivilschutzanlage, zum Preise von Fr. 967 500.— verkauft, wird genehmigt.

769. Staatskassen; Kredit. — Den Staatskassen **Bern, Blel, Burgdorf und Thun** wird für die Anschaffung von fünf Kleincomputern Olivetti Audit 6 ein Kredit von Fr. 298 114.50 bewilligt.

Die Ausgabe geht zu Lasten des Kontos 1950 770 2, Anschaffung von Mobilien, Rechnungsjahr 1976.

962. Direkter Finanzausgleich; Beitragsberechtigungsgrenze für 1976 und 1977. — Gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 (zweiter Satz) des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften wird die Beitragsberechtigungsgrenze für 1976 und 1977 um eine Zehntelseinheit auf 2,8 Anlageeinheiten herabgesetzt.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft**772. Einwohnergemeinde Heimberg; Reservoir Sunneschyn mit Zuleitung und Fernwirkanlage; Verpflichtungskredit.**

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro F. Ryser AG, Thun.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr. ²	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
796/7			
A. Reservoir Sunneschyn 70 % ¹ von Fr. 1 170 000.—	819 000.—		
B. Leitungen B II	140 000.—		
B III	10 000.—		
B IV	137 000.—		
C. Fernwirkanlage	180 000.—		
Total	1 286 000.—	17	218 600.—

¹ Abzug für nicht beitragsberechtigte Brauchreserve 18 % und Löschreserve 12 %.² Nach Abzug des Kostenanteils der Gemeinde Steffisburg gemäss Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden vom 9. Februar 1976.

Konto Nr. 2210 935 10.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 218 600.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 100 000.—
1978	Fr. 118 600.—

875. Urtenen-J; Kanalisation Hauptsammler 4, 2. Bauetappe Ks 132 bis Düker und Urtenenbach; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser AG, Bern.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Hauptsammler 4 2. Bauetappe Ks 132 bis Düker	2 055 000.—	23	472 650.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (SAW Art. 10, Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat

der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 472 650.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 250 000.—
1978	Fr. 222 650.—

876. Walkringen-J; Zuleitungskanal Walkringen—Bigenthal, Etappe 3, Schacht Nr. 62.2—50; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Schmalz, Konolfingen.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Nr. 9218 Zuleitungskanal Walkringen— Bigenthal, Etappe 3 Schacht Nr. 62.2—50	620 000.—	49	303 800.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (SAW Art. 10, Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 303 800.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1977	Fr. 303 800.—
------	---------------

877. Walkringen-J; Zuleitungskanal Walkringen—Bigenthal, Etappe 1 und 2, Schacht RA VI—62.2, Entlastung RA VI—Bach; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Schmalz, Konolfingen.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Nr. 9218 Zuleitungskanal Walkringen— Bigenthal Etappe 1 und 2 Schacht Nr. RA VI—62.2 Entlastung RA VI—Bach	830 000.—	49	406 700.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (SAW Art. 10, Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 40 Investitionskredit 1976.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 406 700.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1976 Fr. 406 700.—

878. Grosshöchstetten-J; Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage durch Faulraum und Nachklärbecken; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Holinger AG, Bern.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Erweiterung der Abwasser- reinigungsanlage	1 275 000.—	25,5	325 125.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (SAW Art. 10, Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 40 Investitionskredit 1976.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 325 125.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 200 000.—
1977 Fr. 125 125.—

879. Gemeinde Köniz; Kehrichtdeponie Gummersloch; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Colombi Schmutz Dorthé AG, Liebefeld/Bern.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Kehrichtdeponie Gummersloch Gemeinde Köniz	1 630 700.—	21	342 450.—

Konto Nr. 2210 935 30.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Die Deponie muss so betrieben werden, dass eine Beeinträchtigung der Umwelt durch Lärm- und Geruchsemissionen nicht eintritt.

2. Für die Abrechnung sind die offiziellen Bundesabrechnungsformulare, die auch für die Kantone Gültigkeit haben, zu verwenden.

3. Nach Beendigung und erfolgter Abnahme ist dem WEA eine detaillierte Kostenzusammenstellung mit den dazugehörigen Originalrechnungen und den Zahlungsbelegen zur Schlussabrechnung des Staatsbeitrages abzugeben.

4. Der Subventionsempfänger verpflichtet sich, die Anlage dauernd in einwandfreiem und betriebs sicherem Zustand zu halten.

5. Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (SAW Art. 10, Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

6. Der Subventionsempfänger hat die Annahme des Subventionsbeschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 342 450.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977 Fr. 171 450.—
1978 Fr. 171 000.—

880. Hydrogeologische Untersuchungen Aaretal, zwischen Thun und Bern, 2. Etappe a) und b) 1977—1980; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Nutzung des Wassers 1950/1964/1971 Artikel 127 a.

Projekt: Hydrogeologische Untersuchungen, zwischen Thun und Bern, 2. Etappe a) und b).

Kosten: Fr. 1 605 626.—.

Konto: 2210 723 Untersuchungen von Grund- und Abwasser.

Bundesbeitrag:

Der Bundesbeitrag von voraussichtlich 35 % = Franken 554 400.— an die beitragsberechtigten Kosten von Franken 1 584 000.—, ist auf Konto 2210 405 zu vereinnahmen.

Verpflichtungs- und Zusicherungskredit:

Für diese Untersuchungen wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 1 605 626.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 507 654.—
1978	Fr. 509 932.—
1979	Fr. 304 940.—
1980	Fr. 173 100.—
1981	Fr. 110 000.—
Total	Fr. 1 605 626.—

Baudirektion

262. Gemeinde Steffisburg; Verbauung des Bösbaches und seiner Zuflüsse, Projekt III/1975; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 21. November 1975 an die 1. Bauetappe von Fr. 1 280 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 1 930 000.— für die Verbauung des Bösbaches und seiner Zuflüsse in der Gemeinde Steffisburg einen Bundesbeitrag von 40 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 512 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Einwohnergemeinde Steffisburg ein Staatsbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 448 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Steffisburg haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.
4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 21. November 1975 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Bedingungen des Kreisforstamtes V vom 2. Mai 1975 sowie des Fischerei- und Naturschutzinspektorates des Kantons Bern vom 16. April 1975 sind einzuhalten.

5. Im Staatsbeitrag sind 5 % Katastrophenbeitrag eingerechnet. Dieser Zuschlag wird ausgerichtet, wenn die Bauten innert 3 Jahren erstellt sind.

6. Über die ausgeführten Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bund und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 21. November 1975 der Einwohnergemeinde Steffisburg zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit	Fr. 448 000.—
Zahlungskredit 1976	Fr. 126 000.—
Zahlungskredit 1977	Fr. 129 500.—
Zahlungskredit 1978	Fr. 192 500.—

263. Gemeinden Wachseidorn, Oberlangenegg, Unterlangenegg, Buchholterberg und Eriz; Verbauung der Rothachen und Zuflüsse, Projekt IV/1974; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 27. Oktober 1975 an die 1. Bauetappe von Fr. 660 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 4 700 000.— für die Verbauung der Rothachen und Zuflüsse in den Gemeinden Wachseidorn, Oberlangenegg, Unterlangenegg, Buchholterberg und Eriz einen Bundesbeitrag von 42 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 277 200.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Schwellengemeinde Rothachen ein Staatsbeitrag von 38 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 250 800.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
 2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinden Wachseidorn, Oberlangenegg, Unterlangenegg, Buchholterberg und Eriz haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
 3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.
 4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 27. Oktober 1975 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.
- Die Bedingungen des Fischerei- und Naturschutzinspektorates des Kantons Bern vom 18. Februar 1975 sind einzuhalten.
5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bunde und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 27. Oktober 1975 der Schwellengemeinde Rothachen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit	Fr. 250 800.—
Zahlungskredit 1976	Fr. 79 800.—
Zahlungskredit 1977	Fr. 79 800.—
Zahlungskredit 1978	Fr. 91 200.—

337. Verbauung der Wildbäche in der Gemeinde Leissigen, Projekt III/1971; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 11. Dezember 1975 an die 1. Bauetappe von Fr. 1 820 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 5 270 000.— für die Verbauung der Wildbäche in der Gemeinde Leissigen einen Bundesbeitrag von 38 % bis zum Höchstbetrage von Franken 691 600.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Schwellengemeinde Leissigen ein Staatsbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 637 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Leissigen haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 11. Dezember 1975 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Bedingungen der Forstdirektion des Kantons Bern vom 22. Juni 1972 sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bunde und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungstatthalter des Amtes Interlaken wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 11. Dezember 1975 der Schwellengemeinde Leissigen zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit	Fr. 637 000.—
Zahlungskredit 1976	Fr. 110 250.—
Zahlungskredit 1977	Fr. 175 000.—
Zahlungskredit 1978	Fr. 175 000.—
Zahlungskredit 1975	Fr. 176 750.—

338. Gemeinde Steffisburg; Verbauung des Dorfbaches mit Zuflüssen, Projekt II/1975; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 22. Dezember 1975 an die 1. Bauetappe von Fr. 660 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 960 000.— für die Verbauung des Dorfbaches und seiner Zuflüsse in der Gemeinde Steffisburg einen Bundesbeitrag von 40 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 264 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Einwohnergemeinde Steffisburg ein Staatsbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 231 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Steffisburg haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 22. Dezember 1975 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des Kreisforstamtes V vom 2. Mai 1975 sowie des Fischerei- und Naturschutzinspektorates des Kantons Bern vom 17. April 1975 sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bunde und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungstatthalter des Amtes Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 22. Dezember 1975 der Einwohnergemeinde Steffisburg zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit	Fr. 231 000.—
Zahlungskredit 1976	Fr. 35 000.—
Zahlungskredit 1977	Fr. 35 000.—
Zahlungskredit 1978	Fr. 161 000.—

883. Courtemelon; Landwirtschaftliche Schule; Kredit, Verpflichtungskredit und Nachkredit. — Für den Wiederaufbau der durch Feuer zerstörten Ökonomiegebäude in Courtemelon werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Hochbauamt, Neu- und Umbauten) pro 1976	900 000.—
— der Landwirtschaftsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2432 770 11 (Anschaffung von Mobilien usw.) pro 1976 (Nachkredit)	60 000.—
	<hr/> 960 000.— <hr/>

Die Entschädigung der Gebäudeversicherung des Kantons Bern von Fr. 485 000.— wird dem Konto 2105 357 10 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung) gutgeschrieben. Vom Restbetrag ist noch eine Bundessubvention von 38 % zu erwarten (Konto 2105 409 10).

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Bauarbeiten kann sofort nach Beschluss des Grossen Rates begonnen werden.

884. Pieterlen; Pfarrhaus; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Umbau und die Renovation des Pfarrhauses Pieterlen wird der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1976 ein Kredit von Fr. 455 000.— bewilligt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Mit den Arbeiten kann nach Beschluss durch den Grossen Rat begonnen werden.

885. Oberlangenegg; Neubau eines Forst-Betriebsgebäudes für den Forstkreis V, Thun; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Neubau eines Forst-Betriebsgebäudes für den Forstkreis V, Thun, werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues)		
pro 1976	550 000.—	
pro 1977	1 000 000.—	1 550 000.—
— der Forstdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2305 770 12, Anschaffung von Mobilien, Instrumenten und Werkzeugen (für Neu- und Umbauten)		
pro 1977	50 000.—	
		<u>1 600 000.—</u>

Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

886. Bern; Renovation und Ausbau des Käfigturmes; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Renovation und den Ausbau des Käfigturmes wird folgender Kredit bewilligt:

	Fr.
der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues)	
pro 1976	1 200 000.—
pro 1977	2 500 000.—
pro 1978	540 000.—
Total	<u>4 240 000.—</u>

Die zu erwartenden Beiträge der Denkmalpflege (Bund) werden über Budgetrubrik 2105 409 10 vereinnahmt.

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Mit den Bauarbeiten kann nach Ablauf der Frist für das fakultative Referendum begonnen werden.

Das Hochbauamt wird ermächtigt, während der Referendumsfrist interne Vorarbeiten zur Auslösung der Bauausschreibung vorzunehmen.

887. Bern; Frauenspital/Sanierung der Schwesternhäuser Kanonenweg 12 und 14; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für die Sanierung der Schwesternhäuser am Kanonenweg 12 und 14 in Bern werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.	
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 10 (Neu- und Umbauten des Hochbaues)		
pro 1976	445 000.—	
pro 1977	1 000 000.—	1 445 000.—
— der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1405 770 (Anschaffung von Mobilien)		
pro 1977	300 000.—	
		<u>1 745 000.—</u>

Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden. Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen. Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Mit den Bauarbeiten kann im Anschluss an den Ablauf der Frist für das fakultative Referendum begonnen werden.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Die Rechtsabteilung der Gesundheitsdirektion klärt ab, ob zur Finanzierung des Bauvorhabens Mittel auf dem Spitalzehntel beigezogen werden können. Im Falle eines positiven Ergebnisses bezüglich die Abklärung dieses erstmalig auftretenden Falles würden die Einnahmen über Konto 2105 357 13 vereinnahmt.

888. Bern; Universität/1. Ausbautetappe auf dem Areal Bühlplatz; Projektierungskredit. — Der Baudirektion wird für die Erarbeitung von Projekt und Kostenvoranschlag der 1. Etappe des Leitplanes für Institutsbauten der Universität auf dem Areal am Bühlplatz zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien) ein Kredit von Fr. 320 000.— pro 1976 bewilligt.

Der Subventionsbeitrag des Bundes an diese Kosten wird dem Konto 2105 409 10 gutgeschrieben.

890. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten, Bauabrechnungsgenehmigung. — Gestützt auf Artikel 46, Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt wird folgende Bauabrechnung genehmigt:

Objekt	Kredit Fr.	Kosten Fr.	Abweichung (nichtbeanspruchter Kredit) Fr.
Bern, Psychiatrische Universitätsklinik			
VB vom 1. Februar 1970	51 638 800.—	44 136 255.20	
GRB 4554 vom 20. Februar 1974 (Anteil an teuerungsbedingte Mehrkosten)	10 000 000.—		
Kreditrückstellung zur Deckung noch auszuführender Schlussarbeiten		174 193.10	
	<u>61 638 800.—</u>	<u>44 310 448.30</u>	<u>17 328 351.70</u>

967. Bern; Umbau Hauptgebäude Psychiatrische Universitätsklinik Bern; Kredit und Verpflichtungskredit. — Für den Umbau des Hauptgebäudes werden folgende Kredite und Verpflichtungskredite bewilligt:

	Fr.	
— der Baudirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 13 (Neu- und Umbauten staatlicher Kliniken gemäss Spitalgesetz)		
	Fr.	
pro 1977	9 000 000.—	
pro 1978	11 000 000.—	
pro 1979	3 500 000.—	23 500 000.—
<hr/>		
— der Gesundheitsdirektion zu Lasten der Budgetrubrik 1410 770 11 (Psychiatrische Universitätsklinik, Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten)		
	Fr.	
pro 1978	400 000.—	
pro 1979	786 000.—	1 186 000.—
<hr/>		
		24 686 000.—

Von den totalen Anlagekosten entfällt ein Anteil auf Lehre und Forschung, welcher vom Bund zu 57 % subventioniert wird. Diese Subvention ist aufgrund der Bauabrechnung wie folgt zu vereinnahmen: für Bauaufwendungen Konto 2105 409 10 (Hochbauamt, Bundesbeiträge für Neu- und Umbauten), für Mobiliar Konto 1400 404 (Gesundheitsdirektion, Bundesbeiträge).

Die nach Abzug des Anteils für Lehre und Forschung verbleibenden Kosten werden gemäss Spitalgesetz zu 70 % durch den Spitalzehntel finanziert. Die Rückerstattung wird für Bauaufwendungen auf Konto 2105 357 13 (Hochbauamt, Kostenrückerstattung gemäss Spitalgesetz), für Mobiliar auf Konto 1410 357 13 (Gesundheitsdirektion) vereinnahmt.

Arbeiten, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten sind, dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrates ausgeführt werden.

Während der Bauzeit infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen auftretende Mehrkosten sind auszuweisen und mit einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

Die Bauabrechnung ist dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns beschliesst der Regierungsrat.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6ter der Staatsverfassung dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Direktion des Gesundheitswesens

627. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1974 der bernischen Clinique Manufacture in Leysin. — Die Betriebsrechnung der bernischen Clinique Manufacture in Leysin, die im Jahre 1974 insgesamt 25 784 Pflagetage aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages von Fr. 11 244.— und Zuwendungen von Franken 2027.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 730 841.80 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumkrankheiten und anderer lang-

dauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die bernische Klinik Manufacture in Leysin im Jahr 1974 zu Lasten des Kontos 1400 984 16 «Betriebsbeitrag an die Clinique Manufacture Leysin» auf Fr. 730 841.80 festgesetzt.

Da bereits Vorschüsse im Betrage von Fr. 1 030 000.— geleistet wurden, wird die Differenz von Fr. 299 158.20 dem Konto 1400 984 15 «Betriebsbeitrag an Clinique Manufacture Leysin» zugunsten des Rechnungsjahres 1976 gutgeschrieben. Das Defizit der Heilstätte ist somit vollständig gedeckt.

782. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1974 der bernischen Höhenklinik Heiligenschwendli. — Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahre 1974 insgesamt 46 050 Pflagetage (wovon 29 429 Asthma-Pflagetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages von Fr. 171 561.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 1 371 217.81 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumkrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die bernische Höhenklinik Heiligenschwendli im Jahr 1974 zu Lasten von Konto 1400 984 13 «Betriebsbeitrag an die Höhenklinik Heiligenschwendli» auf Fr. 1 371 217.81 festgesetzt.

Da bereits Vorschüsse im Betrag von Fr. 1 800 000.— geleistet wurden, wird die Differenz von Fr. 428 782.19 dem Konto 1400 984 13 «Betriebsbeitrag an die Höhenklinik Heiligenschwendli» zugunsten des Rechnungsjahres 1976 gutgeschrieben. Das Defizit der Heilstätte ist somit vollständig gedeckt.

899. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1974 der bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana. — Die Betriebsrechnung der bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana, die im Jahre 1974 insgesamt 46 781 Pflagetage (wovon 38 829 Mehrzweck-Pflagetage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des verbuchten Bundesbeitrages von Fr. 60 000.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 1 320 516.— ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumkrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die bernische Höhenklinik «Bellevue» in Montana zu Lasten von Konto 1400 984 14 «Betriebsbeitrag an die Heilstätte Montana» auf Fr. 1 320 516.— festgesetzt.

Nach Abzug der bereits vorausbezahlten Vorschüsse von Fr. 1 200 000.— beträgt der noch auszurichtende Restbeitrag Fr. 120 516.—, womit das im gleichen Betrag ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1974 gedeckt wird. Dieser Restbeitrag geht zu Lasten von Konto 1400 984 14 «Betriebsbeitrag an die Heilstätte Montana» pro 1976.

900. Spital Biel; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spital Biel wird in Ergänzung zu GRB Nr. 1195 und nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 29 Absatz 3.

Projekt: Schlussetappe des laufenden Bauprogrammes. Investitionskosten für regionale Aufgaben:

	Fr.
— Notfallstation	750 000.—
— Intensivpflegestation	1 621 000.—
— Schulen	785 000.—
— Psychiatrie	370 000.—
Gesamtkosten	3 526 000.—
Staatsbeitrag: 36 1/2 %	1 286 990.—

Konto: 1400 949 40 10.

Subventionsbedingungen:

1. Anhand der Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft können ab 1976 Teilzahlungen vorgenommen werden.
2. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Überprüfung durch die Baudirektion festgesetzt. Es wird nur die auf den einzelnen Positionen ausgewiesene Teuerung berücksichtigt. (Kostenvoranschlag vom 28. September 1973 mit Stichtag der Preise vom 31. März 1973.)
3. Dieser Beschluss präjudiziert in keiner Weise die zukünftige Aufteilung der Betriebskosten nach regionalen Aufgaben. Es kann ausschliesslich der vom Spital ausgewiesene und von der Gesundheitsdirektion anerkannte Anteil berücksichtigt werden.
4. Es gelten sinngemäss alle weiteren mit GRB Nr. 1195 erlassenen Bedingungen.

975. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1975 der Rheuma-Volkshelstätte Leukerbad. — Die Betriebsrechnung der Rheuma-Volkshelstätte Leukerbad schliesst pro 1975 mit einem Gesamtdefizit von Franken 930 658.19 (Fr. 764 539.25) ab, das von den Trägerkantonen zu decken ist. Die Gesamtpflegetage betragen 46 274 (46 529). Davon entfallen auf die Trägerkantone 42 502 (42 086). Die Pfegetage für die Behandlung von Patienten aus dem Kanton Bern betragen 10 670 (11 525) oder 25,105 % (27,384 %).

In Anwendung von Artikel 1 und 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten, respektive des Dekretes vom 21. November 1956 betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung dieser Krankheiten, wird der Staatsbeitrag an die Betriebskosten pro 1975 der Rheuma-Volkshelstätte Leukerbad auf 25,105 % (27,384 %) des Gesamtdefizites oder Fr. 233 641.69 (209 361.45).

An den vom Kanton Bern zu leistenden Anteil an das ausgewiesene Defizit der Betriebsrechnung pro 1975 im Betrage von Fr. 233 641.69 wurde 1975 bereits ein Vorschuss von Fr. 60 000.— geleistet. Der noch zu deckende Defizitbeitrag beträgt somit noch Fr. 173 641.69.

Direktion des Fürsorgewesens

704. Stiftung Humanus-Haus, sozial-therapeutische Werk- und Lebensgemeinschaft, Beltenwil bei Worb.

1. In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime wird der Stiftung Humanus-Haus ein Beitrag von einem Drittel der von der Invalidenversicherung als anrechenbar bezeichneten Kosten bewilligt. Diese werden erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgelegt. Der vorläufige Staatsbeitrag wird auf Fr. 800 000.— festgesetzt. Er ist entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten zahlbar.

2. Allfällige unvermeidliche Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, können bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt werden, sofern dies auch seitens der Invalidenversicherung geschieht; ebenso allfällige erzielte Minderkosten, die auf Preismässigungen auf dem Baumarkt zurückzuführen sind.

3. Der Beitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist jedoch dem Staat ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben oder wenn der Zweck des Heimes geändert oder die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert werden sollte. Die Stiftung Humanus-Haus hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht — die auf 50 Jahre befristet wird — hypothekarisch oder auf andere von der Direktion des Fürsorgewesens namens des Staates Bern zu genehmigende Weise sicherzustellen.

4. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens, die hierfür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und der Invalidenversicherung einholt, ausgeführt werden.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

6. Nach Fertigstellung des Baues sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung der Invalidenversicherung einzureichen. Subventionen an Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen. Die gemäss Ziffer 3 verlangte Sicherheit ist zu leisten, bevor um Akontozahlungen nachgesucht wird.

7. Der Staatsbeitrag von Fr. 800 000.— geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (Verschiedene Baubeiträge) der Staatsrechnung 1976 (zusätzliches Investitionsprogramm) und ist im gleichen Jahr über die Lastenteilung abzuschreiben.

8. Die Stiftung Humanus-Haus in Beltenwil untersteht gemäss Artikel 2 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime der Aufsicht der Direktion des Fürsorgewesens.

705. Verein Aarhus, Sonderschule für körperbehinderte Kinder, Bern; Staatsbeiträge an den Neubau eines Schulheimes in Gümligen.

1. Dem Verein Aarhus wird für den Neubau des Schulheimes für körperbehinderte Kinder in Gümligen in Anwendung von Artikel 139 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen sowie des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime ein Beitrag von

einem Drittel der von der Invalidenversicherung als anrechenbar bezeichneten Kosten bewilligt. Der vorläufige Staatsbeitrag wird auf Fr. 2 900 000.— festgesetzt. Er ist entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten zahlbar.

2. Allfällige unvermeidliche Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, können bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt werden, sofern dies auch seitens der Invalidenversicherung geschieht; ebenso allfällige erzielte Minderkosten, die auf Preisermässigungen auf dem Baumarkt zurückzuführen sind.

3. Der Beitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist jedoch dem Staat ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben oder wenn der Zweck des Heimes geändert oder die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert werden sollte. Der Verein Aarhus hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht — die auf 50 Jahre befristet wird — hypothekarisch oder auf andere von der Direktion des Fürsorgewesens namens des Staates Bern zu genehmigende Weise sicherzustellen.

4. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens, die hierfür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und der Invalidenversicherung einholt, ausgeführt werden.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

6. Nach Fertigstellung des Baues sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung der Invalidenversicherung einzureichen. Subventionen an Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen. Die gemäss Ziffer 3 verlangte Sicherheit ist zu leisten, bevor um Akontozahlungen nachgesucht wird.

7. Der Staatsbeitrag von Fr. 2 900 000.— geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (Verschiedene Baubeiträge), wofür folgende Zahlungs- und Verpflichtungskredite bewilligt werden:

Staatsrechnung 1976 Fr. 1 000 000.— (zusätzlicher Investitionskredit 1976)

Staatsvoranschlag 1977 Fr. 1 000 000.—

Staatsvoranschlag 1978 Fr. 900 000.—

Die Ausgaben sind über die Lastenverteilung jeweils im betreffenden Jahr abzuschreiben. Die Abschreibung hat keinen Einfluss auf die Rückzahlungspflicht des Vereins Aarhus gemäss Ziffer 3.

8. Die Sonderschule Aarhus untersteht gemäss Artikel 2 des Dekretes vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime der Aufsicht der Direktion des Fürsorgewesens.

783. Home d'enfants de l'Association Jurassienne des «Petites Familles» à Grandval; Staatsbeitrag an Anbau und Umbau.

1. In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime wird der Association Jurassienne des «Petites Familles» ein Beitrag an den Anbau und Umbau des Heims in Grandval bewilligt. Der vorläufige Staatsbeitrag wird auf höchstens Fr. 500 000.— limitiert und erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig fest-

gelegt. Die von der Eidgenössischen Justizabteilung zu erwartende Subvention ist vom Staatsbeitrag in Abzug zu bringen. Der Staatsbeitrag ist entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten zahlbar.

2. Der Beitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist jedoch dem Staat ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben oder wenn der Zweck des Heimes geändert oder die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert werden sollte. Die Association Jurassienne des «Petites Familles» hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungsfrist — die auf 50 Jahre befristet wird — hypothekarisch oder auf andere von der Direktion des Fürsorgewesens namens des Staates Bern zu genehmigende Weise sicherzustellen.

3. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens, die hierfür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates einholt, ausgeführt werden.

4. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

5. Nach Fertigstellung des Baues sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung der Eidgenössischen Justizabteilung einzureichen. Subventionen an Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen. Die gemäss Ziffer 2 verlangte Sicherheit ist zu leisten, bevor um Akontozahlungen nachgesucht wird.

6. Der Staatsbeitrag von Fr. 500 000.— geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (Verschiedene Baubeiträge) der Staatsrechnung 1976 (Zusätzliches Investitionsprogramm) und ist im gleichen Jahr über die Lastenverteilung abzuschreiben.

7. Der Verein Association Jurassienne des «Petites Familles» untersteht gemäss Artikel 2 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime der Aufsicht der Direktion des Fürsorgewesens.

904. Alterswohnheim mit Betreuungsstützpunkt Wyleringstrasse in Bern; Finanzierung der Betriebsverluste durch die Stadt Bern (Lastenverteilung).

1. In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime wird die Stadt Bern ermächtigt, die jährlichen Betriebsverluste des Alterswohnheims mit Betreuungsstützpunkt an der Wyleringstrasse in Bern in der Fürsorgerechnung zu verbuchen und zu 100 % in die Lastenverteilung einzubeziehen.

2. Vom Aufwand für die Miete des Heims ist der Kostenanteil von jeweils 4 % für Amortisation, zuzüglich Verzinsung des Restkapitals, in der Betriebsrechnung separat auszuscheiden. Für diesen Anteil besteht in bezug auf die Lastenverteilung eine Rückvergütungspflicht, wenn:

- die Betriebseinnahmen dies erlauben;
- die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird;
- der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird;
- der Zweck des Heimes ändern sollte.

3. Die Stadt Bern hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht — die auf 100 Jahre befristet ist — hypothekarisch oder auf andere von der Direktion des Fürsorgewesens namens des Staates Bern zu genehmigende Weise sicherzustellen.

migende Weise sicherzustellen. Die Stadt Bern sichert sich ihrerseits durch den Baurechtsvertrag mit der Baugenossenschaft Aare Bern ab.

4. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens, die hiefür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, ausgeführt werden.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

6. Nach Fertigstellung des Baues sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen einzureichen. Subventionen an Blitz- und Brandschutzeinrichtungen und an die Mehrkosten der Schutzräume sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

7. Das Alterswohnheim Wylerringstrasse Bern untersteht gemäss Artikel 2 des Dekretes vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime der Aufsicht der Direktion des Fürsorgewesens.

905. Stiftung Altersheim Lauterbrunnen; Erstellen eines Altersheims in Lauterbrunnen; Finanzierung durch die Einwohnergemeinde Lauterbrunnen (Lastenverteilung). — In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie der Gutachten des kantonalen Bauinspektorates und der kantonalen Fürsorgekommission wird **beschlossen**:

1. Die Gemeinde Lauterbrunnen wird ermächtigt, der Stiftung Altersheim Lauterbrunnen für die Erstellung eines Altersheims in Lauterbrunnen folgende jährliche Beiträge zu leisten:

1.1 Fr. 150 000.— zur Abzahlung des Anlagekapitals von Fr. 4 183 888.— vermindert um den Beitrag des Bundesamtes für Sozialversicherung;

1.2 einen Beitrag zur Verzinsung der Kapitalrestanz, soweit sie nicht aus Betriebserträgen gedeckt werden kann.

Diese Leistungen unterliegen zu 100 % der Lastenverteilung.

2. Allfällige unvermeidliche Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, können bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt werden, soweit sie vom Bundesamt für Sozialversicherung ebenfalls anerkannt werden; dies gilt ebenso für allfällig erzielte Minderkosten, die auf Preisermässigungen auf dem Baumarkt zurückzuführen sind.

3. Die Gemeinde Lauterbrunnen hat die Anlagekosten jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, als solche Investitionen erfolgt sind. Die Abzahlungspflicht beginnt vom Kalenderjahr an, in dem die Investitionen die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben.

4. Die Stiftung verpflichtet sich, nach Beendigung der Bauarbeiten für eine rasche Einreichung der Bauabrechnung und baldige Umwandlung der Baukredite in feste Darlehen besorgt zu sein. Die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen ist der Direktion des Fürsorgewesens zur Genehmigung zu unterbreiten. Subventionen an Blitz- und Brandschutzeinrichtungen und an die Mehrkosten der Schutzräume sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

5. Die Gemeinde Lauterbrunnen hat mit der Stiftung Altersheim Lauterbrunnen einen Subventionsvertrag ab-

zuschliessen. Darin muss sich die Stiftung verpflichten, die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- die Betriebseinnahmen dies erlauben,
- die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird,
- der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird;
- der Zweck des Heimes ändern sollte.

6. Die Stiftung hat die Erfüllung dieser bedingten und auf 50 Jahre befristeten Rückzahlungspflicht durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern und der Gemeinde Lauterbrunnen (vertreten durch die Direktion des Fürsorgewesens) sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

7. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens, die hiefür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, ausgeführt werden.

8. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

9. Das Altersheim Lauterbrunnen untersteht gemäss Artikel 2 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime der Aufsicht der Direktion des Fürsorgewesens. Die Ernennung eines Staatsvertreters in die Stiftung Altersheim Lauterbrunnen bleibt vorbehalten.

906. Alterswohnheim «Baumgarten»; Erstellen eines Alterswohnheimes in Bern-Bümpliz; Finanzierung durch die Stadt Bern (Lastenverteilung). — In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie gestützt auf die Zustimmung des kantonalen Bauinspektorates und der kantonalen Fürsorgekommission wird **beschlossen**:

1. Die Stadt Bern wird ermächtigt, für den Bau des Alterswohnheimes «Baumgarten» in Bern-Bümpliz folgende jährliche Beiträge zu leisten und voll der Lastenverteilung zuzuführen:

1.1 Fr. 662 000.— zur Abzahlung der Kapitalaufwendungen von Fr. 13 221 200.—;

1.2 die Verzinsung der jeweiligen Restschuld.

2. Die Kapitalaufwendung im Sinne von Ziffer 1.1 erhöht sich um die allfälligen Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, soweit sie vom Bundesamt für Sozialversicherung ebenfalls anerkannt werden.

3. Die Stadt Bern hat die Investitionen jährlich von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, als solche erfolgt sind. Die Amortisationspflicht beginnt, wenn die Investitionen die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben.

4. Nach Fertigstellung des Neubaus ist der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den bereinigten Ausführungsplänen und der endgültigen Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung einzureichen.

Subventionen an allfällige Schutzraum-, Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

5. Die Stadt Bern hat spätestens auf den Zeitpunkt ihrer ersten Zahlung zu Gunsten des Alterswohnheimes mit der Familien-Baugenossenschaft Bern, einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich die Familien-Baugenossenschaft verpflichten, die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Betriebseinnahmen dies erlauben,
- die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird,
- der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird,
- der Zweck des Heimes ändern sollte.

6. Die Familien-Baugenossenschaft hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht — welche auf 50 Jahre befristet wird — hypothekarisch oder auf andere Weise sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist der kantonalen Fürsorgedirektion spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

7. Arbeiten, die im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Fürsorgedirektion, die hierfür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, abgeändert werden.

8. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

9. Das Alterswohnheim «Baumgarten» ist nach Artikel 2 des erwähnten Dekrets der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion unterstellt.

Erziehungsdirektion

481. Blumenstein; Staatsbeitrag an die Schulhauserweiterung und Kindergarten; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen Fr. 1 033 260.— und der mittlere m³-Preis wurde mit Fr. 239.50 errechnet.

Raumprogramm:

Die Erweiterung umfasst die folgenden Räume:

Erdgeschoss: eine gedeckte Pausenhalle, ein Handarbeitszimmer, ein Hortraum, eine Bibliothek, ein Kindergarten mit den notwendigen Nebenräumen.

Untergeschoss: ein Handfertigerzimmer, ein Materialraum, Heizung mit Tankraum, Luftschutzräume.

Freigelände: ein Hartplatz 25 × 40 m, eine Spielwiese ca. 1000 m², die nötigen Veloständer und Parkplätze.

Gemäss Bericht des Bauinspektorates des Kantons Bern vom 4. Dezember 1975 und Kostenvoranschlag des Architekten Franz Gerber, Uetendorf, vom November 1975 belaufen sich die Anlagekosten auf Fr.

1 033 260.—

Davon sind nicht subventionsberechtig:

	Fr.	
Position 219, Luftschutzkosten	34 500.—	
Position 223, Blitzschutz . . .	3 500.—	
Position 252,5, Feuerlöscheinrichtung	6 520.—	
Honoraranteil an obige Posten		
8,4 % von Fr. 44 520.—	3 739.—	
Position 5, Baunebenkosten	26 300.—	
Position 9, Bewegliches Mobilier	16 095.—	
Honoraranteil 4 %	644.—	91 298.—

Verbleiben subventionsberechtigte Kosten von 941 962.—

Aufteilung der subventionsberechtigten Kosten nach den verschiedenen Beitragsarten:

	Fr.
1. Anlagekosten (Ordentlicher Staatsbeitrag)	941 962.—

2. Anlagekosten abzüglich Fr. 65 120.— für die Turnanlagen im Freien (Zusätzlicher Beitrag)	876 842.—
3. Handfertigkeitensrüstung: 13 Arbeitsplätze à maximal Fr. 700.— limitiert (Konto 2002 930 20)	9 100.—
4. Turnanlagen im Freien (Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen)	65 120.—
5. Bewegliche Turn- und Spielgeräte (Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen)	26 000.—
Es werden zugesichert:	
1. An die Kosten von Fr. 941 962.— der Position 1 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 44 %	414 463.—
2. An die Kosten von Fr. 876 842.— der Position 2 ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 7 %	61 379.—
3. An die Kosten von Fr. 9100.— der Position 3 ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 44 %	4 004.—
Total höchstens	479 846.—

Der Empfehlung des Turninspektors, unter Absatz 2 im Bericht des kantonalen Bauinspektorates vom 4. Dezember 1975 sowie den Bemerkungen des Bauinspektorates, unter Absatz 3.2 zu den baulichen Details ist Rechnung zu tragen.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2, Ziffer 3.2 und 3.3 und nach Einreichung und Prüfung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

925. Oberwichtach; Erstellung einer fünfklassigen Primarschulanlage mit Turnhalle (Schulgemeinschaft Ober- und Niederwichtach); Staatsbeitrag zu Lasten des Verpflichtungskredites. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 3 412 000.— und der mittlere m³-Preis beträgt Fr. 238.—

Raumprogramm:

Fünf Klassenzimmer à 74 m², ein Singzimmer 100 m², ein Handarbeitszimmer 74 m², eine Bibliothek 54 m², ein Lehrerzimmer 54 m², ein Vorsteher- und Sprechzimmer 21 + 14 = 35 m², ein Handfertigerzimmer 77 m², ein Materialraum für Handfertigkeit 28 m², zentrale WC-Anlagen im Erdgeschoss, eine Turnhalle 15 × 27 m mit allen dazugehörigen Nebenräumen, eine Spielwiese 1800 m², ein Hartplatz 1000 m², ein Pausenplatz mit Wegen ca. 1200 m².

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen und die Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973 fallen für die Subventionierung die nachstehenden, limitierten Kosten (Gültigkeit ab 1. Januar 1976) in Betracht:

	Fr.
1. Gebäudekosten	1 395 100.—
2. Umgebung	234 800.—
	1 629 900.—

	Fr.	
Abzug für nicht ausgeführten Hortraum	72 300.—	
Abzug für Duschen, die in der Turnhalle nicht enthalten sind	60 300.—	132 600.—
Gebäude und Umgebung Schule	1 497 300.—	
3. Turnhalle mit Umgebung	889 200.—	
4. Turn- und Spielanlage im Freien	91 800.—	
Subventionsberechtigte Kosten	2 478 300.—	

Auf Antrag des Schulinspektors ist der mittlere Subventionsansatz von Oberwichtlach und Niederwichtlach anzuwenden, weil die Schule regional zu gleichen Teilen, von beiden Gemeinden benützt wird.

Der durchschnittliche ordentliche Beitrag beträgt demnach 26 % und der Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen 7 %.

Es werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Fr. 2 478 000.— der Positionen 1—4 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 26 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	644 280.—
2. An die Kosten von Fr. 1 497 300.— der Positionen 1 und 2 ein zusätzlicher Beitrag von 1/2 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	7 487.—
3. An die Kosten von Fr. 9100.— (Handfertigkeitbeitrag für 13 Arbeitsplätze limitiert à Fr. 700.—) ein Beitrag von 26 % zu Lasten des Kontos 2002 930 20	2 366.—
Total höchstens	654 133.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2, Ziffer 3.2 und 3.3 und nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

926. Staatsbeitrag an den Neubau einer zweiklassigen Primarschulanlage und eines Kindergartens in Wattenwil; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 365 000.— und der mittlere m³-Preis wurde mit Fr. 264.— für das Schulhaus und Fr. 231.80 für den Kindergarten errechnet.

Raumprogramm:

Vollständige zweiklassige Primarschulanlage nach Minimalprogramm.

Kindergarten mit allen notwendigen Nebenräumen.

Gemäss Dekret vom 12. Februar 1974 über die Schulhausbausubventionen und die Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973 fallen für die Subventionierung die nachstehenden, limitierten Kosten (Gültigkeit ab 1. Januar 1976) in Betracht:

Schule:	Fr.	Fr.
1. Gebäudekosten	794 000.—	
2. Allgemeine Umgebung, Erschliessung	141 900.—	

3. Turn- und Spielanlagen im Freien	27 200.—	
4. Spielwiese	25 300.—	988 400.—

Kindergarten:

5. Gebäudekosten	185 900.—	
6. Umgebung, Spielplatz	47 000.—	232 900.—

Total subventionsberechtigte Anlagekosten	1 221 300.—	
--	--------------------	--

Dieser Betrag liegt um 1,2 % unter den genannten Kosten im Vorprüfungsbericht des kantonalen Bauinspektorates vom 20. Juni 1975. Die Ursache liegt darin, dass die subventionsberechtigten Kosten jedes Jahr auf den 1. Januar dem Baukostenindex angepasst werden.

Es werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Fr. 1 221 300.— der Positionen 1—6 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 40 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	488 520.—
2. An die Kosten von Fr. 1 168 800.— der Positionen 1, 2, 5 und 6 ein zusätzlicher Beitrag von 5 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	58 440.—
3. An die Kosten von Fr. 9100.— (Handfertigkeitbeitrag 13 Arbeitsplätze à maximal Fr. 700.— limitiert) ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 20 von 40 %	3 640.—
Total höchstens	550 600.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2, Ziffer 3.2 und 3.3 und nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Landwirtschaftsdirektion

484. Bodenverbesserung; Güterzusammenlegung Tesenberg, Wegebauarbeiten in den Gemeinden Diesse und Prêles, 11. Subventionsetappe; Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit. — Auf Grund des Kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen: Das Bauprojekt der 11. Etappe wird genehmigt. Es umfasst folgende Arbeiten:

In der Gemeinde Diesse:

- 1480 m Wege, 3 m breit mit Heissmischtragschicht
- 3105 m Kieswege 2,60 m breit
- ca. 1000 m Aushub und Humusieren alter, wegfallender Wege, Planiearbeiten, notwendige Wegentwässerung und Nebenarbeiten.

Kostenvoranschlag: Fr. 400 000.—.

In der Gemeinde Prêles:

- 2500 m Wege, 3 m breit mit Heissmischtragschicht
- 3970 m Kiesweg, 2,60 m breit
- 3670 m Verbesserung bestehender Wege

— 2700 m Aushub und Humusieren alter, wegfallender Wege, Planiearbeiten, notwendige Wegentwässerungen und Nebenarbeiten.

Kostenvoranschlag: Fr. 660 000.—

Total 11. Etappe: Fr. 1 060 000.—

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 060 000.— wird ein Beitrag

von 40 %, höchstens Fr. 424 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1977 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1976 Fr. 424 000.—

721. Bodenverbesserung; Gemeinde Guggisberg; Staatsbeitrag für die Einwohnergemeinde Guggisberg an die Kosten der 4. Etappe der Gemeindewasserversorgung; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen**:

Das Bauprojekt für die 4. Etappe wird genehmigt. Es umfasst folgende Arbeiten:

— Erstellung von 6275 m Hauptleitungen von 100—150 mm Durchmesser aus duktilen Gussrohren;

— Erstellung von 2535 m Hauszuleitungen von 5/4" — 70 mm Durchmesser aus galvanisierten, bejuteten Stahlrohren zum Anschluss von 51 landwirtschaftlichen Heimwesen.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 800 000.— wird ein Beitrag von

35 %, höchstens Fr. 280 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

Für neue nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungsleitungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Fr. 1000.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwält werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten. Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1977 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1977 Fr. 280 000.—

722. Gemeinde Siselen; Staatsbeitrag an die Gesamtmelioration; 8. Subventionsetappe; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat beschlossen:

Die 8. Subventionsetappe wird genehmigt. Diese umfasst 185 ha Drainagen. Die Kosten sind auf Fr. 1 400 000.— veranschlagt.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 400 000.— wird ein Beitrag von

35 %, höchstens Fr. 490 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 11 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1978 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1977 Fr. 490 000.—

799. Buchholterberg; Staatsbeitrag an die Bodenverbesserungsgenossenschaft Buchholterberg für die V. Etappe der Gesamtmelioration Buchholterberg; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen**:

1. Die Bauprojekte für die Hauptleitungen «Scheibensteinmoos» und für den Ausbau der Güterwege Nrn. 18 und 39 werden genehmigt.

Die Gesamtkosten werden auf Fr. 565 000.— veranschlagt.

2. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 565 000.— wird ein Beitrag von 40 %, höchstens Fr. 226 000.—, aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

3. Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen. Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion.

4. Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungen werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

5. Für die Ausführung der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1978 gewährt.

6. Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1976 Fr. 226 000.—

800. Gemeinden Courtelary, La Heutte usw.; Staatsbeitrag für die Wasserversorgungsgenossenschaft Chasseral an die Kosten der 7. Etappe der Wasserversorgung Chasseral; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kanto-

nen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag des Regierungsrates vom Grossen Rat **beschlossen**:

Das Bauprojekt der 7. Etappe der Wasserversorgung Chasseral wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

- Verlegen von 12 625 m Wasserleitungen aus duktilem Guss mit 50 und 70 mm Durchmesser;
- Erstellen eines Pumpwerkes mit zwei Hochdruck-Zentrifugalpumpen à je 200 l/Min. Förderleistung;
- Erstellen eines Reservoirs mit 100 m³ Inhalt;
- Einrichten des Steuersystems zum Betrieb von Pumpwerk und Reservoir.

Die Bauarbeiten sind auf Fr. 1 080 000.— veranschlagt, wovon Fr. 1 060 000.— beitragsberechtigt sind.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 1 060 000.— wird ein Beitrag von

40 %, höchstens Fr. 424 000.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971 und zu den bei den Etappen 1—6 gestellten Bedingungen.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1977 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1977 Fr. 424 000.—

801. Gemeinde Adelboden; Staatsbeitrag an die Weggenossenschaft Aebi-Seewlisweid für die 1. Etappe der Weganlage Aebi—Seewlisweid; Verpflichtungskredit. —

Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion vom Grossen Rat **beschlossen**:

1. Das Bauprojekt der 1. Etappe der Weganlage Aebi—Seewlisweid wird genehmigt.

Es umfasst folgende Arbeiten:

- 2444 m Hauptweg mit Belag;
- 380 m Abzweigungen mit Belag;
- 380 m Anfahrten ohne Belag.

2. Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen. Die beitragsberechtigten Kosten sind auf Fr. 620 000.— veranschlagt.

3. An diese Kosten wird aus dem Konto 2410 947 ein Beitrag von

35 %, höchstens Fr. 217 000.—, zugesichert.

4. Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

5. Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

6. Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 Landwirtschaftsgesetz und 55 Meliorationsgesetz. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro

m² zweckentfremdete Fläche für diejenigen Grundstücke zu bezahlen, auf denen diese Bodenverbesserung mit dem Zweckentfremdungsverbot angemerkt ist. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.

7. Für die Ausführung der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1978 gewährt.

8. Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1977 Fr. 217 000.—

802. Habkern; Staatsbeitrag an die Einwohnergemeinde Habkern für die 2. Etappe der Wasserversorgung; Verpflichtungskredit. —

Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 und des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 wird auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vom Grossen Rat **beschlossen**:

Das Bauprojekt der 2. Etappe der Wasserversorgung Habkern wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

- Reservoir Schwendi, Inhalt 300 m³;
- Hydrantenleitungen und Gebäudeanschlüsse in Bohlseiten und Schwendi 3580 m.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

Die beitragsberechtigten Kosten der 2. Etappe erreichen den Betrag von Fr. 920 000.—.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

	Subventionsberechtigter aus:	
	Meliorations-Kredit Fr.	WEA-Kredit Fr.
Reservoir Schwendi	310 300.—	107 000.—
Erschliessung Reservoir	32 800.—	32 800.—
Hauptleitungen und Fernsteuerung	46 200.—	46 200.—
Hydranten und Gebäudezuleitungen in Schwendi und Bohlseiten	363 000.—	—
Projekt und Bauleitung	60 000.—	—
Unvorhergesehenes	107 700.—	—
	920 000.—	186 000.—

An diese Kosten werden folgende Beiträge zugesichert:
Fr.

- a) aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit
Konto 2410 937
 - 40 % von Fr. 734 000.—, höchstens . 293 600.—
 - 30 % von Fr. 186 000.—, höchstens . 55 800.—
- b) aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft
Konto 2210 935 10
 - 10 % von Fr. 186 000.—, höchstens . 18 600.—

Total höchstens 368 000.—

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für gemeinsam subventionierte Wasserversorgungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vom 1. Januar 1975.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Für neue nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungsleitungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Fr. 1000.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwälzt werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten. Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1978 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

— aus Konto 2410 937 1977 Fr. 349 400.—
— aus Konto 2210 935 10 1977 Fr. 18 600.—

803. Saanen; Staatsbeitrag an die Weggenossenschaft Hüsligraben-Rudersberg für die 1. Etappe des Wegprojektes Unterer Rudersberg—Mittelberg—Lauchnere und Genehmigung des Gesamtprojektes; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 wird auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion vom Grossen Rat **beschlossen**:

Das generelle Projekt der 6770 m langen Weganlage Unterer Rudersberg—Mittelberg—Lauchnere mit mutmasslichen Gesamtkosten von Fr. 1 800 000.— wird genehmigt.

Das Projekt der 1. Etappe für die Erstellung des 2140 m langen Hauptweges Unterer Rudersberg—Mittelberg inkl. Heissmischtragschicht und 165 m Anfahrten im Betrage von Fr. 670 000.— wird genehmigt.

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

Vor Baubeginn sind dem Kantonalen Meliorationsamt die Detailprojekte für die Kunstbauten einzureichen.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 670 000.— wird ein Beitrag von 35 %, höchstens Fr. 234 500.—,

aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 zugesichert.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion vom Mai 1971.

Die durch die subventionierte Weganlage direkt oder indirekt erschlossenen Grundstücke unterstehen dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Artikel 85 Landwirtschaftsgesetz und 55 Meliorationsgesetz. Sofern eine Zweckentfremdung bewilligt wird, ist vom Grundeigentümer eine Subventionsrückerstattung von Fr. 2.— pro m² zweckentfremdete Fläche zu bezahlen. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1978 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgenden Zahlungskredit abgelöst:

1977 Fr. 234 500.—,

Volkswirtschaftsdirektion

810. Kurzentrum Lenk im Simmental; Staatsbeitrag. — Der **Grand Hotel Kurhaus in der Lenk AG** wird an die auf rund Fr. 8 000 000.— veranschlagten Kosten für die Erstellung eines Kurzentrums ein Staatsbeitrag von 31 %, höchstens Fr. 2 500 000.—, bewilligt.

Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 — Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen — zu belasten, aufgeteilt auf 2—3 Jahre (1976 und 1977 je Fr. 900 000.—, der Rest nach Vorlage der Abrechnung). Kostenüberschreitungen und Projektänderungen werden nicht berücksichtigt.

Die Auflagen im Sinne der Gesundheitsgesetzgebung und der Lebensmittelverordnung sind vollumfänglich einzuhalten. Zwecks Überwachung dieser Auflagen sowie der richtigen Verwendung der staatlichen Mittel sind dem Kanton Bern zwei Sitze im Verwaltungsrat freizuhalten. Bei der Vergebung der Arbeiten ist die staatliche Submissionsordnung vom 7. November 1967 anzuwenden.

811. Sportzentrum Gindelwald; Staatsbeitrag an 2. Baustappe. — Der **Sportzentrum Grindelwald AG**, Grindelwald, wird an die auf Fr. 7 250 000.— veranschlagten Kosten für die Erstellung eines Hallenbades als 2. Ausbaustappe des projektierten Sportzentrums ein Staatsbeitrag von 22 %, höchstens Fr. 1 600 000.—, bewilligt.

Der Beitrag ist dem Konto 1301 955 — Beiträge an Kosten von Anlagen, die vorwiegend den Interessen des Fremdenverkehrs dienen — zu belasten, aufgeteilt auf 2—3 Jahre (1977 und 1978 je Fr. 700 000.—, der Rest nach Vorlage der Abrechnung). Kostenüberschreitungen und Projektänderungen werden nicht berücksichtigt.

939. Neubau Berufsschule Langnau. — In Anwendung von Artikel 62 und 64 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 4. Mai 1969 sowie des Dekretes über die Finanzierung der Berufsschulen vom 16. Mai 1973 wird an die mit Fr. 9 571 400.— veranschlagten anrechenbaren Baukosten ein Staatsbeitrag von 50 % mit Franken 4 785 700.— und an die mit Fr. 594 200.— veranschlagten Betriebseinrichtungen ein Staatsbeitrag von 33 % mit Fr. 196 086.— gewährt.

Für die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen gilt die Kantonale Submissionsordnung vom 7. November 1967. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der Abrechnung und deren Prüfung durch das Amt für Berufsbildung zu Lasten des Kontos 1 305 939 (Staatsbeiträge an Berufsschulen und allgemeine Lehrmittel). Rechnungsjahr 1978.

Es werden Vorschusszahlungen entsprechend dem Baufortschritt voraussichtlich ausgerichtet:

1977 ca. Fr. 3 500 000.—
1978 ca. Fr. 1 400 000.—

Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nicht ohne besondere Bewilligung ausgeführt werden.

Mobiliereinrichtungen werden nur soweit subventioniert, als sie im Kostenvoranschlag enthalten und als beitragsberechtigt anerkannt worden sind.

1024. Verkehrsverein Berner Oberland; jährlicher Werbebeitrag. — Gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1964 über die Förderung des Fremdenverkehrs wird der jährliche Werbebeitrag des Verkehrsvereins Berner Oberland, Interlaken, mit Wirkung ab 1977 von Fr. 320 000.— auf Fr. 420 000.— erhöht.

Belastung: Konto 1301 945 10 Beitrag für die Fremdenverkehrswerbung.

Vortrag der Präsidialabteilung und der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Verfassungsgrundlage für den Kanton Bern in seinen neuen Grenzen

1. Bekanntlich hat der nördliche Teil des Juras beschlossen, einen neuen Kanton zu bilden (Abstimmung vom 23. Juni 1974/16. März 1975/7. und 14. September 1975/19. Oktober 1975 gemäss Zusatz zur Staatsverfassung des Kantons Bern vom 1. März 1970 hinsichtlich des jurassischen Kantonsteils). Der neue Kanton wird auf den Zeitpunkt seiner Entstehung oder der Aufnahme seines staatlichen Wirkens nicht nur eine Verfassung, sondern die erforderlichen Gesetze sowie eine Regierungs-, Verwaltungs- und Gerichtsorganisation bereitstellen haben.
2. Nun wird aber ebenfalls der Kanton Bern in seinen neuen Grenzen seine Staatsorganisation und die Rechtsgrundlagen auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Trennung vorzubereiten haben und in der Zwischenzeit die notwendigen Beschlüsse auf verfassungsrechtlich einwandfreie Weise fassen müssen.
Deswegen müssen zuvor die Organe und Verfahren sowie die Zuständigkeiten bestimmt werden, über die sich diese Vorbereitungen abzuwickeln haben. Das ist die Aufgabe und der Gegenstand der hier beantragten *Verfassungsgrundlage für den Kanton Bern in seinen neuen Grenzen* (abgekürzt: Grundlagebestimmung). Bei diesem Antrag stützen wir uns im wesentlichen auf einen Bericht von Prof. Dr. F. Gygi.
3. Die *Stimmberechtigung* (Titel I der Staatsverfassung) hat sich an Artikel 43 der Bundesverfassung zu halten. Es können demnach an den Beschlüssen und Entscheiden, die den künftigen Kanton Bern betreffen, nur die Stimmberechtigten teilnehmen, die in jenem Gebiet Wohnsitz haben, das nach der Trennung zum Kanton Bern gehören wird.
Das, worüber nach Massgabe der zu schaffenden Grundlagebestimmung abgestimmt wird, wird erst Geltung erlangen, wenn die Kantonsteilung in Wirkung tritt.
Für Abstimmungsgegenstände, die Geltung für den ganzen Kanton beanspruchen, die also schon vor der Trennung in Kraft treten, bleibt die derzeitige Staatsverfassung massgebend.
Die Staatsverfassung des Kantons Bern und die Ordnung der Grundlagebestimmung gelten also parallel nebeneinander. Die Grundlagebestimmung befasst sich ausschliesslich mit dem der Trennung folgenden Rechtszustand. Die Grundlagebestimmung schafft m.a.W. einen vorläufigen Verfassungs-

zustand, auf Grund dessen die Entscheidungen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die für die Zeit nach der Trennung bestimmt sind. In diesem Verfahren wird beispielsweise ebenfalls die Verfassung des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen auszuarbeiten sein.

4. Hinsichtlich der Vorschriften der Verfassung über die *Volksabstimmung* (Referendum) und das *Vorschlagsrecht* (Initiative) besteht kein Anlass, in der Grundlagebestimmung eine Änderung vorzusehen (Titel II der Staatsverfassung). Die für die Ausübung der dort genannten Volksrechte erforderlichen Unterschriftenzahlen bleiben sich für die Gegenstände, die auf die Trennung hin zu beschliessen sind, gleich wie für die Gegenstände der geltenden Staatsverfassung. Die Mitwirkung der Stimmberechtigten richtet sich danach, ob für den derzeitigen oder nur für den Kanton Bern in seinen neuen Grenzen geltende Angelegenheiten zu behandeln sind.
5. Was den *Grossen Rat* anbelangt, ergeben sich dagegen gewisse Probleme. An sich kann man vom gleichen Grundsatz ausgehen, der auch für die Stimmberechtigung gilt, also dass nur noch die Mitglieder des Grossen Rates über Beschlüsse und Erlasse beraten und entscheiden sollen, die aus Amtsbezirken stammen, welche nicht in die Trennung einbezogen sind. Der Grosse Rat wird also über die Geschäfte, die die Zeit nach der Trennung betreffen, in reduzierter Besetzung gesondert verhandeln müssen. Die Schwierigkeiten stellen sich nur hinsichtlich der Amtsbezirke Delsberg und Münster ein.
Vom bisherigen Amtsbezirk Delsberg gehen die nichttrennungswilligen Gemeinden Rebévelier und Roggenburg an die Amtsbezirke Münster und Laufen über. Die Einwohner der Gemeinden Rebévelier und Roggenburg müssen auf Grund der Wahl des Grossen Rates vom 5. Mai 1974 als durch die Ratsmitglieder des Amtsbezirkes Delsberg vertreten gelten. Die im Amtsbezirk Delsberg gewählten sechs Volksvertreter können aber – weil der weitaus überwiegende Teil des Bezirkes Delsberg für die Abtrennung gestimmt hat – im Grossen Rat mit reduzierter Besetzung jedenfalls nicht Einsitz nehmen, wenn dieser Rat aus Vertretern des Gebietes des Kantons Bern in seinen neuen Grenzen zu bestehen hat. Die beiden Gemeinden wiesen zusammen 273 Einwohner auf, der Amtsbezirk Delsberg 27 549 Einwohner. Schon aus diesem Grunde, aber auch deswegen, weil der Grosse Rat mit Ausnahme des Amtsbezirkes Bern nach Amtsbezirken und jedenfalls nicht gemeindeweise bestellt wird, könnten keine in Delsberg gewählten Ratsmitglieder als Vertreter dieser beiden Gemeinden Rebévelier und Roggenburg ermittelt werden.
Für den Wahlkreis Münster stellt sich die Frage, ob alle oder nur ein Teil der dort gewählten Mitglieder des Grossen Rates dem Grossen Rat mit reduzierter Besetzung angehören dürfen, weil acht Gemeinden mit 5557 Einwohnern von 31 909 des Amtsbezirkes Münster für den neuen Kanton optiert haben. Eine gemeindeweise Zuordnung der gewählten Mitglieder des Bezirkes Münster ist auch in diesem Falle ausgeschlossen. Da jedoch die Bevölkerungsverchiebung etwa einem Grossratsmandat entspricht, empfiehlt sich, darüber eine klare Regelung zu treffen (je entsprechend der Zugehörigkeit zu der Deputation des zukünftigen Kantons oder zu der Deputation des Berner Juras und Welschbiels).

6. Kein Anlass besteht, für die Zwischenzeit in der Zusammensetzung und der Geschäftsordnung der Regierung Änderungen eintreten zu lassen.

7. Der Fall des *Amtsbezirks Laufen* ist ebenfalls in den Rahmen der Grundlagebestimmung zu stellen (Art. 5 und 12 des Verfassungszusatzes). Mit der Abstimmung vom 14. September 1975 hat der Amtsbezirk Laufen bekundet, dass er nicht zum neuen Kanton gehören will. Zum Amtsbezirk Laufen kommt für das Trennungsverfahren seit dem 19. Oktober 1975 noch die Gemeinde Roggenburg dazu.

Binnen zwei Jahren, seitdem feststeht, dass Laufen nicht dem neuen Kanton angehören will, kann auf dem Wege der Initiative eine Volksbefragung darüber verlangt werden, ob ein Verfahren auf Anschluss an einen benachbarten Kanton einzuleiten ist (Art. 5 Verfassungszusatz). Bis dahin ist der Amtsbezirk Laufen Bestandteil des Kantons Bern, selbst wenn er ein Verfahren auf Anschluss an einen andern Kanton einzuleiten beschliesst.

Das ändert sich erst, wenn diese Anschlussverhandlungen zu einer Eingliederung in einen benachbarten Kanton führen. Dann bleibt im wesentlichen die vermögensrechtliche Auseinandersetzung und eine entsprechende Anpassung der bernischen Rechts- und Staatsorganisation übrig. Es wäre demnach verfrüht, darüber etwas in die Grundlagebestimmung aufzunehmen.

Nun hat jedoch die Bezirkskommission des Amtsbezirkes Laufen recht umfangreiche Vorschläge für ein Sonderstatut unterbreitet, die zur Zeit in Prüfung stehen. Nach dem Gegenstand der Vorschläge für dieses Sonderstatut besteht vorläufig kein Anlass, besondere oder zusätzliche Kompetenzen in einer Übergangsbestimmung vorzusehen. Die Vorschläge gehen im wesentlichen auf verfassungsrechtliche oder gesetzliche Sicherung bestimmter Forderungen der Bezirkskommission. Dafür sind die Kompetenzen in der Verfassung und damit auch der Übergangsverfassung geregelt.

8. Die Grundlagebestimmung ist im Anschluss an den Verfassungszusatz vom 1. März 1970 einzufügen. Was das Verfahren betrifft, sind die Artikel 93 ff. der Staatsverfassung massgebend.

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir Ihnen die nachfolgende Verfassungsgrundlage für den Kanton Bern in seinen neuen Grenzen.

Bern, 7. Januar 1976

Juradelegation des Regierungsrates

Der Präsident: *Jaberg*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Verfassungsgrundlage für den Kanton Bern in seinen neuen Grenzen

1. Für kantonale Angelegenheiten, welche ausschliesslich die Zeit nach der Trennung betreffen, ist stimmberechtigt, wer im Gebiet wohnhaft ist, das nach der Trennung beim Kanton Bern verbleibt. Im übrigen gilt Artikel 3 der Staatsverfassung.
2. Der Grosse Rat verhandelt und beschliesst in Angelegenheiten, welche ausschliesslich die Zeit nach der Trennung betreffen, in den ihm nach der Staatsverfassung zustehenden Verrichtungen ohne die Mitglieder der Wahlkreise Delsberg, Freiberge und Pruntrut.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 mit den seitherigen Änderungen.
4. Diese Bestimmungen treten mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 7. Januar/24. März 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *i. V. Etter*

Bern, 15. März 1976

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H.R. Christen*

583

Antrag der Kommission

Verfassungsgrundlage für den Kanton Bern im Hinblick auf die Trennung

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H.R. Christen*

Ergebnis der ersten Lesung**Gesetz
über den Beitritt des Kantons Bern zum
interkantonalen Konkordat vom 27. März 1969 über
den Handel mit Waffen und Munition**

(Vom Bundesrat genehmigt und in Kraft gesetzt am 13. Januar 1970)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 6 und Artikel 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Der Kanton Bern tritt dem im Anhang zu diesem Gesetz wiedergegebenen interkantonalen Konkordat vom 27. März 1969 über den Handel mit Waffen und Munition bei.

Art. 2 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er erlässt auf dem Verordnungswege die notwendigen Ausführungsvorschriften. Er wird insbesondere ermächtigt, einschränkende Bestimmungen über die Abgabe der Waffenerwerbsscheine an Ausländer aufzustellen.

Bern, 2. Februar 1976

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens wird wie folgt geändert:

Bestätigungsverfahren

Art. 36 ¹ Steht für den Inhaber einer Pfarrstelle an einer öffentlichen Kirchgemeinde der Ablauf der Amtsdauer bevor, so hat der Kirchgemeinderat in der Regel sechs Monate vor dem Ablauftermin darüber Beschluss zu fassen, ob der Kirchgemeinde die Bestätigung des Inhabers der Pfarrstelle oder deren Ausschreibung zu beantragen sei.

² Der Kirchgemeinderat hat seinen Beschluss der kirchlichen Oberbehörde und dem Stelleninhaber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Örtliche Kirchengüter und Stiftungen
Ausnahmen

Art. 56 ¹ Unverändert.

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vom Zweckentfremdungsverbot gestatten.

Steuerpflicht, Veranlagung, Bezug
Finanzausgleich

Art. 58 ¹ Unverändert.

² Der Grosse Rat kann auf Begehren einer Landeskirche durch Dekret den Finanzausgleich unter Kirchgemeinden, die der gleichen Landeskirche angehören, einführen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Synodalrat

Art. 65 ¹ Unverändert.

² Er besteht aus neun Mitgliedern, die von der kantonalen Kirchensynode frei aus der Zahl der in kirchlichen Angelegenheiten Stimmberechtigten gewählt werden. Die Mitglieder des Synodalrates können nicht zugleich Mitglieder der Kirchensynode sein, haben darin aber beratende Stimme.

³ Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.

Mit ihrem Inkrafttreten wird Artikel 21 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften aufgehoben.

Bern, 11. Februar 1976

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

**Gesetz
über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von
Elementarschäden
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 6. Juli 1952 über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden wird wie folgt geändert und ergänzt:

Titel (neu):

Gesetz über die Wehrdienste

Art. 3 Abs. 2 Die Nachbargemeinden sind zur Hilfeleistung aufzufordern, wenn eine Feuersbrunst oder ein anderer Schaden grössere Ausdehnung anzunehmen droht. Sie sind verpflichtet, diese Hilfe zu leisten. Der Regierungsrat bestimmt, welche Auslagen dem hilfeleistenden Wehrdienst zu ersetzen sind.

Stützpunkte

Art. 3^{bis} ¹ Zur Unterstützung der Wehrdienste der Gemeinden werden Stützpunkte gebildet.

² Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

*Rückforderung
der Einsatzkosten*

Art. 4^{bis} Erfordert ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten den Einsatz des Wehrdienstes, hat der Verantwortliche die Kosten des Einsatzes zu bezahlen.

Art. 5 Abs. 3 Die Pflichtersatzsteuer beträgt mindestens 10 Franken, darf aber 200 Franken pro Jahr und Person nicht übersteigen. Sie ist nach Massgabe der Einkommens- und Vermögensverhältnisse in billiger Weise zu staffeln. Der Ertrag ist ausschliesslich für Wehrzwecke zu verwenden.

Befreiung

Art. 7 ¹ Von der Wehrdienstpflicht sind befreit: Personen,
1. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen keinen Wehrdienst leisten können;

Art. 7 ¹ Von der Wehrdienstpflicht und der Bezahlung der Pflichtersatzsteuer sind die Bezüger einer ganzen Rente gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) befreit.

² Von der Wehrdienstpflicht sind befreit: Personen,

2. die bei einem Einsatz des Wehrdienstes eine amtliche Tätigkeit auszuüben haben;
 3. deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Wehrdienst es mit sich bringt.
- ² Die Gemeinden können Personen gemäss den Ziffern 1 bis 3 hievord ganz oder teilweise von der Bezahlung der Ersatzsteuer befreien. Das gleiche gilt für Dienstpflichtige von Betriebswehren, die bei Schadenfällen ausserhalb des Betriebes Hilfe leisten.

- a die bei einem Einsatz des Wehrdienstes eine amtliche Tätigkeit auszuüben haben;
 - b deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Wehrdienst es mit sich bringt.
- ³ Die Gemeinden können Personen gemäss Absatz 2 hievord ganz oder teilweise von der Bezahlung der Pflichtersatzsteuer befreien. Das gleiche gilt für Dienstpflichtige von Betriebswehren, die bei Schadenfällen ausserhalb des Betriebes Hilfe leisten.
- ⁴ Um Härtefälle zu vermeiden, können die Gemeinden weitere Personen von der Wehrdienstpflicht ausnehmen und sie ganz oder teilweise von der Bezahlung der Pflichtersatzsteuer befreien.

Löschbeitrag

Art. 8 ¹ Der Eigentümer einer Hydranten- oder andern Löschanlage ist in Abweichung von Artikel 4 hievord berechtigt, von den Eigentümern der durch die Anlage geschützten Gebäude einen angemessenen Löschbeitrag zu fordern. Der Beitrag darf nur auf den Erstellungs- oder Erweiterungskosten erhoben werden, soweit sie aus der Sicherstellung des Löschschatzes entstanden sind.

² Der Löschbeitrag ist in einem Reglement zu ordnen, das der Genehmigung der zuständigen Direktion des Regierungsrates bedarf. Er ist nach dem Gebäudeversicherungswert zu bemessen. Wenn die örtlichen Verhältnisse oder das Interesse des Eigentümers am Löschschatz es rechtfertigen, kann der Beitrag angemessen erhöht werden.

³ Der Löschbeitrag kann nachträglich erhoben werden, soweit das geschützte Grundstück erst nach der Erstellung oder Erweiterung der Anlage überbaut wurde.

Marginalien werden aufgehoben

Art. 13 ¹ Streitigkeiten über die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung von Löscheinrichtungen, zur Beschaffung von Löschwasser und Wehrmaterialien werden erstinstanzlich durch den Regierungsstatthalter, oberinstanzlich durch den Regierungsrat entschieden.

² Streitigkeiten über die Wehrdienstpflicht und die Pflichtersatzsteuer, die Rückforderung der Einsatzkosten gemäss Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4^{bis} sowie den Löschbeitrag beurteilt der Regierungsstatthalter unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Verwaltungsgericht.

³ Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche von Motorfahrzeug- und Pferdehaltern oder Gebäudeeigentümern gegenüber Gemeinden sowie das Rückgriffsrecht gemäss den Artikeln 9 und 12 unterliegen der Beurteilung durch die Zivilgerichte.

Art. 16 wird aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen.

Bern, 12. Februar 1976

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber i.V.: *Rentsch*

Bern, 17. März 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber i.V.: *Etter*

Bern, 27. Februar 1976

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Mast*

(Von der Redaktionskommission genehmigter Text)

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen

I. Vorgeschichte

Stipendien für die Mitfinanzierung von Kosten, die durch die Absolvierung einer Ausbildung entstehen, sind schon seit dem 16. Jahrhundert bekannt. Die Bezeichnung «Stipendium» ist aus dem Lateinischen entlehnt und bedeutet «Steuer, Löhnung»; die Bezeichnung ist zusammengezogen aus «stips» (Geldbeitrag, Spende) und «pendere» (wägen, zahlen). Ursprünglich wurden Stipendien vorwiegend für theologische Ausbildungen gewährt; so entstand beispielsweise die heute noch existierende «Tillier-Stipendienstiftung» für ev.-ref. Theologen durch eine Stiftungsurkunde vom 31. März 1562. – Mit Verordnung vom 18. Oktober 1884 schuf der Regierungsrat des Kantons Bern erstmals eine «Verordnung betreffend die Stipendien an Schüler von Mittelschulen»; der Gesamtkredit betrug damals 14 000 Franken, die einzelnen Beiträge 50–200 Franken. Am 18. Juli 1904 folgte die «Verordnung über Ausrichtung von Stipendien an unbemittelte Jünglinge und Mädchen zu Berufserlernungen»; hier wurde der Beitrag auf 40 Prozent der Kosten der Berufserlernung festgesetzt. Nachdem bis zu diesem Zeitpunkt Hochschüler aus der «Mueshafenstiftung» und dem «Schulseckelfonds» Stipendien zugesprochen erhielten, folgte am 26. Oktober 1948 erstmals das «Reglement für die Darlehens- und Stipendienkasse der Universität Bern». Zum Teil früher entstanden öffentliche Beitragsmöglichkeiten für die kantonalen technischen Schulen, für Landwirte und «das deutsche Lehrerseminar». 1969 war es so, dass sich acht verschiedene kantonale Stellen mit der Stipendiengewährung befassten, und alle diese Stellen gingen von eigenen gesetzlichen Grundlagen und damit von verschiedenen Berechtigungsnormen aus. Diese unhaltbare und ungerechte Situation bereinigte der bernische Regierungsrat mit dem Erlass der Verordnung vom 18. Juli 1969 über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen). Alle bisherigen Stipendienstellen wurden zu einer «Dienststelle für Stipendien» zusammengefügt. Diese Neuordnung hat sich in den sechs Jahren ihres Bestehens grundsätzlich bewährt, wenn auch einige Kinderkrankheiten nicht zu vermeiden waren.

II. Heutige Situation

Die heute gültige Stipendienverordnung vom 5. Juli 1972 (mit Änderungen vom 16. Januar 1974 und 20. November 1974) ist auf acht verschiedene Gesetzesartikel abgestützt, die meist nur die Bestimmung enthalten «Der Staat gewährt Stipendien; das Nähere regelt der Regierungsrat». Trotz der Vielzahl massgebender Gesetze sind nicht alle Ausbildungsrichtungen damit erfasst (es fehlen gesetz-

liche Grundlagen für Pflegepersonal, Berufsschulen von Konservatorien, Bibliothekare und dgl.). Eine grundsätzliche Regelung der Ausbildungsfinanzierung mit einem Spezialgesetz drängt sich daher auf. Dies um so mehr, als die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen in den Jahren seit 1965 eine gewaltige Aufwärtsentwicklung erfahren hat, wie die folgenden Zahlen zeigen:

Jahr	Gesamtaufwand in Franken			Steigerung in % gegenüber 1964
	Stipendien	Darlehen	Total	
1964	3 135 855	—	3 135 855	—
1965	4 006 314	33 620	4 039 934	28,8
1967	5 626 727	466 240	6 092 967	94,3
1969	6 968 883	449 119	7 418 002	136,6
1971	13 282 812	3 921 302	17 204 114	448,6
1973	17 182 330	3 754 639	20 936 969	567,7
1974	17 985 664	2 524 315	20 509 979	554,2
1975	18 968 448	2 653 849	21 890 881	598,1
	268 584 ¹			

Der Grund für den Aufschwung liegt vor allem darin, dass die Eidgenossenschaft (das Eidg. Departement des Innern) seit Mitte 1965 Bundesbeiträge an die schulischen und akademischen Ausbildungen ausrichtet, die ungefähr die Verdoppelung des kantonalen Finanzeinsatzes erlauben (1965 bis 1973 45% EDI-Bundesbeitrag, seit 1974 60%). Für die beruflichen Aus- und Weiterbildungen beträgt die Bundeshilfe (durch das BIGA ausgeschüttet) rund ein Drittel des Gesamtstipendiums (bis 1973 BIGA-Bundesbeitrag 28½%, seit 1974 etwa 32%), weshalb diese Ausbildungskategorie frankenmässig schlechter dotiert ist als die erstere Gruppe. Durch das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung, dessen Entwurf sich gegenwärtig in der Vernehmlassung befindet, soll dieser Unterschied beseitigt werden:

Die heutigen Stipendienbeiträge ergeben im Durchschnitt pro Bezüger folgende Franken-Durchschnitte:

	1973	1974
1 Künstler	3 245	4 398
1 Hochschüler	3 328	4 299
1 Theologische Sonderausbildungen (ohne Uni)	4 205	3 787
1 Sozialarbeiter	3 292	3 594
1/2 Landw. Grundausbildungen und Weiterbildung	2 871	3 316
1 Berufliche Weiterbildungen	2 807	3 201
2 Lehrerausbildungen	2 606	2 714
2 Medizinisches Hilfspersonal	2 816	2 377
2 Maturitätsvorbereitungen	2 074	1 984
2 Berufslehren	2 108	1 836
2 Schulpflichtige	675	701

(1 = vorwiegend mündige Bewerber, 2 = vorwiegend unmündige Bewerber)

¹ Reisekostenbeiträge an Lehrlinge, 1975 erstmals ausbezahlt.

Wenn man diese Durchschnitte damit vergleicht, dass die Gesamtkosten bei Auswärtsausbildungen 1974 zirka 10 700 Franken, bei Ausbildungen vom elterlichen Wohnort aus 4200 Franken (im Schnitt somit zirka 7450 Fr.) betragen, so sieht man, dass sich die Leistungen in verantwortbarem Rahmen bewegen, auf jeden Fall nicht – wie etwa zu hören ist – überdotiert sind.

III. Vorgesehene Neuregelung

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat zwei Hauptzwecke:

1. die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen) soll auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage gestellt werden und alle Ausbildungsrichtungen – soweit es dem Kanton möglich ist – gleich berücksichtigt werden.
2. Verschiedene Punkte, die heute unbefriedigend gelöst sind, sollen bereinigt werden, so vor allem durch
 - a den Einbezug von obligatorischen berufsvorbereitenden Stufen in die Beitragsberechtigung;
 - b die Einführung der Beitragsberechtigung für *ein* allgemeines Fortbildungsjahr (10. Schuljahr). Heute können nur ehemalige Primarschüler berücksichtigt werden. An diese Aufwendungen leistet der Bund keinen Beitrag.
 - c die Schaffung eines Stipendienfonds für Beitragsleistungen in Härtefällen. Trotz dem erfreulichen Stand des Stipendienwesens gibt es immer wieder Situationen, die nach den geltenden Normen zu keiner Stipendienberechtigung führen, aber ausgesprochene Härten verursachen (geschiedene Ehe, bei der die geschuldeten Alimente nicht eingehen; Tod eines Elternteiles, Überbrückung bis zur Erbteilung oder bis zum Inkrafttreten einer Rentenberechtigung; Halbweisen oder Vollweisen mit Kosten, welche die Normalgrenze überschreiten; Ausbildungen wie z. B. Anlehren, die vom Bund und vom Kanton nicht finanziert werden können, und ähnliche Fälle).

Der Regierungsrat muss nach Erlass des Gesetzes in einer Verordnung Ausführungsbestimmungen zu verschiedenen Fragen erlassen, so zum Beispiel:

- Die Berechnungsgrundsätze.
Nachdem im Gesetz das bereits heute gebräuchliche Punktsystem verankert werden soll, muss es auch in der Verordnung – angepasst an die heutigen Erfordernisse – neu umschrieben werden. Mit dem Punktsystem wird der Rah-

men der Beitragshöhe festgelegt. Ergänzt wird die Berechnung durch die Ermittlung des Fehlbetrages, d. h. der Unterschied zwischen Kosten einerseits und eigenen oder anderweitigen Mitteln andererseits. Eine genaue Prüfung dieser Faktoren und damit zusammenhängend die Festsetzung von Richtbeträgen ist wichtig.

- Der stipendienrechtliche Wohnsitz.
Es ist nötig, im Stipendienrecht einen vom zivilrechtlichen abweichenden Wohnsitzbegriff zu schaffen, wie dies beispielsweise auch im Steuerrecht der Fall ist. Für die überwiegende Zahl der Beitragsbewerber wird der elterliche Wohnsitz massgebend sein. Wenn aber ein Bewerber neu in den Kanton Bern zuzieht, nur um hier eine Ausbildung zu beginnen oder um einige Zeit nach seinem Zuzug eine Ausbildung aufzunehmen, so müsste der Kanton Bern ungerechtfertigterweise für Stipendienzahlungen an Bewerber aus Kantonen aufkommen, die über keine eigenen Ausbildungsstätten verfügen. Gleichzeitig sollen aber auch die Rechte derjenigen früheren Kantonsansässigen gewahrt werden, die in einem anderen Kanton noch nicht stipendienberechtigt sind. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll der spezielle, stipendienrechtliche Wohnsitz geschaffen werden.
- Die Höhe der Ausbildungsbeiträge.
Nachdem der Regierungsrat die Stipendienhöchstansätze am 20. November 1974 neu festgelegt hat, ist nicht sofort mit neuen Erhöhungen zu rechnen. Die bisherigen Ansätze werden beibehalten. Grundsätzlich sind die jeweiligen Normen des Eidgenössischen Departementes des Innern massgebend.
Auf einen Einbezug der Gemeinden in die Mitfinanzierung der Ausbildungsbeiträge wurde bewusst verzichtet; der sich ergebende Aufwand teilt sich gesamthaft gesehen in rund 60 Prozent Kantonsaufwand und 40 Prozent Bundesanteil auf. Bei einer bundesseitigen Verbesserung der beruflichen Ausbildungsfinanzierung (wie sie heute in Vorbereitung steht) würde das Verhältnis auf zirka 50:50 ändern.
Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Ausbildungsfinanzierung im Kanton Bern, die heute einen guten schweizerischen Durchschnitt darstellt, in den Grundsätzen und Anwendungsmöglichkeiten gefestigt.

Bern, den 28. Juli 1975

Der Erziehungsdirektor: *Kohler*

Ergänzender Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen auf Grund der Anträge der grossrätlichen Kommission

Der vom Regierungsrat am 2. September 1975 zuhanden des Grossen Rates verabschiedete Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist von der dafür eingesetzten grossrätlichen Kommission in drei Sitzungen (1. Dezember 1975, 26. Januar und 23. Februar 1976) beraten worden. Aus diesen Beratungen gingen Änderungsanträge hervor, die zum Teil erhebliche, jährlich wiederkehrende Mehraufwendungen verursachen, und zwar wie folgt:

Antrag	Geschätzte Mindestkosten in Franken
1. Voller Einbezug der berufsabklärenden Ausbildung (Art. 2 Abs. 2)	1 200 000.— *
2. Finanzierung eines zweiten Hochschulstudiums, wenn ein solches zur Ausübung des ersten akademischen Berufes notwendig ist (Art. 2 Abs. 2)	2 500 000.—
3. Darlehensmöglichkeiten auch für niedergelassene Ausländer (Art. 4 Abs. 5)	500 000.— *
4. Bessere Berücksichtigung von grossen Familien (Art. 6 Abs. 7)	1 500 000.—
5. Verzicht auf Beitragsrückforderungen bei bestandenen Zwischenprüfungen (Art. 7 Abs. 1)	50 000.— *
6. Direkte Speisung des Härtefonds aus Staatsmitteln (Art. 8)	100 000.— *
7. Kosten einer Rekurskommission (Art. 11 Abs. 2)	25 000.— *
Durch die Anträge der grossrätlichen Kommission entstehen somit zusätzliche Mehrkosten von mindestens Im regierungsrätlichen Projekt wurden bereits Mehrkosten von jährlich rund	5 875 000.— 5 000 000.—
einberechnet, so dass sich der <i>jährliche Mehraufwand</i> auf mindestens	10 875 000.—

stellen würde. Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Beträge (1 875 000 Fr.) werden vom Bund nicht subventioniert.

Zu den einzelnen, von der grossrätlichen Kommission vorgeschlagenen Ergänzungen – die wir insgesamt als nicht dringendes Bedürfnis betrachten – kann folgendes bemerkt werden:

1. *Berufsabklärende Ausbildungen*: Heute können Stipendienbeiträge nur an ehemalige Primarschüler ausgerichtet werden, die ein zehntes Schuljahr absolvieren. Das regierungsrätliche Projekt sieht vor, in Zukunft auch ehemaligen Sekundarschülern ein zehntes Schuljahr zu finanzieren. Diese Möglichkeiten dürften zur Berufswahl genügen. Die Absolvierung eines zehnten Schuljahres kann heute ausschliesslich an öffentlichen Schulen erfolgen. Der Einbezug von berufsabklärenden Ausbildungen hätte zur Folge, dass jeder Besuch von Berufswahlklassen an Privatschulen – auch von Schülern, die bereits ein zehntes Schuljahr absolviert haben – mitfinanziert werden müsste. Daraus entstehen folgende Kosten (berechnet auf der Basis von heute 1200 Fr. Maximalstipendium; dieser Ansatz soll bis in zwei Jahren verdoppelt werden):

Heutiger Aufwand zehntes Schuljahr Primarschüler	1 200 000.—
Zusätzlicher Aufwand zehntes Schuljahr Sekundarschüler	1 200 000.—
Zusätzlicher Aufwand berufsabklärender Unterricht	1 200 000.—
Total	3 600 000.—
Vorgesehen im regierungsrätlichen Projekt	2 400 000.—
Zusatzaufwand mindestens	1 200 000.—

2. Ein *zweites Hochschulstudium* wird heute nicht finanziert. Ziel und Aufgabe der öffentlichen Stipendiengewährung ist, jedem Bürger *eine* Ausbildung zu ermöglichen, um ihm die wirtschaftliche Selbständigkeit zu erlauben. Es beziehen rund 2000 Hochschüler ein Stipendium; wenn 10 Prozent davon ein zweites Hochschulstudium absolvieren würden, wären dies 200 zusätzliche Bewerber. Von diesen wäre mindestens die Hälfte (die Leute sind über 25jährig!) verheiratet. So berechnet ergäben sich

für 100 Ledige Mehrkosten von	900 000.—
für 100 Verheiratete Mehrkosten von	1 600 000.—
Total Zusatzkosten	2 500 000.—

Da ab 25. Altersjahr die elterlichen Verhältnisse nicht mehr voll mitzählen, würden (fast) alle Bewerber Anrecht auf ein Maximalstipendium haben. Als zweites Hochschulstudium kämen z. B. in Frage: Arzt/Physiker, Arzt/Chemiker, Arzt/Psychologie, Arzt/Soziologie, Pfarrer/Soziologie, Pfarrer/Recht, Pfarrer/Ing. agr. (für Entwicklungshilfe), rer. pol./Recht, Sek. und Gymlehrer/Soziologie oder Psychologie usw.

Diese Aufzählung zeigt, dass die geschätzte Bewerberzahl an der unteren Grenze liegen dürfte. Die Finanzierung eines zweiten Hochschulstudiums liegt deshalb ausserhalb den Möglichkeiten des Staates.

3. **Darlehensmöglichkeiten für niedergelassene Ausländer.** Es zeigt sich immer wieder, dass die Rückforderung von ausstehenden Darlehen bei Ausländern Schwierigkeiten verursacht, vor allem dann, wenn sie in ihre Heimat zurückkehren. Grössere Abschreibungen uneintreibbarer Beträge sind die Folge davon. Der eingesetzte Betrag von 500 000 Franken entspricht der heutigen Erfahrungszahl.
4. **Bessere Berücksichtigung grosser Familien.** Die Grösse der Familie (Kinderzahl) wird heute schon genügend mitberücksichtigt. Jedes Kind erhöht den Stipendienanspruch um 300/600/900 Franken, je nachdem, ob sich die Geschwister im vorschulpflichtigen Alter, in der obligatorischen Schulpflicht, oder ebenfalls in Ausbildung befinden. Wenn sich von einer Familie mit drei Kindern alle gleichzeitig in Ausbildung befinden, so kommt dieser Zuschlag allen drei Kindern zugute und bedeutet für die Familie somit 2700 Franken Stipendienmehrbetrag pro Jahr gegenüber einer Familie mit einem Kind. Diese Regelung ist grosszügig und angemessen. Eine Erhöhung um einen Punkt des Kinderzuschlages als kleinstmögliche Verbesserung hätte bei 10 000 Stipendiaten Mehrkosten von 1 500 000 Franken zur Folge.
5. **Verzicht auf Beitragsrückforderungen bei bestandenen Zwischenexamen.** Der Verzicht auf Beitragsrückforderungen bei bestandenen Zwischenprüfungen kann bewirken, dass leichtfertiger als heute eine Ausbildung begonnen wird, nur weil sie aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Gerade die heutige Zeit mit der relativ grossen Zahl von Arbeitslosen könnte dazu führen, dass man eine Ausbildung mit einem jährlichen Stipendium von 9000 Franken als bessere Lösung als den Bezug von Arbeitslosenunterstützung betrachtet, indem man eine (Schein-)Ausbildung wählt, bei der man nach jedem Prüfungserfolg ohne Rückzahlungskonsequenzen wieder aussteigen kann.
6. **Direkte Speisung des Härtefonds aus Staatsmitteln.** Diese Massnahme wurde erst nötig, als man durch die grossrätliche Kommission alles mögliche als Härtefall einbauen wollte, das mit den normalen Eingängen aus den Stipendienrückzahlungen nicht mehr zu finanzieren wäre. Da immer wieder geltend gemacht wird, die privaten Stipendienmöglichkeiten würden nicht ausgeschöpft und es stünden Hunderttausende von Franken pro Jahr unbenützt zur Verfügung, könnte für private Quellen mit dem Einsatz für Härtefälle ein dankbares Tätigkeitsgebiet erschlossen werden; dem Staat würde damit diese Last abgenommen.
7. **Kosten einer Rekurskommission.** Eine solche Kommission ist im regierungsrätlichen Projekt nicht vorgesehen. Der Minimaleinsatz einer Rekurskommission müsste bei drei Mitgliedern mit 30 Tagen Einsatz zu 600 Franken berechnet werden, zuzüglich administrativer Aufwendungen. 25 000 Franken wären total als Ausgaben mindestens zu erwarten.
- Diese Ausführungen lassen eine Belastung der Gemeinden als unumgänglich erscheinen, wenn die im regierungsrätlichen Gesetzesentwurf vorgesehenen Belastungen wesentlich überschritten würden. Die Frage einer weiteren Finanzierung würde ebenfalls dann aktuell, wenn die Detailregelung nicht in einer Verordnung, sondern in einem Dekret vorzunehmen wäre, wie es die grossrätliche Kommission beantragt. Aus den Dekretsbestimmungen, auf welche die Regierung

keinen entscheidenden Einfluss mehr ausüben könnte, würden sich mit grosser Wahrscheinlichkeit weitere finanzielle Mehraufwendungen von zum Teil grosser Tragweite ergeben. In der grossrätlichen Kommission wurde schon erwähnt, dass man die volle stipendienrechtliche Gleichstellung der schulischen und beruflichen Ausbildungen auf Rechnung des Kantons fordern werde. Allein schon diese Massnahme hätte *weitere 5 Millionen Franken jährliche Mehraufwendungen* zur Folge. Weitere Auswirkungen aus dem Dekret und das Zurückkommen auf zurückgewiesene Anträge aus der Kommission (die Finanzierung von Fortbildungen wurde bei einem Stimmenverhältnis von 8:8 nur durch den Stichtscheid des Kommissionspräsidenten abgelehnt) können heute frankenmässig nicht beziffert werden.

Hier noch einige zusätzliche Zahlenangaben zum Stipendienwesen des Kantons Bern: Gemäss den im Vortrag vom 28. Juli 1975 dargestellten Zahlen hat sich der Stipendienaufwand von 1964 bis 1975 rund versechsfacht. Damit hat der Kanton Bern nicht nur – wie es oft dargestellt wird – der Teuerung Rechnung getragen; diese nahm von 1964 bis 1975 um 77,5 Prozent, die Stipendienverbesserungen aber um 598,1 Prozent zu. Mit seinen Verbesserungen hat der Kanton Bern seine Stellung im interkantonalen Vergleich nicht nur erhalten, sondern verbessert.

Vergleich der Stipendienaufwendungen 1968 und 1974 pro Kopf der Bevölkerung in Franken (die Zahlen stammen aus den IKSK-Statistiken):

Finanzstarke Kantone		Finanzmittelstarke Kantone		Finanzschwache Kantone	
Kanton	Fr.	Kanton	Fr.	Kanton	Fr.
1968					
NE	11,37	TI	9,48	VS	11,44
GE	10,33	NW	8,58	OW	7,83
BL	9,21	LU	8,01	UR	7,76
BS	7,88	GL	7,43	GR	6,50
SO	6,58	BE	6,52	FR	4,95
ZG	5,38	VD	6,15	AI	4,43
ZH	4,40	SG	6,10	SZ	2,23
AG	3,96	TG	5,47		
SH	3,33	AR	4,83		
1974					
ZH	35,49	TI	31,62	UR	29,47
SO	24,49	LU	21,28	GR	24,44
BS	23,66	BE	18,29	OW	23,84
NE	17,87	GL	17,54	SZ	21,67
BL	16,39	AR	14,00	AI	21,49
ZG	14,02	VD	13,40	VS	15,41
AG	13,80	TG	12,89	FR	14,41
GE	13,09	SG	12,58		
SH	10,32	NW	9,79		

Während sich in der finanzstarken Gruppe Zürich mit ausserordentlichen Verbesserungen vom siebenten auf den ersten Platz emporgeschwungen hat, überflügelte Bern in der Rangierung der finanzmittelstarken Gruppe die Kantone Glarus und Nidwalden und kam vom fünften auf den dritten Rang (gesamtschweizerischer Rang des Kantons Bern im Jahre 1974 = elf). Besonders zu bemerken bleibt, dass Bern in diesem Vergleich auch einige finanzstarke Kantone (so Genf, Baselland und Neuenburg) überholte. Auch wenn man sich bewusst sein muss, dass eine solche Zusammenstellung nur beschränkten Aussagewert hat, zeigt sich daraus, dass der Kanton Bern im vergleichbaren Rahmen mit den anderen Kantonen Schritt gehalten hat und interkantonal gesehen seiner Finanzkraft entsprechend gut dasteht.

Die Annahme der Anträge der grossrätlichen Kommission hätte nach Auffassung des Regierungsrates untragbare finanzielle Konsequenzen; der Regierungsrat sieht sich daher gezwungen, an seinem Gesetzesentwurf festzuhalten.

Bern, 22. März 1976

Der Erziehungsdirektor: *Kohler*

Gesetz über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 87 der Staatsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Grundsatz

Artikel 1 ¹ Der Kanton leistet nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazugehörenden Ausführungserlasse Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der beruflichen Aus- und Weiterbildung und deren Vorbereitung.

² Nicht unter dieses Gesetz fallen Beiträge an jede Art von beruflichen Fortbildungen, d. h. der Besuch von Kursen und Schulen zur Erhaltung oder Neuerwerbung von Kenntnissen in einer bereits erreichten Berufsstufe.

Beitragsberechtigte Vorbildung, Ausbildung und Weiterbildung

Artikel 2 ¹ Als beitragsberechtigte Ausbildung gilt der Besuch von Schulen und Lehrgängen ausserhalb der Schulpflicht, soweit dieser für die erstrebte berufliche Ausbildung verlangt wird; dabei das Ausbildungsziel und die Ausbildungsstätte in bezug auf die Erreichung dieses Zieles entweder vom Bund oder vom Kanton anerkannt sein.

² Beiträge werden ausgerichtet an die Kosten für den Besuch von
– berufsvorbereitenden Ausbildungsstufen, soweit diese für die vorgesehene, folgende Ausbildung verlangt werden;
– ersten Ausbildungen, die zu einem beruflichen Abschluss führen;
– einmaligen Umschulungen nach abgeschlossener erster Ausbildung mit Ausnahme eines zweiten Hochschulstudiums. Bei strukturell bedingten Wandlungen auf dem Arbeitsmarkt kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen bewilligen.

³ Als beitragsberechtigte Weiterbildung gilt der Besuch von anerkannten weiterführenden Ausbildungsstätten, die das Erreichen einer höheren Stufe in der erlernten Berufsrichtung ermöglichen.

⁴ Der Regierungsrat kann auch Beiträge innerhalb der Schulpflicht und an den Besuch eines einjährigen, unmittelbar an die Schulpflicht anschliessenden, weiteren Schuljahres vorsehen.

... Besuch von
– berufsabklärenden Ausbildungen bis höchstens 12 Monate Dauer;

... Hochschulstudiums, sofern dieses nicht für die Ausübung des ersten akademischen Berufes erforderlich ist und der Bund daran Beiträge leistet;

Streichung von «und» bis «Schuljahres»

⁵ Der Besuch einer anerkannten privaten oder auswärtigen Ausbildungsstätte berechtigt höchstens zu den Beiträgen, wie sie für den Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Ausbildungsmöglichkeit gewährt würden.

Dauer der
Beitragsleistung

Artikel 3 ¹ Ausbildungsbeiträge werden, solange der Bewerber den Anforderungen der Ausbildungsstätte genügt, für die ordentliche Dauer der Ausbildungszeit, ausnahmsweise für ein weiteres Jahr, ausgerichtet. Die Erfüllung der Ausbildungsanforderungen kann von der Erziehungsdirektion durch geeignete Massnahmen abgeklärt werden.

² Beim Wechsel der Ausbildungsrichtung vor einem Abschluss werden bereits ausbezahlte Ausbildungsbeiträge voll angerechnet; angenommen sind Ausbildungswechsel, die zwingend aus gesundheitlichen Gründen erfolgen müssen.

³ Die rückwirkende Gewährung von Ausbildungsbeiträgen ist in der Regel ausgeschlossen.

Beitragsarten

Artikel 4 ¹ Ausbildungsbeiträge werden grundsätzlich als Stipendien gewährt.

² Als Ergänzung von Stipendien sowie für besondere Ausbildungskosten, die nicht durch Stipendien gedeckt werden, können unter Vorbehalt von Absatz 6 Darlehen gewährt werden.

³ In besonderen Fällen ist es möglich, Ausbildungsbeiträge vorübergehend als Darlehen zu gewähren, die nach Erfüllung der dafür notwendigen Voraussetzungen später in Stipendien umgewandelt werden können.

⁴ Darlehen sind normalerweise während der im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 anerkannten Ausbildungszeit und den unmittelbar daran anschliessenden fünf Jahren zinsfrei.

⁵ Darlehen werden nur Schweizerbürgern gewährt. Vorbehalten bleibt Absatz 3 hievor.

⁶ Die Beitragsgewährung darf weder in Stipendien- noch in Darlehensform die von der Erziehungsdirektion anerkannten jährlichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten übersteigen.

Schweizerbürgern oder niedergelassenen Ausländern.

Anspruchsberechtigung

Artikel 5 ¹ Beitragsberechtigt sind unter Vorbehalt von Artikel 4 Absatz 5

a Schweizerbürger, die im Kanton Bern stipendienrechtlichen Wohnsitz haben.

b Im Ausland wohnhafte bernische Kantonsbürger, auch für anerkannte Ausbildungen ausserhalb des Kantons Bern und im Ausland.

- c Ausländer mit bernischer Niederlassungsbewilligung und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.
 d Flüchtlinge und Staatenlose mit schweizerischem Asylrecht und stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Bern.

² Der stipendienrechtliche Wohnsitz wird vom Regierungsrat näher umschrieben (Art. 12).

Massgebende
finanzielle
Verhältnisse

Artikel 6 ¹ Für die Beitragsgewährung wird abgestellt auf die finanziellen Verhältnisse des Bewerbers und gegebenenfalls seines Ehegatten sowie derjenigen seiner Eltern bzw. für seine Ausbildung Pflichtigen und auf die durch die Ausbildung entstehenden und anerkannten Kosten. Die Berechnung erfolgt nach einem Punktsystem, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Fehlbetragsdeckungsprinzips.

² Dem Gesuchsteller, seinem allfälligen Ehegatten und den Eltern bzw. den für die Ausbildung Pflichtigen wird eine den Verhältnissen entsprechende Eigenleistung zugemutet.

³ Für verheiratete Bewerber, die für keine Kinder zu sorgen haben, wird grundsätzlich ein angemessenes Erwerbseinkommen des Ehegatten vorausgesetzt, sofern nicht zwingende Gründe dies ausschliessen.

⁴ Wenn sich beide Ehegatten in Ausbildung befinden, wird die Beitragsberechtigung für jeden Gatten aufgrund seiner Verhältnisse unter Einbezug der finanziellen Verhältnisse seiner Eltern bzw. den für seine Ausbildung Pflichtigen festgesetzt.

⁵ Bei Verheirateten und über 25jährigen werden Einkommen und Vermögen der Eltern nicht voll angerechnet.

⁶ Für die Anrechnung des Einkommens und Vermögens von Stiefeltern legt der Regierungsrat einen Freibetrag fest.

Rückerstattung

Artikel 7 ¹ Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten, wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatbeständen erwirkt worden sind, wenn die Ausbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgegeben wird oder wenn der Empfänger die bewilligten Beiträge nicht für die im Gesuch genannte Ausbildung verwendet.

² Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

³ Die Erziehungsdirektion verfügt die Rückerstattung und veranlasst eine allfällige Strafanzeige.

Stipendienfonds

Artikel 8 Freiwillig zurückerstattete oder zurückgeforderte Stipendien werden einem zweckbestimmten Fonds zugewiesen, dessen

² Der stipendienrechtliche Wohnsitz wird durch Dekret näher umschrieben.

... Pflichtigen, auf allfällige weitere Ausbildungsbeiträge.

⁷ (neu) Stehen mehrere Kinder eines für die Ausbildung Pflichtigen in einer beruflichen Ausbildung, ist diese Mehrbelastung angemessen zu berücksichtigen.

... wird – im letzteren Fall erstreckt sich die Rückzahlungspflicht nur auf die seit der letzten erfolgreich beendeten Zwischenausbildungsstufe bezahlten Ausbildungsbeiträge –

Mittel zur Milderung von Härtefällen dienen. Über diese Mittel verfügt die Erziehungsdirektion.

Finanzielle Mittel **Artikel 9** Die Mittel für die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen werden im Staatsvoranschlag bereitgestellt. Die Bundesbeiträge werden vom Kanton vereinnahmt.

Zuständigkeit **Artikel 10** Der Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen obliegt der Erziehungsdirektion.

Rechtspflege **Artikel 11** ¹Gegen Beitrags- und Rückforderungsverfügungen kann der Bewerber bzw. sein gesetzlicher Vertreter innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung schriftlich und begründet bei der Erziehungsdirektion Einsprache erheben.

² Gegen Einspracheentscheide der Erziehungsdirektion kann innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

³ Für das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege.

Ausführungserlasse

Artikel 12 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über

- die Voraussetzungen der Berechtigung;
- die Berechnungsgrundsätze;
- die Höhe der Ausbildungsbeiträge;
- die Darlehensbedingungen und die Voraussetzungen für eine Umwandlung von Darlehen in Stipendien;
- den stipendienrechtlichen Wohnsitz;
- die Rückerstattungsgrundsätze;
- die Grundsätze über die Verwendung des Stipendienfonds;
- die Übergangsbestimmungen.

... dienen. Der Stipendienfonds wird nötigenfalls zusätzlich mit allgemeinen Staatsmitteln gespiesen.

² (neu) Gegen Einspracheentscheide der Erziehungsdirektion kann der Bewerber bzw. sein gesetzlicher Vertreter innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung schriftlich und begründet bei einer vom Regierungsrat einzusetzenden Rekurskommission Rekurs erheben. Die Rekurskommission überprüft auch das Ermessen.

³ (neu) Gegen Entscheide der Rekurskommission kann vom Bewerber bzw. seinem gesetzlichen Vertreter oder von der kantonalen Erziehungsdirektion innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung schriftlich und begründet beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

⁴ (neu) Für das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege.

Ausführungserlasse

Artikel 12 ¹ Der Grosse Rat bestimmt in einem Dekret insbesondere

- die Voraussetzungen der Berechtigung,
- den stipendienrechtlichen Wohnsitz,
- die Umschreibung der beitragsberechtigten berufsabklärenden Ausbildungen,
- die Berechnungsgrundsätze,
- die Rückerstattungsgrundsätze,
- die Grundsätze über die Verwendung des Stipendienfonds,
- die Grundsätze über die Mitarbeit weiterer Stellen (Schulen, Berufsberater usw.).

² Der Regierungsrat erlässt die weiteren erforderlichen Ausführungsbestimmungen, so insbesondere auch

- die Höhe der Ausbildungsbeiträge,
- die Anrechnung weiterer Ausbildungsbeiträge,

- die Darlehensbedingungen und die Voraussetzungen für eine Umwandlung von Darlehen in Stipendien,
- die erforderlichen Bestimmungen über die Rekurskommission,
- die Übergangsbestimmungen.

Aufzuhebende
Erlasse

Artikel 13 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere

- Artikel 28^{bis} Absatz 4 lit. d des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschulen mit Abänderungen und Artikel 5 des Dekretes vom 18. Dezember 1968 über die Weiterbildungsklassen;
- Artikel 82 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über die Mittelschulen vom 3. März 1957 mit Abänderungen;
- Artikel 11 Absatz 2, zweiter Teil, des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen mit Abänderungen;
- Artikel 13 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität;
- Artikel 67 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die Berufsbildung;
- Artikel 6, zweiter Satz «einen genügenden Betrag für Stipendien», des Gesetzes vom 2. Juni 1957 über die kantonalen technischen Schulen;
- Artikel 5 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz;
- Artikel 14 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen (Art. 25 Ziff. 2, letzter Teil, des Gesetzes vom 17. April 1966 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung);
- die Verordnung vom 5. Juli 1972 über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien und Darlehen).

Inkrafttreten

Artikel 14 Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 2. September 1975/
31. März 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. Januar 1976

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Etique*

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Ergänzung des Gewerbegesetzes (Abendverkauf)

1. Allgemeines

1.1 Mit der Motion Lüthi, die der Grosse Rat am 12. Februar 1975 mit grossem Mehr überwiesen hat, wurde die Regierung beauftragt, die Abendverkäufe im Kanton Bern durch Änderung von Artikel 20 des Gewerbegesetzes neu zu ordnen. Der Motionär kritisierte die Verhältnisse bei Gemeinden, in denen sich Einkaufszentren befinden, und die bis zu vier Abendverkäufe in ihrem Ladenschlussreglement zugestanden haben: «Diese neue Regelung würde nun aber die Wettbewerbsbedingungen noch mehr zugunsten dieser Einkaufszentren verschieben und die Lage kleiner und mittlerer Geschäfte stark benachteiligen» (Zitat aus dem Text der Motion).

1.2 Auf Grund des heutigen Rechtszustandes (Art. 20 des Gewerbegesetzes) ist es Sache der Gemeinden, den Ladenschluss auf ihrem Gebiet festzulegen. Das entsprechende Reglement bzw. die von der Gemeinde verbindlich erklärte Ladenschlussordnung der Mehrheit der Ladenbesitzer bedarf zwar noch der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion (Art. 20 Abs. 3 Gewerbegesetz). Es erfolgt jedoch nur eine Prüfung in bezug auf Gesetzmässigkeit und auf innere Widerspruchslosigkeit, nicht aber auf Angemessenheit (Art. 46 Gemeindegesetz). Deshalb konnte die Genehmigung des kritisierten Ladenschlussreglementes, das fünf Abendverkäufe pro Woche vorsah und damit geeignet war, die Wettbewerbsbedingungen für die Ladenbesitzer in den Nachbargemeinden mit keinem oder nur einem Abendverkauf zu verschlechtern, nicht verweigert werden.

1.3 Die autonome Regelung des Ladenschlusses durch die Gemeinde, wie sie heute besteht, geht im wesentlichen davon aus, dass die Verkaufsläden zum allergrössten Teil von den Gemeindeeinwohnern besucht werden. Mit der Einführung von Grosseinkaufszentren hat sich diese Situation schlagartig geändert; solche Einrichtungen dienen der Versorgung ganzer Regionen. Wenn deshalb die Sitzgemeinde des Einkaufszentrums ein Ladenschlussreglement einführt, so entfaltet dieses nicht nur in der Gemeinde, sondern zum grösseren Teil ausserhalb derselben erhebliche Wirkungen auf die Wettbewerbssituation; dies namentlich dann, wenn es von den Ladenschlussreglementen der Region wesentlich abweicht.

1.4 Die Regelung des Ladenschlusses stellt eine wirtschaftspolizeiliche Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit zum Schutz der öffentlichen Ruhe und der Gesundheit der Ladenbesitzer und derjenigen Mitarbeiter, die dem Arbeitsgesetz nicht unterstellt sind, dar. (Die anderen Beschäftigten werden abschliessend durch das Arbeitsgesetz des Bundes geschützt: BGE 98 Ia 402). Solche Beschränkungen unterstehen dem Grundsatz der *Verhältnismässigkeit*, überdies gilt für sie das Gebot der *Gleichbehandlung* der Gewerbetreibenden (BGE 97 I 104), wobei nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Gleichheitsgrundsatz demjenigen der Verhältnismässigkeit vorgeht (BGE 97 I 104 und 108). Eine Ladenschlussordnung darf somit primär die Wettbewerbsbedingungen unter den Konkurrenten sowenig als möglich verfälschen, das heisst, sie hat sich «wettbewerbsneutral» (vgl. Prof. F. Gygi in ZBJV 102 S. 140) auszuwirken.

1.5 Die heutige Situation im Abendverkaufswesen im Kanton Bern kann nicht mehr als wettbewerbsneutral bezeichnet werden: die grossen Unterschiede in der Anzahl der durch die Gemeinden bewilligten Abendverkäufe führen zweifellos zur Privilegierung jener Geschäfte, die ihren Sitz in Gemeinden mit mehreren Abendverkäufen haben.

Oberstes Ziel der Neuregelung der Abendverkäufe muss deshalb die *Harmonisierung* derselben innerhalb des ganzen Kantonsgebietes sein, wobei auch die Abendverkaufsregelung unserer Nachbarkantone im Auge zu behalten ist, um nicht die gleichen Schwierigkeiten auf interkantonaler Ebene hervorzurufen, die heute bereits innerkantonal existieren. Ebenso wesentlich erscheint bei einer gesamtkantonalen Regelung der Abendverkäufe, dass die *Gemeindeautonomie* soweit als möglich respektiert wird, damit den Gemeinden eine auf ihre speziellen Verhältnisse zugeschnittene Abendverkaufsregelung gewährleistet bleibt. Gegenstand einer kantonalrechtlichen Regelung des Abendverkaufs kann deshalb nur sein, die Anzahl der maximal pro Woche zulässigen Abendverkäufe zu regeln; der Gemeinde soll jedoch vorbehalten bleiben, zu entscheiden, ob und allenfalls an welchem Tag sie den Abendverkauf durchführen will. Im weiteren ist auf die besonderen Bedürfnisse der auf den *Tourismus* angewiesenen Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

1.6 Bei der Beurteilung des Ausmasses der bereits bestehenden Abendverkäufe ausserhalb des Kantons Bern fällt auf, dass mit Ausnahme des Kantons Aargau (der erfolglos versucht hat, sein 35jähriges Ladenschlussgesetz zu revidieren) durchwegs nur *ein Abendverkauf* pro Woche zugelassen ist (BL, SO, LU; gilt auch für ZH, ZG, BS, SG). In Kantonen mit erheblichem Tourismus wird den Gemeinden, die von ihm abhängig sind, eine Sonderregelung in dem Sinne zugestanden, dass sie während der Saison mehrere Abendverkäufe pro Woche einführen dürfen (LU, UR, VS, VD). Innerkantonal ergibt sich im wesentlichen das gleiche Bild: 15 bernische Gemeinden haben einen wöchentlichen Abendverkauf, meistens auf 21.00 Uhr begrenzt, eingeführt; 34 Gemeinden führen wöchentliche Abendverkäufe im Dezember durch. Verschiedene Fremdenverkehrsorte im Berner Oberland, so zum Beispiel Interlaken, Unterseen und Matten, lassen während der Saison (anfangs April bis Mitte September) täglich Abend-

verkäufe, in den Sommermonaten bis 22.30 Uhr, zu. Die Gemeinde Moosseedorf, auf deren Gebiet sich das Einkaufszentrum «Shopyland» befindet, gestattet an sich fünf Abendverkäufe; im «Shopyland» werden jedoch nur vier Abendverkäufe durchgeführt.

1.7 Die in Aussicht genommene Neuregelung trägt diesen Gegebenheiten in dem Sinne Rechnung, dass grundsätzlich nur noch ein Abendverkauf pro Woche zugelassen wird, wobei es den Gemeinden freisteht zu entscheiden, ob und allenfalls an welchem Tag sie den Abendverkauf durchführen wollen. Eine Ausnahmeregelung ist für die Fremdenverkehrsorte während der Fremdenverkehrssaison deshalb angebracht, weil die Erfahrung zeigt, dass die Touristen ihre Einkäufe mehrheitlich am Abend tätigen, da sie sich tagsüber meistens auswärts (Exkursionen usw.) aufhalten. Abgesehen davon existiert die Abendverkaufsordnung in den Fremdenverkehrszentren schon seit längerer Zeit; sie hat sich gut eingelebt und gibt zu keinen Klagen der umliegenden Gemeinden Anlass.

Fraglich ist dagegen, ob auch für andere Gemeinden, namentlich für solche mit Grosseinkaufszentren, eine Ausnahmeregelung im Sinne der Zulassung weiterer Abendverkäufe aufgestellt werden soll. Wie das Bundesgericht im Jahre 1971 in einem Waadtländer Fall bestätigte, sind die Konsumverhältnisse ausserhalb von touristischen Regionen nicht mit denjenigen in den Touristenzentren selbst vergleichbar (BGE 97 Ia 517 Buchst. c). In der Tat ist ein echtes Bedürfnis der Kunden, an jedem Abend einkaufen zu können, nicht in dem Ausmass vorhanden wie bei den Fremdenverkehrsorten. Zudem liegen die heutigen Grosseinkaufszentren (Brugg bei Biel und Moosseedorf) in der Nähe von Ballungszentren, in denen – im Gegensatz beispielsweise zu Interlaken – die gleichen Einkaufsmöglichkeiten bereits bestehen, so dass eine Verzerrung der Wettbewerbssituation bei unterschiedlicher Anzahl bewilligter Abendverkäufe unvermeidlich ist. Daran ändert die Tatsache nichts, dass die im Grosseinkaufszentrum ansässigen Ladengeschäfte meistens auch in der benachbarten, wettbewerbsmässig benachteiligten Agglomeration ein Geschäft führen; gilt es doch auch die Wettbewerbssituation derjenigen nicht zu verfälschen, die sich keine Zweigniederlassung im Einkaufszentrum leisten können. Da nur ein Gleichziehen hinsichtlich der Anzahl der Abendverkäufe der im Einzugsgebiet des fraglichen Einkaufszentrums liegenden Gemeinden zur Wiederherstellung der Wettbewerbsneutralität führt, diese Gemeinden heute aber zu Recht aus gewerbepolizeilichen Gründen auf eine Vermehrung der Abendverkäufe verzichten, erscheint es – in Anbetracht der Prävalenz des Gleichbehandlungsgrundsatzes vor demjenigen der Verhältnismässigkeit – angebracht, die zulässige Anzahl Abendverkäufe auf einen pro Woche zu beschränken.

Indessen muss in Betracht gezogen werden, dass das Bedürfnis für die Durchführung weiterer Abendverkäufe in Zukunft verstärkt werden kann. In der Absicht, dieser Abendverkaufsregelung eine gewisse Flexibilität zu verleihen, wird deshalb dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt, die zulässige Anzahl der Abendverkäufe pro Woche auf deren zwei zu erhöhen, wenn dafür ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist.

1.8 Im breitangelegten Vernehmlassungsverfahren hat dieser Entwurf weitgehend Zustimmung gefunden. Es lag auf der Hand, dass sich die zentrale Streitfrage um die Anzahl der höchstzulässigen Abendverkäufe pro Woche dreht (Art. 20a Abs. 1 des Entwurfes). Die Migros-Genossenschaft und der HIV schlagen vor, mindestens zwei Abendverkäufe zuzulassen; im weiteren postulieren sie, den Begriff des Abendverkaufes in dem Sinne abzuändern, dass als Abendverkauf der Verkauf von Waren ab 20.00 Uhr gelten solle: eine Lösung, die im Kanton Zürich bereits Gesetz geworden ist. Wir glauben nicht, dass aus der von der Migros-Genossenschaft vorgeschlagenen Variante eine fühlbare Entzerrung der jetzigen Wettbewerbssituation resultieren wird, weil der Grossteil der Kunden wohl eher zwischen 19.00 und 20.00 Uhr als zwischen 20.00 und 21.30 Uhr einkaufen geht.

Zu diskutieren wäre indessen tatsächlich, ob nicht generell ein zweiter Abendverkauf zuzulassen ist. Rechtlich liesse sich eine solche Liberalisierung des Abendverkaufes wohl noch verantworten, obwohl sie die angestrebte Harmonisierung dieser Verkäufe wiederum verwässern würde, den Bedürfnissen des Konsumenten aber vermehrt entgegenkäme. Angesichts der Tatsache, dass die Vernehmlassungen mehrheitlich auf *einen* wöchentlichen Abendverkauf tendieren, besteht in diesem Stadium der Abendverkaufsgesetzgebung keine Veranlassung, von dieser Lösung abzuweichen. Es dürfte weitgehend eine *politische* und damit eine vom Grosse Rat zu beantwortende Frage sein, ob ein oder zwei Abendverkäufe zuzulassen sind.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

2.1 Vorbemerkung

Da an der Kompetenz der Gemeinden, ihr eigenes Ladenschlussreglement zu erlassen, nichts geändert wird, sondern lediglich eine kantonale Rahmenordnung für den Abendverkauf geschaffen werden soll, bleibt Artikel 20 des Gewerbegesetzes unverändert. Ihm wird Artikel 20a beigefügt, der die erwähnte Rahmenordnung enthält und gleichzeitig den Abendverkauf definiert. In Artikel 20b soll die Ausnahmeregelung für die Gemeinden, die überwiegend vom Fremdenverkehr abhängen, statuiert werden. Artikel 85 enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

2.2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Artikel 20a:

– Absatz 1: Hier wird zum Ausdruck gebracht, dass es nach wie vor Sache der Gemeinden bleibt, den Abendverkauf autonom zu regeln.

In der Wahl des Wochentages, an dem der Abendverkauf stattfinden soll, sind die Gemeinden frei. Ebenso können sie vorsehen, dass nur während gewisser Perioden im Jahr Abendverkäufe abgehalten werden. Da erfahrungsgemäss das Bedürfnis für mehrere Abendverkäufe im Dezember gross ist, sind die Gemeinden befugt, im Weihnachtsmonat pro Woche zwei Abendverkäufe zuzulassen.

- Absatz 2: Eine Reihe von Ladenschlussreglementen lässt für Coiffeurgeschäfte und Kioske Sonderregelungen zu, die durch die neue Abendverkaufsordnung nicht aufgehoben werden sollen. Ebenso wenig sollen durch sie die Veranstaltungen im Sinne von Artikel 21 des Gewerbegesetzes tangiert werden.
- Absatz 3: Es ist daran zu erinnern, dass eine Ladenschlussordnung nicht nur durch Gemeindereglement, sondern ebenso durch gemeinsamen Vorschlag von drei Vierteln der Geschäftsinhaber des gleichen Geschäftszweiges mit anschliessender Verbindlicherklärung durch die Gemeinde zustandekommen kann. Deshalb ist der Vorbehalt in Absatz 3 notwendig.
- Absatz 4: Um dieser Abendverkaufsordnung eine gewisse Flexibilität anzueignen, wird der Regierungsrat ermächtigt, im Falle eines Bedürfnisses generell einen weiteren Abendverkauf zuzulassen.
- Absatz 5: Um Härtefälle bewältigen zu können, wird die Volkswirtschaftsdirektion als obere Aufsichtsbehörde über den Vollzug der Ladenschlussreglemente ermächtigt, in Einzelfällen weitere Abendverkäufe zuzulassen. In Absatz 5 wird aber klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich hier nicht um eine generelle Erweiterung der Abendverkäufe einer Gemeinde handelt, sondern um die Bewilligung weiterer Abendverkäufe für ganz besondere Anlässe während kurzer Zeit.

Zu Artikel 20b:

- Absatz 1: In Anbetracht des besonderen Bedürfnisses der Fremdenverkehrszentren, vermehrt Abendverkäufe durchzuführen, wird diesen Gemeinden

während der Saison, deren Dauer durch Verordnung zu regeln ist, eine Ausnahmeregelung zugestanden.

- Absatz 2: Bei der Bezeichnung der Fremdenverkehrsorte wird eines der wesentlichen Kriterien die Anzahl Fremdenbetten im Verhältnis zur Einwohnerzahl sein.
- Absatz 3: Da nicht auszuschliessen ist, dass vermehrte Abendverkäufe in den Fremdenverkehrsorten unerwünschte wettbewerbsverzerrende Auswirkungen in den umliegenden Gemeinden hervorrufen, unterliegen diese Reglemente einer neuerlichen Genehmigung, wobei die benachbarten Gemeinden anzuhören sind.

Zu Artikel 85:

Reglemente von Gemeinden ausserhalb der Fremdenverkehrsregionen, die mehr als einen Abendverkauf pro Woche vorsehen, müssen im Sinne von Artikel 20a abgeändert werden: Die Tatsache, dass diese Reglemente unter der heutigen Regelung genehmigt wurden, gibt den betreffenden Gemeinden nicht ein wohl-erworbenes Recht auf Fortbestand dieser für sie günstigen Regelung (Imboden, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung I, S. 213 und 217). Ebenso bedürfen die Reglemente von Fremdenverkehrsorten, die mehr als einen Abendverkauf pro Woche vorsehen, einer neuerlichen Überprüfung im Sinne von Artikel 20b Absatz 3.

Bern, 18. Dezember 1975

Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Anhang

1 Übersicht über die bisherigen Abendverkäufe im Kanton Bern

11 Gemeinden mit einem Abendverkauf pro Woche während des ganzen Jahres:

Biel, Bern, Langenthal, Thunstetten, Burgdorf, Kirchberg, Rüegsau, Utzenstorf, Grosshöchstetten, Konolfingen, Münsingen, Brugg, Nidau, Langnau, Belp (Reglement von der Volkswirtschaftsdirektion noch nicht genehmigt).

12 Gemeinden mit wöchentlichen Abendverkäufen im Dezember

Aarberg, Lyss, Köniz, Zollikofen, Vechigen, Stettlen, Lengnau, Erlach, Ins, Adelsboden, Frutigen, Brienz, Grindelwald, Worb, Laupen, Spiez, Meiringen, Zweisimmen, Wahlern, Thun, Heimberg, Hilterfingen, Steffisburg, Uebschi, Huttwil, Rüegsauschachen, Sumiswald, Herzogenbuchsee, Niederbipp, Wangen a. d. A., Delsberg, Pruntrut.

Gemeinden mit mehr als einem Abendverkauf pro Woche

Interlaken: Während der Saison (15. Mai bis 15. Oktober) jeden Abend Abendverkauf bis 22.00 Uhr, Juli und August bis 22.30 Uhr. Im Dezember Abendverkauf wöchentlich.

Matten: Während der Saison (1. April bis 15. Oktober) täglich Abendverkauf bis 22.00 Uhr, Juni, Juli und August bis 22.30 Uhr. Im Dezember kein Abendverkauf.

Unterseen: Während der Saison (15. Mai bis 15. Oktober) jeden Abend Abendverkauf bis 22.00 Uhr, Juli und August bis 22.30 Uhr. Im Dezember Abendverkauf wöchentlich.

Moosseedorf: Wöchentlicher Abendverkauf möglich von Montag bis Freitag bis 21.00 Uhr.

2 Regelung der Abendverkäufe in den Nachbarkantonen

NE: Zwei Abendverkäufe im Dezember bis 22.00 Uhr möglich. Abendverkäufe während des ganzen Jahres sind nicht vorgesehen.

SO: Ein wöchentlicher Abendverkauf bis 21.00 Uhr kann durch Gemeinde beschlossen werden.

AG: Auf Grund der heutigen Gesetzgebung (aus dem Jahre 1940) sind sechs Abendverkäufe pro Woche möglich (im Winter bis 20.00 Uhr, im Sommer bis 21.00 Uhr). In Spreitenbach wird dieser Rahmen voll ausgeschöpft.

Ein Gesetzesentwurf aus dem Jahr 1973, der nur noch einen wöchentlichen Abendverkauf vorsah (mit einer Ausdehnungsmöglichkeit durch den Grossen Rat auf zwei Abendverkäufe), wurde vom Volk verworfen.

LU: Ein wöchentlicher Abendverkauf möglich, In Gemeinden mit bedeutendem Fremdenverkehr kann der Gemeinderat vom 15. Mai bis 30. September für Spezialgeschäfte tägliche Abendverkäufe bis 22.30 Uhr bewilligen. (Diese Regelung ist in Kraft seit 1. Mai 1975.)

OW: Keine Bestimmungen bezüglich Abendverkauf vorhanden.

NW: Keine Bestimmungen bezüglich Abendverkauf vorhanden.

UR: Abendverkauf vor Weihnachten an vier Werktagen bis 21.30 Uhr. Flüelen und Andermatt besitzen Sonderbewilligungen für den täglichen Abendverkauf während der Saison bis 22.00 Uhr bzw. bis 20.00 Uhr.

VS: Während der Hochsaison (acht Wochen im Sommer und acht Wochen im Winter) sind die Fremdenverkehrsorte befugt, täglich Abendverkäufe bis um 21.30 Uhr durchzuführen. Im übrigen sind nur während der Weihnachtszeit zwei Abendverkäufe bis um 22.00 Uhr möglich.

VD: Auf Grund der waadtländischen Verwaltungspraxis, die vom Bundesgericht bestätigt wurde (BGE 97 Ia 509), dürfen nur die Fremdenverkehrsorte Abendverkäufe durchführen (Montreux z. B. führt während sechs Monaten täglich Abendverkäufe bis 22.00 Uhr durch).

FR: Die Regelung des Abendverkaufes wird den Gemeinden übertragen. In Avry und Villars-sur-Glâne, wo sich Grosseinkaufszentren befinden, gibt es wöchentlich Abendverkäufe bis 20.00 Uhr.

Im übrigen finden um die Weihnachtszeit verschiedene Abendverkäufe statt.

BL: Vorgesehen ist maximal ein Abendverkauf pro Woche. Diese Regelung muss indessen noch vor das Kantonsparlament und anschliessend vor das Volk.

Bern, 18. Dezember 1975

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) vom 4. Mai 1969 (Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) wird wie folgt ergänzt:

Art. 20a ¹ Die Gemeinden ordnen den Abendverkauf im Rahmen ihres Ladenschlussreglementes oder der verbindlich erklärten Ladenschlussordnung. Sie können allgemein oder für beschränkte Dauer pro Woche höchstens an einem Tag einen Abendverkauf bis längstens 21.30 Uhr bewilligen.

Im Dezember sind zwei Abendverkäufe pro Woche zulässig.

² Als Abendverkauf gilt das Offenhalten der Geschäfte mit Ausnahme der Coiffeurläden und der Kioske über 19.00 Uhr hinaus. Die in Artikel 21 nachstehend erwähnten Veranstaltungen bleiben vorbehalten.

³ Der Beschränkung des Abendverkaufes sind auch die verbindlich erklärten Ladenschlussordnungen unterworfen.

⁴ Der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines allgemeinen Bedürfnisses und nach Anhörung der interessierten Kreise, namentlich der Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und der Konsumentenorganisationen sowie der bernischen Gemeinden pro Woche einen zweiten Abendverkauf zulassen.

⁵ Die Volkswirtschaftsdirektion kann ausnahmsweise einzelnen Gemeinden für besondere Fälle, namentlich für festliche und ähnliche Anlässe, für beschränkte Zeit weitere Abendverkäufe bewilligen.

Sie hat dabei die berechtigten Interessen der Nachbargemeinden zu berücksichtigen.

Art. 20b ¹ Die überwiegend vom Fremdenverkehr abhängigen Gemeinden können während der Fremdenverkehrssaison mehr als einen Abendverkauf pro Woche bewilligen. Diese Abendverkäufe dürfen höchstens bis 22.30 Uhr ausgedehnt werden.

Abendverkauf
a Allgemeines

b Ausnahmen

6

² Die überwiegend vom Fremdenverkehr abhängigen Gemeinden sowie die Dauer der Saison werden durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion prüft im Genehmigungsverfahren die Ladenschlussreglemente von Fremdenverkehrsorten, insoweit sie über die in Artikel 20a festgelegte Ordnung hinausgehen, auch auf ihre Angemessenheit. Sie hat namentlich die Interessen der Nachbargemeinden zu berücksichtigen.

II.

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gewerbegesetzes werden wie folgt ergänzt:

Art. 85 Innert sechs Monaten seit Inkraftsetzung der Artikel 20a und 20b dieses Gesetzes sind der Direktion der Volkswirtschaft neu zur Genehmigung vorzulegen:

- a die bestehenden Ladenschlussreglemente derjenigen Gemeinden, die mehr als die in Artikel 20a vorstehend zugelassenen Abendverkäufe vorsehen oder diese über 21.30 Uhr ausdehnen;
- b die bestehenden Ladenschlussreglemente der Gemeinden mit überwiegendem Fremdenverkehr, sofern sie über die in Artikel 20a vorstehend geregelte Ordnung hinausgehen.

III.

Diese Gesetzesergänzung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 23. Dezember 1975/
10. März 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *i. V. Etter*

Bern, 4. März 1976

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Jenzer*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission****Grossratsbeschluss betreffend Motion Kopp
vom 12. September 1974: Revision des
Gastwirtschaftsgesetzes (Alkoholausschank in
Grosseinkaufszentren)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Die Motion Kopp vom 12. September 1974 betreffend Revision des Gastwirtschaftsgesetzes (Alkoholausschank in Grosseinkaufszentren), die vom Grossen Rat am 6. November 1974 überwiesen wurde, erweist sich auf Grund des Vortrages der Direktion der Volkswirtschaft rechtlich als nicht durchführbar und wird deshalb abgeschrieben.

Bern, 10. Dezember 1975/
10. März 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: i. V. *Etter*

Bern, 4. März 1976

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Jenzer*

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie****Zusammenzug** der Nachkredite/Nachsubventionen
1975, 4. Serie (Mai-Session 1976):**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série****Récapitulation** des crédits et des subventions supplé-
mentaires 1975, 4^e série (session de mai 1976):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Allgemeine Verwaltung	—.—		Administration générale
Präsidialverwaltung	90 300.—		Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	474 035.—		Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	113 585.20		Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	2 390 915.28	311 385.—	Direction de l'hygiène publique
Justizdirektion	29 000.—		Direction de la justice
Polizeidirektion	873 147.30		Direction de la police
Militärdirektion	15 157.90		Direction des affaires militaires
Kirchendirektion	1 644.75		Direction des cultes
Finanzdirektion	1 781 610.90		Direction des finances
Erziehungsdirektion	9 285 890.10		Direction de l'instruction publique
Baudirektion	62 515.—	77 882.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirt- schaftsdirektion	13 650.—		Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Forstdirektion	37 000.—		Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	200 777.35		Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	6 006 936.85		Direction des œuvres sociales
Gemeindedirektion	11 488.80		Direction des affaires communales
	<u>21 387 654.43</u>	<u>389 267.—</u>	
 Für 1974 sind bereits bewilligt worden:			 Pour 1974 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1975)	5 142 875.35	341 069.50	1 ^{re} série (session de septembre 1975)
2. Serie (November-Session 1975)	52 597 432.75	—.—	2 ^e série (session de novembre 1975)
3. Serie (Februar-Session 1976)	8 594 233.30	552 074.—	3 ^e série (session de février 1976)
Total 1.—3. Serie	<u>66 334 541.40</u>	<u>893 143.50</u>	Total 1 ^{re} —3 ^e séries
4. Serie (Mai-Session 1976)	21 387 654.43	389 267.—	4 ^e série (session de mai 1976)
 Gesamttotal	<u>87 722 195.83</u>	<u>1 282 410.50</u>	 Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidentialverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Vorschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.			
1100	Regierungsrat		1100	Conseil-exécutif	
799	Allgemeine Ratskosten Ausserordentliche Aufwen- dungen für Defizitdeckungs- garantien, Beiträge an Kongresse, Feiern, Veranstal- tungen und verschiedene Vereinigungen	250 000.—	90 000.—	799	Frais généraux du Conseil- exécutif Dépenses extraordinaires pour garanties de couverture des déficits, subventions versées pour congrès, célébrations, manifestations et à différentes associations
1101	Amt für Information und Dokumentation			1101	Office d'information et de documentation
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen an Büromaschinen	1 800.—	3 000.—	771	Entretien du mobilier Réparations inattendues de machines de bureau
	Total Präsidentialverwaltung		<u>90 300.—</u>		Total Administration prési- dentielle

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1200	<i>Obergericht</i>			1200	<i>Cour suprême</i>
801	PTT-Gebühren Einrichtung einer zweiten Telefonvermittlerstation	30 000.—	10 000.—	801	Taxes des PTT Installation d'une deuxième station relais pour le télé- phone
851	Kosten in Strafsachen Vermehrte Entschädigungen an freigesprochene Ange- schuldigte	37 000.—	10 000.—	851	Frais en affaires pénales Indemnités supplémentaires versées à des inculpés acquittés
1205	<i>Richterämter</i>			1205	<i>Tribunaux de district</i>
851	Kosten in Strafsachen Vermehrte Kosten für Gutachten und Expertisen in gerichtlichen Ermittlungsver- fahren. Zunahme der An- waltshonorare in amtlichen Verteidigungen sowie weitere Auswirkung des neuen Dekretes vom 6. November 1973 über die Anwaltsgebühren	1 900 000.—	130 000.—	851	Frais en affaires pénales Frais supplémentaires pour expertises en procédures d'enquête judiciaires. Augmentation des honoraires d'avocats pour représenta- tion en cas de litiges de droit administratif et autres incidences du nouveau décret du 6 novembre 1973 sur les honoraires des avocats
1215	<i>Jugendgerichte</i>			1215	<i>Tribunaux des mineurs</i>
851 11	Massnahmenvollzugskosten Nicht voraussehbare Erhö- hung der Kosten für den Vollzug der jugendstrafrecht- lich angeordneten Erzie- hungsmaßnahmen	1 500 000.—	320 000.—	851 11	Frais des enquêtes et de l'exécution des mesures Augmentation non prévisible des frais destinés à l'exécu- tion des mesures d'éducation des délinquants mineurs prescrites par le droit pénal

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1220	<i>Verwaltungsgericht</i>			1220	<i>Tribunal administratif</i>
602	Taggelder und Entschädigungen der Mitglieder Mehr Sitzungen und Erhöhung der Taggelder	42 000.—	1 035.—	602	Jetons de présence et indemnités aux membres du Tribunal Séances en nombre accru et relèvement du montant des jetons de présence
1230	<i>Kantonale Rekurskommission</i>			1230	<i>Commission cantonale des recours</i>
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten Mehr Militärflichtersatzbeschwerden, die eine medizinische Begutachtung erfordern	2 000.—	3 000.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises Augmentation des plaintes en matière de taxe militaire nécessitant une expertise médicale
	Total Gerichtsverwaltung		<u>474 035.—</u>		Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1300	Verwaltung			1300	Administration
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen an Lamellenstoren, Pendule, Schreibmaschinen usw.	3 000.—	700.—	771	Entretien du mobilier Réparations imprévues de stores à lamelles, d'une pendule, de machines à écrire, etc.
1310	Arbeitsamt			1310	Office du travail
770	Anschaffung von Mobilien Eine neue Stelle	4 000.—	6 000.—	770	Acquisition de mobilier Nouvel emploi
943 30	Freiwilliger Landdienst Erhöhte Personalkosten und Zunahme der geleisteten Landdiensttage	90 000.—	10 079.60	943 30	Service agricole volontaire Hausse des frais du personnel et augmentation des journées de service agricole
1315	Versicherungsamt			1315	Office des assurances
943 12	Kantonale Familienzulagen in der Landwirtschaft Erhöhung der Einkommensgrenze	1 910 000.—	21 895.65	943 12	Allocations familiales cantonales à l'agriculture Augmentation de la limite de revenu
1325	Chemisches Laboratorium			1325	Laboratoire de chimie
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Einrichtung einer vierten Telefonlinie und Erhöhung der Taxen	20 000.—	1 500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Installation d'une quatrième ligne de téléphone et hausse des taxes
1336	Angegliederte Fachschulen			1336	Ecoles professionnelles spéciales affiliées
820	Mietzinse Unvorhergesehene Miete zusätzlicher Räume für die Uhrmacherschule	65 000.—	19 255.—	820	Loyers Loyers imprévus pour locaux supplémentaires de l'Ecole d'horlogerie

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1340	<i>Technikum Burgdorf</i>			1340	<i>Technicum de Berthoud</i>
771	Unterhalt der Mobilien Unerwartet viele Reparaturen an älteren störungsanfälligen Apparaten	38 000.—	13 400.—	771	Entretien du mobilier Nombre élevé de réparations d'appareils assez usagés sujets à des pannes
1345	<i>Technikum St.Immer</i>			1345	<i>Technicum de St-Imier</i>
641	Unfallversicherung Mehr Schüler. Entspre- chende Einnahmen bei Konto 357	7 000.—	2 540.—	641	Assurance contre les acci- dents Nombre plus élevé d'élèves. Augmentation des recettes imputables sur le compte 357
760	Wäsche, Wäscherei und Ausrüstung Erhöhung der Waschlöhne	600.—	120.—	760	Linge, effets et blanchissage Augmentation des tarifs de lessive
791	Betriebsmittel und Rohstoffe Neue Klasse für Radioelektri- ker	80 000.—	7 000.—	791	Moyens d'exploitation et matières premières Nouvelle classe pour électriciens sur radios
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Lehrmittel Mehr Schüler als vorgesehen	60 000.—	5 000.—	797	Livres, cartes, revues, moyens d'enseignement Nombre plus élevé d'ap- prentis que prévu
800	Büroauslagen-, Druck- und Buchbinderkosten Mehr Schüler, daher Mehr- verbrauch	40 000.—	219.70	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Nombre plus élevé d'élèves entraînant une augmenta- tion de la consommation
810	Taggelder und Reiseauslagen Nicht vorgesehener Studien- beitrag an einen Lehrer	10 000.—	500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Subvention d'étude non prévue à un professeur
820	Mietzinse Mietzinserhöhung und Umbuchung des Mietzinses für die Turnhalle von Konto 799 auf Konto 820	4 200.—	1 662.50	820	Loyers Hausse du loyer et report du loyer pour la halle de gymnastique du compte 799 sur le compte 820
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen für Elektri- zität, Gas und Wasser	50 000.—	6 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des tarifs de l'électri- cité, du gaz et de l'eau
899	Verschiedene Verwaltungs- kosten Zu knapp veranschlagt	3 000.—	229.95	899	Autres frais d'administration Frais devisés de façon insuffisante
1350	<i>Holzfachschule</i>			1350	<i>Ecole du bois</i>
602	Taggelder und Entschädi- gungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Zusätzliche Sitzungen wegen dem Rücktritt eines Fachleh- rers	2 200.—	232.80	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de sur- veillance Séances supplémentaires dues à la démission d'un professeur

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Erhöhung der Tarife für Wärmeleistung, Gas, Kehrichtabfuhr, Wasser und elektrischen Strom	50 000.—	17 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des tarifs pour le mazout, le gaz, la voirie, l'eau et l'électricité
1355	<i>Amt für Berufsberatung</i>			1355	<i>Office de l'orientation professionnelle</i>
801	PTT-Gebühren Erhöhung der PTT-Gebühren. Installationskosten für einen neuen Telefonapparat	500.—	250.—	801	Taxes des PTT Hausse des taxes PTT. Frais d'installation d'un nouvel appareil
	Total Volkswirtschaftsdirektion		<u>113 585.20</u>		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.
1400 Sekretariat		
771 Unterhalt der Mobilien Nicht vorgesehene Reparatur der Stühle im Konferenzzim- mer	2 400.—	400.—
944 31 Betriebsbeitrag an das Inselspital Pflegetagekosten höher als angenommen	9 200 000.—	870 469.23
949 40 Bau- und Einrichtungsbei- träge gemäss Spitalgesetz Artikel 42 Effektiver Steuerzehntel höher als veranschlagt	48 000 000.—	1 200 000.—
<i>Psychiatrische Universitäts- klinik Bern</i>		
1410 Klinik		
704 10 Unterhalt der technischen Anlagen Zusammenschliessen des Eigenwassers mit dem Stadtwasser zwecks best- möglicher Ausschöpfung der eigenen Wasserreserven	140 000.—	25 000.—
760 Kleider, Wäsche, Wäscherei und Ausrüstungen Im Interesse der Patienten häufigerer Wechsel der Wäsche, ermöglicht durch den Anschluss an die Zentralwäscherei. Erfah- rungszahlen über Mehrko- sten fehlten	864 000.—	120 000.—

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

1400 Secrétariat	
771 Entretien du mobilier Réparations imprévues des chaises de la salle de conférence	
944 31 Subside d'exploitation à l'Hôpital de l'île Frais plus élevés que prévu pour journées de soin	
949 40 Subventions de construction et d'aménagement selon loi sur les hôpitaux, article 42 Dixième du taux unitaire effectif plus élevé que prévu	
<i>Clinique psychiatrique universitaire, Berne</i>	
1410 Clinique	
704 10 Entretien des installations techniques Raccordement du réseau d'alimentation en eau de la Clinique à celui de la Ville afin de puiser le plus long- temps possible sur les réserves en eau de la clinique	
760 Vêtements, linge, effets et blanchissage En raison du raccordement à la Laverie centrale, il est possible de changer plus souvent la literie des malades. Nous ne possédons pas de chiffres permettant d'évaluer les frais supplé- mentaires	

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1412	<i>Landwirtschaft</i>			1412	<i>Agriculture</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen	25 000.—	521.50	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix
1420	<i>Kinderpsychiatrische Universitätsklinik Neuhaus</i>			1420	<i>Clinique psychiatrique universitaire pour enfants Neuhaus</i>
761	Nahrung Kredit nur für Patienten veranschlagt, deshalb Mehrkosten für die Verpflegung der Erzieher und Sozialarbeiter, bei entsprechenden Mehreinnahmen auf dem Konto Kostenrückerstattungen	105 000.—	15 000.—	761	Nourriture Crédit budgétaire uniquement pour les malades; il en découle des frais supplémentaires pour la nourriture des éducateurs et assistants sociaux tout en comptabilisant des recettes supplémentaires correspondantes au compte remboursement des frais
	<i>Psychiatrische Klinik Münsingen</i>				<i>Clinique psychiatrique Münsingen</i>
1425	<i>Klinikbetrieb</i>			1425	<i>Exploitation de la clinique</i>
762 10	Kostgelder für Patienten bei Privaten Mehr Patienten bei Privaten und Anpassung der Entschädigung an die gestiegenen Lebenskosten	130 000.—	60 000.—	762 10	Pensions des malades placés chez des particuliers Nombre plus élevé des malades placés chez des particuliers; adaptation des indemnités versées en raison de la hausse du coût de la vie
1427	<i>Landwirtschaft</i>			1427	<i>Agriculture</i>
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatur an der Pflanzenspritze	26 000.—	2 500.—	771	Entretien du mobilier Réparation imprévue de la motopompe
	<i>Psychiatrische Klinik Bellelay</i>				<i>Clinique psychiatrique Bellelay</i>
1430	<i>Klinik</i>			1430	<i>Clinique</i>
704	Gebäudeunterhalt Mehrkosten wegen Verlängerung eines bestehenden Weges und Ersatz von elektrischen Leitungsmasten	100 000.—	25 000.—	704	Entretien des bâtiments Frais supplémentaires dus à la prolongation d'un chemin existant et au remplacement de pylônes électriques
771	Unterhalt der Mobilien Ausserordentliche Instandstellungskosten an alten Maschinen	27 000.—	6 500.—	771	Entretien du mobilier Frais exceptionnels de réparation des machines les plus anciennes
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Zu knapp veranschlagt	310 000.—	55 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais devisés de façon insuffisante

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1431	Landwirtschaft		1431	Agriculture
704	Unterhalt der Gebäude Unerwartete Reparaturen, die den ordentlichen Kredit überstiegen	5 500.—	473.70	704 Entretien des bâtiments Réparations inattendues qui dépasseaient le crédit ordi- naire
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Mehrverbrauch an Elektrizität wegen Lüftungsanlage und Heizung in der Schweinemä- sterei. Kostenverschiebung von 1974 auf 1975	25 000.—	8 050.85	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Consommation accrue d'électricité en raison de l'installation d'aération et du chauffage dans l'exploitation d'engraissement des porcs. Report des frais de 1974 à 1975
1435	Medizinisch-psychologischer Dienst			1435 Service médico-psycholo- gique
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Ab 1. September 1975 sind die Heizkosten nicht mehr im Mietzins inbegriffen	15 000.—	2 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau A partir du 1 ^{er} septembre 1975, les frais de chauffage ne sont plus compris dans le loyer
	Total Gesundheitsdirektion		<u>2 390 915.28</u>	Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Es wird von der **Gesundheitsdirektion** der Antrag gestellt, folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Proposition de la **Direction de l'hygiène publique** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions Complé- mentaires Fr.	
Mehrkosten bei der <i>Erstellung einer Kinderabteilung am Bezirksspital Delsberg</i> infolge höherer Material- und Lohnkosten. GRB vom 17. September 1968, zu Lasten Konto 1400 949 1	899 000.—	311 385.—	Frais supplémentaires, lors de l' <i>installation d'une section de pédiatrie à l'hôpital de district de Delémont</i> , dus à une hausse du coût des matériaux et des salaires. AGC du 17 septembre 1968, imputable sur le compte 1400 949 1
Total Gesundheitsdirektion		<u>311 385.—</u>	Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Justizdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la justice** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.	
1506			1506
<i>Psychiatrische Beobach- tungsstation für Jugendliche in Bolligen</i>			<i>Station d'observation psychiatrique pour adoles- cents à Bolligen</i>
641	500.—	8 500.—	641
Unfallversicherung Änderung der Unfallversi- cherung Mitte 1975. Versor- ger-Abrechnungen Ende Jahr gehen erst im neuen Jahr ein			Assurance contre les acci- dents Modification de l'assurance contre les accidents au milieu de l'année 1975. Les décomptes établis à la fin de l'année à l'intention des parents ou des organismes qui financent le séjour en station ne seront acquittés qu'au cours de la nouvelle année
704	3 000.—	1 000.—	704
Unterhalt der Gebäude Unvoraussehbare Mehrko- sten			Entretien des bâtiments Frais supplémentaires imprévisibles
771	3 000.—	1 500.—	771
Unterhalt der Mobilien Nicht voraussehbare Mehr- ausgaben			Entretien du mobilier Frais supplémentaires imprévisibles
1510			1510
<i>Regierungsstatthalterämter</i>			<i>Préfectures</i>
852	130 000.—	18 000.—	852
Amtliche Kosten Mehrausgaben für Abklärun- gen in ausserordentlichen Todesfällen und bei den übrigen amtlichen Kosten. Dagegen Mehreinnahmen bei Konto 357			Frais officiels Dépenses supplémentaires pour enquêtes sur décès anormaux et pour les autres frais administratifs. Recettes supplémentaires comptabili- sées sous compte 357
Total Justizdirektion		<u>29 000.—</u>	Total Direction de la justice

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.			
1605	<i>Polizeikommando</i>		1605	<i>Corps de police</i>	
651 11	Motorfahrzeug-, Fahrrad- und Privatgarageentschädi- gungen Zunahme der gefahrenen Dienstkilometer bedingt durch Einsätze und Pikett- stellungen im Jura. Erhöhung der Ansätze	1 000 000.—	27 412.90	651 11	Indemnités pour véhicules à moteur, cycles et garages privés Augmentation des kilomètres parcourus pour des raisons de service (interventions et services de piquet dans le Jura). Hausse des tarifs
652	Wohnungsentschädigungen Mietzinserhöhungen und mehr verheiratete Korpsan- gehörige	1 480 000.—	116 000.—	652	Indemnités de logement Hausse des loyers et nombre accru de membres mariés du corps de police
763	Nahrung in Gefängnissen Zunahme der Belegung. Anstieg der Nahrungsmittel- preise. Vermehrte Aufnahme von ausserkantonalen Gefangenen im Bezirksge- fängnis Bern	310 000.—	45 000.—	763	Nourriture dans les prisons Nombre plus élevé de détenus. Hausse des prix des denrées alimentaires. Incarcérations plus nom- breuses à la prison du district de Berne de détenus venant d'autres cantons
810	Taggelder, Reiseauslagen und Umzugskosten Nicht voraussehbare Polizei- einsätze und Pikettstellungen	640 000.—	300 000.—	810	Indemnités journalières, frais de déplacement et de déménagement Interventions et services de piquet imprévisibles
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistun- gen Entwicklung des schweizeri- schen kriminalpolizeilichen Informationssystems	43 000.—	40 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Développement du système d'information de la police judiciaire suisse
890	Personentransporte Inbetriebnahme des neuen Bezirksgefängnisses Bern. Grössere Transporttätigkeit mit höheren Begleitgebühren	70 000.—	10 000.—	890	Transports de personnes Mise en service de la nouvelle prison du district de Berne. Transports plus nombreux entraînant une augmentation des taxes d'accompagnement

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1606	<i>Autobahnpolizei</i>			1606	<i>Police des autoroutes</i>
652	Wohnungsentschädigungen Mietzinserhöhungen und mehr verheiratete Korpsan- gehörige	200 000.—	6 600.—	652	Indemnités de logement Hausse des loyers et aug- mentation de l'effectif des membres mariés au sein du corps de police
1620	<i>Strassenverkehrsamt</i>			1620	<i>Office de la circulation routière</i>
801	PTT-Gebühren und Frachten Erhöhung der Tarife und Abonnemente für Telefonge- spräche	280 000.—	23 794.20	801	Taxes des PTT et frais de transport Hausse des taxes et des prix d'abonnement pour commu- nications téléphoniques
820	Mietzinse Unvorhergesehene Mietzins- erhöhung	730 000.—	45 000.—	820	Loyers Hausse imprévue des loyers
	<i>Strafanstalt Thorberg</i>				<i>Pénitencier Thorberg</i>
1635	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1635	<i>Exploitation de l'établisse- ment</i>
761	Nahrung Zusätzlicher Fleischtag und höherer Insassenbestand als angenommen	340 000.—	75 000.—	761	Nourriture «Journée de la viande» supplémentaire et effectif de détenus plus important que prévu
1636	<i>Landwirtschaft</i>			1636	<i>Agriculture</i>
860	Produktionsausgaben Preiserhöhungen auf Dünger und Spritzmitteln	350 000.—	50 000.—	860	Dépenses en vue de la production Hausse du prix de l'engrais et des insecticides
	<i>Strafanstalt Witzwil</i>				<i>Pénitencier Witzwil</i>
1640	<i>Anstaltsbetrieb</i>			1640	<i>Exploitation de l'établisse- ment</i>
704	Gebäudeunterhalt Mehrausgaben für Schutzzo- nenuntersuchungen für Grundwasserfassungen. Defekte Wasserleitungen	64 000.—	8 500.—	704	Entretien des bâtiments Dépenses supplémentaires occasionnées par les forages exécutés dans les zones protégées en vue de pro- céder à des captages de la nappe phréatique. Conduites d'eau défectueuses
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen für elektri- schen Strom	145 000.—	6 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix de l'électri- cité
1641	<i>Landwirtschaft</i>			1641	<i>Agriculture</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Preiserhöhungen für elektri- schen Strom	75 000.—	3 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Hausse des prix de l'électri- cité

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.			
<i>Strafanstalt Hindelbank</i>			<i>Pénitencier Hindelbank</i>		
1645	Anstaltsbetrieb		1645		
			<i>Exploitation de l'établissement</i>		
704 10	Unterhalt der technischen Anlagen Erhöhung der Material und Lohnkosten	10 500.—	911.—	704 10	Entretien des installations techniques Hausse du coût des matériaux et des salaires
704 11	Unterhalt der Anstalts- und Wirtschaftsgebäude Gleiche Bemerkung wie bei Konto 704 10	9 500.—	792.10	704 11	Entretien des bâtiments Même observation que sous compte 704 10
761	Nahrung Höhere Kosten bei gleichen Verpflegungstagen infolge Preiserhöhungen	180 000.—	1 817.10	761	Nourriture Frais plus élevés – malgré le même nombre de journées de pension – dus à une augmentation des prix
771	Unterhalt der Mobilien Überalterter Maschinenpark	19 000.—	489.90	771	Entretien du mobilier Parc de machines usées et démodées
797	Bücher, Zeitungen, Lehrmittel Mehrverbrauch wegen der neuen Jugendabteilung (Erfahrungszahlen fehlten)	7 000.—	687.40	797	Livres, journaux et moyens d'enseignement Consommation accrue due à la nouvelle section pour jeunes (des chiffres indicatifs antérieurs faisaient défaut)
801	PTT-Gebühren und Frachtausgaben Erhöhung der Telefon- und Posttaxen	18 000.—	2 103.80	801	Taxes des PTT et frais de transport Hausse des taxes postales et de téléphone
860	Produktionsausgaben Gewerbe Die bisher unter Konto 799 verbuchten Ausgaben für den Insassenkiosk werden nun dem Konto 860 belastet	32 000.—	981.85	860	Dépenses en vue de la production, métiers Les dépenses comptabilisées jusqu'à présent sous compte 799 et destinées au kiosque pour les détenus seront dorénavant imputables sur le compte 860
1646	Landwirtschaft			1646	Agriculture
771	Unterhalt der Mobilien Grössere Reparatur an Miststreuer. Überalterter Maschinenpark	7 500.—	2 907.50	771	Entretien du mobilier Réparation assez importante de l'épandeur à fumier. Parc de machines usées et démodées
860	Produktionsausgaben Preiserhöhungen auf Saatgut, Futtermitteln, Pflanzenschutz- und Konservierungspräparaten infolge Zollmassnahmen des Bundes	100 000.—	9 149.55	860	Dépenses en vue de la production Hausse des prix des semences, des denrées fourragères, des produits phytosanitaires et de conservation, due à une augmentation des tarifs douaniers

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
<i>Arbeitsanstalt St. Johannsen</i>			<i>Maison de travail St-Jean</i>	
1650	<i>Anstaltsbetrieb</i>		1650 <i>Exploitation de l'établissement</i>	
755	Pekulien Erhöhung der Ansätze	140 000.—	25 000.—	755 Pécules Augmentation des taux
1651	<i>Landwirtschaft</i>		1651 <i>Agriculture</i>	
704	Unterhalt der Wirtschaftsgebäude Änderung am Pferdestall wegen Aufhebung des Aussenhofes Griessachmoos	10 000.—	4 000.—	704 Entretien des bâtiments agricoles Transformation de l'écurie en raison de la suppression de la ferme isolée Griessachmoos
771	Unterhalt der Mobilien Fahrzeuge und Maschinen waren dieses Jahr reparatur- bedürftiger als angenommen	30 000.—	10 000.—	771 Entretien du mobilier Les véhicules et machines ont nécessité cette année plus de réparations que prévu
860	Produktionsausgaben Preiserhöhungen bei Dünger, Futter- und Spritzmitteln	240 000.—	23 000.—	860 Dépenses en vue de la production Hausse des prix des engrais, des denrées fourragères et des insecticides
<i>Erziehungsanstalt Tessenberg</i>			<i>Maison d'éducation Montagne de Diesse</i>	
1655	<i>Anstaltsbetrieb</i>		1655 <i>Exploitation de l'établissement</i>	
860	Produktionsausgaben Gewerbe Unvorhergesehene Ausgaben für Eigenleistungen im Zusammenhang mit den Neu- und Umbauten des Jugendheimes	230 000.—	20 000.—	860 Dépenses en vue de la production, métiers Dépenses imprévues pour prestations propres en rapport avec la construction nouvelle et les transforma- tions du foyer pour adoles- cents
1656	<i>Landwirtschaft</i>		1656 <i>Agriculture</i>	
860	Produktionsausgaben Mehrausgaben für den Tierarzt. Mehrkauf von Futtermitteln und erhöhte Auslagen für die Viehsöm- merung	220 000.—	15 000.—	860 Dépenses en vue de la production Dépenses supplémentaires pour le vétérinaire. Acquisi- tion supplémentaire de denrées fourragères et dépenses accrues pour l'estivage du bétail
Total Polizeidirektion			<u>873 147.30</u>	Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1705	<i>Kreisverwaltung</i>			1705	<i>Administration des arrondissements</i>
761	Verpflegung der Stellungspflichtigen Erhöhung des Ansatzes	19 000.—	4 522.50	761	Subsistance des hommes assujettis au recrutement Relèvement du taux
801	PTT-Gebühren Erhöhung der Taxen	16 000.—	1 947.20	801	Taxes des PTT Hausse des taxes
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Tagesentschädigung an nebenamtliche Sektionschefs	65 000.—	2 035.25	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation des indemnités journalières versées aux chefs de section qui exercent leur activité à titre accessoire
820	Mietzinse Mietzinserhöhungen	80 000.—	6 652.95	820	Loyers Hausse des loyers
	Total Militärdirektion		15 157.90		Total Direction des affaires militaires

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des cultes** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
<i>1802 Römisch-katholische Kirche</i>			<i>1802 Eglise catholique romaine</i>	
941 10 Staatsbeitrag an die Diözesanunkosten Höherer Anteil des Standes Bern als vorgesehen	26 000.—	1 644.75	941 10 Subvention de l'Etat aux frais diocésains Part du canton de Berne plus élevée que prévu	
Total Kirchendirektion		<u>1 644.75</u>	Total Direction des cultes	

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'État de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1900	<i>Sekretariat</i>			1900	<i>Secrétariat</i>
790	Automobilbetrieb Mehr Autoreparaturen als vorgesehen	6 000.—	767.80	790	Service des automobiles Réparations de voitures plus nombreuses que prévu
801	PTT-Gebühren Erhöhung der Entschädigung für Pauschalfrankatur und Gesprächstaxen sowie Umbau der Telefonzentrale	2 630 000.—	208 277.85	801	Taxes des PTT Augmentation de l'indemnité versée pour l'affranchisse- ment à forfait et les commu- nications ainsi que pour la transformation de la centrale de téléphone
1905	<i>Kantonsbuchhaltere</i>			1905	<i>Service cantonal de compta- bilité</i>
513	Verzinsung der Konto- korrentschulden Höhere Schuldbeträge und für eine längere Dauer als angenommen	3 000 000.—	604 616.60	513	Intérêts passifs des comptes courants Dettes plus importantes et pour une durée plus longue que prévu
853	Kosten für den Einzug von Bussen und Gerichtskosten Mehr Fälle, bei denen die Einzugskosten nicht erhoben werden konnten	30 000.—	5 210.65	853	Frais de perception pour amendes et frais judiciaires Augmentation des cas dans lesquels il fut impossible de recouvrer les frais de percep- tion
1915	<i>Personalamt</i>			1915	<i>Office du personnel</i>
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistun- gen Lochen und Prüfen von 7000 Personaldatenbelegen (Staatspersonal)	30 000.—	24 200.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Perforation et vérification de 7000 fiches de renseigne- ment sur le personnel (personnel de l'État)

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
1920	<i>Versicherungskasse</i>			1920	<i>Caisse d'assurance</i>
642 11	Arbeitgeberbeitrag an die Versicherungskasse Höherer Anteil an Arbeitgeberbeiträgen, die nicht auf die einzelnen Dienststellen übertragen werden konnten	7 000 000.—	865 137.90	642 11	Contribution de l'employeur à la Caisse d'assurance Part plus importante des cotisations de l'employeur n'ayant pas pu être réparti sur les différents services
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrausgaben wegen Formularen für die Datenverarbeitung	20 000.—	2 976.50	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Dépenses supplémentaires engendrées par l'achat de formules spéciales pour le traitement électronique de l'information
1935	<i>Salzhandlung</i>			1935	<i>Régie des sels</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Übergang der Salzhandlung an die Rheinsalinen	1 000.—	423.60	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires découlant du transfert de la régie des sels aux Salines du Rhin
1945	<i>Steuerverwaltung</i>			1945	<i>Intendance des impôts</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Höhere Heizkosten als angenommen	180 000.—	10 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais de chauffage plus élevés que prévu
832	Bezugs-, Verwaltungs- und Rechtskosten Sehr hohe ungedeckte Betriebskosten	230 000.—	60 000.—	832	Frais de taxation, autres frais d'administration et frais judiciaires Frais de poursuite non couverts pour un montant très important
	Total Finanzdirektion		<u>1 781 610.90</u>		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2000			2000	Administration
939 13	—.—	5 000 000.—	939 13	Subvention de l'Etat aux communes pour la construction de gymnases Nouveau compte, les crédits étant jusqu'à présent budgétisés sous compte 939 10. Engagements conclus pour un montant de 8 millions dont 3 millions sont couverts par un transfert de crédits à partir du compte 939 10
2001			2001	Ecoles moyennes
622 13	5 700 000.—	1 223 305.70	622 13	Subventions de l'Etat à la Caisse d'assurance des instituteurs pour maîtres aux écoles secondaires Dépenses supplémentaires découlant de l'augmentation des traitements des enseignants.
622 15	1 900 000.—	275 100.70	622 15	Subventions de l'Etat à la Caisse d'assurance des instituteurs pour maîtres de gymnases Même observation que sous compte 622 13
2002			2002	Ecoles primaires
622 13	1 100 000.—	64 743.05	622 13	Subvention de l'Etat à la Caisse d'assurance des instituteurs pour maîtres d'écoles enfantines (contributions de l'employeur) Dépenses supplémentaires découlant de l'augmentation des traitements des enseignants

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
622 17	Staatsbeitrag an die Lehrerversicherungskasse (Arbeitgeberbeiträge) für Primarlehrer inklusive Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Gleiche Bemerkung wie bei Konto 622 13	17 000 000.—	2 232 518.90	622 17	Subvention de l'Etat à la Caisse d'assurance des instituteurs pour maîtres d'écoles primaires y compris les maîtresses de couture et d'écoles ménagères (contributions de l'employeur) Même observation que sous compte 622 13
<i>2010 Universität</i>				<i>2010 Université</i>	
641	Unfallversicherung Die bisher von den Assistenten bezahlte Hälfte der Prämie wird nun auch vom Staat übernommen	55 000.—	38 000.—	641	Assurance contre les accidents La moitié de la prime payée jusqu'à présent par les assistants est désormais prise en charge par l'Etat
770 43	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Instrumenten für das Fernsehen Betrifft Anschaffung einer Fernsehanlage Eidophor für das Institut für anorganische Chemie	100 000.—	180 000.—	770 43	Acquisition de mobilier, de machines et d'instruments pour la télévision Achat d'un circuit de télévision de marque Eidophor pour l'Institut de chimie anorganique
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Mehrausgaben im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Fernheizwerk. Zunahme des Verbrauches an elektrischem Strom. Erhöhung der Gebühren für die Kehrlichtabfuhr und für die ARA	2 400 000.—	172 211.45	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Dépenses supplémentaires occasionnées par le raccordement à la centrale de chauffage à distance. Augmentation de la consommation d'électricité. Augmentation des taxes pour l'enlèvement des ordures et le raccordement à la STEP
<i>2015 Kantonsschule Pruntrut</i>				<i>2015 Ecole cantonale, Porrentruy</i>	
641	Unfallversicherung Ausgaben zu tief geschätzt. Obligatorisches Skilager für die Schüler der sechsten Klassen	10 000.—	7 700.—	641	Assurance contre les accidents Estimations inexactes des dépenses. Camp de ski obligatoire pour les élèves des classes de 6 ^e
810	Taggelder und Reiseauslagen Organisation eines Skilagers für die Schüler der sechsten Klassen	15 000.—	5 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Organisation d'un camp de ski pour les élèves des classes de 6 ^e
893	Haftpflicht- und Sachversicherungsprämien Höhere Prämien für die Mobiliarversicherung und Neuversicherung eines Photoapparates und eines Kleintraktors	6 000.—	1 100.—	893	Primes d'assurance (responsabilité civile et choses) Augmentation de la prime d'assurance immobilière, deux nouvelles primes pour un appareil de photographie et un minitracteur

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2020	<i>Seminar Bern</i>			2020	<i>Ecole normale Berne</i>
820	Mietzinse Erhöhung der Mietzinse für Turnhallen	61 500.—	4 604.65	820	Loyers Augmentation du loyer des halles de gymnastique
2025	<i>Seminar Biel (deutschsprachig)</i>			2025	<i>Ecole normale Bienne (de langue allemande)</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Mehrkosten wegen Bezugs des Neubaus und Umstel- lung auf Gasheizung	—.—	44 178.55	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais accrus à la suite de l'utilisation du nouveau bâtiment et de l'installation du chauffage au gaz
2030	<i>Seminar Biel (français- sprachig)</i>			2030	<i>Ecole normale Bienne (de langue française)</i>
704	Gebäudeunterhalte Unvorhergesehene Ausgaben im Zusammenhang mit dem Umzug	3 000.—	2 794.30	704	Entretien des bâtiments Les frais inhérents au départ de l'école de la rue Centrale n'ont pas été prévus
822	Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Mehrkosten wegen Bezug des Neubaus und Umstel- lung auf Gasheizung	50 000.—	22 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais accrus à la suite de l'utilisation du nouveau bâtiment et de l'installation du chauffage au gaz
2040	<i>Seminar Hofwil</i>			2040	<i>Ecole normale Hofwil</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Versehentlich wurden die Beiträge an die Skilager nicht veranschlagt	10 000.—	5 314.65	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Par inadvertance, les subven- tions en faveur des camps de ski n'ont pas été budgétisées
2055	<i>Seminar Spiez</i>			2055	<i>Ecole normale Spiez</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Unvorausehbare Mehraus- gaben	15 000.—	3 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Dépenses supplémentaires imprévisibles
2070	<i>Haushaltungslehrerinnense- minar Pruntrut</i>			2070	<i>Ecole normale ménagère Porrentruy</i>
641	Unfallversicherung Keine effektive Überschrei- tung. Die zuviel bezahlte Prämie wird 1976 zurücker- stattet	—.—	1 431.50	641	Assurance contre les acci- dents Pas de dépassement réel. Le montant de la prime versé en trop sera remboursé en 1976
650	Ferien- und Freitagsentschä- digungen Zu knapp veranschlagt	1 200.—	148.45	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Budgétisé trop juste

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
761	Nahrung Preiserhöhungen auf Nahrungsmitteln	70 700.—	1 360.10	761	Nourriture Augmentation du prix des denrées alimentaires
830	Entschädigungen an Prü- fungsexperten Erhöhung der Ansätze	1 000.—	789.—	830	Indemnités aux experts d'examen Augmentation des taux
893	Haftpflicht- und Sachversi- cherungsprämien	200.—	89.10	893	Primes d'assurance (respon- sabilité civile et choses)
	Total Erziehungsdirektion		<u>9 285 890.10</u>		Total Direction de l'instruc- tion publique

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions Complé- mentaires Fr.	
2105 <i>Hochbauamt</i>			2105 <i>Service des bâtiments</i>
820 Mietzinse Umzug an die Kasthofer- strasse 21 und 23 in Bern. Marchzähliger Mietzins ab 1. August 1975	—.—	62 515.—	820 Loyers Transfert des bureaux à la Kasthoferstrasse 21 et 23, Berne. Loyer à partir du 1 ^{er} août 1975
Total Baudirektion		<u>62 515.—</u>	Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachsubventionen
für das Jahr 1975
4. Serie**Es wird von der **Baudirektion** der Antrag gestellt, folgende zusätzliche Beiträge zu bewilligen:**Subventions complémentaires
pour l'année 1975
4^e série**Proposition de la **Direction des travaux publics** d'octroyer les subventions complémentaires suivantes:

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.	
Mehrkosten beim <i>Ausbau der Gemeindestrasse Kuhstelle—Rohrimoos—Wacheldorn in Buchholterberg</i> infolge höherer Lohn- und Materialkosten. RRB vom 18. Juli 1973, zu Lasten Konto 2110 939 10	409 000.—	77 882.—	<i>Réfection de la route communale Kuhstelle—Rohrimoos—Wacheldorn à Buchholterberg</i> : dépenses supplémentaires par suite d'une hausse des salaires et des coûts des matériaux. ACE du 18 juillet 1973, à charge du cpte 2110 939 10
Total Baudirektion		<u>77 882.—</u>	Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2200			2200	<i>Secrétariat</i>
822	40 000.—	13 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau La consommation d'électricité payée jusqu'à présent par l'Administration des domaines est désormais prise en charge par la Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
			2211	<i>Laboratoire de la protection des eaux</i>
2211			771	Entretien du mobilier Réparations d'instruments plus nombreuses que prévu
771	6 000.—	650.—		
		13 650.—		Total Direction des transports de l'énergie et de l'économie hydraulique
	Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion			

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2305	<i>Forstinspektorat und Kreisforstämter</i>			2305	<i>Inspectorat des forêts et offices forestiers d'arrondissement</i>
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Zusätzliche Kosten für die Datenverarbeitung; sie können teilweise weiterverrechnet werden	65 000.—	7 000.—	800	Frais de bureau, d'impression et de reliure Frais supplémentaires occasionnés par le traitement électronique des informations; ces frais pourront être partiellement débités à des tiers
801	PTT-Gebühren Preiserhöhungen für Telefonabonnemente. Mehr Gespräche wegen neuem Kreisforstamt	40 000.—	8 000.—	801	Taxes des PTT Augmentation des taxes d'abonnement. Augmentation du nombre des communications du fait de la création du nouvel office forestier d'arrondissement
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Preiserhöhungen bei Strom und Wasser und Erhöhung der Putzfrauenlöhne	30 000.—	8 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Augmentation des tarifs d'électricité et d'eau. Augmentation des salaires des femmes de ménage
2310	<i>Staatsforstverwaltung</i>			2310	<i>Administration des forêts domaniales</i>
647	Arbeitgeberbeitrag an die Prämien der Arbeitslosenkas- sen Mehr Eintritte von Waldarbeitern in Arbeitslosenkassen	2 500.—	1 000.—	647	Contribution de l'employeur aux primes des caisses de chômage Adhésions plus nombreuses d'ouvriers forestiers aux caisses de chômage

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.	
<i>2320 Jagdverwaltung</i>			<i>2320 Administration de la chasse</i>
810 Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Kilometerent- schädigung	185 000.—	13 000.—	810 Indemnités journalières et frais de déplacement Relèvement de l'indemnité kilométrique
 Total Forstdirektion		<u>37 000.—</u>	 Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschafts-direktion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2400	<i>Sekretariat</i>			2400	<i>Secrétariat</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Entschädigung für Autokilometer sowie zusätzliche Dienstreisen für Ausmerzaktionen usw.	32 000.—	2 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Relèvement du montant de l'indemnité kilométrique; déplacements supplémen- taires pour des campagnes d'élimination, etc.
937 12	Staatsbeiträge an Gemeinden für die landwirtschaftliche Berufsschule Infolge Verlegung des Schulbeginns vom Herbst auf das Frühjahr wurde die vorgesehene Abrechnungs- periode um ein halbes Jahr verlängert	330 000.—	95 327.85	937 12	Subventions de l'Etat aux communes pour l'école professionnelle agricole L'année scolaire débutant au printemps et non plus en automne, la période de décompte prévue a été prolongée de six mois
2405	<i>Kantonales Veterinäramt</i>			2405	<i>Office vétérinaire cantonal</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Zusätzliche Dienstreisen für die vom Bund vorgeschrie- benen Kontrollen	2 000.—	350.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Déplacements supplémen- taires pour effectuer les contrôles prescrits par la Confédération
2410	<i>Meliorationsamt</i>			2410	<i>Service des améliorations foncières</i>
641	Unfallversicherung Neu: SUVA-Zwischenprä- mie. 1976 entsprechend kleinere Schlussabrechnung	6 300.—	2 924.80	641	Assurance contre les acci- dents Les primes intermédiaires de la CNA constituent une nouveauité. Le décompte final 1976 sera réduit en conséquence
820	Mietzinse Mietzinserhöhung	89 100.—	18 693.80	820	Loyers Hausse du loyer

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
	<i>Landwirtschaftliche Schule Rütti-Zollikofen</i>				<i>Ecole d'agriculture Rütti- Zollikofen</i>
2415	<i>Schule</i>			2415	<i>Ecole</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Kilometerent- schädigung für Autos. Zunahme der Beratertätigkeit	26 000.—	3 500.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation du montant de l'indemnité kilométrique (automobiles). Augmenta- tion de l'activité des vulgari- sateurs
	<i>Landwirtschaftliche Schule Schwand-Münsingen</i>				<i>Ecole d'agriculture Schwand-Münsingen</i>
2420	<i>Schule</i>			2420	<i>Ecole</i>
761	Nahrung Zehn Schüler mehr als angenommen. Preiserhöhun- gen	87 000.—	15 000.—	761	Nourriture Dix élèves de plus que l'effectif prévu. Augmenta- tions des prix
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Erhöhung der Gebühren	9 000.—	2 000.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des taxes
2422	<i>Landwirtschaft</i>			2422	<i>Agriculture</i>
761	Nahrung Preiserhöhungen auf Lebensmitteln. Dagegen Mehreinnahmen auf Konto 354	20 000.—	3 000.—	761	Nourriture Augmentation des prix des denrées alimentaires. En revanche, recettes supplé- mentaires sur compte 354
	<i>Landwirtschaftliche Schule Waldhof-Langenthal</i>				<i>Ecole d'agriculture Waldhof- Langenthal</i>
2425	<i>Schule</i>			2425	<i>Ecole</i>
602	Taggelder und Entschädi- gungen an die Mitglieder der Aufsichtskommission Mehr Sitzungen als vorgese- hen wegen Direktionswech- sel und Änderungen beim ständigen Lehrkörper	2 500.—	708.40	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission de sur- veillance Séances plus nombreuses que prévu en raison du changement de direction et des modifications interve- nues au sein du corps enseignant permanent
650	Ferien- und Freitagsentschä- digungen Erhöhung der Ansätze und Zunahme der ausserhalb des Betriebes verbrachten Freizeit	6 500.—	2 903.10	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Augmentation des taux et des jours de congé passés en dehors du domaine
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Revision von Rasenmäher, Kippkessel, Backofen und Küchenma- schine	7 000.—	1 800.—	771	Entretien du mobilier Révision imprévue de la tondeuse à gazon, de la marmite inclinable, du four et de la cuisinière

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
797	Bücher, Karten, Zeitschriften, Lehrmittel Mehrbedarf wegen grösserer Schülerzahl. Entsprechende Mehreinnahmen auf Konto 310	20 000.—	2 000.—	797	Livres, cartes, revues et moyens d'enseignement Besoins supplémentaires en raison de l'augmentation de l'effectif des élèves. Recettes supplémentaires correspon- dantes sur compte 310
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Erhöhung der Gebühren	6 500.—	2 500.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des taxes
2426	<i>Haushaltungsschule</i>			2426	<i>Ecole ménagère</i>
602	Taggelder und Entschädi- gungen an die Mitglieder der Fachkommission Gleiche Bemerkungen wie bei Konto 2425 602	1 200.—	1 160.40	602	Jetons de présence et indemnités aux membres de la Commission professionnelle Mêmes observations que sous compte 2425 602
	<i>Landwirtschaftliche Schule Courtemelon-Delsberg</i>				<i>Ecole d'agriculture Courtemelon-Delémont</i>
2430	<i>Schule</i>			2430	<i>Ecole</i>
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Erhöhung der Telefongebüh- ren	12 000.—	1 609.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des rede- vances téléphoniques
	<i>Bergbauernschule Hondrich</i>				<i>Ecole d'agriculture, Hondrich</i>
2435	<i>Alpschule</i>			2435	<i>Ecole de montagne</i>
650	Ferien- und Freitagsentschä- digungen Erhöhung der Ansätze um 17 Prozent durchschnittlich	8 500.—	1 400.—	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Augmentation des taux de 17% en moyenne
810	Taggelder und Reiseauslagen Erhöhung der Kilometerent- schädigung	48 000.—	3 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation de l'indemnité kilométrique
860	Produktionsausgaben für Garten und Molkerei Milchankauf für Alpkäse- kurs. Mehreinnahmen auf Konto 313	31 000.—	4 000.—	860	Dépenses en vue de la production du jardin et de la laiterie Achat de lait pour les cours de fromagers d'alpage. Recettes supplémentaires sur compte 313
2437	<i>Landwirtschaft</i>			2437	<i>Agriculture</i>
771	Unterhalt der Mobilien Dringende Reparatur am Einachstraktor	7 000.—	1 200.—	771	Entretien du mobilier Réparation urgente du tracteur à un essieu
860	Produktionsausgaben Totalsanierung des Schwei- nebestandes. Trotzdem Einnahmenüberschuss des Gutsbetriebes	93 000.—	10 000.—	860	Dépenses en vue de la production Assainissement total du troupeau de porcs; malgré tout, excédent de recettes de l'exploitation agricole

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.	
2445	<i>Landwirtschaftliche Schule Langnau</i>		2445 <i>Ecole d'agriculture Langnau</i>
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Mehrkosten für die Ausrü- stung der Schreinerwerkstatt	—.—	13 500.—
			770 11 Acquisitions de mobilier pour constructions et transforma- tions Frais supplémentaires d'équipement de l'atelier de menuiserie
2455	<i>Zentralstelle für milchwirt- schaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst</i>		2455 <i>Centrale cantonale d'inspec- tion et de consultation en matière d'économie laitière</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Ausgabe zu Lasten des im Jahre 1973 nicht verwendeten Einrichtungskredites (verspätete Abrechnung)	140 000.—	11 700.—
			770 Acquisitions de mobilier, d'instruments, d'appareils et d'outils Dépense à charge du crédit d'équipement non utilisé en 1973 (décompte retardé)
	Total Landwirtschaftsdirek- tion		<u>200 777.35</u>
			Total Direction de l'agricul- ture

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2500			2500	<i>Secrétariat</i>
820	Mietzinse Mietzinserhöhung Herren- gasse 22 in Bern	106 800.—	1 946.50	820 Loyers Augmentation du loyer pour les locaux de la Herren- gasse 22 à Berne
932	Vergütungen an Gemeinden aus Lastenverteilung Doppelt so hohe Aufwen- dungen als vorgesehen für die neu zur Lastenverteilung zugelassenen Besoldungskos- ten für Sozialarbeiter, dagegen Wegfall der Staats- aufwendungen für die Polikliniken in der Lastenver- teilung. Höhere Betriebsdefi- zite der Sonderschulen als vermutet	26 000 000.—	5 475 130.85	932 Versements à des communes par la répartition des charges Les frais de rémunération des assistants sociaux, frais désormais admis à la répartition des charges, ont entraîné des dépenses deux fois supérieures à ce qui était prévu. En revanche, les dépenses consenties par l'Etat en faveur des policlini- ques ne sont plus admises à ladite répartition. Déficits d'exploitation des écoles spéciales plus élevés que prévu
942 13	Beitrag an das Rehabilita- tionszentrum für Drogenab- hängige in Brüttelen Leistungen des Staates an das neu errichtete Rehabilita- tionszentrum in Brüttelen: Personalkosten 74 856.75 Franken, Mietzins 130 000 Franken (Einnahme bei der Liegenschaftsverwaltung)	—.—	204 856.75	942 13 Subvention à la station thérapeutique à Bretiège Prestations de l'Etat en faveur de la nouvelle station thérapeutique de Bretiège: frais de rémunération du personnel 74 856 francs 75, loyer 130 000 francs (Encaissement par l'Adminis- tration des domaines)
942 14	Beiträge für behinderte Kinder Erhöhung des Beitragssatzes und Zunahme der Fälle	1 700 000.—	310 000.—	942 14 Subventions en faveur d'enfants handicapés Augmentation des taux de subventions et augmentation des cas

		Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2510	<i>Sprachheilschule Münchenbuchsee</i>			2510	<i>Ecole logopédique Münchenbuchsee</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Zu knapp veranschlagt	4 000.—	774.35	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Budgétisé trop juste
	<i>Schulheim für Knaben, Aarwangen</i>				<i>Foyer d'école pour garçons, Aarwangen</i>
2515	<i>Heimbetrieb</i>			2515	<i>Exploitation du Foyer</i>
771	Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparatur des Backofens	8 000.—	1 700.—	771	Entretien du mobilier Réparation imprévue du four
2516	<i>Landwirtschaft</i>			2516	<i>Agriculture</i>
771	Unterhalt der Mobilien Revision des Traktors und Reparaturen am Motormäher	12 000.—	3 500.—	771	Entretien du mobilier Révision du tracteur et réparation de la tondeuse à moteur
	<i>Schulheim für Knaben, Erlach</i>				<i>Foyer d'école pour garçons, Cerlier</i>
2520	<i>Heimbetrieb</i>			2520	<i>Exploitation du Foyer</i>
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Erhöhung der Telefontaxen und zusätzlicher Telefon- automat für die Zöglinge	4 500.—	900.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des taxes téléphoniques et installation d'une cabine de téléphone supplémentaire pour les pensionnaires
	<i>Schulheim für Knaben, Landorf</i>				<i>Foyer d'école pour garçons, Landorf</i>
2525	<i>Heimbetrieb</i>			2525	<i>Exploitation du Foyer</i>
801	PTT-Gebühren und Fracht- ausgaben Erhöhung der Telefontaxen	3 000.—	600.—	801	Taxes des PTT et frais de transport Augmentation des taxes téléphoniques
893	Haftpflicht- und Sachversi- cherungsprämien Neue Autohaftpflichtversi- cherung	800.—	200.—	893	Primes d'assurance (respon- sabilité civile et choses) Nouvelle assurance-respon- sabilité civile pour automo- bile
2540	<i>Schulheim für Mädchen, Kehrsatz</i>			2540	<i>Foyer d'école pour filles, Kehrsatz</i>
650	Ferien- und Freitagsentschä- digungen Erhöhung der Ansätze und mehr Personal	16 000.—	5 328.40	650	Indemnités pour vacances et jours de congé Augmentation des taux et de l'effectif du personnel
799	Verschiedene Sachausgaben Mehrausgaben für die Kleintierhaltung und die Heimgärtnerei	9 500.—	2 000.—	799	Autres dépenses Dépenses supplémentaires pour l'élevage de petit bétail et le jardin du foyer
	Total Fürsorgedirektion		<u>6 006 936.85</u>		Total Direction des œuvres sociales

Antrag des Regierungsrates

vom 7. April 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 7 avril 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1975
4. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gemeindedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1975
4^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires communales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1975 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1975 Fr.		
2600			2600	<i>Secrétariat und Inspektorat</i>
810	14 000.—	473.55	810	<i>Secrétariat et inspection</i>
				Indemnités journalières et frais de déplacement Nouveau collaborateur scientifique spécialiste des questions financières
820	32 100.—	11 015.25	820	Loyers
				Bureau supplémentaire, nouvelle salle d'archives et augmentation du loyer
		<u>11 488.80</u>		Total Direction des affaires communales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 7. April 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 7 avril 1976

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Bauder*
le chancelier: *Josi*

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Finanzdirektion	1
Militärdirektion	1
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	2
Baudirektion	7
Erziehungsdirektion	11
Landwirtschaftsdirektion	12
Forstdirektion	12
Direktion des Gesundheitswesens	13
Direktion des Fürsorgewesens	14

Präsidialabteilung

2170. Bezirkskommission Laufental. — Der in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 19. November 1975 über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton und der Verordnung vom 7. Juli 1976 über die Entschädigungen der Bezirkskommission Laufental erstellte Voranschlag der Bezirkskommission Laufental wird genehmigt.

Der Gesamtkredit im Betrag von Fr. 150 000.— erstreckt sich auf eine Tätigkeitsdauer von neun Monaten (April—Dezember) und verteilt sich wie folgt:

	Fr.
Sekretariat:	
Besoldungen	34 000.—
Spesen, Material, Porti, Telefon	6 000.—
Mitglieder:	
Sitzungen	20 000.—
Reise- und Verpflegungsentschädigungen	4 000.—
Druckaufträge	6 000.—
Expertenkosten	6 000.—
Meinungsforschung	35 000.—
Dokumentation «das Laufental»	30 000.—
Informationsveranstaltungen	5 000.—
Repräsentationsspesen	2 000.—
Verschiedenes	2 000.—
	<hr/> 150 000.—

Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung der Bezirkskommission Laufental werden dem Grossen Rat vorgelegt.

Finanzdirektion

1363. Kantonalkasse von Bern; Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung. — Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der Kantonalkasse von Bern für das Jahr 1975 werden genehmigt. Der vom Bankrat vorgeschlagenen Verwendung des Reingewinnes von Fr. 14 225 922.73, nämlich

	Fr.
1. 7 % Verzinsung des Dotationskapitals von Fr. 125 000 000.— bis 28. Februar 1975 und Fr. 150 000 000.— ab 1. März 1975	10 208 335.—
2. Zuweisung an die offene Reserve	3 500 000.—
3. Zuweisung an die Generalreserve für Risiken	517 587.73
	<hr/> 14 225 922.73

wird zugestimmt.

1364. Hypothekarkasse. — Die Jahresrechnung 1975 der Hypothekarkasse wird genehmigt. Sie schliesst mit einem Reingewinn (inkl. Saldo aus dem Vorjahr) von Fr. 9 323 725.03 ab, der wie folgt verwendet wird:

	Fr.
Verzinsung des Dotationskapitals zu 7 % (auf dem Erhöhungsbetrag für 10 Monate)	7 875 000.—
Zuweisung an Reservefonds	1 000 000.—
Zuweisung an Spezialreserve	300 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	148 725.03
	<hr/> 9 323 725.03

1365. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. — Der am 6. April 1976 abgeschlossene Kaufvertrag, wonach der Staat Bern den Herren **Hans Seelhofer**, Fürsprecher, Schloss, Worb und **Kurt Weber**, Architekt, Rüfenacht, die Parzelle Nr. 774 in der **Gemeinde Worb** im Halte von 36,67 Aren Hausplatz, Hofraum, Garten und Anlagen mit dem Wohnhaus Nr. 70 an der alten Bernstrasse, Rüfenacht, amtlicher Wert Fr. 404 900.— zum Preise von Fr. 560 000.— verkauft, wird genehmigt.

2168. Bernische Kreditkasse; Jahresrechnung 1975. — Die gemäss Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 betreffend die Errichtung der Bernischen Kreditkasse dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates vorgelegte Jahresrechnung für das Jahr 1975 sowie der Geschäftsbericht der Kasse für das gleiche Jahr werden genehmigt.

Militärdirektion

1537. Biel; geschützte Operationsstelle im Kinderspital Wildermeth, Kloosweg; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 und 6. November 1974 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend

ihrer Steuerkraft und -belastung eingereicht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Biel Formular A Nr. 453 Geschützte Operationsstelle	3 942 500.—	14	551 950.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1978 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

1538. Biel; Sanitätshilfsstelle und Bereitstellungsanlage im Gewerbeschulhaus Bözingenstrasse; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 und 6. November 1974 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Biel Formular A Nr. 451 Sanitätshilfsstelle und Bereitstellungsanlage	2 655 000.—	14	371 700.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird auf Grund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1978 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

1733. Spiez-J; Schmutzwasserkanal Rütliweg—Schlossstrasse, Schacht Nr. P 28 bis P 12; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Schönholzer AG, Thun.

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 1162 Schmutzwasserkanal Rütliweg—Schloßstrasse Schacht Nr. P 28 bis P 12	560 000.—	44,5	249 200.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (SAW Art. 10 Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Allfällige Mehrleistungen des Bundes aufgrund von Artikel 44 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes werden der Staatskasse des Kantons Bern überwiesen. Konto Nr. 2210 935 40, Investitionskredit.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 249 200.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 120 000.—
1978	Fr. 129 200.—

1786. Wasserverbund Birstal; 1. Ausbautappe 1975/76; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlagen:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung vom 7. Februar 1973 (SAW) und für die Gemeinden Blauen und Nenzlingen kantonales Meliorationsgesetz vom 26. Mai 1963.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Schmidlin, Laufen.

Projekt: 1. Ausbautappe 1975/76 des Wasserverbundes Birstal.

Beitragsberechtigte Kosten (KV vom Juni 1975):
Fr.

1. Wassergewinnung, -aufbereitung und -förderung	
1.1 Grundwasserpumpwerk «Weiden» (Anteil an die Anlage der RWV Birstal-Thierstein AG und eigene Anlageteile)	725 000.—
1.2 Quellwasserpumpwerk «Bernhardsmätteli» in Zwingen	135 000.—
Übernahme des Pumpengebäudes durch die Vertragsgemeinden	55 000.—
2. Wasserspeicherung	
2.1 Reservoir «Hard»	400 000.—
3. Transportleitungen	920 000.—
4. Fernsteuerungsanlage	300 000.—
5. Wassermessanlage	37 000.—

Beitragsberechtigte Kosten 1. Ausbautappe 2 572 000.—

Berechnung der Gemeindeanteile (gemäss Vertrag vom 22. Januar 1976)

Anlagenteile	Zwingen		Blauen		Laufen		Nenzlingen		%	Total Fr.
	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.		
1. Wassergewinnung	39	282 750.—	8	58 000.—	44	319 000.—	9	65 250.—	100	725 000.—
-aufbereitung	39	52 650.—	8	10 800.—	44	59 400.—	9	12 150.—	100	135 000.—
-förderung	—	—	13	7 150.—	72	39 600.—	15	8 250.—	100	55 000.—
2. Wasserspeicherung	60	195 000.—	5	16 250.—	29	94 250.—	6	19 500.—	100	325 000.—
+ pauschal			100	75 000.—					100	75 000.—
3. Transportleitungen	47,5	437 000.—*	7	64 400.—	38	349 600.—*	7,5	69 000.—	100	920 000.—
4. Fernsteuerung	60	180 000.—	5	15 000.—	29	87 000.—	6	18 000.—	100	300 000.—
5. Wassermessung	60	22 200.—	5	1 850.—	29	10 730.—	6	2 220.—	100	37 000.—
Total 1—5		1 169 600.—		248 450.—		959 580.—		194 370.—		2 572 000.—

Gemeinde	Berechnung des Staatsbeitrages		WEA-Kredit		Staatsbeitrag		Total max. Fr.
	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	WEA-Kredit %	WEA-Kredit Fr.	Mel.-Kredit %	Mel.-Kredit Fr.		
Zwingen	437 000.—*	4,5	19 700.—			19 700.—	
Blauen	248 450.—	28,5	70 800.—	14	34 800.—	105 600.—	
Laufen	349 600.—*	4,5	15 800.—			15 800.—	
Nenzlingen	194 370.—	36,5	71 000.—	14	27 200.—	98 200.—	
Total	1 229 420.—		177 300.—		62 000.—	239 300.—	

* Gemäss Artikel 20 SAW ist nur der Anteil an die Transportleitungen der Gemeinden Laufen und Zwingen beitragsberechtigt.

Konti:

WEA-Kredit 2210 935 10
Mel.-Kredit 2410 937

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

2. Die Zahlungen werden gemäss Artikel 8 des Vertrages des Wasserverbundes der Gemeinde Zwingen geleistet. Diese ist gehalten, die eingegangenen Staatsbeiträge den Vertragsgemeinden entsprechend diesem Beschluss gutzuschreiben.

3. Dieser Subventionsbeschluss ist provisorisch. Die endgültige Beitragszusicherung erfolgt, unter Anrechnung der bereits zugesicherten Beiträge, nach

- dem Vertragsabschluss über die Wasserablieferung der Gemeinden Laufen an die Gemeinde Wahlen;
- dem allfälligen Beitritt der Gemeinde Dittingen zum Wasserverbund Birstal;
- dem Entscheid über die Aufnahme der Vertragsgemeinden in die Regionale Wasserversorgung Birstal-Thierstein AG.

Über die endgültige Beitragszusicherung wird jedoch spätestens nach Abschluss der 2. Bauetappe entschieden.

4. Im Falle des Beitritts der Gemeinden des Wasserverbundes Birstal zur Regionalen Wasserversorgung Birstal-Thierstein AG wird ihnen in Anwendung von Artikel 6 SAW ein Zuschlag von 5 % zu Lasten des WEA-Kredites gewährt.

Verpflichtungskredit:

Für die Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 239 300.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

Aus Konto 2210 935 10 1977 Fr. 177 300.—
Aus Konto 2410 937 1977 Fr. 62 000.—

2102. Bremgarten-J; Sammelkanal Aeschenbrunnmatt bis PW Seftau, Baulos 1 und 2, PW—Ks 761 a; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Müller, Bremgarten.

Projekt	%	Beitragsberechtigte Kosten		Staatsbeitrag	
		%	Fr.	%	max. Fr.
Sammelkanal Aeschenbrunnmatt bis PW Seftau Baulos 1 und 2 a PW—Ks 759					
Anteil Bremgarten	88	1 002 500.—	18,5	185 463.—	
Anteil Kirchlindach	4,4	50 000.—	20,5	10 250.—	
Anteil Meikirch	7,6	86 500.—	28,5	24 653.—	
Baulos 2 b Ks 759—761 a					
Anteil Bremgarten	74	231 500.—	18,5	42 828.—	
Anteil Kirchlindach	9,5	30 000.—	20,5	6 150.—	
Anteil Meikirch	16,5	51 500.—	28,5	14 678.—	
Total		1 452 000.—		284 022.—	

Konto Nr. 2210 935 40, Investitionskredit 1976.

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (SAW Art. 10 Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 284 022.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Verpflichtungskredit abgelöst wird:

1976 Fr. 284 022.—

2103. Kandersteg-J; Zuleitung zur Kläranlage, 4. Sektion, Schweizerhof—Sagistutz, KS 27—KS 43; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ch. Ramu + Sohn, Frutigen.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.

Nr. 1738
ARA-Zuleitungskanal
4. Sektion, KS 27—KS 43 900 00.— 26 234 000.—

Exklusive Strassenquerungen 41 b—41/32 a—32/31 a—31/29 a—29.

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 40, Investitionskredit 1976.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 234 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1977 Fr. 234 000.—

2104. Adelboden-J; Hauptsammelkanal ARA—Schützenbrücke—Bädli, Schacht 233 bis Schacht 202; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ch. Ramu + Sohn, Frutigen.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.

Nr. 1772
Baulose 1—4, Schacht 233
bis Schacht 202,
Regenentlastung III
Anschluss Zone L—O 1
RA V—231 3 182 000.— 30,5 970 510.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 970 510.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977 Fr. 300 000.—

1978 Fr. 300 000.—

1979 Fr. 370 510.—

2193. Riggisberg-J; Hauptsammelkanal Graben—Dorf, Ks 253—Ks 260, Ks 253—Ks 253.1; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Neuenschwander + Weber AG, Belp.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.

Hauptsammelkanal
Graben—Dorf
Ks 253—Ks 260 550 500.— 41,5 228 458.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (SAW Art. 10 Abs. 1) Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 40, Investitionskredit 1976.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 228 458.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976 Fr. 150 000.—

1977 Fr. 78 458.—

2194. Aarberg, Radelfingen, Seedorf-J; Kanalisation Mühletal—Bernfeld, KS 46—KS 600 inkl. RKB und PW, Entlastungsleitung RKB bis Rappenfluhstollen; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Pareth, Lyss und S. Petersen, Aarberg.

Projekt	Anteil %	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
			%	max. Fr.
Abschnitt 1—2				
KS 46—RKB				
Aarberg	3,705	4 150.—	18	747.—
Seedorf	96,295	107 850.—	48	51 768.—
Abschnitt 2—3				
RKB—KS 600				
inkl. RKB und PW				
Aarberg	0,806	8 490.—	18	1 528.—
Radelfingen	64,942	684 160.—	45,5	311 293.—
Seedorf	34,252	360 850.—	48	173 208.—
und Gemeindeanteil		50 000.—	48	24 000.—
		1 215 500.—		562 544.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (SAW Art. 10 Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 562 544.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 300 000.—
1978	Fr. 262 544.—

2195. Aarberg, Radelfingen, Seedorf-J; Kanalisation Bernfeld und Regentlastung Ks 620—Flurleitung; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro S. Petersen, Aarberg.

Projekt	Anteil %	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
			%	max. Fr.
Abschnitt 3—5				
Ks 600—Ks 614				
Aarberg	87,11	604 715.—	18	108 849.—
Radelfingen	8,439	58 583.—	45,5	26 655.—
Seedorf	4,450	30 893.—	48	14 829.—
Abschnitt 5—6				
Ks 614—Ks 620				
Aarberg	95,134	293 095.—	18	52 755.—
Radelfingen	3,185	9 814.—	45,5	4 465.—
Seedorf	1,681	5 176.—	48	2 484.—
Abschnitt 6—7				
Ks 620—Ks 625				
Aarberg	95,874	176 161.—	18	31 709.—

Radelfingen	2,701	4 963.—	45,5	2 258.—
Seedorf	1,425	2 618.—	48	1 257.—
Regen-entlastungs-leitung Ks 620 bis Flurleitung Aarberg				
	100	37 982.—	18	6 837.—
		1 224 000.—		252 098.—

Das Teilstück Bernstrasse—Räbmattstrasse Ks 11—Ks 603 des Bauprojektes ist nicht beitragsberechtigt. Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (SAW Art. 10 Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 252 098.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 150 000.—
1978	Fr. 102 098.—

2196. Müntschemier-J; Kanalisation 1. Etappe; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Hans Gugger in Ins.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Kanalisation			
Schacht RA 101¹—114			
und 112—141			
RA-Leitung 101 ¹ —101 ⁵	1 420 000.—	27	383 400.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 383 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1977	Fr. 383 400.—
------	---------------

2197. Tramelan-J; Kläranlage; Verpflichtungskredit.

Gesetzliche Grundlage:

Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Wilhelm & Walter, Biel.

Projekt	Subventions- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
ARA gemäss Kostenvoranschlag vom Dezember 1975	4 080 000.—	24	979 200.—

Falls mit den Bauarbeiten nicht innert 3 Jahren begonnen wird, verfällt diese Subventionszusicherung und der Subventionsempfänger hat ein neues Gesuch, welches Gegenstand einer neuen Beurteilung sein wird, zu stellen (Art. 10, 1. Abs. SAW).

Konto Nr. 2210 935 40, Investitionskredit 1976.

Die Subventionen werden nach Überprüfung der Schlussabrechnung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite ausbezahlt.

Bedingungen:

1. Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt. Diese sind sinngemäss für die Kläranlage anzuwenden.
2. Die eidgenössische Verordnung über Abwasserablassungen vom 8. Dezember 1975 ist zu beachten. Zukünftige Vorschriften bleiben vorbehalten.
3. Die Gemeinde Tramelan verpflichtet sich, Klärschlamm aus Hauskläranlagen anzunehmen. Vorübergehend hat sie auch Klärschlamm aus andern Gemeinden anzunehmen. Die anzunehmende Menge ist in den VSA-Richtlinien, 3. Teil, angegeben.
4. Die Gemeinde Tramelan verpflichtet sich, dem Klärwärter, vor Inbetriebnahme der ARA, eine Ausbildung in einer oder mehreren Kläranlagen zukommen zu lassen.
5. Die Gemeinde Tramelan verpflichtet sich, periodisch, mindestens aber zwei Mal im Jahr, den Reinigungsgrad der Kläranlage durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium untersuchen zu lassen und die Anlagen in einwandfreiem Betriebszustand zu unterhalten.
6. Der vorliegende Beschluss enthält keine Verpflichtung alle im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionwürdigkeit der Ausgaben ist in den Richtlinien der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft VEWD enthalten.
7. Die administrativen Weisungen vom 12. Januar 1971 der VEWD sind einzuhalten.
8. Die Gemeinde Tramelan verpflichtet sich innerhalb Monatsfrist, bei der Eröffnung dieses Beschlusses, die Annahme der Subvention und der Bedingungen zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgaben wird ein Verpflichtungskredit von Fr. 979 200.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976	Fr. 179 200.—
1977	Fr. 500 000.—
1978	Fr. 300 000.—

2198. Tramelan-J; Abwasserzulaufkanal zur Kläranlage und Regenwasser-Entlastungskanal; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Wilhelm & Walter in Biel.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Abwasserkanal Regenentlastung—ARA	226 000.—		
Regenentlastungskanal Regenentlastungsbauwerk bis Trame	579 000.—		
Ingenieurhonorar	51 000.—		
Total	856 000.—	24	205 400.—

Falls mit den Bauarbeiten nicht innert 3 Jahren begonnen wird, verfällt diese Subvention zur Zusicherung und der Subventionsempfänger hat ein neues Subventionsgesuch einzureichen, das neu beurteilt würde (Art. 10 Abs. 1, SAW).

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 205 400.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976	Fr. 105 400.—
1977	Fr. 100 000.—

2199. Wahlern-J; Sammelkanal Schwarzenburg—Schwarzwasserbrücke, Teilstück Lanzenhäusern—Schwarzwasserbrücke; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Müller, Bremgarten.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Sammelkanal Lanzen- häusern—Schwarz- wasserbrücke Ks 40—Ks 1	1 220 000.—	38	463 600.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (SAW Art. 10 Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 40, Investitionskredit 1976.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 463 600.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976	Fr. 300 000.—
1977	Fr. 163 600.—

2200. Gsteig-J; Abwasserreinigungsanlage Feutersoey; Verpflichtungskredit.**Rechtsgrundlage:**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro W. Spring, Thun.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Nr. 221.81 Abwasser- reinigungsanlage Feutersoey inkl. Zuleitungskanal A 11—ARA	1 473 000.—	45,5	670 215.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Auszahlung des Staatsbeitrages:

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

- Allgemeine Bedingungen gemäss Beiblatt.
- Der Subventionsempfänger hat die Annahme dieses Beschlusses innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, zu erklären.
- Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des WEA.
- Die Eidgenössische Verordnung über Abwassereinrichtungen vom 8. Dezember 1975 ist zu beachten.
- Die Gemeinde ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA aufzunehmen. Diese Aufnahme hat vorübergehend auch von solchen Gemeinden zu erfolgen, die nicht direkt an die ARA angeschlossen werden. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien, III. Teil, Seite 27, ersichtlich.
- Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 670 215.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 200 000.—
1978	Fr. 230 000.—
1979	Fr. 240 215.—

2248. CRIDOR SA, Kehrlichtverbrennungsanlage La Chaux-de-Fonds; Staatsbeitrag an die Beteiligung Bernischer Gemeinden (Nachsubventionierung); Verpflichtungskredit.**Rechtsgrundlage:**

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Kantonales Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max Fr.
Kehrlicht- verbrennungsanlage La Chaux-de-Fonds Baukosten:	18 524 131.—		
Anteil der Bernischen Gemeinden:	4 994 106.—	18,6	928 904.—
Bewilligte und bezahlte Subventionen:			
GRB Nr. 6754 (November 1969)			594 000.—
RRB Nr. 8387 (Dezember 1969)			57 000.—
Nachsubvention:			277 904.—

Konto Nr. 2210 935 30.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Sollte der Kostenverteiler zwischen Bern und Neuenburg durch den Anschluss weiterer neuenburgischer Gemeinden um mehr als 5 % verschoben werden, so hätte CRIDOR den entsprechenden Betrag an Subventionen dem Kanton Bern zurückzuerstatten. Umgekehrt wird der Kanton Bern die Subventionen anpassen, wenn durch neuangeschlossene Berner Gemeinden eine Erhöhung von mehr als 5 % auftritt.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 277 904.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1977	Fr. 277 904.—
------	---------------

Baudirektion**1553. Wynau; Staatsstrasse T 1 Bern—Zürich, Teilstrecke Wynau—Murgenthal, Umfahrung Obermurgenthal; Plangenehmigung.****I. Projekt**

Projektiert ist die Neuanlage der Staatsstrasse T 1 auf Gemeindegebiet Wynau, von Obermurgenthal über die Murg nach dem aargauischen Murgenthal führend. Es handelt sich auf bernischem Staatsgebiet um die Umfahrung Obermurgenthal. Die Baulänge beträgt 363 m, während weitere 200 m auf Staatsgebiet und zu Lasten des Kantons Aargau fallen. Die Fahrbahnbreite beträgt 7,50 m, die Bankettbreite 1,50 m, welches Ausmass dem

üblichen Ausbau von Hauptverkehrsstrassen mit Gemischtverkehr entspricht. Die Neuanlage umfährt den Engpass bei der heutigen Brücke über die Murg und eliminiert damit auch die beiden steilen Zufahrtsrampen. Auf der aargauischen Seite wird die Ortsverbindungsstrasse nach Glashütten mit einem Linksabbieger angeschlossen; auf Seite Wynau wird das Abbiegen in die Gemeindestrasse von Obermurgenthal nach Wynau durch eine Aufweitung auf 9,0 m Breite (Linksabbiegespuren) erleichtert (Kreuzung beim Restaurant Löwen). Der Hauptstrasse Bern—Zürich kommt im genannten Gebiet eine wesentliche Bedeutung zu, nämlich als Autobahnzubringer nach den Anschlüssen Kirchberg und Rothrist sowie als Verbindung wichtiger regionaler Zentren (Burgdorf, Herzogenbuchsee, Langenthal und dazwischen liegende Gebiete). Das Verkehrsvolumen erreicht praktisch wieder dasjenige vor der Eröffnung der Nationalstrasse. Der Abschnitt der T 1 zwischen Kirchberg und der Kantonsgrenze zum Aargau wurde denn auch vom Bund im Hauptstrassennetz belassen und wird dementsprechend subventioniert. Im Rahmen eines weiteren Ausbaues dieses Strassenzuges sollen auch verschiedene Niveauübergänge Strasse/Bahn durch Unter- oder Überführungen ersetzt werden. Der Viadukt der Staatsstrasse über die SBB bei der Station Roggwyl—Wynau ist bereits seit einiger Zeit im Betrieb. Die Projektierung der vorliegenden Umfahrung erfolgte im Einvernehmen mit den aargauischen Behörden, so dass die interkantonale Koordination gewährleistet ist. Ferner wurde auf das Projekt des ARA-Verbandes Rücksicht genommen, wonach im Bereich nördlich angrenzend bis zur Aare die ARA-Murg, in Oberwynau, demnächst erstellt werden soll.

II. Planauflageverfahren

Der vorliegende Strassenplan lag vom 23. Juni bis 22. Juli 1975 in der Gemeindeschreiberei Wynau öffentlich auf. Innert Frist erhoben Einsprachen:

1. Paul Künzli-Grossenbacher, Landwirt und Fabrikant, Obermurgenthal
2. Schützenverein Wynau, Wynau
3. Peter Grunder, Innenausbau und Möbelhandel, Obermurgenthal
4. Erich Schöni, Transporte, Birch, Wynau
5. Paul Schärer, Baugeschäft und Besitzer des Gasthofes zum Löwen, Murgenthal
6. Alfred Grimm, Landwirt, Murgenthal
7. Schlossfabrik Heusser Murgenthal, Murgenthal

An den Einspracheverhandlungen vom 29. August 1975 wurden die Einsprachen Nrn. 1, 2, 3, 4 und 7 in Rechtsverwahrungen umgewandelt. Nach verschiedenen Verhandlungen, welche eine Trennung von Plangenehmigungsverfahren und Landerwerb zum Ziele hatten, wurde schliesslich am 13. Januar 1976 mit den Einsprechern Schärer und Grimm eine zweite Einigungsverhandlung geführt. Beide Einsprecher hielten jedoch an ihren Einsprachen fest.

Der Gemeinderat Wynau beantragt, es sei den Strassenplan unter Abweisung der unerledigten Einsprachen zu genehmigen.

III. Gesetzliche Grundlagen

Nach Artikel 33/3 des kantonalen Strassenbaugesetzes vom 2. Februar 1964 (SGB) sind Strassenpläne für die Neuanlage von Strassenzügen dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen. Eine Neuanlage liegt vor, wenn die alte Strecke als öffentliche Strasse beibehalten wird (Art. 8/3 SBG). Die Neuanlage und der Ausbau von Staatsstrassen ist Sache des Staates (Art. 31 SBG). Die vorliegende Umfahrung stellt eine Neuanlage im

gesetzlichen Sinne dar. Mithin fällt die Genehmigung des Strassenplanes in die Zuständigkeit des Grossen Rates.

Der Strassenplan ist zu genehmigen, soweit er den Gesetzesvorschriften entspricht, im öffentlichen Interesse liegt und zweckmässig ist, wobei die Genehmigungsbehörde zugleich über die unerledigten Einsprachen entscheidet (Art. 24, 33 SBG).

Drittmannsrechte, die im Falle der Plangenehmigung zugunsten aller betroffenen Grundeigentümer vorbehalten bleiben, sind in weiteren Verfahren zu prüfen: — Anpassungsarbeiten zu Lasten des Strassenbaues (Art. 19/2, 50/5 SBG, ausgenommen Art. 65/3, 71/7 SBG); — Entschädigung zufolge Landerwerb oder enteignungsähnlichen Eingriffen, wobei nötigenfalls die kantonale Enteignungsschätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 beigezogen werden kann (Art. 19 ff. SBG); — Abzug allfälliger als Vorteilsausgleich geschuldeter Grundeigentümerbeiträge (Art. 41, 42 SBG, Art. 115 BauG; Grundeigentümerbeitragsdekret vom 17. September 1970); Lastenausgleichsbegehren unter Grundeigentümern (Art. 51, 52 BauG); — Privatrechte.

Unter diesen Gesichtspunkten ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren nach dem Prinzip der Eigentums-garantie zu prüfen, ob das öffentliche Interesse die entgegenstehenden privaten Interessen an Bedeutung überwiegt. Eigentumsbeschränkungen dürfen nicht eingreifender sein, als erforderlich und verhältnismässig ist.

IV. Im gesamten betrachtet entspricht das vorliegende Projekt den gesetzlichen Anforderungen. Es liegt im Interesse der verkehrssicheren Sanierung eines Engpasses in der Linienführung der Hauptstrasse. Im einzelnen ist festzuhalten, dass eine Überquerung der neuen, verlegten Staatsstrasse im Bereiche des Anschlusses der Gemeindestrasse nach Wynau sowie der alten Staatsstrasse beim Restaurant Löwen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und zum Viehtrieb durch den vorgesehenen Staatsstrassenausbau nicht eingeschränkt wird. Die beiden unerledigten Einsprachen haben Detailfragen zum Gegenstand.

V. Der Einsprecher Alfred Grimm (Nr. 6) wendet ein, die Strasse würde durch seine ganze Hausparzelle Nr. 222 führen und die Bewirtschaftung seines Heimwesens in unzumutbarer Weise beeinträchtigen. Besonders zu erwähnen seien folgende Punkte: Brunnen, Teilstock, Bewässerung, Unterführung Güterweg, Einschnitt und Damm gegen die Murg und der dortige Durchgang. Die Parzelle Nr. 222 des Alfred Grimm wird durch die projektierte Strassenanlage zerschnitten, d. h. Wohnhaus und Wirtschaftsgebäude werden vom nördlichen Parzellenteil sowie insbesondere von den übrigen Grundstücken des Einsprechers abgeschnitten. Der Weg der Flurgenossenschaft Wynau (Parzelle Nr. 68) wird unterbrochen. Der nördliche Teil von Parzelle Nr. 222 wird allerdings zum grossen Teil von der projektierten Abwasserreinigungsanlage in Anspruch genommen und zwar so, dass diese südöstlich durch die vorgesehene Strassen-Neuanlage begrenzt wird. Einzig der östlichste Zipfel im Murg-Knie kann der Landwirtschaft erhalten bleiben. Der zu genehmigende Strassenplan sieht daher bei Profil 660 für den erwähnten Flurweg eine Unterführung für den Landwirtschaftsverkehr unter der neuen Staatsstrasse hindurch vor. Lichte Höhe und Breite dieser Unterführung sind mit je 3,00 m vorgesehen. Die Neigung der Zufahrtsrampen soll 12% nicht übersteigen.

VI. Der Einsprecher Paul Schärer (Nr. 5), Besitzer des Restaurant Löwen, Parzelle Nrn. 472 und 472 B, wendet

ein, die geplante Linienführung der Umfahrungsstrasse würde einen Abbruch der Scheune und der Einstellhalle (mit Durchfahrt) erfordern, welche Nebengebäude auf der Westseite an das Hauptgebäude angebaut sind. Diese Nebengebäude seien für die Führung des Gasthofes Löwen von grosser Bedeutung (Einstellmöglichkeiten für Fahrzeuge, Heubühne, Durchfahrt zum nördlichen Parkplatz im Sinne eines Kreisverkehrs und Zugang zum Feldweg). Die eintretenden Nachteile könnten auch nicht dadurch behoben werden, dass der bestehende, ausgemachte Güterweg durch Erstellung einer Unterführung unter der geplanten Umfahrungsstrasse beibehalten werde. Durch die Anlage von Böschungen beidseitig der Unterführung würde erneut erhebliches Areal der Nutzung entzogen; nötigenfalls müssten die Böschungen durch Stützmauern ersetzt werden. Vor allem würde eine Unterführung das Areal der Parzelle Nrn. 472 und 472 B zerschneiden. Im weiteren müsse das Wasserrecht am Schmitzenbach gewährleistet werden. Hinsichtlich der privaten Wasserversorgung müsse eine befriedigende Lösung getroffen werden. Das verbleibende Hauptgebäude des Gasthofes Löwen sei in architektonisch-ästhetischer Hinsicht wieder herzustellen. Um all diesen Beeinträchtigungen Rechnung zu tragen, sei das Strassenprojekt in entsprechender Weise abzuändern.

Hierzu ist festzustellen, dass eine Verschiebung der Strassenachse Richtung Westen nicht möglich ist, weil unmittelbar südwestlich des, dem Einsprecher gehörenden Restaurant Löwen Übereinstimmung mit der Achse der heutigen Staatsstrasse erzielt werden muss. Nördlich des «Löwen» soll der bestehende Parkplatz den veränderten Verhältnissen angepasst werden. Die bestehende Zufahrt östlich des «Löwen» bleibt erhalten und wird gemäss dem vorliegenden Projekt über die alte Staatsstrasse an die neue Strasse angeschlossen. Eine weitere Zufahrt zum erwähnten Parkplatz ist verkehrstechnisch unzweckmässig und kann daher nicht zugestanden werden. Das Prinzip der rückwärtigen Erschliessung ist zu wahren, indem die Einmündungen und privaten Zu- und Ausfahrten auf bestimmte Anschlussstellen zu beschränken sind (Art. 24, 32 SGB). Es ist verkehrstechnisch nicht erforderlich, dass der Parkplatz hinter dem Löwen im Kreisverkehr benutzt wird, da die Breite der östlichen Zufahrt für beide Fahrrichtungen völlig genügt. Im weiteren ist festzustellen, dass auch die Parzelle Nr. 472 vom Löwen aus erreicht werden kann, wenn auch über einen kleinen Umweg über die Obermurgenthal—Wynau-Strasse. Wenn der Einsprecher geltend macht, dass der bestehende, ausgemachte Güterweg durch Erstellung einer Unterführung unter der geplanten Umfahrungsstrasse beibehalten werde und jedenfalls Stützmauern anstatt Böschungen zu erstellen seien, so wird hiermit die Möglichkeit zugesichert, diese Fragen im Zusammenhang mit dem Landerwerb näher zu prüfen. Über die architektonische Gestaltung des verbleibenden Gasthofes wird die kantonale Orts- und Landschaftsschutzkommission im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Vorschläge unterbreiten; diesbezügliche Vorbereitungen sind bereits im Gang. Auch in allen weiteren Belangen bleiben Drittmannsrechte von Gesetzes wegen vorbehalten, so auch hinsichtlich Wasserversorgung und Wasserrecht.

Nach dem Gesagten überwiegen die öffentlichen Interessen an einer einwandfreien Abwicklung des Strassenverkehrs eindeutig gegenüber den privaten Interessen, denen nach den Prinzipien der Rechtsgleichheit im Landerwerbsverfahren angemessen Rechnung getragen werden kann.

Aus diesen Gründen wird **beschlossen:**

Dem Grossen Rat wird zur Genehmigung beantragt:

1. Der vorgenannte Strassenplan wird unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt. Die Frage, ob die projektierte Unterführung für den bestehenden Güterweg unter der Umfahrungsstrasse ausgeführt werden soll, kann im Landerwerbsverfahren im Einvernehmen mit den Einsprechern überprüft werden.
2. Im übrigen werden die unerledigten Einsprachen als öffentlich-rechtlich unbegründet abgewiesen, jedoch als Rechtsverwahrungen unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten geschützt.
3. Das Regierungsstatthalteramt Aarwangen hat diesen Beschluss dem Gemeinderat Wynau und den Einsprechern zu eröffnen, unter Rücksendung der Zustellungszeugnisse an die kantonale Baudirektion. Je ein Doppel Beschluss und Plan für das Amtarchiv. Der Kreisoberingenieur stellt der Gemeinde die erforderlichen Pläne zur Verfügung.

1935. Gemeinde Kandersteg; Verbauung der Kander, Projekt II/1975; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. —

Das Eidgenössische Departement des Innern bewilligte mit Beschluss vom 5. Mai 1976 an die 1. Bauetappe von Fr. 838 000.— des Gesamtkostenvoranschlages von Fr. 1 500 000.— für die Verbauung der Kander in Kandersteg einen Bundesbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 293 300.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Gesamtschwellen-Korporation Kandersteg ein Staatsbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 251 400.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Kandersteg haftet dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.
4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departements des Innern vom 5. Mai 1976 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des Kreisforstamtes III Frutigen vom 10. Juni 1975 sowie des Fischerei- und Naturschutz-Inspektorates des Kantons Bern vom 2. Juni 1975 sind einzuhalten.
5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt auf Grund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bunde und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Frutigen wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 5. Mai 1976 der Gesamtschwellen-Korporation Kandersteg zu eröffnen und für dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit	Fr. 251 400.—
Zahlungskredit 1977	Fr. 48 000.—
Zahlungskredit 1978	Fr. 48 000.—
Zahlungskredit 1979	Fr. 48 000.—
Zahlungskredit 1980	Fr. 48 000.—
Zahlungskredit 1981	Fr. 59 400.—

2020. Biel; Amthaus; Projektierungskredit. — Der Bau-
direktion wird für die Erarbeitung von Projekt und Ko-
stenvoranschlag zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831
(Entschädigung an Dritte für Gutachten und Studien)
ein Kredit von Fr. 260 000.— pro 1976 bewilligt.

**2107. Gemeinde Zweisimmen; Verbauung des Kalten-
brunnengrabens, Projekt III/1975; Staatsbeitrag; Ver-
pflichtungskredit.** — Das Eidgenössische Departement
des Innern bewilligte mit Beschluss vom 5. Mai 1976 an
die 1. Bauetappe von Fr. 875 000.— des Gesamtkosten-
voranschlages von Fr. 3 765 000.— für die Verbauung
des Kaltenbrunnengrabens in Zweisimmen einen Bun-
desbeitrag von 42 % bis zum Höchstbetrage von Fran-
ken 367 500.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird der Schwellen-
kataster-Gemeinde Zweisimmen ein Staatsbeitrag von
35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 306 250.— aus Bud-
getrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasserbauten)
bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem
Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen Ar-
beitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden. Die
gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch
die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter
der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fach-
gemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die
Einwohnergemeinde Zweisimmen haftet dem Staat ge-
genüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze
der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November
1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Ge-
nehmigung durch den Kreisoberingenieur I.
4. Der Beschluss Nr. 1272 des Eidgenössischen Departe-
mentes des Innern vom 5. Mai 1976 und die darin ent-
haltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Be-
standteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des
Kreisforstamtes IV Zweisimmen vom 18. November 1975
sowie des Fischerei- und Naturschutzinspektorates des
Kantons Bern vom 31. Oktober 1975 sind einzuhalten.
5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurech-
nen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von
belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen
der dem Bunde und Kanton zur Verfügung stehenden
Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Obersimmental
wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen
Departementsbeschluss vom 5. Mai 1976 der Schwellen-
kataster-Gemeinde Zweisimmen zu eröffnen und für
dessen Annahme zu sorgen.

Verpflichtungskredit	Fr. 306 250.—
Zahlungskredit 1977	Fr. 131 250.—
Zahlungskredit 1978	Fr. 87 500.—
Zahlungskredit 1980	Fr. 87 500.—

**2108. Gemeinden Rüegsau, Heimiswil und Affoltern im
Emmental; Korrektion und Verbauung des Rüegsau-
bzw. Rüegsbaches; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit.**

— Das Eidgenössische Departement des Innern bewil-
ligte mit Beschluss vom 5. Mai 1976 an die erste Bau-
etappe von Fr. 1 490 000.— des Gesamtkostenvoran-
schlages von Fr. 2 351 000.— für die Verbauung des
Rüegsau- resp. Rüegsbaches einen Bundesbeitrag von
38 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 566 200.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird den Einwoh-
nergemeinden Rüegsau, Heimiswil und Affoltern im Emme-
ntal ein Staatsbeitrag von 30 % bis zum Höchstbetrage
von Fr. 447 000.— aus Budgetrubrik 2110 939 11 (Staats-
beiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem
Kreisoberingenieur IV zur Aufnahme in die jährlichen
Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden.
Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung
durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.
2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter
der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fach-
gemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten.
3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze
der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. Novem-
ber 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der
Genehmigung durch den Kreisoberingenieur IV.
4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes
des Innern vom 5. Mai 1976 und die darin enthaltenen
Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil
dieses Beschlusses.
5. Die Bedingungen der kantonalen Fischereibehörden
sind einzuhalten.
6. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurech-
nen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von
belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen
der dem Bund und dem Kanton zur Verfügung stehen-
den Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Trachselwald wird
beauftragt, diesen Beschluss der geschäftsführenden
Gemeinde Rüegsau mit dem zugehörigen Bundesbe-
schluss vom 5. Mai 1976 zu eröffnen und für dessen An-
nahme (durch alle drei Gemeinden) zu sorgen.

Verpflichtungskredit	Fr. 447 000.—
Zahlungskredit 1976	Fr. 150 000.—
Rest von Fr. 297 000.— in den Jahren 1977—1978.	

**2109. Gemeinden Steffisburg und Heimberg; Verbauung
des Lauigrabens, Riederngrabens, Eichenriedgrabens
und Engeraingrabens, Projekt 1975; Staatsbeitrag; Ver-
pflichtungskredit.** — Das Eidgenössische Departement
des Innern bewilligte mit Beschluss vom 2. April 1976

an das auf Fr. 990 000.— veranschlagte Projekt 1975
für die Verbauung des Lauigrabens, Riederngrabens,
Eichenriedgrabens und Engeraingrabens in den Ge-
meinden Steffisburg und Heimberg ein Bundesbeitrag
von 40 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 396 000.—.

Auf Antrag des Regierungsrates wird den Einwoh-
nergemeinden Steffisburg und Heimberg ein Staatsbeitrag
von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 346 500.— aus
Budgetrubrik 2110 939 11 (Staatsbeiträge an Wasser-
bauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die zur Ausführung vorgesehenen Bauten sind dem
Kreisoberingenieur I zur Aufnahme in die jährlichen
Arbeitsprogramme von Bund und Kanton anzumelden.

Die gemeldeten Bauten dürfen nur nach Bewilligung durch die zuständigen Behörden ausgeführt werden.

2. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Einwohnergemeinden Steffisburg und Heimberg haften dem Staat gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

3. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsordnung vom 7. November 1967 massgebend. Die Vergabungen bedürfen der Genehmigung durch den Kreisoberingenieur I.

4. Der Beschluss des Eidgenössischen Departementes des Innern vom 2. April 1976 und die darin enthaltenen Bedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bedingungen des Kreisforstamtes V Thun vom 1. Mai 1975 sowie des Naturschutzinspektorates des Kantons Bern vom 21. April 1975 sind einzuhalten.

5. Über ausgeführte Teilarbeiten ist jährlich abzurechnen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund von belegten und quittierten Abrechnungen und im Rahmen der dem Bunde und Kanton zur Verfügung stehenden Kredite.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Thun wird beauftragt, diesen Beschluss mit dem zugehörigen Departementsbeschluss vom 2. April 1976 den Einwohnergemeinden Steffisburg und Heimberg zu eröffnen und für dessen Annahmen zu sorgen.

Verpflichtungskredit	Fr. 346 500.—
Zahlungskredit 1976	Fr. 136 500.—
Zahlungskredit 1977	Fr. 122 500.—
Zahlungskredit 1978	Fr. 87 500.—

2115. Staatsgebäude; Neu- und Umbauten; Bauabrechnungsgenehmigung. — Gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt werden folgende Bauabrechnungen genehmigt:

Objekt Bewilligung	Kredit Fr.	Kosten Fr.	Abweichungen Fr.
21			
Bern, Universität, Ausbau des Instituts für Exakte Wissenschaften Volksbeschluss vom 7. Juni 1970 GRB 4554 vom 20. Februar 1974	21 184 000.— 4 000 000.—		
	25 184 000.—	27 639 176.05	+2 455 176.05
22			
Zollkofen, Landwirt- schaftliche Schule Rütli GRB 1256 vom 17. Mai 1971	3 783 050.—	4 277 219.60	+ 494 169.60
23			
Bern, Station für Verhaltensforschung des Zoologischen Instituts der Universität GRB 1266 vom 17. Mai 1971	1 400 000.—	1 688 104.15	+ 288 104.15
24			
Münsingen, Psychiatrische Klinik, Umbau und Renovation für klinisches Labor und EEG-Station GRB 4557 vom 20. Februar 1974	450 000.—	387 152.20	— 62 847.80

25

Münsingen, Psychiatrische Klinik, Sanierung der Trinkwasserfassungen im Quellengebiet der Gemeinden Häutligen und Konolfingen (Locheberg) GRB 1253 vom 17. Mai 1971	725 000.—	691 701.80	— 33 298.20
--	-----------	------------	-------------

26

Langnau, Neubau der Landwirtschaftlichen Schule GRB 4667 vom 14. Februar 1972	6 354 050.—	6 800 000.40	+ 445 950.40
---	-------------	--------------	--------------

27

Münsingen, Psychiatrische Klinik, Neubau der Ökonomie GRB 116 vom 20. Februar 1974	2 000 000.—	2 044 309.75	+ 44 309.75
--	-------------	--------------	-------------

Erziehungsdirektion

1346. Staatsbeitrag für die Erweiterung der Primarschule in Worben; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 150 000.— und der mittlere m²-Preis wurde mit Fr. 255.— errechnet.

Raumprogramm:

Die Erweiterung umfasst die folgenden Räume:

Keller: Luftschutzräume und Archiv (nicht subventionsberechtigt).

Erdgeschoss: Zwei Klassenzimmer; eine Bibliothek; WC-Anlagen und Puzraum.

Obergeschoss: Ein Klassenzimmer; ein Mehrzweckraum; WC-Anlage und Putzraum.

Im alten Schulhaus sind ein Handarbeitszimmer und ein Handfertigkeitsraum vorgesehen.

Gemäss Bericht des Kantonalen Bauinspektorates vom 22. März 1976 und Kostenvoranschlag des Architekturbüros H. Rothenbühler in Worben vom 16. Februar 1976 wird die Subventionierung nach den tatsächlichen Kosten vorgenommen und zwar wie folgt:

1. Gebäudekosten (abzüglich Kosten für Luftschutz und Gemeinde-Archiv)	Fr. 908 709.—
2. Feste Einrichtungen	9 000.—
3. Pausenhalle	42 000.—
4. Wasserhaltung	25 000.—
5. Umgebungsarbeiten	18 000.—
6. Sanierungsarbeiten in bestehender Anlage	18 000.—
7. Installationen im alten Schulhaus	5 500.—
	1 026 209.—
Unvorhersehbares 5 %	51 291.—

Total subventionsberechtigte Kosten 1 077 500.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 1 077 500.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 34 % und ein zusätzlicher Beitrag von 2 %, total 36 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	387 900.—
2. Für den Handfertigkeitsunterricht: 13 Arbeitsplätze à maximal Fr. 700.— pro Arbeitsplatz limitiert = Fr. 9100.—, davon ein Beitrag von 34 % zu Lasten des Kontos 2002 930 20	3 094.—

Total höchstens 390 994.—

Den Bemerkungen im Bericht des Kantonalen Bauinspektorates unter Absatz 2.1 und 2.2 zu den baulichen Details ist bei der Ausführung des Projektes Rechnung zu tragen.

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2, Ziffer 3.2 und 3.3 und nach Einreichung und Prüfung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Landwirtschaftsdirektion

1900. Gemeinde Därstetten; Staatsbeitrag für die Einwohnergemeinde Därstetten an die Gemeindewasserversorgung 3. Etappe; Verpflichtungskredit. — Aufgrund des kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 und des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950/6. Dezember 1964 wird auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vom Grossen Rat beschlossen:

Das Bauprojekt der III. Etappe der Wasserversorgung Därstetten wird genehmigt. Es umfasst folgende Bauarbeiten:

- Haupt- und Hydrantenleitungen, ϕ 100—150 mm, 4435 m
- landwirtschaftliche Hauszuleitungen, ϕ 1"—40 mm, 1020 m
- 2 Armaturenschächte

Die Ausführung hat gemäss Projekt zu erfolgen.

Die beitragsberechtigten Kosten der III. Etappe erreichen den Betrag von Fr. 790 000.—. Es sind folgende Kosten subventionsberechtigigt:

	Subventionsberechtigigt aus Mel.-Kredit Fr.	WEA-Kredit Fr.
1. Hauptleitungen inkl. Armaturenschächte	488 000.—	70 400.—
2. Hauszuleitungen	76 000.—	—.—
3. Fernsteuerung, Maler- und Schlosserarbeiten	—.—	20 500.—
4. Ingenieurhonorare	50 700.—	8 200.—
5. Unvorhergesehenes	65 200.—	10 800.—
Total III. Etappe	680 000.—	110 000.—

An diese Kosten werden folgende Beiträge zugesichert:

- a) aus dem ordentlichen Bodenverbesserungskredit Konto 2410 937
 - 30 % von Fr. 680 000.—, höchstens . 204 000.—
 - b) aus dem Kredit der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft Konto 2210 935 10
 - 35 % von Fr. 110 000.—, höchstens . 38 500.—
- | | |
|----------------------------------|------------------|
| Total höchstens | 242 500.— |
|----------------------------------|------------------|

Die Bewilligung des Staatsbeitrages erfolgt unter Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für gemeinsam subventionierte Wasserversorgungen der Kantonalen Landwirtschaftsdirektion und der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft vom 1. Januar 1975.

Die Schlusszahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Abrechnung. Teilzahlungsgesuche werden nach den Weisungen des Kantonalen Meliorationsamtes entgegengenommen.

Für neue nichtlandwirtschaftliche Anschlüsse an subventionierte Wasserversorgungsleitungen ist vom Subventionsempfänger eine Subventionsrückerstattung von Fr. 800.— pro Wohnung zu bezahlen. Die Subventionsrückerstattung kann auf den neuen Abonnenten überwälzt werden. Die Anpassung des Rückerstattungsansatzes durch die Landwirtschaftsdirektion infolge Änderung der Subventionsbedingungen bleibt vorbehalten.

Für das Ausführen der Arbeiten und das Einreichen der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 1979 gewährt.

Dieser Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

- aus Konto 2410 937 1977 Fr. 204 000.—
- aus Konto 2210 935 10 1977 Fr. 38 500.—

Forstdirektion

1283. Brienz; Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt; Finanzierung; ZIP 76. — Auf Antrag der Forstdirektion beschliesst der Regierungsrat:

Das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 30. Dezember 1975 genehmigte und subventionierte Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Urseren», Nr. 1/1905 (968) des Staates Bern wird finanziert wie folgt:

	Fr.
Kostenvoranschlag	2 000 000.—
Zugesicherter Bundesbeitrag = 68 %	1 360 000.—
Beitrag der Gemeinde Brienz gemäss Abtretungsvertrag vom 25. Oktober 1974 und Brief vom 12. Februar 1976 = 5 %	100 000.—
Kantonsanteil	540 000.—
Die Gesamtkosten von	2 000 000.—

werden zu Lasten des Kontos 2305 746 20 bewilligt.

Teilbeträge sind jährlich im Budget aufzunehmen, der Betrag ist im zusätzlichen Investitionsprogramm 1976 enthalten.

Vollendungstermin Ende 1985.

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundesbeiträge verpflichtet sich der Kanton Bern die ausgeführten Werke dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

1451. Kandersteg; Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt; Verpflichtungskredit; ZIP 76. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 14. April 1976 genehmigte und subventionierte Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Kistenlauri, Projektetappe 1976» Nr. 3/192 (443) der Berner Alpenbahngesellschaft BLS wird bei einem

	Fr.
Kostenvoranschlag von	1 750 000.—
aus Rubrik 2300 947 20 ein Kantonsbeitrag von 25 %	437 500.—
bewilligt. Zugesicherter Bundesbeitrag = 60 %	1 050 000.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag	1 487 500.—

Die Zahlung der Beiträge erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Voraussichtliche Abrechnungen:

1976	Fr. 218 750.— = Fr. 54 687.50 Kantonsbeitrag
1977	Fr. 218 750.— = Fr. 54 687.50 Kantonsbeitrag
1978	Fr. 218 750.— = Fr. 54 687.50 Kantonsbeitrag
1979	Fr. 218 750.— = Fr. 54 687.50 Kantonsbeitrag
1980	Fr. 218 750.— = Fr. 54 687.50 Kantonsbeitrag
1981	Fr. 218 750.— = Fr. 54 687.50 Kantonsbeitrag
1982	Fr. 218 750.— = Fr. 54 687.50 Kantonsbeitrag
1983	Fr. 218 750.— = Fr. 54 687.50 Kantonsbeitrag

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1983 festgesetzt. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Berner Alpenbahn-Gesellschaft BLS für den dauernden Unterhalt der Kulturen und der Bauwerke zu sorgen.

1498. Gadmen; Waldwegprojekt; Verpflichtungskredit; ZIP 76. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 5. April 1976 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt «Birchlai», Nr. 1/1921 (1348) der Weggenossenschaft Birchlai wird bei einem

	Fr.
Kostenvoranschlag von	680 000.—
aus Rubrik 2300 947 20 ein Kantonsbeitrag von 33 %	224 400.—
bewilligt. Zugesicherter Bundesbeitrag = 48 %	326 400.—
Total Kantons- und Bundesbeitrag	550 800.—

Die Zahlung der Beiträge erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Voraussichtliche Abrechnungen:

1976	Fr. 200 000.— = Fr. 66 000.— Kantonsbeitrag
1977	Fr. 150 000.— = Fr. 49 500.— Kantonsbeitrag
1978	Fr. 100 000.— = Fr. 33 000.— Kantonsbeitrag
1979	Fr. 230 000.— = Fr. 75 900.— Kantonsbeitrag

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1980 festgesetzt. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Weggenossenschaft Birchlai die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Direktion des Gesundheitswesens

2119. Vertrag; Genehmigung. — Auf Antrag der Gesundheitsdirektion wird der Vertrag vom 2. Juli 1976 zwischen dem Staat Bern und den **Vereinigten Krankenasylen Gottesgnad des Kantons Bern** betreffend Übertragung staatlicher Aufgaben durchberaten und zuhanden des Grossen Rates genehmigt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, vom Vertrag zustimmend Kenntnis zu nehmen und den Regierungsrat zu ermächtigen, die aufgrund des Vertrages notwendigen wiederkehrenden Betriebsbeiträge auszurichten.

2120. Hôpital St-Joseph, Saignelégier; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Hôpital St-Joseph, Saignelégier, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt: Verschiedene Umbauten und Renovationen.

	Fr.
Kosten:	
1. Umbauten im Spitalgebäude	1 122 385.—
2. Anbau mit Sprechzimmer	87 095.—
3. Ausbau der Aufbahrung	54 845.—
4. Mobiliar für Spital	164 515.—
5. Wäscheanschaffungen	25 660.—
6. Anschaffung eines Tischautoklaven	18 920.—
Total Voranschlag	1 473 420.—

Kostenanteil des Spitals an den Umbauarbeiten beim Foyer gemäss Bericht BSV 242 800.—

Subventionsberechtigte Kosten 1 716 220.—

Staatsbeitrag: 72 % 1 235 678.—

Konto: 1400 949 40 10.

Subventionsbedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft können Teilzahlungen vorgenommen werden, die voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:

1976	Fr. 235 678.—
1977	Fr. 1 000 000.—

2. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Überprüfung durch die Baudirektion festgesetzt. Es wird nur die auf den einzelnen Positionen ausgewiesene Teuerung berücksichtigt.

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 28 % ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

5. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

6. Mobiliareinrichtungen werden nur soweit subventioniert, als sie im Kostenvoranschlag enthalten sind.

7. Die Bauabrechnung — Gliederung nach Kostenmatrix BKP CRB — ist mit den Projektplänen 1 : 100 spätestens sechs Monate nach Bauende der Gesundheitsdirektion einzureichen. Die Bauabrechnung ist durch die Organe der Bauherrschaft auf ihre Richtigkeit zu kontrollieren und rechtsgültig zu unterzeichnen.

2207. Spital Delémont; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spital Delémont wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt: Sanierung der Heizzentrale.

Kosten:	Fr.
BKP 2 Gebäude	388 800.—
BKP 4 Umgebung	600.—
BKP 5 Baunebenkosten	12 000.—
<hr/>	
Total Heizzentrale	401 400.—
Öltank (100 000 l)	146 600.—
<hr/>	
Gesamtkosten	547 000.—
<hr/>	
Staatsbeitrag: 70 1/2 %	385 917.—

Konto: 1400 949 40 10.

Subventionsbedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft (Gliederung nach Baukostenplan CRB) können Teilzahlungen ausbezahlt werden, und zwar voraussichtlich wie folgt:

1976 Fr. 40 000.—

1977 Fr. 345 917.—

2. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Überprüfung durch die Baudirektion festgesetzt.

3. Anderweitige Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit der Bauabrechnung gesondert auszuweisen.

4. Eine allfällige Teuerung infolge Lohn- und Materialpreiserhöhung, welche nicht durch die Kostenvoranschlagssumme aufgefangen werden kann, ist, gegliedert nach den einzelnen Positionen, separat auszuweisen. Die teuerungsbedingten Mehrkosten sind in einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben.

6. Arbeiten, die nicht im bereinigten Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Beanspruchung von durch eine rückläufige Teuerung freiwerdenden Krediten.

7. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 29 1/2 % ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

8. Die Bauabrechnung ist mit den Projektplänen (Gliederung nach BKP) 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage der Gesundheitsdirektion einzureichen.

2265. Spital St-Imier; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spital St-Imier wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt: Umbaumaassnahmen.

Kosten:	Fr.
Geburtshilfe/Gynäkologie	272 000.—
Röntgenabteilung	412 000.—
Physiotherapie	158 000.—
Zentrale für Druckluft und Vakuum	50 000.—
<hr/>	
Total Anlagekosten	892 000.—
<hr/>	
Staatsbeitrag: 67 %	597 640.—

Konto: 1400 949 40 10.

Subventionsbedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen der Bauherrschaft (Gliederung nach Baukostenplan CRB) können Teilzahlungen ausbezahlt werden, und zwar voraussichtlich wie folgt:

1976 Fr. 250 000.—

1977 Fr. 347 640.—

2. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Überprüfung durch die Baudirektion festgesetzt.

3. Anderweitige Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben und werden in Abzug gebracht.

4. Eine allfällige Teuerung infolge Lohn- und Materialpreiserhöhung ist, gegliedert nach den einzelnen Positionen, separat auszuweisen. Die teuerungsbedingten Mehrkosten sind in einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung auszuschreiben und zu vergeben.

6. Die Vergabungsunterlagen sind den Behörden laufend zuzustellen.

7. Arbeiten, die nicht im bereinigten Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Beanspruchung von durch eine rückläufige Teuerung freiwerdenden Krediten.

8. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 33 % ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

9. Die Bauabrechnung (Gliederung nach BKP) ist mit den Projektplänen 1 : 100 und den Schemata der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Gesundheitsdirektion einzureichen.

Direktion des Fürsorgewesens

1216. Stiftung Kinderheim Friedau in St. Niklaus-Koppligen; Staatsbeitrag an die Um- und Neubauten in Sankt Niklaus.

1. In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime wird der Stiftung Kinderheim Friedau die nach Abzug zugesicherter Subventionen der Eidgenössischen Justizabteilung, der Eidgenössischen Heilmschutzkommission und der Kantonalen Denkmalpflege notwendige Restfinanzierung bewilligt. Der vorläufige Staatsbeitrag wird auf Fr. 1 900 000.— festgesetzt. Er ist entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten zahlbar.

2. Allfällige unvermeidliche Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, können bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt werden, sofern dies auch seitens der Eidgenössischen Justizabteilung geschieht; ebenso allfällige erzielte Minderkosten, die auf Preisermässigungen auf dem Baumarkt zurückzuführen sind.

3. Der Beitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist jedoch dem Staat ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben oder wenn der Zweck des Heimes geändert oder die Heimliegendenschaft

ganz oder teilweise veräussert werden sollte. Die Stiftung Kinderheim Friedau hat die Erfüllung dieser bedingten Rückzahlungspflicht — die auf 50 Jahre befristet wird — hypothekarisch oder auf andere von der Direktion des Fürsorgewesens namens des Staates Bern zu genehmigende Weise sicherzustellen.

4. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens, die hierfür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und der Eidgenössischen Justizabteilung einholt, ausgeführt werden.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

6. Nach Fertigstellung des Baues sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den quittierten Belegen und den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung der Eidgenössischen Justizabteilung einzureichen. Subventionen an Blitz- und Brandschutzeinrichtungen sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen. Die gemäss Ziffer 3 verlangte Sicherheit ist zu leisten, bevor um Akontozahlungen nachgesucht wird.

7. Der Staatsbeitrag von Fr. 1 900 000.— geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (Verschiedene Baubeiträge), wofür folgende Zahlungs- und Verpflichtungskredite bewilligt werden:

Staatsrechnung 1976 Fr. 500 000.— (zusätzliches Investitionsprogramm 1976)

Staatsvoranschlag 1977 Fr. 500 000.—

Staatsvoranschlag 1978 Fr. 500 000.—

Staatsvoranschlag 1979 Fr. 400 000.—

Die Ausgaben sind über die Lastenverteilung jeweils im betreffenden Jahr abzuschreiben. Die Abschreibung hat keinen Einfluss auf die Rückzahlungspflicht der Stiftung Kinderheim Friedau gemäss Ziffer 3.

8. Das Kinderheim Friedau in St. Niklaus-Koppigen untersteht gemäss Artikel 2 des Dekretes vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime der Aufsicht der Direktion des Fürsorgewesens.

2130. Hospice (Foyer) St-Joseph, Saignelégier; Umbau des Altersheims; Amortisation und Verzinsung durch die Einwohnergemeinde Saignelégier (Lastenverteilung).

— In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie des Gutachtens des kantonalen Bauinspektorates wird **beschlossen**:

1. Die Gemeinde Saignelégier wird ermächtigt, dem Hospice St-Joseph in Saignelégier für den Umbau des Altersheims folgende jährliche Beiträge zu leisten:

1.1 Fr. 150 000.— zur Abzahlung des Anlagekapitals von Fr. 3 857 500.— vermindert um den Beitrag des Bundesamtes für Sozialversicherung;

1.2 die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Anlagekapitals, soweit sie nicht aus Betriebserträgen gedeckt werden kann.

Diese Leistungen unterliegen zu 100 % der Lastenverteilung.

2. Allfällige unvermeidliche Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, können bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt werden, soweit sie vom Bundesamt für Sozialversicherung ebenfalls anerkannt werden; dies gilt ebenso

für allfällig erzielte Minderkosten, die auf Preisermässigungen auf dem Baumarkt zurückzuführen sind.

3. Die Gemeinde Saignelégier hat die Anlagekosten von dem Jahr an abzuführen, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben.

4. Nach Fertigstellung des Baues sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung einzureichen. Vorgängig ist die Bauabrechnung durch die Organe der Bauherrschaft auf ihre Richtigkeit zu prüfen, rechtsgültig zu unterschreiben und zu bezeugen, dass die in der Bauabrechnung enthaltenen Summen tatsächlich ausbezahlt worden sind. Subventionen an Blitz- und Brandschutzeinrichtungen und an die Mehrkosten der Schutzräume sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

5. Die Gemeinde Saignelégier hat mit dem Hospice St-Joseph einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich das Hospice verpflichten, die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- die Betriebseinnahmen dies erlauben,
- die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird,
- der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird,
- der Zweck des Heimes ändern sollte.

6. Das Foyer hat die Erfüllung dieser bedingten und auf 50 Jahre befristeten Rückzahlungspflicht durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern und der Gemeinde Saignelégier (vertreten durch die Direktion des Fürsorgewesens) sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

7. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens, die hierfür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, ausgeführt werden.

8. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

9. Das Foyer St-Joseph, Saignelégier, untersteht gemäss Artikel 2 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime der Aufsicht der Direktion des Fürsorgewesens. Die Ernennung eines Staatsvertreters in das Foyer St-Joseph bleibt vorbehalten.

2131. Foyer pour personnes âgées du district de Porrentruy; Neubau «Südflügel» in St-Ursanne (letzte Baustufe); Amortisation und Verzinsung durch die Einwohnergemeinde St-Ursanne (Lastenverteilung).

— In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie des Gutachtens des kantonalen Bauinspektorates wird **beschlossen**:

1. Die Gemeinde St-Ursanne wird ermächtigt, dem Foyer pour personnes âgées du district de Porrentruy folgende jährliche Beiträge zu leisten:

1.1 Fr. 100 000.— zur Abzahlung des Anlagekapitals von Fr. 2 800 000.— vermindert um den Beitrag des Bundesamtes für Sozialversicherung;

1.2 die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Anlagekapitals, soweit sie nicht aus Betriebserträgen gedeckt werden kann.

Diese Leistungen unterliegen zu 100 % der Lastenverteilung.

2. Allfällige unvermeidliche Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, können bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt werden, soweit sie vom Bundesamt für Sozialversicherung ebenfalls anerkannt werden; dies gilt ebenso für allfällig erzielte Minderkosten, die auf Preisermässigungen auf dem Baumarkt zurückzuführen sind.

3. Die Gemeinde St-Ursanne hat die Anlagekosten von dem Jahr an abzuzahlen, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben.

4. Nach Fertigstellung des Baues sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung einzureichen. Vorgängig ist die Bauabrechnung durch die Organe der Bauherrschaft auf ihre Richtigkeit zu prüfen, rechtsgültig zu unterschreiben und zu bezeugen, dass die in der Bauabrechnung enthaltenen Summen tatsächlich ausbezahlt worden sind. Subventionen an Blitz- und Brandschutzeinrichtungen und an die Mehrkosten der Schutzräume sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

5. Die Gemeinde St-Ursanne hat mit dem Foyer pour personnes âgées einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich das Foyer verpflichten, die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- die Betriebseinnahmen dies erlauben,
- die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird,
- der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird,
- der Zweck des Heimes ändern sollte.

6. Das Foyer hat die Erfüllung dieser bedingten und auf 50 Jahre befristeten Rückzahlungspflicht durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern und der Gemeinde St-Ursanne (vertreten durch die Direktion des Fürsorgewesens) sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

7. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens, die hiefür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, ausgeführt werden.

8. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

9. Das Foyer pour personnes âgées St-Ursanne untersteht gemäss Artikel 2 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime der Aufsicht der Direktion des Fürsorgewesens. Die Ernennung eines Staatsvertreters in die Aufsichtsbehörde des Foyer bleibt vorbehalten.

2132. Stiftung Altersunterkünfte Herzogenbuchsee; Erstellen von Altersunterkünften in Herzogenbuchsee; Amortisation und Verzinsung durch die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee (Lastenverteilung). — In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie des Gutachtens des kantonalen Bauinspektorates wird **beschlossen:**

1. Die Gemeinde Herzogenbuchsee wird ermächtigt, der Stiftung Altersunterkünfte Herzogenbuchsee für die Erstellung von Altersunterkünften in Herzogenbuchsee folgende jährliche Beiträge zu leisten:

1.1 Fr. 500 000.— zur Abzahlung des Anlagekapitals von Fr. 12 115 000.— vermindert um den Beitrag des Bundesamtes für Sozialversicherung;

1.2 die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Anlagekapitals, soweit sie nicht aus Betriebserträgen gedeckt werden kann.

Diese Leistungen unterliegen zu 100 % der Lastenverteilung.

2. Allfällige unvermeidliche Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, können bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt werden, soweit sie vom Bundesamt für Sozialversicherung ebenfalls anerkannt werden; dies gilt ebenso für allfällig erzielte Minderkosten, die auf Preisermässigungen auf dem Baumarkt zurückzuführen sind.

3. Die Gemeinde Herzogenbuchsee hat die Anlagekosten von dem Jahr an abzuzahlen, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben.

4. Nach Fertigstellung des Baues sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung einzureichen. Vorgängig ist die Bauabrechnung durch die Organe der Bauherrschaft auf ihre Richtigkeit zu prüfen, rechtsgültig zu unterschreiben und zu bezeugen, dass die in der Bauabrechnung enthaltenen Summen tatsächlich ausbezahlt worden sind. Subventionen an Blitz- und Brandschutzeinrichtungen und an die Mehrkosten der Schutzräume sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

5. Die Gemeinde Herzogenbuchsee hat mit der Stiftung Altersunterkünfte einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich die Stiftung verpflichten, die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- die Betriebseinnahmen dies erlauben,
- die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird,
- der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird,
- der Zweck des Heimes ändern sollte.

6. Die Stiftung hat die Erfüllung dieser bedingten und auf 50 Jahre befristeten Rückzahlungspflicht durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern und der Gemeinde Herzogenbuchsee (vertreten durch die Direktion des Fürsorgewesens) sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

7. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens, die hiefür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, ausgeführt werden.

8. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

9. Die Altersunterkünfte Herzogenbuchsee unterstehen gemäss Artikel 2 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime der Aufsicht der Direktion des Fürsorgewesens. Die Ernennung eines Staatsvertreters in die Stiftung Altersunterkünfte Herzogenbuchsee bleibt vorbehalten.

2208. Stiftung für Betagte Münsingen; Erstellen eines Altersheims in Münsingen; Amortisation und Verzinsung durch die Einwohnergemeinde Münsingen (Lastenverteilung). — In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie des Gutachtens des kantonalen Bauinspektorates wird **beschlossen:**

1. Die Gemeinde Münsingen wird ermächtigt, der Stiftung für Betagte Münsingen für die Erstellung eines Altersheims in Münsingen folgende jährliche Beiträge zu leisten:

1.1 Fr. 250 000.— zur Abzahlung des Anlagekapitals von Fr. 6 697 500.— vermindert um den Beitrag des Bundesamtes für Sozialversicherung;

1.2 die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Anlagekapitals, soweit sie nicht aus Betriebserträgen gedeckt werden kann.

Diese Leistungen unterliegen zu 100 % der Lastenverteilung.

2. Allfällige unvermeidliche Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, können bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt werden, soweit sie vom Bundesamt für Sozialversicherung ebenfalls anerkannt werden; dies gilt ebenso für allfällig erzielte Minderkosten, die auf Preisermässigungen auf dem Baumarkt zurückzuführen sind.

3. Die Gemeinde Münsingen hat die Anlagekosten von dem Jahr an abzuzahlen, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben.

4. Nach Fertigstellung des Baues sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung einzureichen. Vorgängig ist die Bauabrechnung durch die Organe der Bauherrschaft auf ihre Richtigkeit zu prüfen, rechtsgültig zu unterschreiben und zu bezeugen, dass die in der Bauabrechnung enthaltenen Summen tatsächlich ausbezahlt worden sind. Subventionen

an Blitz- und Brandschutzeinrichtungen und an die Mehrkosten der Schutzräume sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

5. Die Gemeinde Münsingen hat mit der Stiftung für Betagte Münsingen einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich die Stiftung verpflichten, die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- die Betriebseinnahmen dies erlauben,
- die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird,
- der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird,
- der Zweck des Heimes ändern sollte.

6. Die Stiftung hat die Erfüllung dieser bedingten und auf 50 Jahre befristeten Rückzahlungspflicht durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern und der Gemeinde Münsingen (vertreten durch die Direktion des Fürsorgewesens) sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

7. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens, die hiefür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, ausgeführt werden.

8. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

9. Die Betriebskosten des Altersheims Münsingen sind so niedrig als möglich zu halten. Diese werden, sofern sie (insbesondere wegen weitergehenden Einrichtungen und Ausstattungen) das übliche Mass übersteigen, durch die kantonale Fürsorgedirektion gekürzt.

10. Das Altersheim Münsingen untersteht gemäss Artikel 2 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime der Aufsicht der Direktion des Fürsorgewesens. Die Ernennung eines Staatsvertreters in die Stiftung für Betagte Münsingen bleibt vorbehalten.

Ergebnis der ersten Lesung

Verfassungsgrundlage für den Kanton Bern in seinen neuen Grenzen

1. Für kantonale Angelegenheiten, welche ausschliesslich die Zeit nach der Abtrennung der Amtsbezirke Delsberg, Freiberge und Pruntrut betreffen, ist stimmberechtigt, wer im Gebiet wohnhaft ist, das nach der Trennung beim Kanton Bern verbleibt. Im übrigen gilt Artikel 3 der Staatsverfassung.
2. Der Grosse Rat verhandelt und beschliesst in Angelegenheiten, welche ausschliesslich die Zeit nach der Trennung betreffen, in den ihm nach der Staatsverfassung zustehenden Verrichtungen ohne die Mitglieder der Wahlkreise Delsberg, Freiberge und Pruntrut.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 mit den seitherigen Änderungen.
4. Diese Bestimmungen treten mit ihrer Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, 13. Mai 1976

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*

Der Staatsschreiber: *Josi*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

583

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) vom 4. Mai 1969 (Ergänzung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 4. Mai 1969 über Handel, Gewerbe und Industrie (Gewerbegesetz) wird wie folgt ergänzt:

Abendverkauf
a Allgemeines

Art. 20a ¹ Die Gemeinden ordnen den Abendverkauf im Rahmen ihres Ladenschlussreglementes oder der verbindlich erklärten Ladenschlussordnung. Sie können allgemein oder für beschränkte Dauer pro Woche höchstens an einem Tag einen Abendverkauf bis längstens 21.30 Uhr bewilligen.

Im Dezember sind zwei Abendverkäufe pro Woche zulässig.

² Als Abendverkauf gilt das Offenhalten der Geschäfte mit Ausnahme der Coiffeurläden und der Kioske über 19.00 Uhr hinaus. Die in Artikel 21 nachstehend erwähnten Veranstaltungen bleiben vorbehalten.

³ Der Beschränkung des Abendverkaufes sind auch die verbindlich erklärten Ladenschlussordnungen unterworfen.

⁴ Der Regierungsrat kann bei Vorliegen eines allgemeinen Bedürfnisses und nach Anhörung der interessierten Kreise, namentlich der Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und der Konsumentenorganisationen sowie der bernischen Gemeinden pro Woche einen zweiten Abendverkauf zulassen.

⁵ Die Volkswirtschaftsdirektion kann ausnahmsweise einzelnen Gemeinden für besondere Fälle, namentlich für festliche und ähnliche Anlässe, für beschränkte Zeit weitere Abendverkäufe bewilligen.

Sie hat dabei die berechtigten Interessen der Nachbargemeinden zu berücksichtigen.

b Ausnahmen

Art. 20b ¹ Die überwiegend vom Fremdenverkehr abhängigen Gemeinden können während der Fremdenverkehrssaison mehr als einen Abendverkauf pro Woche bewilligen. Diese Abendverkäufe dürfen höchstens bis 22.30 Uhr ausgedehnt werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Art. 20a ¹ Die Gemeinden ordnen den Abendverkauf in ihrem Ladenschlussreglement oder in der verbindlich erklärten Ladenschlussordnung. Sie können ihn allgemein oder für beschränkte Dauer an höchstens zwei Tagen pro Woche zulassen.

² Als Abendverkauf gilt das Offenhalten der Geschäfte mit Ausnahme der Coiffeurläden und der Kioske über 19.00 Uhr hinaus bis längstens 21.30 Uhr. Die in Artikel 21 genannten Veranstaltungen bleiben vorbehalten.

Absatz 4 streichen.

Absatz 5 wird neu Absatz 4.

Art. 20b ¹ Die überwiegend vom Fremdenverkehr abhängigen Gemeinden können während der Fremdenverkehrssaison mehr als zwei Abendverkäufe pro Woche zulassen. Diese Abendverkäufe dürfen bis höchstens 22.30 Uhr ausgedehnt werden.

² Die überwiegend vom Fremdenverkehr abhängigen Gemeinden sowie die Dauer der Saison werden durch Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion prüft im Genehmigungsverfahren die Ladenschlussreglemente von Fremdenverkehrsorten, insoweit sie über die in Artikel 20a festgelegte Ordnung hinausgehen, auch auf ihre Angemessenheit. Sie hat namentlich die Interessen der Nachbargemeinden zu berücksichtigen.

II.

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen des Gewerbegesetzes werden wie folgt ergänzt:

Art. 85 Innert einem Jahr seit Inkraftsetzung der Artikel 20a und 20b dieses Gesetzes sind der Direktion der Volkswirtschaft neu zur Genehmigung vorzulegen:

- a die bestehenden Ladenschlussreglemente derjenigen Gemeinden, die mehr als die in Artikel 20a vorstehend zugelassenen Abendverkäufe vorsehen oder diese über 21.30 Uhr ausdehnen;
- b die bestehenden Ladenschlussreglemente der Gemeinden mit überwiegendem Fremdenverkehr, sofern sie über die in Artikel 20a vorstehend geregelte Ordnung hinausgehen.

III.

Diese Gesetzesergänzung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, 6. Mai 1976

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Gerber*
Der Staatsschreiber i. V.: *Rentsch*

Bern, 23. Juni 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 10. Juni 1976

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *H. Jenzer*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

³ ... von Fremdenverkehrsorten auch auf ihre Angemessenheit, soweit sie über die in Artikel 20a festgelegte Ordnung hinausgehen. Sie...

Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Änderung)

Wir unterbreiten Ihnen einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer und gestatten uns, dazu folgende Ausführungen zu machen:

I. Gegenwärtige Ordnung

1. Artikel 1 Absatz 3 des geltenden Gesetzes enthält die Regelung über die Dauer der Anspruchsberechtigung für Kinderzulagen. Als Prinzip wird festgehalten, dass der Anspruch auf Kinderzulagen mit dem Lohnanspruch entsteht und erlischt. In abschliessend aufgeführten Ausnahmefällen (Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Militärdienst und Todesfall) werden die Zulagen noch während eines Monats nach Erlöschen des Lohnanspruchs weiter ausgerichtet.
2. Artikel 1 Absatz 4 regelt die Anspruchsberechtigung der nicht voll beschäftigten Arbeitnehmer. Ihnen werden nach der gültigen Fassung die Kinderzulagen im Verhältnis der geleisteten zur vollen Arbeitszeit (pro rata temporis) ausbezahlt.

II. Revisionspunkte

1. Durch die vorgesehene Revision sollen die Absätze 3 und 4 von Artikel 1 abgeändert werden. Es wird bezweckt, die *Nachgenussfrist* für Kinderzulagen in den aufgeführten Ausnahmefällen auszudehnen (Abs. 3) und den Arbeitnehmern bei *Kurzarbeit* die vollen Zulagen zu gewähren (Abs. 4).
 - 1.1 Die Frage der Nachgenussfrist hat Grossrat Strahm erstmals in seiner Motion vom 7. Februar 1972 aufgegriffen. Er verlangte die Ausdehnung der Frist auf sechs Monate bei Unfall und Krankheit und auf drei Monate bei Schwangerschaft, Militärdienst und Todesfall. Die Motion wurde in ein Postulat umgewandelt und als solches angenommen. In der Beantwortung der Motion hatte der Regierungsrat die Meinung vertreten, es sollten zuerst die Auswirkungen des neuen Arbeitsvertragsrechts, dessen Bestimmungen auf den 1. Januar 1973 voll zur Anwendung gelangten, abgewartet werden.
 - 1.2 Grossrat Strahm ist in seiner Schriftlichen Anfrage vom 15. September 1975 auf das Postulat zurückgekommen, dem er immer noch grosse Aktualität beimisst. Der Regierungsrat hat sich in seiner Antwort bereit erklärt, die Frage der Nachgenussfrist im Zusammenhang mit dem dringend gewordenen Problem der Auszahlung von Kinderzulagen bei Kurzarbeit erneut zu prüfen.

1.3 Die Verbesserung der Stellung der Arbeitnehmer im neuen Arbeitsvertragsrecht ist offensichtlich. Es sei hier z. B. auf das Verbot der Kündigung zur Unzeit (Art. 336 e), welches die Tatbestände des Militär- und Zivilschutzdienstes, der Krankheit und des Unfalls sowie der Niederkunft berührt, hingewiesen. Auch im Todesfall des Arbeitnehmers besteht für die Hinterlassenen ein Lohnnachgenuss von einem bzw. zwei Monaten, je nach der Dienstdauer. Ferner beginnen in dem dem Todestag folgenden Monat die Leistungen der AHV (Witwen- und Waisenrenten) zu fliessen.

Die Frage der Nachgenussfrist ist an einer Sitzung der Beratenden Kommission für die Durchführung des Kinderzulagengesetzes besprochen worden. Gegen die Bedenken einer Minderheit war die Mehrzahl der Mitglieder der Meinung, die Frist sollte bei Unfall und Krankheit auf sechs Monate ausgedehnt werden.

1.4 Gesamtschweizerisch ergibt sich folgendes Bild über die Regelung der Nachgenussfristen:

Anzahl Kantone	Nachgenussfristen bei Unfall und Krankheit
1	Monat des Wegfalls der Lohnzahlungspflicht und Monat der Wiederaufnahme der Arbeit
3	1 Monat
3	Laufender Monat + 1 Monat
3	Laufender Monat + 2 Monate
6	3 Monate
1	Laufender Monat + 3 Monate (Krankheit) (+ 1 Monat Unfall)
5	6 Monate (1 Kanton nur bei Krankheit)
1	Laufender Monat + 6 Monate
2	12 Monate (1 Kanton mit Anrechnung von Zulagen aus Unfall- und Krankenversicherung)

1.5 Der Regierungsrat hält den Grundsatz, wonach der Anspruch auf Kinderzulagen mit dem Lohnanspruch entsteht und erlischt, für richtig. Nach seiner Meinung hat jede Sozialversicherung die ihr zukommenden Risiken zu tragen, und es wäre falsch, mit den Kinderzulagen eventuelle Mängel anderer Versicherungszweige beheben zu wollen.

Mit Rücksicht darauf, dass in bestimmten Lebenssituationen (Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Militärdienst, Todesfall), trotz weitgehendem Schutz der Arbeitnehmer, Härtefälle entstehen können, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat eine *Ausdehnung der Nachgenussfrist für alle in Frage stehenden Risiken auf drei Monate*. Um eventuellen Missverständnissen vorzubeugen, wird er den in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Grundsatz, wonach das Bestehen eines Arbeitsvertrages Voraussetzung zur Anspruchsberechtigung bildet, im abzuändernden Absatz 3 ausdrücklich festhalten.

1.6 Obschon eine zuverlässige Schätzung nicht möglich ist, dürften die finanziellen Auswirkungen, dank der Schutzbestimmungen im neuen Arbeitsvertragsrecht und der gesamtarbeitsvertraglichen Regelungen, nicht sehr schwer ins Gewicht fallen. Mit einer zusätzlichen Belastung von mehr als 0,05 Prozent der Lohnsummen ist kaum zu rechnen.

2. Der zweite Revisionspunkt betrifft die Auszahlung der Kinderzulagen bei *Kurzarbeit*. Als unerfreuliche Begleiterscheinung der Rezession hat der Regierungsrat diesem Problem die nötige Aufmerksamkeit geschenkt und Abklärungen angeordnet. Er hat seine Revisionsabsicht bereits in der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Strahm vom 15. September 1975 geäußert. Die Motion Meyer (Langenthal) vom 3. November 1975, mit der die volle Auszahlung der Kinderzulagen bei Kurzarbeit verlangt wird, konnte der Regierungsrat in Kenntnis der Problematik entgegennehmen.

2.1 In erster Linie galt es abzuklären, ob sich das gewünschte Resultat auf dem Wege einer Interpretation des geltenden Gesetzestextes herbeiführen lasse. Dies war leider nicht möglich, denn aus den Aufzeichnungen über die Beratungen anlässlich der Einführung des Gesetzes geht klar hervor, dass das Problem der Teilarbeitslosigkeit nicht unbeachtet blieb. Zu einer authentischen Interpretation von Artikel 1 Absatz 4 aufgefordert, hat der damalige Volkswirtschaftsdirektor wörtlich erklärt: «Wer teilarbeitslos ist, wird einen Teil der Kinderzulagen erhalten...» (Tagblatt der Novembersession 1960, S. 688). Der Regierungsrat sah sich deshalb veranlasst, den beschwerlicheren Weg einer Gesetzesrevision zu beschreiten.

2.2 Das Ziel der Revision liegt darin, eine sozialpolitisch richtige, administrativ einfache und finanziell vertretbare Lösung zu finden.

2.3 Bei der Beurteilung des sozialpolitischen Aspekts spielt die Arbeitslosenversicherung eine wesentliche Rolle. Ihre Leistungen werden ausgerichtet, sobald der Arbeitsausfall innerhalb einer 14tägigen Zahltagsperiode einen vollen Arbeitstag oder in einer einmonatigen Zahltagsperiode zwei volle Arbeitstage erreicht. Die Zulage zum Taggeld für Unterhaltspflichten beträgt für die erste unterhaltene Person 6 Franken, für jede weitere Person 3 Franken. Unterhaltspflichten gegenüber mehr als fünf Personen (Ehefrau und vier Kinder) bleiben allerdings unberücksichtigt. Obschon der Verdienstaufschlag für den einzelnen von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer immer noch empfindlich ist, darf doch festgestellt werden, dass ihm die Arbeitslosenversicherung einen weitreichenden Schutz gewährt.

2.4 Die zu treffende Lösung soll in der Anwendung einfach sein und die administrativen Umtriebe auf ein Minimum beschränken. Sie hat deshalb möglichst alle unter Kurzarbeit gestellten Arbeitnehmer zu erfassen. Es darf angenommen werden, dass Arbeitszeitreduktionen von mehr als einem Drittel der Normalarbeitszeit Ausnahmen bilden. Sollte in einer Unternehmung der Beschäftigungsgrad unter zwei Drittel sinken, dürften Entlassungen unumgänglich sein.

2.5 Die finanziellen Auswirkungen sind ausserordentlich schwierig abzuschätzen. Einerseits fehlen zweckmässige statistische Unterlagen, und andererseits ist eine Prognose über die Dauer der Kurzarbeit nicht möglich. Immerhin ist durch eine grobe Schätzung vorzusehen, dass die Familienausgleichskasse des Kantons Bern ihren Beitragssatz von derzeit 1,6 Prozent bei anhaltender Rezession um 0,1 bis 0,2 Prozent erhöhen müsste.

2.6 In der Hoffnung, dass die neue Regelung in möglichst wenig Fällen angewendet werden muss, schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat vor, einer Gesetzesänderung zuzustimmen, die es erlaubt, den von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmern die Kinderzulagen *voll auszus zahlen*, sofern deren *monatliche Arbeitszeit mindestens 120 Stunden beträgt*.

III. Revisionsantrag

Auf Grund seiner Ausführungen stellt der Regierungsrat folgenden Revisionsantrag:

1. *Artikel 1 Absatz 3* soll in seiner neuen Fassung lauten:

«Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Bei Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Militärdienst oder Todesfall sind die Zulagen nach Erlöschen des Lohnanspruches noch während drei Monaten weiter auszurichten, längstens aber bis zur Beendigung des Arbeitsvertrages.»

2. *Artikel 1 Absatz 4* soll durch einen Satz ergänzt werden und künftig lauten:

«Nicht voll beschäftigte Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Kinderzulagen. Ordnet der Arbeitgeber Kurzarbeit an, die 120 Stunden im Monat nicht unterschreitet, sind die Zulagen voll auszurichten.»

Bern, 24. März 1976

Der Volkswirtschaftsdirektor i. V.: *Kohler*

**Ergänzung zum Vortrag der Direktion der Volkswirtschaft
an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates
betreffend Gesetz vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für
Arbeitnehmer
(Änderung)**

Im Nachgang zu unserem Vortrag vom 24. März 1976 zu einem Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes vom 5. März 1961 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer gestatten wir uns, Ihnen folgende Ergänzung zu unterbreiten:

I. Begründung der Ergänzung

1. In der Maisession hat der Grosse Rat die parlamentarische Kommission für die Revision des Kinderzulagengesetzes bestellt, so dass die erste Lesung in der Septembersession erfolgen kann.

2. Mit seiner Motion vom 12. Februar 1976, die in der Maisession beantwortet wurde, verlangte Grossrat Strahm einerseits die Erhöhung des Mindestansatzes der Kinderzulage von 55 auf 70 Franken und andererseits die Heraufsetzung der für den Bezug massgebenden Altersgrenze auf 25 Jahre (bisher 20 Jahre) für Kinder, die in der Ausbildung begriffen oder infolge Krankheit oder eines Gebrechens in der Erwerbsfähigkeit erheblich behindert sind (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes).

Der Regierungsrat beantragte dem Grossen Rat, beide Forderungen abzulehnen. Der Rat beschloss getrennte Abstimmungen über die beiden Begehren. Während er im ersten Punkt dem Antrag der Regierung folgte und eine Erhöhung der Kinderzulage ablehnte, hiess er den zweiten Teil der Motion, die Erhöhung der für den Bezug massgebenden Altersgrenze von 20 auf 25 Jahre, gut.

Nachdem nun bereits eine Revision des Kinderzulagengesetzes angelaufen ist, erachten wir es als zweckmässig, die durch die Annahme der Motion Strahm notwendige Gesetzesänderung in das gleiche Revisionsverfahren einzubeziehen.

II. Materielle Würdigung

1. Der geltende Artikel 8 Absatz 1 hat folgenden Wortlaut:

«Die Kinderzulage beträgt mindestens 55 Franken im Monat für jedes Kind, das das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre, wenn und solange das Kind noch in Ausbildung begriffen oder infolge von Krankheit oder eines Gebrechens in der Erwerbsfähigkeit erheblich behindert ist.»

2. In der Motion Strahm wurde dieser Text übernommen und lediglich die Zahl 20 (Jahre) durch 25 ersetzt. Zwischen den Tatbeständen der «Ausbildung» und der «erheblichen Einschränkung in der Erwerbsfähigkeit infolge Krankheit oder Ge-

brechen» wurde nicht differenziert. Der Grosse Rat hat der Motion aber trotzdem zugestimmt.

3. Bei der bisherigen Altersgrenze von 20 Jahren liess sich eine Gleichbehandlung der beiden Tatbestände noch vertreten, obschon bei der Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung auf den 1. Januar 1968 die Altersgrenze für den Bezug von Invalidenrenten von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde.

Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass bei der Einführung des Kinderzulagengesetzes (1961) das Mindestalter für die Rentenberechtigung bei der IV auf 20 Jahre festgesetzt war. Folgerichtig hat deshalb der Gesetzgeber im Kinderzulagengesetz die Altersgrenze bei Behinderung in der Erwerbsfähigkeit ebenfalls bei 20 Jahren gezogen. Damit war der organische Anschluss an die IV hergestellt und ein Doppelbezug von Kinderzulagen und IV-Renten ausgeschlossen.

4. In Anbetracht dieser Sachlage ist der Regierungsrat der Auffassung, dass eine Gleichstellung der beiden Bezugskriterien «Ausbildung» und «Erwerbsunfähigkeit» falsch ist.

Wenn auch die Altersgrenze bei Erwerbsunfähigkeit – im Sinne einer Besitzstandswahrung – nicht unbedingt auf 18 Jahre herabgesetzt werden muss, so ist doch dafür zu sorgen, dass sich die IV-Regelung und das Kinderzulagengesetz nicht zu sehr überlappen.

Für Kinder, die in Ausbildung begriffen sind, ist eine Heraufsetzung des Höchstalters auf 25 Jahre vertretbar. Für erwerbsunfähige Jugendliche wäre eine gleiche Grenze sozialpolitisch unlogisch und systemwidrig. Wenn eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 50 Prozent vorliegt, besteht ein Anspruch auf eine IV-Rente, und von diesem Moment an ist die IV die adäquate Sozialversicherung. Kinderzulagen sind deshalb bei mindestens halber Erwerbsunfähigkeit nicht mehr auszurichten.

5. Ein Vergleich mit den andern Kantonen zeigt folgendes Bild:

Die Altersgrenze bei *Erwerbsunfähigkeit* haben 19 Kantone auf 20, drei Kantone auf 18 und je ein Kanton auf 22 und 25 Jahre festgesetzt.

Für Kinder in *Ausbildung* haben 13 Kantone die Altersgrenze bei 25, zehn Kantone bei 20 und ein Kanton bei 22 Jahren gezogen.

III. Revisionsantrag

Auf Grund seiner Ausführungen stellt der Regierungsrat folgenden Revisionsantrag:

Artikel 8 Absatz 1 soll in seiner neuen Fassung lauten:

«Die Kinderzulage beträgt mindestens 55 Franken im Monat für jedes Kind, das das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre, wenn und solange das Kind noch in Ausbildung begriffen ist. Für Kinder, die infolge von Krankheit oder eines Gebrechens mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig sind und eine Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen, beträgt die Altersgrenze 20 Jahre.»

Bern, 17. Juni 1976

Der Volkswirtschaftsdirektor: *Müller*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Artikel 1 und 8 des Gesetzes vom 5. März 1961/10. Februar 1963/
17. April 1966 und 26. Oktober 1969 über Kinderzulagen für Arbeit-
nehmer wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 1 Absätze 1 und 2 unverändert.

³ Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem
Lohnanspruch. Bei Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Militärdienst
oder Todesfall sind die Zulagen nach Erlöschen des Lohnanspruches
noch während drei Monaten weiter auszurichten, längstens aber bis
zur Beendigung des Arbeitsvertrages.

⁴ Bei Teilzeitarbeit besteht ein proportionaler Anspruch auf Kinder-
zulagen. Ordnet der Arbeitgeber Kurzarbeit an, die 120 Stunden im
Monat nicht unterschreitet, sind die Zulagen voll auszurichten.

Absatz 5 bleibt unverändert.

Art. 8 ¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 55 Franken im Monat
für jedes Kind, das das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die
Altersgrenze beträgt 25 Jahre, wenn und solange das Kind noch in
Ausbildung begriffen ist. Für Kinder, die infolge von Krankheit oder
eines Gebrechens mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig sind und
eine Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen, be-
trägt die Altersgrenze 20 Jahre.

Absätze 2 bis 6 bleiben unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

5

Bern, 7. April/23. Juni
und 7. Juli 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

Bern, 28. Juni 1976

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Kretz*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Die Artikel 13 und 17 des Dekretes vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates und der Präsidialabteilung werden wie folgt geändert:

Art. 13 Marginale sowie Absätze 1 und 2 unverändert.
Absatz 3 streichen.
Absatz 4 wird zu *Absatz 3*: Regierungspräsident, Regierungsvizepräsident, Staatsschreiber und die beiden Vizestaatsschreiber bilden das Büro des Regierungsrates.

Art. 17 ¹ Der Staatsschreiber leitet die Präsidialabteilung. Ihm sind zwei Vizestaatsschreiber beigeordnet. Er ist erster Mitarbeiter des Grossratspräsidenten und des Regierungspräsidenten. Er kann im Bedarfsfall eine Direktionssekretärenkonferenz einberufen.

² Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement die Aufgabenteilung zwischen dem Staatsschreiber und den Vizestaatsschreibern.

³ Der Staatsschreiber wird vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl der Vizestaatsschreiber erfolgt durch den Regierungsrat.

⁴ Mindestens einer der drei muss im Besitze eines bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatentes sein oder über eine abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Universität verfügen.

⁵ Mindestens einer der drei muss französischer Muttersprache sein.

⁶ (unverändert) Bei Bedarf kann ihnen ein Adjunkt beigegeben werden.

2

Inkrafttreten

II.

Diese Änderung tritt nach der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Bern, 7. Januar/25. Februar/
7. Juli 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

Bern, 23. Februar/
1. Juli 1976

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Graf*

Organisation
a Oberleitung;
Büro:

Der Staatsschreiber
und die zwei
Vizestaatsschreiber

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Artikel 2 Absatz 2 des Dekretes vom 10. Mai 1972 über die Besoldung der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt geändert:

Besoldung der
Oberrichter usw.

Art. 2 Abs. 2 Die Vizestaatsschreiber werden in die Besoldungsklassen eingereiht, die für Direktionssekretäre I gelten.

Inkrafttreten

II.

Diese Änderung tritt nach der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Bern, 7. Januar/
25. Februar 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Bauder*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. Februar 1976

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Graf*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Krankenversicherung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1964 über die Krankenversicherung (Gesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Berechtigte im Sinne des Gesetzes sind:

a Eltern, Verwitwete, gerichtlich Getrennte, Geschiedene und im gleichen Haushalt lebende oder auf ihre Kosten versorgte unmündige Kinder sowie kinderlose Ehegatten, wenn der Berechnungsfaktor (Art. 2) für das Familienhaupt nicht mehr beträgt als 9500 Franken.

b Die übrigen Personen, wenn der Berechnungsfaktor nicht mehr beträgt als 6000 Franken.

Bei Kindern, die nicht selbst für Einkommen aus Erwerbstätigkeit steuerpflichtig sind, ist der für das Familienhaupt geltende Berechnungsfaktor massgebend.

Art. 2 Für die Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *c* des Gesetzes werden ermittelt:

a das rechtskräftig festgesetzte steuerbare Einkommen (Ziff. 25 der Steuererklärung). Für Verheiratete, die Anspruch auf den Abzug nach Artikel 46 Absatz 2 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern haben, ermässigt sich dieses Einkommen um 1500 Franken;

b das rechtskräftig festgesetzte steuerbare Reinvermögen (Ziff. 40 der Steuererklärung);

c das ausserhalb des Kantons versteuerte Einkommen und Vermögen.

Das um 3 Prozent des Vermögens vermehrte Einkommen bildet den Berechnungsfaktor.

Art. 3 Der jährliche Beitrag des Staates an die Prämien der Berechtigten wird festgesetzt wie folgt:

2

Berechtigte	Kranken- pflege	Krankengeld		
		2 bis 5 Franken	6 Franken und höher	Spitaltaggeld von mindestens 12 Franken
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Für Personen gemäss Artikel 1 Buchstabe <i>a</i>	72.—	21.60	36.—	18.—
Für Personen gemäss Artikel 1 Buchstabe <i>b</i>	45.—	14.40	21.60	18.—

Art. 4 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Es ersetzt die Dekrete vom 11. November 1971 und 7. Februar 1973 (Änderung).

Bern, 7. April/
7. Juli 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

Bern, 28. Juni 1976

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Kretz*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 44 Absatz 3 der Staatsverfassung vom
4. Juni 1893,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Aufgabenkreis und Zuständigkeit der Volkswirtschafts- direktion

Aufgaben und
Zuständigkeit

Art. 1 ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion erledigt unter der Oberaufsicht des Regierungsrates alle wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen und wirtschaftspolizeilichen Aufgaben, soweit sie nicht andern Direktionen des Regierungsrates zugewiesen sind. Dazu gehört auch das berufliche Bildungswesen.

² Im übrigen befasst sie sich mit der Durchführung der Lebensmittel- und Giftgesetzgebung.

³ Der Volkswirtschaftsdirektor entscheidet in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Grossen Rat, dem Regierungsrat oder einer andern Instanz übertragen sind.

II. Volkswirtschaftskommission

Aufgaben und
Zusammensetzung

Art. 2 ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion zieht zur Begutachtung volkswirtschaftlicher Fragen von allgemeiner Bedeutung und zum Zwecke des Informationsaustausches zwischen Wirtschaft und Verwaltung die kantonale Volkswirtschaftskommission bei.

² Die Volkswirtschaftskommission setzt sich aus den kantonalen Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen. Die Spitzenverbände bestimmen ihre Abgeordneten selbst; sie streben an, einen häufigen Wechsel ihrer Abgeordneten zu vermeiden.

Organisation

Art. 3 ¹ Die Volkswirtschaftskommission bestimmt nach Anhören des Volkswirtschaftsdirektors aus ihrer Mitte den Präsidenten auf zwei Jahre. Bei der Ernennung sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im Turnus zu berücksichtigen.

² Das Sekretariat der Volkswirtschaftskommission wird von der Volkswirtschaftsdirektion betreut.

³ Der Volkswirtschaftsdirektor zieht für die Verhandlungen die zuständigen Chefbeamten und allfällig Experten bei.

Ausschüsse

Art. 4 ¹ Die Volkswirtschaftskommission kann für die Vorbehandlung von Einzelfragen Ausschüsse einsetzen.

² Der Volkswirtschaftsdirektor kann aus der Mitte der Kommission einzelne Mitglieder zur Vorberatung dringender Fragen beziehen.

III. Gliederung der Volkswirtschaftsdirektion

Ämter und Anstalten

Art. 5 Die Volkswirtschaftsdirektion umfasst:

1. das Direktionssekretariat;
2. das Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung;
3. das Amt für Fremdenverkehr;
4. das Amt für Wohnungswesen;
5. das Arbeitsamt;
6. das Amt für Industrie und Gewerbe;
7. die Zentralstelle für Kriegswirtschaft;
8. das Versicherungsamt;
9. das Laboratorium für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle;
10. das Amt für Wirtschaftsausstellungen;
11. das Amt für Berufsberatung;
12. das Amt für Berufsbildung;
13. die kantonalen Bildungsanstalten:
 - 1 die Techniken Biel, Burgdorf und St. Immer,
 - 2 die Holzfachschule Biel,
 - 3 die Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel.

Gegenantrag der Regierung:

10. das Amt für Wirtschafts- und Kulturausstellungen;

IV. Aufgaben und Organisation der Ämter und Anstalten

1. Direktionssekretariat

Aufgaben

Art. 6 Das Direktionssekretariat ist Stabsstelle der Direktion. Der Aufgabenkreis umfasst insbesondere:

- a* die Vermittlung des Verkehrs mit dem Regierungsrat, den Direktionen und der Staatskanzlei;
- b* die Koordination zwischen den Ämtern der Volkswirtschaftsdirektion;
- c* das Informationswesen;
- d* die Organisation und Personalangelegenheiten der Volkswirtschaftsdirektion, soweit sie nicht in den Aufgabenkreis der Finanzdirektion fallen;
- e* die Rechnungsführung;
- f* den Rechtsdienst der Volkswirtschaftsdirektion, soweit dieser von den Ämtern nicht selbständig durchgeführt wird, sowie die Vorbereitung der Direktionsentscheide in Beschwerde- und Rekursachen;

g die Behandlung aller Geschäfte, für welche die Volkswirtschaftsdi- rektion zuständig ist und die nicht in den Aufgabenkreis eines andern Amtes fallen.

Beamte

Art. 7 Das Sekretariat wird durch den ersten Direktionssekretär ge- leitet. Ihm wird ein zweiter Sekretär zugeteilt. Zur Behandlung beson- derer Fragen kann ein Adjunkt oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter eingesetzt werden.

2. Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung

Aufgaben und Organisation

Art. 8 Der Aufgabenkreis, die Organisation und die Zuständigkeit des Delegierten für Wirtschaftsförderung und dessen Büro richten sich nach den Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen sowie nach dem Einfüh- rungsgesetz zum Bundesgesetz über Investitionshilfe für Bergge- biete.

3. Amt für Fremdenverkehr

Aufgaben

Art. 9 Das Amt für Fremdenverkehr befasst sich mit allen Belangen des Fremdenverkehrs, insbesondere mit:

- a* der Durchführung des Fremdenverkehrsförderungsgesetzes;
- b* der Durchführung der Bestimmungen über die Kurtaxen, soweit nicht andere Direktionen zuständig sind;
- c* der Förderung der touristischen Werbung;
- d* dem Bergführer- und Skilehrerwesen;
- e* dem Gastwirtschaftswesen;
- f* der Begutachtung touristischer Fragen sowie der Beratung.

Beamte

Art. 10 Das Amt für Fremdenverkehr wird durch den Vorsteher ge- leitet.

4. Amt für Wohnungswesen

Aufgaben

Art. 11 Das Amt für Wohnungswesen befasst sich mit der Förde- rung und Überwachung des preisgünstigen und sozialen Woh- nungsbaus. Insbesondere sind ihm übertragen:

- a* der Vollzug der Gesetzgebung über die Wohnbau- und Eigentums- förderung;
- b* die Durchführung von Massnahmen zur Sanierung von Wohnun- gen, insbesondere im Berggebiet;
- c* der Vollzug der Gesetzgebung über die Erhaltung von Wohnraum;
- d* die Behandlung von Fragen und die Durchführung von Massnah- men im Mietwesen.

Beamte **Art. 12** Das Amt für Wohnungswesen wird durch den Vorsteher geleitet.

5. Arbeitsamt

Aufgaben **Art. 13** Das Arbeitsamt befasst sich mit der Überwachung und Beeinflussung des Arbeitsmarktes. Insbesondere sind ihm übertragen:

- a die Arbeitsvermittlung:
Als Zentralstelle für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung fördert es, in Verbindung mit den Gemeindearbeitsämtern, den Ausgleich von Arbeitsangebot und -nachfrage innerhalb des Kantons. In diesem Zusammenhang obliegt ihm die arbeitsmarktliche Begutachtung der Einreise- und Aufenthaltsgesuche ausländischer Erwerbstätiger zuhanden der Fremdenpolizei;
- b die Arbeitsbeschaffung und damit die Vorbereitung und die Durchführung allfälliger Massnahmen, die der Aufrechterhaltung eines ausgeglichenen Beschäftigungsgrades und der Schaffung zweckmässiger Arbeitsgelegenheiten dienen;
- c der Vollzug der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung sowie über die Arbeitslosenhilfe;
- d die Durchführung der Arbeitsmarktstatistik.

Beamte **Art. 14** Die Beamten des Arbeitsamtes sind:

1. der Vorsteher;
2. drei Adjunkte als Abteilungschefs.

Dem Vorsteher kann ein Adjunkt oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zugeteilt werden.

6. Amt für Industrie und Gewerbe

Aufgaben **Art. 15** ¹ Das Amt für Industrie und Gewerbe befasst sich mit allen arbeitsrechtlichen und wirtschaftspolizeilichen Aufgaben, soweit sie nicht andern Ämtern oder Direktionen zugewiesen sind.

² Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- a der Vollzug des Arbeitsrechtes, inbegriffen die Aufsicht über die Einigungsämter und die Begutachtung der Gesamtarbeitsverträge;
- b der Vollzug der eidgenössischen Chauffeurverordnung;
- c der Vollzug der Gewerbegesetzgebung;
- d der Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung bei Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit hierfür nicht andere Ämter oder Direktionen zuständig sind;
- e das Ausverkaufswesen;
- f die Preisüberwachung (kantonale Preiskontrollstelle);
- g der Vollzug der Gesetzgebung über Mass und Gewicht;
- h die Uhrenqualitätskontrolle (Uhrenbeobachtungsbüro).

³ Das Amt für Industrie und Gewerbe ist zudem kantonale Koordinationsstelle für allgemeine Fragen der Lufthygiene. Insbesondere obliegt ihm die Begutachtung der Gemeindereglemente über die Bekämpfung der Luftverunreinigung sowie die Organisation der Feuerungskontrollen.

Beamte **Art. 16** Die Beamten des Amtes für Industrie und Gewerbe sind:
 1. der Vorsteher;
 2. zwei Adjunkte, davon einer als Leiter des Büro Biel;
 3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter;
 4. ein Inspektor für Mass und Gewicht (nebenamtlich).

7. Zentralstelle für Kriegswirtschaft (KZK)

Aufgaben, Organisation **Art. 17** ¹ Die Volkswirtschaftsdirektion trifft die dem Kanton übertragenen vorbereitenden Massnahmen auf dem Gebiet der Kriegswirtschaft, soweit sie nicht ausdrücklich einer andern Direktion zugewiesen sind.

² Die Schaffung einer den Verhältnissen entsprechenden kriegswirtschaftlichen Organisation ist Sache des Regierungsrates.

8. Versicherungsamt

Aufgaben, Angliederung der Ausgleichskasse **Art. 18** ¹ Das Versicherungsamt erledigt die Aufgaben, die sich aus der Sozialversicherung, insbesondere der AHV/IV/EO, den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, den eidgenössischen und kantonalen Familienzulagen, der Krankenversicherung und der obligatorischen Fahrhabeversicherung ergeben. Es können ihm weitere Aufgaben auf dem Gebiet des Ausgleichskassenwesens und der Versicherung übertragen werden.

² Dem Versicherungsamt sind administrativ die Ausgleichskasse und die Familienausgleichskasse des Kantons Bern angegliedert, die sich selbständig verwalten.

Beamte **Art. 19** Die Beamten des Versicherungsamtes sind:
 1. der Vorsteher;
 2. sechs Adjunkte als Abteilungschefs.

9. Laboratorium für Lebensmittel- und Trinkwasserkontrolle

Aufgaben **Art. 20** Das kantonale Laboratorium vollzieht die Lebensmittel- und Giftgesetzgebung und führt die Trinkwasserkontrolle durch.

Beamte **Art. 21** Die Beamten des Laboratoriums sind:
 1. der Vorsteher (Kantonschemiker);

2. ein Adjunkt (Chemiker);
3. fünf weitere Chemiker;
4. ein Trinkwasserinspektor;
5. ein Lebensmittelmikrobiologe;
6. fünf Lebensmittelinspektoren;
7. ein Giftinspektor.

10. Amt für Wirtschaftsausstellungen

Aufgaben,
Fachkommission

Art. 22 ¹ Das Amt ist beauftragt, nach Möglichkeit wirtschaftliche Ausstellungen innerhalb und ausserhalb des Kantons durchzuführen. Die Ausstellungen umfassen Themen aus Industrie, Gewerbe, Handel und Kultur.

² Es betreut zudem die Gewerbebibliothek.

³ Der Regierungsrat kann zur Begutachtung der Ausstellungstätigkeit und der Bibliothek eine Fachkommission einsetzen. Ihre Zusammensetzung und ihr Aufgabenkreis werden durch Verordnung geregelt.

Beamte

Art. 23 Das Amt für Wirtschaftsausstellungen wird durch den Vorsteher geleitet.

11. Amt für Berufsberatung

Aufgaben

Art. 24 Das Amt für Berufsberatung erledigt die sich aus dem Vollzug der Gesetzgebung ergebenden Aufgaben für die Beratung Jugendlicher und Erwachsener im Hinblick auf Berufswahl, Laufbahnwahl oder Berufswechsel. Es führt die Aufsicht über die vom Staate unterstützten Berufsberatungsstellen und fördert die Aus- und Weiterbildung sowie den Informationsstand der Berufsberater.

Beamte

Art. 25 Die Beamten des Amtes für Berufsberatung sind:

1. der Vorsteher;
2. ein Adjunkt;
3. drei wissenschaftliche Mitarbeiter.

12. Amt für Berufsbildung

Aufgaben

Art. 26 Das Amt für Berufsbildung fördert und beaufsichtigt die Berufsbildung nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundes und des Kantons. Insbesondere fallen ihm folgende Aufgaben zu:

- Beaufsichtigung und Betreuung der Lehrverhältnisse;
- Organisation und Beaufsichtigung des beruflichen Unterrichts;
- Organisation und Durchführung der Lehrabschlussprüfungen.

Beamte

Art. 27 Die Beamten des Amtes für Berufsbildung sind:

1. der Vorsteher;

Gegenantrag der Regierung:

10. Amt für Wirtschafts- und Kulturausstellungen

Art. 22 ¹ Das Amt führt Ausstellungen mit Themen aus Industrie, Gewerbe, Handel und Kultur durch.

Gegenantrag der Regierung:

Art. 23 Das Amt für Wirtschafts- und Kulturausstellungen wird durch den Vorsteher geleitet.

2. zwei Adjunkte;
3. zwei Berufsschulinspektoren.

Schnitzler- und Geigenbauschule

Art. 28 ¹ Dem Amt sind die Schnitzlerschule und Geigenbauschule Brienz unterstellt. Sie werden durch je einen Vorsteher geleitet.

² Die direkte Aufsicht steht einer Kommission zu.

³ Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

13. Kantonale Bildungsanstalten

13.1 Techniken: Höhere Technische Lehranstalten/Ingenieurschulen

Zweck, Sitz

Art. 29 ¹ Die kantonalen Techniken sind Höhere Technische Lehranstalten (Ingenieurschulen) und erfüllen ihre Aufgaben gemäss der einschlägigen Gesetzgebung.

² Sie haben ihren Sitz in Biel, Burgdorf und St. Immer.

Abteilungen

Art. 30 ¹ Die Höheren Technischen Lehranstalten (Ingenieurschulen) bestehen aus folgenden Abteilungen:

Technikum Biel:

- Maschinentechnik,
- Elektrotechnik,
- Hochbau,
- Automobiltechnik,
- Feintechnik;

Technikum Burgdorf:

- Hochbau,
- Tiefbau,
- Chemie,
- Maschinentechnik,
- Elektrotechnik;

Technikum St. Immer:

- Maschinentechnik,
- Feintechnik.

² Je nach der technischen Entwicklung und dem Bedürfnis kann der Regierungsrat neue Abteilungen eröffnen bzw. bestehende Abteilungen zusammenlegen oder aufheben.

Art. 31 ¹ Die Techniken stehen unter der Aufsicht der Volkswirtschaftsdirektion.

² Die direkte Aufsicht über die Techniken übt je eine Aufsichtskommission von neun bis elf Mitgliedern aus. Wahl, Organisation und Aufgaben der Aufsichtskommission werden durch Verordnung (Schulreglemente) geregelt. Die Entschädigung richtet sich nach den

Aufsicht,
Aufsichtskommission,
Leitung,
Organisation

Bestimmungen über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

³ Die unmittelbare Leitung jedes Technikums obliegt einem vom Regierungsrat gewählten Direktor.

⁴ Organisation und Betrieb der Techniken werden nach Anhören der Aufsichtskommission durch Verordnung (Schulreglemente) geregelt.

13.2 Techniken: Angegliederte Fachschulen

Gliederung

Art. 32 ¹ Den Techniken sind folgende Fachschulen angegliedert:

Technikum Biel:

- Technikerschule,
- Schule für mikromechanische Berufe,
- Schule für Gestaltung (Kunstgewerbeschule);

Technikum St. Immer:

- Mechanikerschule,
- Uhrmacher- und Mikromechanikerschule,
- Elektromechanikerschule.

² Für die Eröffnung, Übernahme, Zusammenlegung, Übertragung oder Aufhebung von angegliederten Fachschulen ist der Regierungsrat zuständig.

Aufsicht,
Schulkommission,
Schulleitung,
Organisation

Art. 33 ¹ Die angegliederten Fachschulen stehen unter der Aufsicht der Techniken.

² Die Aufsicht über die schulischen Belange der angegliederten Fachschulen mit Ausnahme der Technikerschule richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Berufsbildung und steht dem Amt für Berufsbildung zu. Die Organisation der Lehrabschlussprüfungen richtet sich nach denselben Bestimmungen.

³ Die direkte Aufsicht über die angegliederten Fachschulen kann je eine Schulkommission ausüben. Wahl, Organisation, Zahl der Mitglieder und Aufgaben der Schulkommission werden durch Verordnung (Schulreglemente) geregelt. Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

⁴ Die unmittelbare Leitung jeder Fachschule obliegt einem Vorsteher, der auf Vorschlag der Aufsichtskommission vom Regierungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt wird.

⁵ Organisation und Betrieb der Schulen werden nach Anhören der Schulkommission auf Antrag der Aufsichtskommission des Technikums durch Verordnung (Schulreglemente) geregelt.

13.3 Holzfachschule

Zweck, Sitz,
Aufsicht,
Organisation

Art. 34 ¹ Die Holzfachschule ist eine technische Schule für Fachleute der Wald- und Holzwirtschaft.

² Ihr Sitz ist in Biel.

³ Die Holzfachschule ist bezüglich Aufsicht, Aufsichtskommission, Leitung und Organisation den Techniken gleichgestellt (Art. 31).

13.4 Verkehrs- und Verwaltungsschule

Zweck, Sitz,
Aufsicht,
Organisation

Art. 35 ¹ Die kantonale Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel ist eine höhere Mittelschule angehender Fachleute für Verkehr und Verwaltung.

² Ihr Sitz ist in Biel.

³ Die kantonale Verkehrs- und Verwaltungsschule ist mit Ausnahme von Absatz 4 dieses Artikels bezüglich Aufsicht, Aufsichtskommission, Leitung und Organisation den Techniken gleichgestellt (Art. 31).

⁴ Die Volkswirtschaftsdirektion kann die Aufsicht über die schulischen Belange dem Amt für Berufsbildung übertragen.

13.5 Gemeinsame Bestimmungen für alle Bildungsanstalten

Koordination

Art. 36 Die administrative Vereinheitlichung der Techniken und Schulen wird durch eine Koordinationskommission verwirklicht. Diese besteht aus den Technikumsdirektoren, dem Direktor der Holzfachschule, dem Direktor der Verkehrs- und Verwaltungsschule sowie einem Direktionssekretär. Sie wird durch den Direktionssekretär geleitet.

Lehrer

Art. 37 ¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen und setzt die Zahl der durch die Lehrer wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden fest.

² Die Wahl der im Hauptamt tätigen Lehrer erfolgt gemäss der Anstellungsordnung.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion kann auf Antrag der Schulleitung nebenamtliche Lehrer anstellen.

Schulgeld,
Stipendien,
Freiplätze

Art. 38 ¹ Die Schulgelder werden in einem besonderen Dekret geregelt.

² Für Stipendien gelten die Bestimmungen über das Stipendienwesen.

³ Über Freiplätze entscheidet die Volkswirtschaftsdirektion auf Antrag der Schulleitung.

V. Gemeinsame Bestimmungen für alle Ämter und Anstalten

Sonderregelungen

Art. 39 Durch Verordnung können, sofern es die Verhältnisse erfordern, in Abweichung von diesem Dekret, einzelne Aufgaben andern Ämtern oder Anstalten der Volkswirtschaftsdirektion zugewiesen werden. Die für diese Aufgaben gewählten oder zu wählenden Beamten werden in diesem Falle dem andern Amt oder der andern Anstalt zugeteilt.

Personal

Art. 40 Den Ämtern und Anstalten werden die nötigen Fachbeamten und Hilfskräfte beigegeben.

Geschäftsverteilung

Art. 41 Die Geschäftsverteilung innerhalb der einzelnen Ämter und Anstalten erfolgt, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen und der Genehmigung des Volkswirtschaftsdirektors, durch die Amtsvorsteher und Anstaltsleiter.

VI. Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB)

Aufgabenübertragung

Art. 42 Die Gebäudeversicherung des Kantons Bern wird gemäss den Bestimmungen über die Gebäudeversicherung und das Wehrwesen mit der unmittelbaren Beaufsichtigung der Feuerpolizei, der Feuerwehr und der Kaminfeger betraut.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 43 Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1977 in Kraft.

Aufhebung

Art. 44 Das Dekret vom 18. Februar 1959 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion wird aufgehoben.

Bern, 7. April/
30. Juni 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 21. Juni 1976

Der Kommissionspräsident: *Neukomm*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Gebühren des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 86 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961/12. September 1971 über die Verwaltungsrechtspflege und Artikel 46 b ff. des Gesetzes vom 29. September 1968/3. September 1975 über den Finanzhaushalt des Staates Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹Für die gesamte richterliche Tätigkeit des Verwaltungs- und Versicherungsgerichts sowie für die Verrichtungen der Kanzleien werden die hienach festgesetzten Pauschalgebühren bezogen, sofern weder das kantonale Recht noch das Bundesrecht, noch interkantonale und internationale Vereinbarungen ein kostenfreies Verfahren vorsehen.

² In diesen Pauschalgebühren sind die Ausfertigungskosten und die Gerichtsauslagen, wie Reise- und Verpflegungsentschädigungen, Zeugengelder, Expertenonorare, Post-, Telegraf- und Telefonspesen, Zustellungs- und Einbandkosten, nicht inbegriffen; sie sind jedoch ebenfalls in die Kostenrechnung aufzunehmen. Zur Deckung der Auslagen für die durch eine Partei beantragten Massnahmen kann das Verwaltungsgericht Vorschuss verlangen (Art. 86 Abs. 2 VRPG).

Art. 2 Wo ein Mindest- und ein Höchstbetrag festgesetzt sind, bemisst die Gerichtsbehörde die Pauschalgebühr nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie insbesondere nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen.

Art. 3 In besonders umfangreichen und zeitraubenden Fällen oder in Geschäften mit sehr hohem Streitwert sind die Gerichtsbehörden an die in diesem Dekret festgesetzten Höchstansätze für die Pauschalgebühren nicht gebunden. In solchen Fällen darf die Pauschalgebühr das Doppelte der ordentlichen Höchstgebühr jedoch nicht übersteigen.

2

Art. 4 Wird ein Rechtsstreit vor der Urteilsfällung gegenstandslos oder durch Vergleich, Rückzug oder Abstand erledigt, so kann die Pauschalgebühr bis auf einen Viertel herabgesetzt werden.

Art. 5 ¹Die Gerichtskosten werden durch die Kanzleien erhoben. Diese haben die Kostenrechnungen zu führen.

² Der Bezug auf dem Wege der Schuldbetreibung erfolgt durch die Staatskasse des Kantons Bern.

II. Gebühren des Verwaltungsgerichts

Art. 6 Die Pauschalgebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen:

	Fr.
<i>a</i> bei Beschwerden und Weiterziehungen gegen Entscheide der Kantonalen Rekurskommission auf dem Gebiet der direkten Steuern (Art. 149 ff., 186 und 218 StG)	40.— bis 2000.—
<i>b</i> Beschwerden betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 28 ESchG)	20.— bis 2000.—
<i>c</i> Beschwerden gegen die Bestimmung des Veranlagungsortes oder die Bemessung der Steueranteile der Gemeinden (Art. 106 Abs. 2 und 204 StG) . . .	20.— bis 600.—
<i>d</i> bei Klagen (Art. 17, 64 Abs. 3 und Art. 92 Abs. 1 VRPG sowie Art. 171 StG usw.)	40.— bis 4000.—
<i>e</i> bei Beschwerden gegen letztinstanzliche Verwaltungsentscheide (Art. 15 VRPG)	30.— bis 2000.—
<i>f</i> bei Weiterziehung von Entscheiden des Regierungsstatthalters (Art. 26 Abs. 2 VRPG usw.)	30.— bis 1000.—
<i>g</i> bei Beschwerden gegen Entscheide der Kantonalen Bodenverbesserungskommission (Art. 69 und 70 MelG)	30.— bis 1000.—
<i>h</i> bei Prozessbeschwerden (Art. 80 VRPG)	20.— bis 200.—
<i>i</i> bei Gesuchen um neues Recht in einziger oder oberer Instanz (Art. 78 VRPG)	30.— bis 600.—

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Staatswirtschaftskommission**

**Beschluss
des Grossen Rates betreffend die Errichtung
eines französischsprachigen
«Staatlichen Kindergärtnerinnenseminars Biel»**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 23 des Gesetzes vom
17. April 1966/26. Oktober 1969/12. Februar 1974 über die Ausbil-
dung der Lehrer und Lehrerinnen,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. In Biel wird auf Beginn des Schuljahres 1977/78 für den franzö-
sischsprachigen Kantonsteil ein «Staatliches Kindergärtnerinnen-
seminar» geschaffen.
2. Das französischsprachige «Staatliche Kindergärtnerinnenseminar
Biel» wird als Abteilung dem französischsprachigen «Staatlichen
Lehrer- und Lehrerinnenseminar Biel» angegliedert.

Bern, 7. Juli 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *i. V.: Etter*

Bern, 24. August 1976

Im Namen der
Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Graf*

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
1. Serie****Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
1^{re} série****Zusammenzug** der Nachkredite / Nachsubventionen
1976, 1. Serie (September-Session 1976):**Récapitulation** des crédits et des subventions supplé-
mentaires 1976, 1^{re} série (session de septembre 1976):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Präsidialabteilung	150 000.—		Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	15 231.45		Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	549 130.35		Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	14 892 022.—	87 577.—	Direction de l'hygiène publique
Polizeidirektion	14 000.—		Direction de la police
Kirchendirektion	39 861.25		Direction des cultes
Finanzdirektion	847 000.—		Direction des finances
Erziehungsdirektion	327 200.—		Direction de l'instruction publique
Baudirektion	96 681.30	97 821.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirt- schaftsdirektion	15 000.—	172 018.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Landwirtschaftsdirektion	2 000.—		Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	13 245.—		Direction des œuvres sociales
Gesamttotal	<u>16 961 371.35</u>	<u>357 416.—</u>	Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidentverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
1105 Staatskanzlei			1105 Chancellerie d'Etat
945 11 Staatsbeiträge an die verfassungsgebende Versammlung des neuen Kantons Voraussichtlicher Anteil des Staates Bern für die Finanzierung des Verfassungsrates	—.—	150 000.—	945 11 Subvention de l'Etat à la Constituante du nouveau canton Montant probable de la participation du canton de Berne au financement de la Constituante
Total Präsidentverwaltung		<u>150 000.—</u>	Total Administration présidentielle

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gerichtsverwaltung** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de l'**Administration judiciaire** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
<i>1205 Richterämter</i>			<i>1205 Tribunaux de district</i>
770 10 Anschaffung von Mobilien Betrifft Moutier, Anschaffung eines Kassenschrankes	77 000.—	9 531.45	770 10 Acquisition de mobilier Concerne Moutier, achat d'un coffre-fort
<i>1225 Versicherungsgericht</i>			<i>1225 Tribunal des assurances</i>
770 Anschaffung von Mobilien Ergänzung des Mobiliars und Kauf einer elektrischen Schreibmaschine	3 000.—	5 700.—	770 Acquisition de mobilier Acquisition de mobilier supplémentaire et achat d'une machine à écrire électrique
Total Gerichtsverwaltung		<u>15 231.45</u>	Total Administration judiciaire

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
1300	Verwaltung		1300	Administration
945 11 10	Wirtschaftsförderung, Verwaltung Besoldungs- und Mobiliar- kosten für 1½ neue Stellen beim Büro des Delegierten für Wirtschaftsförderung	650 000.—	50 000.—	945 11 10 Encouragement de l'économie, administration Création d'un nouveau poste et demi près le Bureau du délégué à l'encouragement de l'économie; traitements et acquisition de mobilier en conséquence
1310	Arbeitsamt		1310	Office du travail
612	Besoldungen Neue Stellen im Zusammen- hang mit der Rezession und zum Ausbau der Arbeits- marktstatistik	1 197 000.—	200 850.—	612 Traitements Nouveaux postes créés en fonction de la récession et visant à étendre les statisti- ques concernant le marché du travail
642	Arbeitgeberbeiträge Mehrausgaben im Zusam- menhang mit Konto 612	149 000.—	24 320.—	642 Contributions de l'employeur Dépenses supplémentaires en relation avec ceux sur cpte 612
770	Anschaffung von Mobilien Neueinrichtungen bedingt durch den Umzug und die neuen Stellen	10 900.—	74 000.—	770 Acquisition de mobilier Nouvelles installations dues au déménagement et à la création de nouveaux postes
771	Unterhalt der Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 770	3 500.—	500.—	771 Entretien du mobilier Cf. observation s/cpte 770
799	Verschiedene Sachausgaben Siehe Bemerkung bei Konto 770	700.—	6 700.—	799 Autres dépenses Cf. observation s/cpte 700
800	Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Siehe Bemerkung bei Konto 770	20 000.—	24 600.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Cf. observation s/cpte 770

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
820	Mietzinse Verlegung des Amtes in gemietete Büros an der Kramgasse 5 in Bern	—.—	42 000.—	820	Loyers Transfert de l'Office dans des bureaux loués à la Kram- gasse 5 à Berne
830	Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistun- gen Ausbau der Arbeitsmarktsta- tistik	—.—	3 000.—	830	Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Extension des statistiques concernant le marché du travail
1315	Versicherungsamt			1315	Office des assurances
927	Staatsbeitrag an den Bund für den Zentralen Aus- gleichsfonds für Familienzu- lagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Klein- bauern	5 533 200.—	7 146.—	927	Contribution de l'Etat au Fonds central de compensa- tion pour les allocations familiales aux travailleurs agricoles et aux paysans de montagne
1320	Amt für Gewerbeförderung			1320	Office pour le développe- ment de l'artisanat
770	Anschaffung von Mobilien Mobiliaranschaffungen im Zusammenhang mit der Renovation des Kornhauses	3 200.—	12 100.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition de mobilier par suite de la rénovation du Kornhaus
1335	Technikum Biel			1335	Technicum de Bienne
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Einrichtung des Rittermatte- Pavillions	85 000.—	65 000.—	770 11	Acquisition de mobilier pour constructions et transformations Aménagement du pavillon de Rittermatte
1345	Technikum St.Immer			1345	Technicum de St-Imier
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Instrumenten, Apparaten und Werkzeugen Einrichtung neu gemieteter Räume	200 000.—	15 614.35	770	Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments, d'appareils et d'outils Aménagement de nouveaux locaux loués
820	Mietzinse Miete neuer Räume an der Fleurs 9 in St.Immer, und eines neuen Klassenzimmers	4 600.—	6 500.—	820	Loyers Loyers de nouveaux locaux, Fleurs 9 à St-Imier, et d'une nouvelle salle de classe
1355	Amt für Berufsberatung			1355	Office de l'orientation professionnelle
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Instrumen- ten Ersatz eines gestohlenen Video Monitors. Die Polizei konnte den Täter nicht ausfindig machen. Wegen Kündigung der Versiche- rungspolice auf den 31.12.1975 ist der Schaden nicht mehr gedeckt.	2 400.—	800.—	770	Acquisition de mobilier, de machines et d'instruments Remplacement d'un appareil Video Monitor volé. La police n'a pas pu trouver le coupable. Le préjudice n'est pas couvert en raison de la résiliation de la police d'assurance le 31.12.1975

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
930	Staatsbeiträge an die Berufsberatungsstellen der Gemeinden Beschaffung einer Doku- mentation über die Schu- lungsmöglichkeiten von Arbeitslosen	1 470 000.—	16 000.—
			930
			Subventions de l'Etat en faveur des offices d'orienta- tion professionnelle des communes Acquisition d'une documen- tation sur les possibilités de formation des chômeurs.
	Total Volkswirtschaftsdirek- tion	<u>549 130.35</u>	Total Direction de l'éco- nomie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Gesundheitsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'hygiène publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
1400	<i>Sekretariat</i>			1400	<i>Secrétariat</i>
770	Anschaffung von Mobilien Ausrüstung von 4 Arbeits- plätzen für die neue Spital- abteilung	20 000.—	20 000.—	770	Acquisition de mobilier Equipement de 4 places de travail pour la nouvelle sec- tion de l'hôpital
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Ausarbeitung eines Gutach- tens über die Organisation der Gesundheits- und der Fürsorgedirektion	15 000.—	53 200.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Etablissement d'une expertise sur l'organisation de la Direc- tion de l'hygiène publique et la Direction des œuvres sociales
944 11	Schuldenablösung der Spezialanstalten gemäss Spitalgesetz, Artikel 66 Ablösung der bestehenden Schulden und Bezahlung der noch anfallenden Baukosten der Stiftung Altersheim und Schule Altenberg	20 115 000.—	14 600 000.—	944 11	Amortissement des dettes des établissements spéciaux selon loi sur les hôpitaux, article 66 Amortissement des dettes existantes et paiement des frais de construction de la Fondation pour personnes âgées et de l'école Altenberg
	<i>Psychiatrische Universitäts- klinik Bern</i>				<i>Clinique psychiatrique uni- versitaire, Berne</i>
1410	<i>Klinik</i>			1410	<i>Clinique</i>
770 11	Anschaffung von Mobilien für Neu- und Umbauten Teuerung auf dem gemäss Volksbeschluss vom 1. Februar 1970 angeschaff- ten Mobiliar	—.—	130 600.—	770 11	Acquisition de mobilier pour constructions et transforma- tions Renchérissement du mobilier acquis conformément à l'ar- rêté populaire du 1 ^{er} février 1970

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
1413	Landwirtschaft		1413 Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Ausfall eines alten Traktors und Erwerb eines Mählade- wagens von der Klinik Münsingen	25 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Vieux tracteur définitivement hors service et acquisition d'un chariot à foin par la clinique de Münsingen
1415	Psychiatrische Universitäts- poliklinik		1415 Policlinique psychiatrique universitaire
820	Mietzinse Bezug des Neubaus erst auf Ende März 1976 statt auf Ende 1975	16 700.—	820 Loyers Mise en service du nouveau bâtiment à fin mars 1976 au lieu de fin 1975 comme prévu à l'origine
	<i>Psychiatrische Klinik Mün- singen</i>		<i>Clinique psychiatrique Mün- singen</i>
1427	Landwirtschaft		1427 Agriculture
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Unvorhergesehene Anschaf- fung eines Traktors, Hub- staplers und Frontladers im Zusammenhang mit der Betriebsumstellung	35 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition imprévue d'un tracteur, d'un chariot éléva- teur et d'un chargeur frontal porté, en raison de la recon- version de l'exploitation
	Total Gesundheitsdirektion	<u>14 892 022.—</u>	Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet 1976

**Nachsubventionen
für das Jahr 1976****1. Serie**

Es wird von der **Gesundheitsdirektion** der Antrag gestellt, folgenden zusätzlichen Beitrag zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1976****1^{re} série**

Proposition de la **Direction de l'hygiène publique** d'octroyer la subvention complémentaire suivante:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten bei der Erneuerung der Röntgenanlage im Tiefenauspital in Bern infolge höherer Material- und Lohnkosten GRB vom 18. Mai 1972, zu Lasten der Konten 1400 949 10 und 2010 770 28	582 360.—	87 577.—	Frais supplémentaires pour le remplacement de l'installation de radiographie à l'hôpital de Tiefenau à Berne, à la suite d'une hausse des salaires et du coût des matériaux. AGC du 18 mai 1972, à charge des comptes 1400 949 10 et 2010 770 28
Total Gesundheitsdirektion		<u>87 577.—</u>	Total Direction de l'hygiène publique

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de la police** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
1650	<i>Arbeitsanstalt St. Johannsen Anstaltsbetrieb</i>		1650 <i>Maison de travail St-Jean Exploitation de l'établissement</i>
770	Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ersatz des wegen Totalscha- dens ausgefallenen Anstalts- autos	10 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement de la voiture de l'établissement totalement hors d'usage par suite d'un accident
	Total Polizeidirektion		Total Direction de la police
		<u>14 000.—</u>	

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Kirchendirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des cultes** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
<i>1801 Reformierte Kirche</i>			<i>1801 Eglise réformée</i>
941 10 Staatsbeiträge an die evangelisch-reformierte Kirche	230 000.—	20 000.—	941 10 Subventions de l'Etat en faveur de l'église réformée évangélique
Erweiterung des Kursangebotes, mehr Teilnehmer und allgemeine Kostensteigerung			Extension des cours, renforcement de l'effectif des participants et augmentation générale des frais
941 12 Staatsbeitrag an die Kirchlich-theologische Schule Bern	100 000.—	15 000.—	941 12 Contribution de l'Etat à l'Ecole préparatoire de théologie, Berne
Allgemeine Kostensteigerung, insbesondere Besoldungen			Augmentation générale des frais, notamment des traitements
<i>1802 Römischkatholische Kirche</i>			<i>1802 Eglise catholique romaine</i>
941 10 Staatsbeitrag an die Diözesanunkosten	30 000.—	4 861.25	941 10 Subvention de l'Etat aux frais diocésains
Neu ist die Besoldung des Weihbischofs inbegriffen			On a inclu récemment le traitement de l'évêque auxiliaire
Total Kirchendirektion		<u>39 861.25</u>	Total Direction des cultes

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des finances** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
1905	<i>Kantonsbuchhaltere</i>			1905	<i>Service cantonal de comptabilité</i>
530 1	Tilgung auf Anleihen, die nicht mit einer Annuität behaftet sind Einlage des Verkaufserlöses von 1000 BKW-Aktien in den Schuldentilgungsfonds	—.—	730 000.—	530 1	Amortissements d'emprunts qui ne sont pas chargés d'annuités Versement du produit de la vente de 1000 actions des Forces motrices bernoises au fonds d'amortissement des dettes
1945	<i>Steuerverwaltung</i>			1945	<i>Intendance des impôts</i>
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung eines Datenerfassungssystems für den Lochkartendienst (Fr. 91 000) und Möblierung des Dachstockausbaues im Stiftsgebäude, Münsterplatz 3, Bern (Fr. 18 000)	182 000.—	109 000.—	770	Acquisition de mobilier Acquisition d'un dispositif d'enregistrement des informations pour le service des cartes perforées (91 000 francs) et de meubles pour les combles aménagés du bâtiment sis à la Münsterplatz 3 à Berne (18 000 francs)
1955	<i>Abteilung für Datenverarbeitung</i>			1955	<i>Division de l'informatique</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrkosten wegen Einführung von Schichtarbeit	25 000.—	8 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Frais supplémentaires dus à l'introduction du travail par équipes successives.
	Total Finanzdirektion		<u>847 000.—</u>		Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
2010	<i>Universität</i>			2010	<i>Universität</i>
612	Besoldungen Besoldungen der Pressestelle	102 300 000.—	25 000.—	612	Traitements Traitements du service de presse
2025	<i>Seminar Biel, deutschsprachig</i>			2025	<i>Ecole normale Bienne, de langue allemande</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Die im neuen Gebäude entstehenden Kosten wurden unterschätzt	100 000.—	200 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Les frais occasionnés dans le nouveau bâtiment ont été sous-évalués
2030	<i>Seminar Biel, français- sprachig</i>			2030	<i>Ecole normale Bienne, de langue française</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Die im neuen Gebäude entstehenden Kosten wurden unterschätzt	50 000.—	100 000.—	822	Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Les frais occasionnés dans le nouveau bâtiment ont été sous-évalués.
2065	<i>Haushaltungslehrerinnenseminar Bern</i>			2065	<i>Ecole normale ménagère Berne</i>
830	Entschädigungen an Prüfungsexperten Grössere Zahl von Anmeldungen zur Aufnahmeprüfung als vorgesehen	7 500.—	2 200.—	830	Indemnités aux experts d'examen Nombre d'inscriptions à l'examen d'admission plus élevé que prévu
	Total Erziehungsdirektion		<u>327 200.—</u>		Total Direction de l'instruction publique

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976****1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976****1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'état de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
2100	<i>Sekretariat</i>			2100	<i>Secrétariat</i>
899	Verschiedene Verwaltungskosten Erhöhung des Jahresbeitrages an die Schweiz. Baudirektorenkonferenz	7 100.—	983.25	899	Autres frais d'administration Relèvement de la contribution annuelle versée à la Conférence suisse des directeurs des travaux publics
612	Besoldungen Zusätzliche Stelle	879 000.—	37 662.80	612	Traitements Poste supplémentaire
642	Arbeitgeberbeiträge Siehe Bemerkung bei Konto 612	110 000.—	5 272.—	642	Contributions de l'employeur Cf. observation s/cpte 612
770	Anschaffung von Mobilien Siehe Bemerkung bei Konto 612	3 200.—	3 163.25	770	Acquisition de mobilier Cf. observation s/cpte 612
810	Taggelder und Reiseauslagen Siehe Bemerkung bei Konto 612	6 000.—	1 000.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Cf. observation s/cpte 612
2105	<i>Hochbauamt</i>			2105	<i>Service des bâtiments</i>
705 10	Neu- und Umbauten Projektänderung für die neuen Büroräume der Gesundheitsdirektion, bedingt durch die neue Spitalabteilung	43 000 000.—	33 000.—	705 10	Constructions et transformations Modification du projet d'aménagement des nouveaux locaux administratifs de la Direction de l'hygiène publique en raison de la création du service de planification hospitalière
2110	<i>Tiefbauamt</i>			2110	<i>Service des ponts et chaussées</i>
831	Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien Bei der Gründung des Schutzverbandes «Alte Aare» entstandene Kosten	10 000.—	15 600.—	831	Indemnités à des tiers pour expertises et études Frais engendrés par la fondation de l'Association «Ancienne Aar»
	Total Baudirektion		<u>96 681.30</u>		Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet 1976

**Nachsubventionen
für das Jahr 1976
1. Serie**

Es wird von der **Baudirektion** der Antrag gestellt, folgenden zusätzlichen Beitrag zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1976
1^{re} série**

Proposition de la **Direction des travaux publics** d'octroyer la subvention complémentaire suivante:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrausgaben beim Ausbau der <i>Gemeindestrasse Schangnau-Kemmeriboden</i> wegen schlechtem Baugrund und Verbauungen längs der Emme. RRB vom 20. März 1974, zu Lasten Konto 2110 939 10	465 000.—	97 821.—	Frais supplémentaires pour l'élargissement de la <i>route communale Schangnau-Kemmeriboden</i> , dus au sol peu résistant et aux endiguements le long de l'Emme. ACE du 20 mars 1974, imputable sur le compte 2110 939 10
Total Baudirektion		<u>97 821.—</u>	Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Direktion für Verkehr-, Energie- und Wasserwirtschaft** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.
2200 <i>Sekretariat</i>		
799 Verschiedene Sachausgaben Einrichtung einer neuen Schliessanlage an den Gebäuden Rathausplatz 1 und Gerechtigkeitsgasse 81, Bern	1 000.—	2 000.—
822 Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Mehrkosten für elektrischen Strom	35 000.—	13 000.—
Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirek- tion		<u>15 000.—</u>

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

2200 <i>Secrétariat</i>
799 Autres dépenses Installation d'un nouveau système de fermeture dans les bâtiments sis à la Gerechtigkeitsgasse 81 à Berne
822 Nettoyage, chauffage, électricité, gaz et eau Frais supplémentaires électricité
Total Direction des trans- ports de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet 1976

**Nachsubventionen
für das Jahr 1976****1. Serie**

Es wird von der **Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion** der Antrag gestellt, folgenden zusätzlichen Beitrag zu bewilligen:

**Subventions complémentaires
pour l'année 1976****1^{re} série**

Proposition de la **Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique** d'octroyer la subvention complémentaire suivante:

	Zugesicherte Beiträge Subventions allouées Fr.	Nachsubventionen Subventions complémentaires Fr.	
Mehrkosten für die <i>Abwasserreinigungsanlage Liesberg</i> infolge Neubeurteilung des Projektes. GRB vom 4.2.1969, zu Lasten des Kontos 2210 935 20	258 000.—	172 018.—	Frais supplémentaires d'aménagement de la station d'épuration des eaux usées Liesberg dus à une reprise en considération du projet. AGC du 4 février 1969, imputable sur le compte 2210 935 20
Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		<u>172 018.—</u>	Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschafts-direktion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
<i>Landwirtschaftliche Schule Seeland, Ins</i>			<i>Ecole d'agriculture du Seeland, Anet</i>
2440 <i>Schule</i>			2440 <i>Ecole</i>
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Zusätzliche handwerkliche Kurse für Landwirte	8 000.—	2 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, et d'outils d'us- tensiles Cours supplémentaires de travaux manuels pour agriculteurs
Total Landwirtschaftsdirek- tion		<u>2 000.—</u>	Total Direction de l'agricul- ture

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
1. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Fürsorgedirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.
2500 <i>Sekretariat</i>		
801 PTT-Gebühren Installation eines Telefonanschlusses in neuem Büro und Ausbau des Anschlusses des Direktionsvorstehers	5 000.—	3 275.—
<i>Sonderschulheim für Knaben, Oberbipp</i>		
2531 <i>Landwirtschaft</i>		
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Unvoraussehbarer Ersatz der alten Jauchepumpe	9 600.—	7 970.—
2540 <i>Schulheim für Mädchen, Kehrsatz</i>		
754 Arzt-, Spital- und Heilungskosten der Zöglinge Höhere Zahnartzkosten, da überdurchschnittlich viele Mädchen mit schadhafte Gebissen eingetreten sind	1 000.—	2 000.—
Total Fürsorgedirektion		<u>13 245.—</u>

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
1^{re} série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des œuvres sociales** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

2500 <i>Secrétariat</i>
801 Taxes des PTT Installation d'un raccordement de téléphone dans le nouveau bureau et raccordements supplémentaires dans le bureau du directeur
<i>Foyer d'école spéciale pour garçons, Oberbipp</i>
2531 <i>Agriculture</i>
770 Acquisition de mobilier, de machines, d'ustensiles et d'outils Remplacement imprévisible de la vieille pompe à purin
2540 <i>Foyer d'école pour filles, Kehrsatz</i>
754 Frais de soins médicaux, d'hôpital et de guérison pour les pensionnaires Frais dentaires plus élevés, les jeunes filles ayant été plus nombreuses que d'habitude à présenter des dentitions en mauvais état
Total Direction des œuvres sociales

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 28. Juli 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 28 juillet 1976

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Martignoni*
le chancelier: *Josi*

Antrag des Regierungsrates

vom 28. Juli/11. August 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 28 juillet/11 août 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
1. Serie****Zusammenzug** der Nachkredite/Nachsubventionen
1976, 1. Serie (September-Session 1976):**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
1^{re} série****Récapitulation** des crédits et des subventions supplé-
mentaires 1976, 1^{re} série (session de septembre 1976):

	Nachkredite Crédits supplémentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Präsidialabteilung	150 000.—		Administration présidentielle
Gerichtsverwaltung	15 231.45		Administration judiciaire
Volkswirtschaftsdirektion	549 130.35		Direction de l'économie publique
Gesundheitsdirektion	14 892 022.—	87 577.—	Direction de l'hygiène publique
Polizeidirektion	14 000.—		Direction de la police
Kirchendirektion	39 861.25		Direction des cultes
Finanzdirektion	847 000.—		Direction des finances
Erziehungsdirektion	327 200.—		Direction de l'instruction publique
Baudirektion	96 681.30	97 821.—	Direction des travaux publics
Verkehrs-, Energie- und Wasserwirt- schaftsdirektion	15 000.—	172 018.—	Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique
Landwirtschaftsdirektion	2 000.—		Direction de l'agriculture
Fürsorgedirektion	13 245.—		Direction des oeuvres sociales
	<u>16 961 371.35</u>	<u>357 416.—</u>	
<i>Nachtrag</i>			<i>Complément</i>
Präsidialabteilung	240 000.—	—	Administration présidentielle
Gesamttotal	<u>17 201 371.35</u>	<u>357 416.—</u>	Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 11. August 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 11 août 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
1. Serie (Nachtrag)**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.
1105 <i>Staatskanzlei</i>		
945 10 Staatsbeitrag an die Association des responsables politiques du Jura et de Bienne (ARP). Anteil des Staates Bern zur Deckung der laufenden Sekretariatskosten der ARP	—.—	90 000.—
945 12 Staatsbeitrag an die Bezirkskommission Laufental. Beitrag des Staates Bern zur Deckung der anfallenden Kosten der Bezirkskommission	—.—	150 000.—
Total Nachtrag Präsidialverwaltung		<u>240 000.—</u>

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, 11. August 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
1^{re} série (complément)**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.
1105 <i>Chancellerie d'Etat</i>	
945 10 Subvention allouée à l'Association des responsables politiques du Jura et de Bienne (ARP). Participation de l'Etat de Berne à la couverture des frais courants du secrétariat de l'ARP	90 000.—
945 12 Subvention allouée à la Commission du district de Laufon. Subvention destinée à couvrir les frais occasionnés à la commission du district	150 000.—
Total du complément de l'Administration présidentielle	<u>240 000.—</u>

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand Conseil.

Berne, 11 août 1976

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Martignoni*
le chancelier: *Josi*

Grosser Rat — November-Session 1976

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen	Seite
Präsidialabteilung	1
Finanzdirektion	1
Militärdirektion	2
Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	2
Baudirektion	6
Erziehungsdirektion	6
Forstdirektion	8
Direktion des Gesundheitswesens	8
Direktion des Fürsorgewesens	11

Präsidialabteilung

3014. Bezirkskommission Laufental; Budget 1977. — Der in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 19. November 1975 über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirkes Laufen an einen benachbarten Kanton und der Verordnung vom 7. Juli 1976 über die Entschädigungen der Bezirkskommission Laufental erstellte Voranschlag der Bezirkskommission Laufental wird genehmigt.

Sekretariat:	Fr.
Besoldungen	44 000.—
Spesen, Material, Porti, Telefon	5 000.—
Mitglieder:	
Sitzungen	25 000.—
Reise- und Verpflegungsentschädigungen	4 000.—
Druckaufträge	12 000.—
Expertenkosten	4 000.—
Abschliessender Bericht an Stimmbürger	22 500.—
Information an Stimmbürger	22 500.—
Informationsveranstaltungen	1 000.—
Repräsentationsspesen	2 000.—
Verschiedenes	3 000.—
	145 000.—

Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung der Bezirkskommission Laufental werden dem Grossen Rat vorgelegt.

3015. Verfassungsrat; 2. Nachkredit für 1976/Kredit zu Lasten des Staatsvoranschlages für 1977. — Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 5. April 1976 betreffend die Finanzierung des Verfassungsrates werden die ordentlichen Kosten sowie der Vorschuss an die ausserordentlichen Kosten der Konstituante zu je 50 % vom Kanton Bern und der Eidgenossenschaft getragen. Nachdem bereits ein erster Nachkredit im Betrag von Fr. 150 000.— gewährt wurde, bewilligt der Regierungsrat die folgenden Kredite:

	Fr.
1. Nachkredit für 1976:	290 000.—

Begründung:

Anteil des Kantons an die vom Büro des Verfassungsrates bis Ende 1976 budgetierten Kosten

2. Kredit für 1977:	300 000.—
-------------------------------	-----------

Begründung:

Voraussichtlicher Anteil des Kantons Bern an die Kosten des Verfassungsrates für 1977

Diese beiden Kredite werden dem Konto 1105 945 11 der Präsidialabteilung belastet.

Finanzdirektion

2719. Direkter Finanzausgleich; zusätzlicher Beitrag. — Gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Dekretes vom 2. September 1968/3. September 1975 über den direkten und indirekten Finanzausgleich wird der zusätzliche Beitrag für die Jahre 1976 und 1977 auf Fr. 6 000 000.— festgesetzt, beziehungsweise auf den nach Dekret zulässigen Höchstbetrag, sofern dieser unter Fr. 6 000 000.— liegen sollte.

2781. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag. — Der am 10. September 1976 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der **Einwohnergemeinde Münsingen** die Parzelle Nr. 2760 mit Scheune Nr. 8, Schopf Nr. 8 A, Lagerhaus Nr. 8 B, Schlachthaus Nr. 14, Maschinenremise Nr. 16 und Speicher Nr. 18 an der Schloßstrasse in Münsingen, im Halte von 177,30 Aren Land, amtlicher Wert Fr. 534 610.—, zum Preise von Fr. 1 490 000.— verkauft, wird genehmigt.

2893. Räumliche Konzentration der Erziehungsdirektion.

1. Der am 7. September 1976 abgeschlossene Mietvertrag, wonach der Staat Bern von **Jakob A. Itten**, dipl. Architekt ETH, Bern, verschiedene Räumlichkeiten im Gebäude Sulgeneckstrasse Nr. 70 in Bern, mit Wirkung ab 1. Februar 1977 auf die Dauer von vorläufig 10 Jahren, zum Preise von Fr. 292 700.— (ohne Nebenkosten) übernimmt, wird genehmigt.

2. Für die bauliche Anpassung des Mietobjektes an die Bedürfnisse der Erziehungsdirektion (Unterteilung der Grossraumbüros und Einbau einer Telefonzentrale) wird ein Nachkredit und eine Ausgabe von höchstens Franken 300 000.— auf Konto 1940 740 des Voranschlages 1976 bewilligt. Die baulichen Massnahmen werden vom Hochbauamt vergeben und überwacht.

3. Für die Ausstattung der Arbeitsplätze (Beleuchtung, Bodenbeläge und Ergänzung des Mobiliars) wird ein Nachkredit und eine Ausgabe von höchstens Franken 420 000.— auf Konto 2000 770 des Jahres 1976 bewilligt. Die Anschaffungen sind unter Mitwirkung der Finanzkontrolle zu tätigen.

4. Die Finanzdirektion wird beauftragt, über die frei werdenden Räume nach folgenden Prioritäten zu verfügen:

- Im Gebiet Münsterplatz/Casinoplatz: Neuzuteilung im Einvernehmen mit den interessierten Direktionen;
- übrige: Kündigung der Mietverträge.

Militärdirektion

2657. Worb; Zivilschutzanlage KP, BSA und SHS, Kunstseisbahn Hofmatt; Verpflichtungskredit. — Gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie Artikel 4 des Dekretes vom 4. September 1968 und 6. November 1974 über die Beiträge des Staates an die Kosten des Zivilschutzes und unter Berücksichtigung der Beitragsklassen, in die die Gemeinden entsprechend ihrer Steuerkraft und -belastung eingereiht sind, werden an die Kosten der in nachfolgend aufgeführter Subventionsanmeldung (Formular A) näher umschriebenen Schutzraumanlage kantonale Beiträge bewilligt:

Gemeinde	Voranschlag der Mehrkosten Fr.	%	Kantonsbeitrag Fr.
Worb Formular A Nr. 473 Kombinierte Zivilschutzanlage, Kommandoposten, Bereitstellungsanlage und Sanitätshilfsstelle	2 830 000.—	19	537 700.—

Die endgültige Höhe der Beiträge wird aufgrund der einzureichenden Bauabrechnung über die Mehrkosten festgesetzt. Die Beiträge dürfen in der Regel die hievorgenannten Höchstbeiträge nicht überschreiten.

Die eingereichten Projekte dürfen ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörde nicht abgeändert werden.

Die Auszahlung des Bundes- und Kantonsbeitrages erfolgt durch die Militärdirektion — Amt für Zivilschutz — nach Prüfung der Mehrkostenabrechnung. Der Kantonsbeitrag wird nach Angaben der Gemeinde voraussichtlich im Jahre 1978 fällig, d. h. nach Bauausführung.

Konto: 1725 946 Zivilschutz, Staatsbeiträge für den baulichen Zivilschutz.

Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

2545. Biel-J; Hauptsammelkanal zur Müra; Ergänzungskredit; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurgesellschaft Dorsch AG, München, und Schaffer & Mathys, Biel.

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Hauptsammelkanal zur Müra, derzeitige Gesamtkosten laut Zusammenstellung vom 28. Januar 1976 (Preisbasis Dezember 1975) Mit GRB Nr. 1001 vom 10. Mai 1971 bewilligt (Preisbasis Oktober 1970)	16 750 000.— 12 700 000.—	20	3 350 000.— 2 540 000.—
Ergänzungskredit	4 050 000.—	20	810 000.—

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 810 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 510 000.—
1978	Fr. 300 000.—

2546. Signau-J; Sammelkanal Moos—Schüpbach, Schacht Nrn. 243—445; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Müller, Bremgarten.

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag %	max. Fr.
Nr. 5.8 Sammelkanal Moos—Schüpbach Schacht Nrn. 243—445	600 000.—	44,5	267 000.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (SAW Art. 10 Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 40, Investitionskredit 1976.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 267 000.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1977 Fr. 267 000.—

2658. Vereinigte Bern—Worb-Bahnen (VBW); Kantonsbeiträge an den Neubau der Station Bolligen und der Haltestelle Seidenberg, samt Verlängerung der Doppelspurinsel Melchenbühl, Gemeinde Muri.

1. Gestützt auf Artikel 3 und den Dritten Abschnitt des Gesetzes über die konzessionierten Transportunternehmungen vom 4. Mai 1969 (TG) werden den VBW folgende Kantonsbeiträge à fonds perdu gewährt:

1.1 Für den Neubau der Station Bolligen Fr. 500 000.— zur Einrichtung der betriebsnotwendigen Anlagen und Einrichtungen einer leistungsfähigen Kreuzungsstation für Züge der Worblentallinie.

1.2 Für den Bau einer neuen Haltestelle Seidenberg im Gebiet der Gemeinde Muri Fr. 180 000.— zur Einrichtung der betriebsnotwendigen Anlagen mit Verlängerung der bestehenden Doppelspurinsel zwischen Melchenbühl und Thoracker.

2. Beide Kantonsbeiträge von zusammen Fr. 680 000.— gehen zu Lasten des Kontos 2205 945 35 (Verschiedene technische Verbesserungen) mit Fr. 200 000.— zu Lasten der Rechnung 1977 und mit Fr. 480 000.— zu Lasten der Rechnung 1978.

3. Es wird von folgenden Beitragsbereitschaften der Gemeinden Vormerk genommen: Bolligen Fr. 200 000.— à fonds perdu; und Muri bei Bern (Seidenberg) Franken 280 000.—.

4. Von den Eigenleistungen der VBW-Bahnverwaltung aus Mitteln der Bau- und Abschreibungsrechnung, beziehungsweise aus Betriebsmitteln wird wie folgt Vormerk genommen: Bolligen Fr. 300 000.— und Seidenberg (Muri) Fr. 305 000.—. Der Kapitaleinsatz erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Kantonsbehörde.

2739. Rüderswil-J; Kanalisation Rüderswil—Rüderswilschachen, Baulos 1, 2 und 3, Schacht Nr. S308—RAL I/ Schacht RAL I—S274b, Schacht Nr. RAL I—S275c/ Schacht Nr. S274b—S261; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro H. R. Müller, Bremgarten.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Nr. 37.7			
Kanalisation Rüderswil— Rüderswilschachen			
Baulos 1			
Schacht Nr. S308—RAL I	250 000.—	48	120 000.—
Baulos 2			
Schacht Nr. RAL I—S274b			
Schacht Nr. RAL I—S275c	180 000.—	48	86 400.—
Baulos 3			
Schacht Nr. S274b—S261	265 000.—	48	127 200.—
Total	695 000.—	48	333 600.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (SAW Art. 10 Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 40, Investitionskredit 1976.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 333 600.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1976 Fr. 333 600.—

2740. Aegerten-J; Kanalisation Kanalweg 1. Etappe, Schacht 42—A 137; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro R. Schmid AG, Nidau.

Projekt	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Kanalisation Kanalweg			
Schacht 42—A 137	736 000.—	34	250 240.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (Art. 10 Abs. 1, SAW). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 250 240.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1977 Fr. 250 240.—

2741. Heimenhausen-J; Zuleitungskanal nach Wanzwil Pumpwerk bis Schacht Nr. 15 W; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro A. Wenger, Herzogenbuchsee.

Projekt vom 26. Januar 1974	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
Zuleitungskanal nach Wanzwil Pumpwerk bis Schacht Nr. 15 W	545 000.—	50	272 500.—

Die Zusicherung des Staatsbeitrages ist auf 3 Jahre befristet (SAW Art. 10 Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Konto Nr. 2210 935 40, Investitionskredit 1976.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingung:

Der Subventionsempfänger hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 272 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgendem Zahlungskredit abgelöst wird:

1976 Fr. 272 500.—

2742. Gemeinde Wynau; Grundwasserfassung beim Mumenthaler-Weiher; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Ryser AG, Bern.

Projekt	Fr.	Beitrags- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
			%	max. Fr.
0. Grundstück		259 620.—		
1. Wasserfassung	279 370.—			
./. bereits subventionierte Voruntersuchungen	128 520.—	150 850.—		
2. Gebäude		235 975.—		
3. Betriebseinrichtungen		140 350.—		
4. Umgebung		18 400.—		
5. Baunebenkosten		—.—		
6. Druckleitung Pumpwerk bis Reservoir		365 200.—		
7. Fernwirkanlage		194 185.—		
9. Ausstattung		2 000.—		
10. Teuerungsreserve 1976/77 ca. 4 %		53 420.—		
Total		1 420 000.—	16	227 200.—

Konto Nr. 2210 935 10.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Bei einer allfälligen Abtretung der Fassungsanlagen an einen regionalen Träger der Wasserversorgung ist bei der Festsetzung der Entschädigung der erhaltene Staatsbeitrag in Abzug zu bringen.

2. Die Gemeinde Wynau hat die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 227 200.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977 Fr. 150 000.—

1978 Fr. 77 200.—

2758. Saulcy-J; Abwasserreinigungsanlage; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung, sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro P. A. Freléchoz, Delémont.

Projekt	Subventions- berechtigte Kosten Fr.	Staatsbeitrag	
		%	max. Fr.
ARA gemäss Kostenschätzung vom 15. Juli 1976	603 000.—	50	301 500.—

Konto Nr. 2210 935 40, Investitionskredit 1976.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Bedingungen:

1. Die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt gelten sinngemäss auch für die Kläranlage.

2. Die eidgenössische Verordnung über die Abwasser-einleitung vom 8. Dezember 1975 ist zu beachten. Zukünftige Vorschriften bleiben vorbehalten.

3. Die Bauleitung der ARA ist dem Projektverfasser zu übertragen.

4. Falls Ausführungsarbeiten nicht innert 3 Jahren begonnen werden, verfällt die vorliegende Kreditzusicherung und der Subventionsnehmer hat ein neues Gesuch einzureichen, das Gegenstand einer neuen Prüfung sein würde (Art. 10 Abs. 1, SAW).

5. Die Gemeinde Saulcy verpflichtet sich, gegen Entschädigung Schlamm aus Hauskläranlagen entgegenzunehmen. Vorübergehend wird sie auch Schlamm von anderen Gemeinden übernehmen. Die Mengen sind in den VSA-Richtlinien (3. Teil) festgehalten.

6. Die Gemeinde Saulcy verpflichtet sich, vor der Inbetriebnahme der Kläranlage dem Klärwärter die notwendige Ausbildung in einer oder mehreren bestehenden Kläranlagen zu vermitteln.

7. Die Gemeinde Saulcy ist verpflichtet, den Reinigungsgrad der Kläranlage periodisch, jedoch mindestens 2 mal im Jahr durch das kantonale Gewässerschutzlaboratorium prüfen zu lassen und die Installationen ständig in tadellosem Zustand zu halten.

8. Durch diesen Beschluss besteht keine Verpflichtung, sämtliche im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen zu subventionieren. Die Subventionswürdigkeit richtet sich nach den Richtlinien der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD).

8. Die Bauabrechnung (Gliederung nach dem Baukostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung) ist mit den bereinigten, der Ausführung entsprechenden Plänen (1:100) und den Schematas der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

Allgemeine Bedingungen:

9. Die im Baugesetz und in der Bauverordnung massgebenden Artikel betreffend die baulichen Vorkehrungen für Gehbehinderte sind sinngemäss anzuwenden.

10. Gemäss RRB Nr. 1073 ist den Grundsätzen des «Wärmehaushaltkonzeptes der eidgenössischen Bauten» Nachachtung zu schaffen (vgl. Beilage).

2849. Kantonsbeiträge zur Verbesserung von Verkehrsbeziehungen Schiene-Strasse und die Sanierung von Niveauübergängen.

1. In Anwendung der Eisenbahngesetzgebung des Bundes und des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen des Kantons Bern werden die folgenden Kredite bewilligt:

- Nachkredit von Fr. 1 369 445.— zu Lasten der Rechnung 1976 (Konto 2205 945 33.1) zur Tilgung der ausstehenden Beiträge an 13 Eisenbahnunternehmungen für die Sanierung von Niveauübergängen.
- In Abänderung des GRB vom 3. November 1975 ein von Fr. 800 000.— auf Fr. 1 000 000.— erhöhter Kredit für die im Jahr 1977 fälligen Beiträge zur Sanierung von Niveauübergängen (Konto 2205 945 33.1).
- In Abänderung des GRB vom 3. November 1975 ein von Fr. 800 000.— auf Fr. 1 000 000.— erhöhter Verpflichtungskredit für die im Jahr 1978 fälligen Beiträge zur Sanierung von Niveauübergängen (Konto 2205 945 33.1).
- Ein Verpflichtungskredit von Fr. 2 400 000.—, verteilt auf die Jahre 1979, 1980 und 1981, zur Fortsetzung des Programmes der bernischen Privatbahnen für die Verbesserung der Verkehrsbeziehungen Schiene-Strasse sowie die Sanierung von Niveauübergängen.

2. Der Regierungsrat wird zum Einsatz der Mittel gemäss Buchstaben a und b ermächtigt.

2964. Abwasserverband Region Murg-J; Abwasserreinigungsanlage; Verpflichtungskredit.

Rechtsgrundlage:

Dekret über die Staatsbeiträge an die Abwasser- und Abfallbeseitigung sowie die Wasserversorgung (SAW) vom 7. Februar 1973.

Projektverfasser: Ingenieurbüro Lurgi Zürich AG, Zürich.

Projekt	Beitragsberechtigte Kosten in Fr.
1. Projekt und Bauleitung	1 277 749.—
2. Landerwerb	556 000.—
3. Zugangsweg inkl. Land	125 000.—
4. Baukosten (Baumeisterarbeiten) . .	5 313 095.—
5. Maschinenlieferung inkl. Montage . .	3 777 466.—
6. Mobiliar, Ersatzteile und Inbetriebnahme	257 590.—
7. Teuerung für die Jahre 1974—1979 .	924 500.—
Total	12 231 400.—

Kostenverteiler

Gemeinden	Anteil In %	Beitragsberechtigte Kosten in Fr.	Staatsbeitrag %	Staatsbeitrag max. Fr.
Wynau	10,19	1 246 380.—	30,5	380 146.—
Roggwil	35,27	4 314 015.—	29	1 251 064.—
Melchnau	17,49	2 139 272.—	35	748 745.—
Busswil	2,12	259 305.—	50	129 653.—
Obersteckholz	0,86	105 190.—	48,5	51 017.—
Untersteckholz	3,14	384 066.—	46	176 670.—
Reisiswil	2,00	244 628.—	50	122 314.—
Total	71,07	8 692 856.—	32,896	2 859 609.—

Folgende Position ist nicht staatsbeitragsberechtigt:

Zugangsweg: Mehrbreite über 3,5 m.

Konto Nr. 2210 935 20.

Die Zahlung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund der geprüften Schlussabrechnung nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

Beitragszusicherungen verfallen, und es sind die Gesuche neu zu beurteilen, sofern mit den Ausführungsarbeiten nicht innerhalb von drei Jahren begonnen wird (SAW, Art. 10 Abs. 1). Nach Ablauf dieser Frist hat der Subventionsempfänger ein neues Subventionsgesuch einzureichen.

Bedingungen:

- Der Subventionsempfänger hat die allgemeinen Bedingungen gemäss Beiblatt zu beachten und sinngemäss anzuwenden.
- Der Staatsbeitrag wird dem Abwasserverband Region Murg zuhanden der berechtigten Gemeinden ausbezahlt.
- Die Subventionswürdigkeit der im Kostenvoranschlag enthaltenen Positionen richtet sich nach den Richtlinien des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes.
- Die Eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 ist einzuhalten. Weitergehende Forderungen, die sich zum Schutze des Vorfluters aufdrängen bleiben vorbehalten.
- Der ARA-Verband ist verpflichtet, Schlamm aus Hauskläranlagen nach Inbetriebnahme der ARA anzunehmen. Diese Annahme hat vorübergehend sowohl von Verbands- wie auch von Nichtverbandsgemeinden zu erfolgen. Das mengenmässige Verhältnis ist aus den VSA-Richtlinien, III. Teil, Seite 27, ersichtlich.
- Der ARA-Verband verpflichtet sich, den Klärwärter vor der Inbetriebnahme auf einer oder mehreren bestehenden Anlagen ausbilden zu lassen.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 2 859 609.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1977	Fr. 700 000.—
1978	Fr. 700 000.—
1979	Fr. 700 000.—
1980	Fr. 759 609.—

2965. Kantonsbeiträge für die Anwendung der Privatbahnhilfe im Jahr 1977. — In Anwendung der Eisenbahngesetzgebung des Bundes und des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen des Kantons Bern werden die folgenden Beiträge und Kapitaleinsätze bewilligt:

1. Beitrag von Fr. 1 000 000.— zur Verbesserung der Verkehrsbeziehungen Schiene-Strasse und die Sanierung von Niveauübergängen. Der Kapitaleinsatz ist Bestandteil des abgeänderten Verpflichtungskredites gemäss GRB vom 3. November 1975. Der Beitrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1.
2. Beitrag von Fr. 100 000.— zugunsten der Automobilbetriebe Spiez—Krattigen—Aeschi als erste Tranche eines Kantonsbeitrages von Fr. 200 000.— an die Kapitalerhöhung für die Finanzierung neuer Fahrzeuge und einer Garage. Der Beitrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 33.1.
3. Darlehen von Fr. 3 000 000.— an die BLS für den Ausbau auf Doppelspur, zu Lasten des Kontos 2205 945 33.3.
4. Beitrag von Fr. 200 000.— zu Gunsten der Vereinigten Bern—Worb-Bahnen (VBW) als erste Tranche eines Kredites von Fr. 680 000.— für die Erstellung der Haltestelle Seidenberg (Muri) und den Neubau der Station Bolligen. Der Beitrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 35.
5. Beitrag von Fr. 21 000 000.— zu Lasten des Kontos 2205 945 20 zur Deckung des Kantonsanteils an den Betriebsfehlbeträgen 1976 der Eisenbahnen.
6. Beitrag von Fr. 2 200 000.— zu Lasten des Kontos 2205 945 21 zur Deckung des Kantonsanteils an den Betriebsfehlbeträgen 1975 der konzessionierten Automobilbetriebe.
7. Der Regierungsrat wird zu folgenden Kapitaleinsätzen ermächtigt:
 - a) Auszahlung der Beiträge zu Lasten des Kontos 2205 945 20, 21, 33.1, 33.3, 35, 36.10 und 36.11.
 - b) Auszahlung von Vorschüssen in Anwendung von Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen.

2967. Gürbetal—Bern—Schwarzenburg-Bahn (GBS); Kantonsbeitrag für den Neubau der Schwarzwasserbrücke.

1. Gestützt auf Artikel 56/60 des Eisenbahngesetzes des Bundes vom 20. Dezember 1957 und das kantonale Gesetz vom 4. Mai 1969 über die konzessionierten Transportunternehmungen werden der GBS folgende Beiträge für den Neubau der Schwarzwasserbrücke gewährt:

	Fr.
a) als bedingt rückzahlbare Subvention	900 000.—
b) als Beitrag à fonds perdu	600 000.—
<hr/>	
	Total 1 500 000.—

2. Der Kantonsbeitrag geht zu Lasten des Kontos 2205 945 36.12 (Beiträge für technische Verbesserungen mit Bundeshilfe). Der Kapitaleinsatz erfolgt in den Jahren 1977 mit Fr. 450 000.—, 1978 mit Fr. 750 000.— und 1979 mit Fr. 300 000.—.

3. Für den Kapitaleinsatz pro 1977 wird dem Verkehrsamt unter Budgetrubrik 2205 945 36.12 ein Nachkredit von Fr. 450 000.— bewilligt.

4. Allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten, soweit sie nicht durch die GBS gedeckt werden können, bleiben vorbehalten.

5. Der Regierungsrat wird zur Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen der Eidgenossenschaft, dem Kanton Bern und der GBS ermächtigt.

6. Von der Bereitschaft des Bundes, einen Beitrag von Fr. 3 500 000.— zu leisten, wird Vormerk genommen. Ferner wird vermerkt, dass noch ein Beitrag der ARA Sensetal festzusetzen ist.

7. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Baudirektion

2743. St. Johannsen; Anstalten/Neukonzeption; Projektierungskredit 2. Etappe. — Der Baudirektion wird für die Ausarbeitung eines Projektes mit Kostenvoranschlag 2. Ausbaustufe, Neukonzeption Anstalten St. Johannsen, zur Errichtung einer Heilstätte für Suchtkranke, eines Werkstattgebäudes, eines Sportplatzes und eines Hallenbades, für die Restaurierung des alten Klostergebäudes (Mehrzweckraum) sowie zur Einrichtung von Personalschulungsräumen im bestehenden Verwaltungsgebäude und einer Wohnung, ein Kredit von Franken 370 000.— auf Budgetrubrik 2105 831 (Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien) pro 1976 bewilligt.

Nach der Bewilligung des Kredites durch den Grossen Rat wird das mit der 1. Etappe beauftragte Planungsteam mit der weiteren Planung beauftragt und mit den Planungsarbeiten sofort begonnen.

2895. Biel; Weiterausbau kantonales Technikum, Ausbau Quellgasse 21; Projektierungskredit. — Der Baudirektion wird für die Erarbeitung von Projekt und Kostenvoranschlag Ausbau kantonales Technikum Biel, Gebäude Quellgasse 21, zu Lasten der Budgetrubrik 2105 831 (Entschädigungen an Dritte für Gutachten und Studien) ein Kredit von Fr. 384 000.— pro 1977 bewilligt. Mit den Projektierungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die nachbarrechtlichen sowie die baupolizeilichen Fragen bezüglich Baulinie und Bauprofil zwischen SBB und dem projektierten Anbau durch eine generelle Baubewilligung abgeklärt sind.

Erziehungsdirektion

2327. Grosshöchstetten; Erweiterung der fünfklassigen Sekundarschulanlage in eine zehnklassige Anlage; Staatsbeitrag; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 690 160.— (ohne Inventar, Mobiliar, künstliche Ausstattung) und der mittlere m³-Preis wurde mit Fr. 272.30 errechnet.

Raumprogramm:

Vier Klassenzimmer, zwei Handarbeitszimmer, ein Hortraum, ein Bibliotheksraum, ein Projektionszimmer, ein Werkraum mit Materialraum, ein Sprachlabor mit Nebenraum, Mehrzweckräume, Erweiterung des Lehrerbereichs um 32 m², WC-Einheiten in Schüler- und Aulabereich, Separatzugang.

Gemäss Prüfungsbericht des kantonalen Bauinspektors vom 8. April 1976 werden die subventionsberechtigten Kosten wie folgt ermittelt:

	Fr.	Fr.
Zehnklassige Anlage		
Gebäudekosten	3 264 500.—	
Allgemeine Umgebung usw.	430 100.—	3 694 600.—
Fünfklassige Anlage		
Gebäudekosten	1 674 800.—	
Allgemeine Umgebung usw.	273 400.—	1 948 200.—
1. Differenzkosten		1 746 400.—
2. Kosten für fakultatives Sprachlabor . .		226 000.—
3. Kosten für Turnanlagen im Freien . .		73 200.—
Total subventionsberechtigte Kosten . .		2 045 600.—

Es ergibt sich von den devisierten Kosten zu den subventionsberechtigten Kosten eine Differenz von Franken 355 440.—, welche aus den Vorleistungen der 1. Etappe resultiert, die nicht subventioniert wurden.

Es werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Fr. 2 045 600.— der Positionen 1—3 ein ordentlicher Staatsbeitrag von 30 % zu Lasten des Kontos 2000 939 10	613 680.—
2. An die Kosten von Fr. 1 972 400.— der Positionen 1—2 ein zusätzlicher Beitrag von 1 %	19 724.—
3. An die limitierten Kosten für die Handfertigkeitsausrüstung (13 Arbeitsplätze à maximal Fr. 700.—) von Fr. 9100.— ein Beitrag von 28 % zu Lasten des Kontos 2002 930 20	2 548.—
Total höchstens	635 952.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieses Staatsbeitrages erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der Verordnung über Schulanlagen im Kanton Bern vom 8. August 1973, Anhang 2, Ziffer 3.2 und 3.3 und nach Einreichung und Prüfung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt nach Massgabe des zur Verfügung stehenden Auszahlungskredites, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

2573. Staatsbeitrag an den Neubau einer Turnhalle in Perrefitte; Verpflichtungskredit. — Die devisierten Kosten betragen total Fr. 1 098 800.—.

Das Bauvorhaben besteht aus einer Turnhalle von 12 × 24 m, den erforderlichen Turnanlagen im Freien, der Spielwiese, den Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten.

Gemäss Verordnung vom 8. August 1973 über Schulanlagen im Kanton Bern, fallen für die Subventionierung die folgenden limitierten Kosten in Betracht:

	Fr.
Turnhalle, Turnanlagen im Freien, Spielwiese, Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten	981 000.—
Mehrkosten für eigene Heizung	52 400.—
Total	1 033 400.—

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 1 033 400.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 28 %, höchstens	289 350.—
Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen der kantonalen Erziehungsdirektion (privatrechtliches Mittel):	
— an die Kosten von Fr. 37 600.— für die Spielwiese, ein Beitrag von 8 %, höchstens	3 008.—
— an die Kosten von Fr. 26 000.— für die beweglichen Turn- und Spielgeräte, ein Beitrag von 36 %, höchstens	9 360.—
Total	12 368.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung der allgemeinen Subventionsbedingungen der kantonalen Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt) nach Einreichung der Abrechnung mit den quittierten Rechnungen.

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

2860. Massnahmen zur Bekämpfung der Stellenlosigkeit der Lehrer.

1. Für die Durchführung von speziellen Fortbildungskursen im Rahmen der Bekämpfung der Stellenlosigkeit der Lehrer wird ein Kredit von Fr. 400 000.— bewilligt (Konto 2000 656 10 10, Fortbildung der Lehrer).

2. Für die Übernahme der Stellvertretungen werden Kredite in der Höhe von Fr. 720 000.— (Konto 2002 930 27, Primarschule) und Fr. 310 000.— (Konto 2001 930 18, Mittelschule) bewilligt.

2982. Saint-Brals; Staatsbeitrag an den Neubau einer Turnhalle; Verpflichtungskredit.

Die devisierten Kosten betragen total . . . 888 000.—

Die limitierten subventionsberechtigten Kosten, gültig ab 1. Januar 1976 für eine Turnhalle, stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
— Turnhalle 12 × 24 m	831 900.—
— Erschliessung und Anschlüsse	14 400.—
— Allgemeine Umgebung	42 900.—
— Mehrkosten für eigene Heizung	52 400.—
Total	941 600.—

Abzüge:	Fr.	
Für bereits im Schulhaus vorhandene Räume, d. h. Aussen- geräteraum und Raum für Pflege- geräte	42 500.—	
Für grössenmässig nicht ganz den Vorschriften entsprechenden Garderoben und Duschenräume	24 500.—	
Für teilweise vorhandene Umgebungsarbeiten	28 000.—	95 000.—
Subventionsberechtigte Kosten	846 600.—	

Es wird zugesichert:

An die Kosten von Fr. 846 600.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 10 von 43 %, höchstens 364 038.—

An die Kosten von Fr. 26 000.— für bewegliche Turn- und Sportgeräte ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen der Erziehungsdirektion von 55 %, höchstens 14 300.—

Die Bewilligung und Ausrichtung dieser Beiträge erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Einhaltung

— der allgemeinen Subventionsbedingungen der Erziehungsdirektion vom 17. Dezember 1962 (vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 8894 vom 21. Dezember 1962 genehmigt);

— der Vorschriften der kantonalen Submissionsverordnung vom 7. November 1967;

— der Weisungen der Direktion der Eidgenössischen Bauten über das Wärmehaushaltskonzept (verbindlich für alle staatlich subventionierten Bauten).

Die Auszahlung erfolgt nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Auszahlungskredite, voraussichtlich im Jahr 1978.

Das eingereichte Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Forstdirektion

2865. Pohlern; Waldwegprojekt; Verpflichtungskredit; ZIP 76. — An das vom Eidgenössischen Departement des Innern am 8. September 1976 genehmigte und subventionierte Waldwegprojekt «Möntschen», Nr. 19/1976 (1397), der Weggenossenschaft Spittelweide-Hinterfall-Möntschen wird bei einem

	Fr.
Kostenvoranschlag von	1 340 000.—
aus Rubrik 2300 947 20 ein Kantonsbeitrag von 35 % =	469 000.—
bewilligt.	
Zugesicherter Bundesbeitrag = 41 % =	549 400.—
Restkosten der Bauherrschaft	321 600.—
Total	1 340 000.—

Die Zahlung der Beiträge erfolgt auf Grund der geprüften Abrechnungen nach Massgabe der vorhandenen Kredite. Voraussichtliche Abrechnungen:

1977	Fr. 200 000.— = Fr. 70 000.—	Kantonsbeitrag
1978	Fr. 300 000.— = Fr. 105 000.—	Kantonsbeitrag
1979	Fr. 300 000.— = Fr. 105 000.—	Kantonsbeitrag
1980	Fr. 200 000.— = Fr. 70 000.—	Kantonsbeitrag
1981	Fr. 200 000.— = Fr. 70 000.—	Kantonsbeitrag
1981	Fr. 140 000.— = Fr. 49 000.—	Kantonsbeitrag

Der Vollendungstermin wird auf Ende 1981 festgesetzt. Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden.

Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Weggenossenschaft Spittelweide-Hinterfall-Möntschen die Weganlage dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Direktion des Gesundheitswesens

2877. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1975 der Kinderheilstätte Maison Blanche, Leubringen. — Die Betriebsrechnung der Kinderheilstätte Maison Blanche in Leubringen, die im Jahre 1975 insgesamt 13 163 Pflage tage aufweist, schliesst mit einem Gesamtdefizit von Fr. 720 976.85 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Kinderheilstätte Maison Blanche, Leubringen, zu Lasten von Konto 1400 984 10 (pro 1976) auf Fr. 720 976.85 festgesetzt.

Dieser Betrag geht zu Lasten von Konto 1400 984 10 pro 1976.

2878. Spital Thun; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spital Thun wird nach Massgabe der folgenden Grundlage ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt: Erweiterung der Krankenpflegeschule.

Kosten:

	Fr.
1 Vorbereitungsarbeiten	4 013.—
2 Gebäude	573 688.—
3 Ergänzungen und Ausbau LS-Keller	17 162.—
4 Umgebung	48 103.—
5 Baunebenkosten	24 512.—
Total Baukosten	667 478.—
9 Ausstattung	36 522.—
Total Anlagekosten	704 000.—

Konto: 1400 949 40 10.

Bedingungen:

1. Anhand von Zwischenabrechnungen (Gliederung nach Baukostenplan CRB) der Bauherrschaft können Teilzahlungen vorgenommen werden. Die Teilzahlungen erfolgen voraussichtlich

1976 Fr. 23 000.—

1977 Fr. 560 000.—

1978 Fr. 121 000.—

2. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Überprüfung durch die Baudirektion festgesetzt.

3. Eine allfällige Teuerung infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist, gegliedert nach den einzelnen Positionen, separat auszuweisen. Die teuerungsbedingten Mehrkosten sind in einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

4. Die Vergebungsunterlagen sind den kantonalen Behörden laufend zuzustellen.

5. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Um die Kostenüberwachung zu erleichtern, sind möglichst zusammenhängende Pakete von Arbeitsgattungen auszu-schreiben.

6. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

7. Anderweitige Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit der Einreichung der Bauabrechnung bekanntzugeben und werden gemäss Spitalgesetz berücksichtigt.

9. Die administrativen Richtlinien der VEWD vom 12. Januar 1971 sind zu beachten.

10. Die Gemeinde Saulcy hat innert Monatsfrist, von der Eröffnung an gerechnet, die Annahme des vorliegenden Beschlusses schriftlich zu erklären.

Verpflichtungskredit:

Für diese Ausgabe wird ein Verpflichtungskredit im Betrage von Fr. 301 500.— bewilligt, der voraussichtlich mit folgenden Zahlungskrediten abgelöst wird:

1976	Fr. 51 500.—
1977	Fr. 200 000.—
1978	Fr. 50 000.—

2879. Spital Laufen; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Dem Spital Laufen wird nach Massgabe der folgenden Grundlage ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt: Modernisierung und Erweiterung.

Kosten:

	Fr.
0 Erschliessung	59 000.—
1 Vorbereitung	157 000.—
2 Gebäude	4 971 000.—
3 Betriebseinrichtungen	51 000.—
4 Umgebung	14 000.—
5 Baunebenkosten	310 000.—
<hr/>	
Total Baukosten	5 562 000.—
9 Ausstattung	70 000.—
<hr/>	
Total Anlagekosten	5 632 000.—
<hr/>	
Staatsbeitrag: 66 1/2 %	3 745 280.—

Konto: 1400 949 40 10.

Subventionsbedingungen:

1. Die Bauherrschaft hat den kantonalen Behörden vor Baubeginn einen Termin- und Finanzplan zuzustellen. Die gewünschten Zahlungsstranchen haben mit am Bau ablesbaren Etappen zu korrespondieren. Diese Etappen sind durch geeignete Beschriebe zu definieren und dem Termin- und Finanzplan beizulegen.

2. Anhand von Zwischenabrechnungen (Gliederung nach Baukostenplan CRB) der Bauherrschaft können Teilzahlungen vorgenommen werden. Die Teilzahlungen erfolgen aufgrund eines Zahlungsplanes.

3. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Überprüfung durch die Baudirektion festgesetzt.

4. Eine allfällige Teuerung infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist, gegliedert nach den einzelnen Positionen, separat auszuweisen. Die teuerungsbedingten Mehrkosten sind in einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

5. Die Vergebungsunterlagen sind den kantonalen Behörden laufend zuzustellen.

6. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Um die Kostenüberwachung zu erleichtern, sind möglichst zusammenhängende Pakete von Arbeitsgattungen auszu-schreiben.

7. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

8. Anderweitige Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit der Einreichung der Bauabrechnung bekanntzugeben und werden gemäss Spitalgesetz berücksichtigt.

9. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von 33 1/2 % ist durch die dem Spital angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

10. Die Bauabrechnung (Gliederung nach dem Baukostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung) ist mit den bereinigten, der Ausführung entsprechenden Plänen (1 : 100) und den Schematas der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

Allgemeine Bedingungen:

11. Die im Baugesetz und in der Bauverordnung massgebenden Artikel betreffend die baulichen Vorkehrungen für Gehbehinderte sind sinngemäss anzuwenden.

12. Gemäss RRB Nr. 1073 ist den Grundsätzen des «Wärmehaushaltkonzeptes der eidgenössischen Bauten» Nachachtung zu schaffen (vgl. Beilage).

2880. Bernische Höhenklinik Bellevue, Montana; Verpflichtungskredit der Gesundheitsdirektion. — Der Höhenklinik Bellevue, Montana, wird nach Massgabe der folgenden Unterlagen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose und anderer langdauernder Krankheiten vom 3. März 1957.

Projekt: Errichtung eines Therapiebades.

	Fr.
Kosten	2 596 885.—
./. Beitrag der Schweizerischen Multiple Sklerose-Gesellschaft	500 000.—
<hr/>	
	2 096 885.—

Konto: 1400 984 10.

Subventionsbedingungen:

1. Aus dem vorgesehenen Grundstückverkauf sind Franken 1 000 000.— an den Fonds für langdauernde Krankheiten zurückzuvorgüten.

2. Anhand von Zwischenabrechnungen (Gliederung nach Baukostenplan CRB) der Bauherrschaft können Teilzahlungen vorgenommen werden, die voraussichtlich wie folgt ausbezahlt werden:

1977 Fr. 1 500 000.—
1978 Fr. 596 885.—

3. Der definitive Staatsbeitrag wird anhand der Bauabrechnung und nach erfolgter Überprüfung durch die Baudirektion festgesetzt.

4. Eine allfällige Teuerung, infolge Lohn- und Materialpreiserhöhungen ist, gegliedert nach den einzelnen Positionen, separat auszuweisen. Die teuerungsbedingten Mehrkosten sind in einem Nachkredit bewilligen zu lassen.

5. Die Vergebungsunterlagen sind den kantonalen Behörden laufend zuzustellen.

6. Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben. Um die Kostenüberwachung zu erleichtern, sind möglichst zusammenhängende Pakete von Arbeitsgattungen auszu-schreiben.

7. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen ohne besondere Bewilligung nicht ausgeführt werden.

8. Anderweitige Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.) sind mit der Einreichung der Bauabrechnung bekanntzugeben und werden gemäss Spitalgesetz berücksichtigt.

9. Die Bauabrechnung (Gliederung nach dem Baukostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung) ist mit den bereinigten, der Ausführung entsprechenden Plänen (1 : 100) und den Schematas der technischen Installationen spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Gesundheitsdirektion zuhanden der Baudirektion einzureichen.

2881. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1975 der Bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana. — Die Betriebsrechnung der Bernischen Höhenklinik «Bellevue» in Montana, die im Jahre 1975 insgesamt 46 560 Pflage-tage (wovon 39 997 Mehrzweck-Pflage-tage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des verbuchten Bundesbeitrages von Fr. 45 000.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 1 497 376.98 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Höhenklinik «Bellevue» in Montana zu Lasten von Konto 1400 984 14 «Betriebsbeitrag an die Heilstätte Montana» auf Fr. 1 497 376.98 festgesetzt.

Da bereits Vorschüsse im Betrag von Fr. 1 870 000.— geleistet wurden, wird die Differenz von Fr. 372 623.— dem Konto 1400 984 14 «Betriebsbeitrag an die Heilstätte Montana zugunsten des Rechnungsjahres 1976 gutgeschrieben.

Das Defizit der Heilstätte ist somit vollständig gedeckt.

2882. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1975 der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin. — Die Betriebsrechnung der Bernischen Clinique Manufacture in Leysin, die im Jahre 1975 insgesamt 22 170 Pflage-tage aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages von Fr. 10 499.— zu Zuwendungen von Franken 2340.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 997 306.25 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Clinique Manufacture in Leysin im Jahr 1975 zu Lasten des Kontos 1400 984 16 «Betriebsbeitrag an die Clinique Manufacture Leysin» auf Fr. 997 306.25 festgesetzt.

Da bereits Vorschüsse im Betrag von Fr. 1 350 600.— geleistet wurden, wird die Differenz von Fr. 352 693.75 dem Konto 1400 984 15 «Betriebsbeitrag an Clinique Manufacture Leysin» zugunsten des Rechnungsjahres 1976 gutgeschrieben. Das Defizit der Heilstätte ist somit vollständig gedeckt.

2883. Kantonsbeitrag an die Betriebskosten pro 1975 der Bernischen Höhenklinik Heiligenschwendi. — Die Betriebsrechnung dieser Heilstätte, die im Jahre 1975 insgesamt 45 635 Pflage-tage (wovon 31 546 Asthma-Pflage-tage) aufweist, schliesst unter Berücksichtigung des Bundesbeitrages von Fr. 150 070.— mit einem Gesamtdefizit von Fr. 1 912 554.65 ab.

In Anwendung des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten sowie von § 28 Absatz 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932 zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose, wird der Kantonsbeitrag an die Bernische Höhenklinik Heiligenschwendi im Jahr 1975 zu Lasten von Konto 1400 984 13 «Betriebsbeitrag an die Höhenklinik Heiligenschwendi» auf Fr. 1 912 554.65 festgesetzt.

Da bereits Vorschüsse im Betrag von Fr. 2 000 000.— geleistet wurden, wird die Differenz von Fr. 87 445.35 Konto 1400 984 13 «Betriebsbeitrag an die Höhenklinik Heiligenschwendi» zugunsten des Rechnungsjahres 1976 gutgeschrieben. Das Defizit der Heilstätte ist somit vollständig gedeckt.

3179. Inselspital; Verpflichtungskredit der Gesundheits- und der Erziehungsdirektion. — Dem Inselspital wird nach Massgabe der folgenden Grundlage ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlage: Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973.

Projekt: Anschaffung eines EMI-Scanners.

Kosten:	Gesundheits-direktion	Erziehungs-direktion	Zusammen
Ankauf eines EMI			
CT 1010	1 232 953.—	136 995.—	1 369 948.—
Umbau- und Installationskosten	152 640.—	16 960.—	169 600.—
Total	1 385 593.—	153 955.—	1 539 548.—

Konti: 1400 949 40 13, 2 010 770 28.

Bedingungen:

1. Die Auszahlung erfolgt voraussichtlich im Jahre 1977 nach Überprüfung der Schlussabrechnung.
2. Die Bauabrechnung ist mit den quittierten Belegen und den Ausführungsplänen der Gesundheitsdirektion einzureichen.
3. Der Bundesbeitrag von voraussichtlich Fr. 77 000.— ist durch die Universität zu vereinnahmen.

Direktion des Fürsorgewesens

2132. Stiftung Altersunterkünfte Herzogenbuchsee; Erstellen von Altersunterkünften in Herzogenbuchsee; Amortisation und Verzinsung durch die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee (Lastenverteilung). — In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie des Gutachtens des kantonalen Bauinspektorates wird **beschlossen**:

1. Die Gemeinde Herzogenbuchsee wird ermächtigt, der Stiftung Altersunterkünfte Herzogenbuchsee für die Erstellung von Altersunterkünften in Herzogenbuchsee folgende jährliche Beiträge zu leisten:

- 1.1 Fr. 500 000.— zur Abzahlung des Anlagekapitals von Fr. 12 115 000.— vermindert um den Beitrag des Bundesamtes für Sozialversicherung;
- 1.2 die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Anlagekapitals, soweit sie nicht aus Betriebserträgen gedeckt werden kann.

Diese Leistungen unterliegen zu 100 % der Lastenverteilung.

2. Allfällige unvermeidliche Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, können bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt werden, soweit sie vom Bundesamt für Sozialversicherung ebenfalls anerkannt werden; dies gilt ebenso für allfällig erzielte Minderkosten, die auf Preisermässigungen auf dem Baumarkt zurückzuführen sind.

3. Die Gemeinde Herzogenbuchsee hat die Anlagekosten von dem Jahr an abzuführen, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben.

4. Nach Fertigstellung des Baues sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung einzureichen. Vorgängig ist die Bauabrechnung durch die Organe der Bauherrschaft auf ihre Richtigkeit zu prüfen, rechtsgültig zu unterschreiben und zu bezeugen, dass die in der Bauabrechnung enthaltenen Summen tatsächlich ausbezahlt worden sind. Subventionen an Blitz- und Brandschutzeinrichtungen und an die Mehrkosten der Schutzräume sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

5. Die Gemeinde Herzogenbuchsee hat mit der Stiftung Altersunterkünfte einen Subventionsvertrag abzuschliessen. Darin muss sich die Stiftung verpflichten, die Beiträge ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn:

- die Betriebseinnahmen dies erlauben,
- die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird,
- der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird,
- der Zweck des Heimes ändern sollte.

6. Die Stiftung hat die Erfüllung dieser bedingten und auf 50 Jahre befristeten Rückzahlungspflicht durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern und der Gemeinde Herzogenbuchsee (vertreten durch die Direktion des Fürsorgewesens) sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist spätestens mit der Einreichung der Bauabrechnung vorzulegen.

7. Arbeiten, die nicht im Kostenvoranschlag enthalten sind, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens, die hierfür die Stellungnahme des kantonalen Bauinspektorates und des Bundesamtes für Sozialversicherung einholt, ausgeführt werden.

8. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der bernischen Submissionsverordnung vom 7. November 1967 zu vergeben.

9. Die Altersunterkünfte Herzogenbuchsee unterstehen gemäss Artikel 2 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime der Aufsicht der Direktion des Fürsorgewesens. Die Ernennung eines Staatsvertreters in die Stiftung Altersunterkünfte Herzogenbuchsee bleibt vorbehalten.

2563. Arbeiterheim «Tannenhof» Gampelen; Staatsbeitrag an die Abwassersanierung. — In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime wird **beschlossen**:

1. Dem Verein Arbeiterheim «Tannenhof» Gampelen mit Sitz in Bern wird ein Beitrag für die Eigenleistung an die Abwassersanierung im Witzwilmoos bewilligt. Der vorläufige Staatsbeitrag wird auf Fr. 346 000.— festgesetzt. Er ist entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten zahlbar.

2. Allfällige unvermeidliche Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, können bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt werden, soweit sie vom kantonalen Hochbauamt ebenfalls anerkannt werden; dies gilt ebenso für allfällig erzielte Minderkosten, die auf Preisermässigungen auf dem Baumarkt zurückzuführen sind.

3. Der Beitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist jedoch dem Staat ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn: — die Betriebseinnahmen dies erlauben, — die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird, — der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird, — der Zweck des Heimes ändern sollte.

4. Der Verein hat die Erfüllung dieser bedingten und auf 50 Jahre befristeten Rückzahlungspflicht durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern (vertreten durch die Direktion des Fürsorgewesens) sicherzustellen. Der Nachweis dieser Sicherstellung ist vorzulegen, bevor um die Auszahlung des Staatsbeitrages nachgesucht wird.

5. Der Staatsbeitrag von Fr. 346 000.— geht zu Lasten des Kontos 2500 949 20 (Verschiedene Baubeiträge) der Staatsrechnung 1976 (zusätzliches Investitionsprogramm) und ist im gleichen Jahr über die Lastenverteilung abzuschreiben.

6. Der Verein Arbeiterheim «Tannenhof» Gampelen untersteht gemäss Artikel 2 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime der Aufsicht der Direktion des Fürsorgewesens.

2755. «Aebiheim» Brüttelen; Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige. — In Ausführung von Artikel 139 Absätze 1 und 2, Artikel 140 Absatz 1 sowie von Artikel 32 Ziffer 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen wird **beschlossen:**

1. Das «Aebiheim» Brüttelen wird einschliesslich des Mobiliars ab 1. Januar 1977 gemäss den nachfolgenden Bestimmungen dem Bernischen Verein für kirchliche Liebestätigkeit Bern für den Betrieb eines Rehabilitationszentrums für Drogenabhängige zur Verfügung gestellt.

2. Mit der Aufsicht über das Heim wird die Direktion des Fürsorgewesens betraut, die namens des Staates Bern in einem Vertrag mit dem Verein die Modalitäten, insbesondere hinsichtlich Dauer und Auflösung des Vertrages sowie der beidseitigen Entschädigungsansprüche bei Vertragsauflösung, zu regeln hat.

3. Die Wartung der Gebäulichkeiten und der Umgebung obliegt zwei Berufsarbeitern, die zum Mitarbeiterstab der Fürsorgedirektion gehören und Anrecht auf je eine Dienstwohnung in einem der zum Heim gehörenden Personalhäuser haben.

4. Die Aufwendungen des Staates für das «Aebiheim» werden jährlich neu festgesetzt und sind unter dem Konto 2500 942 13 (Beiträge an das Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige im «Aebiheim» in Brüttelen) in den Kostenvoranschlag aufzunehmen. Sie unterliegen der Lastenverteilung gemäss dem Gesetz über das Fürsorgewesen.

5. Für das Jahr 1977 wird der Staatsbeitrag auf Franken 510 000.— festgesetzt, wovon dem Verein Fr. 275 000.— zugunsten des Rehabilitationszentrums ausbezahlt und der Rest für die dem Staat erwachsenden Aufwendungen für Besoldungen, Pachtzinsen, Anschaffungen und Unterhalt sowie Sachausgaben zu verwenden sind.

2888. Gemeindeverband Bezirksspital Thun; Neu- und Umbau Altersheim Glockenthal in Steffisburg; Amortisation und Verzinsung durch die Einwohnergemeinde Steffisburg (Lastenverteilung). — In Anwendung des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime sowie des Gutachtens des kantonalen Bauinspektorates wird **beschlossen:**

1. Die Gemeinde Steffisburg wird ermächtigt, dem Gemeindeverband Bezirksspital Thun für den Neu- und Umbau des Altersheims Glockenthal in Steffisburg folgende jährliche Beiträge zu leisten:

1.1 Fr. 200 000.— zur Abzahlung des Anlagenkapitals von Fr. 5 220 000.— vermindert um den Beitrag des Bundesamtes für Sozialversicherung;

1.2 die Verzinsung der noch nicht amortisierten Restanz dieses Anlagekapitals, soweit sie nicht aus Betriebserträgen gedeckt werden kann.

Diese Leistungen unterliegen zu 100 % der Lastenverteilung.

2. Allfällige unvermeidliche Mehrkosten, die auf Materialpreis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, können bei der Berechnung des Beitrages berücksichtigt werden, soweit sie vom Bundesamt für Sozialversicherung ebenfalls anerkannt werden; dies gilt ebenso für allfällig erzielte Minderkosten, die auf Preisermässigungen auf dem Baumarkt zurückzuführen sind.

3. Die Gemeinde Steffisburg hat die Anlagekosten von dem Jahr an abzuzahlen, in dem die Investitionen erstmals die Höhe einer Amortisationsquote erreicht haben.

4. Die Beiträge werden à fonds perdu gewährt. Sie sind jedoch ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn:

- die Betriebseinnahmen dies erlauben,
- die Heimliegenschaft ganz oder teilweise veräussert wird,
- der Heimbetrieb eingestellt oder eingeschränkt wird,
- der Zweck des Heimes ändern sollte.

Der Gemeindeverband Bezirksspital Thun ist während 50 Jahren an diese bedingte Rückzahlungspflicht gebunden.

5. Nach Fertigstellung des Baues sind der Direktion des Fürsorgewesens die detaillierte Bauabrechnung mit den bereinigten Ausführungsplänen sowie die endgültige Beitragsverfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung einzureichen. Vorgängig ist die Bauabrechnung durch die Organe der Bauherrschaft auf ihre Richtigkeit zu prüfen, rechtsgültig zu unterschreiben und zu bezeugen, dass die in der Bauabrechnung enthaltenen Summen tatsächlich ausbezahlt worden sind. Subventionen an Blitz- und Brandschutzeinrichtungen und an die Mehrkosten der Schutzräume sind in der Bauabrechnung in Abzug zu bringen.

6. Projektänderungen oder zusätzliche, im genehmigten Projekt nicht vorgesehene Arbeiten und Einrichtungen, die Mehrkosten verursachen, dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Direktion des Fürsorgewesens und des Bundesamtes für Sozialversicherung ausgeführt werden.

7. Die Arbeiten sind nach der Verordnung über die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen für den Staat (Submissionsordnung) vom 7. November 1967 zu vergeben.

8. Das Altersheim Glockenthal untersteht gemäss Artikel 2 des Dekrets vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime der Aufsicht der Direktion des Fürsorgewesens. Die Ernennung eines Staatsvertreters in den Gemeindeverband Bezirksspital Thun bleibt vorbehalten.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Artikel 1 und 8 des Gesetzes vom 5. März 1961/10. Februar 1963/17. April 1966 und 26. Oktober 1969 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer werden wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 1 Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.

³ Der Anspruch auf Kinderzulagen entsteht und erlischt mit dem Lohnanspruch. Bei Unfall, Krankheit, Schwangerschaft, Militärdienst oder Todesfall sind die Zulagen nach Erlöschen des Lohnanspruches noch während drei Monaten weiter auszurichten, längstens aber bis zum Ablauf der Vertragsdauer.

⁴ Bei Teilzeitarbeit besteht ein proportionaler Anspruch auf Kinderzulagen. Ordnet der Arbeitgeber Kurzarbeit an, die 120 Stunden im Monat nicht unterschreitet, sind die Zulagen voll auszurichten.

Absatz 5 bleibt unverändert.

Art. 8 ¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens 55 Franken im Monat für jedes Kind, das das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Sie wird bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet, wenn und solange das Kind noch in Ausbildung begriffen ist. Für Kinder, die infolge von Krankheit oder eines Gebrechens mindestens zur Hälfte erwerbsunfähig sind und eine Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen, gilt eine Altersgrenze von 20 Jahren.

Absätze 2 bis 6 bleiben unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

streichen: ... und eine Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen...

Bern, 9. September 1976

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Leuenberger*

Der Staatsschreiber i. V.: *Reusser*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Bern, 29. September 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*

Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

Bern, 20. September 1976

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Kretz*

**Vortrag
der Justizdirektion an den Regierungsrat zuhanden des
Grossen Rates
betreffend Revision von Artikel 132 des Einführungsgesetzes
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG z. ZGB)**

1. Gemäss Artikel 132 Absatz 1 EG zum ZGB muss eine öffentliche Versteigerung wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekanntgemacht und unter Mitwirkung eines Notars als Protokollführer sowie in Gegenwart eines zuständigen Betreibungsweibels oder bei dessen Verhinderung einer vom Gemeinderatspräsidenten beauftragten Person abgehalten werden. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungsstatthalter nach Absatz 2 die Frist verkürzen. Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert 500 Franken nicht übersteigt, genügt gemäss Absatz 3 die ortsübliche Bekanntmachung und die Mitwirkung eines Betreibungsweibels oder eines Gemeindebeamten.

Nach einem Kreisschreiben der Justizdirektion vom 17. April 1950 an die praktizierenden Notare des Kantons Bern hat als zuständiger Betreibungsweibel der von der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen gewählte Betreibungsweibel des betreffenden Wahlkreises oder sein Stellvertreter zu gelten. Der Stellvertreter wird von der genannten Aufsichtsbehörde anlässlich jeder Weibelwahl oder Wiederwahl auf Vorschlag des Betreibungsbeamten bestimmt. Die Bezeichnung einer Drittperson durch den Gemeinderatspräsidenten kommt nur in Frage, wenn sowohl der zuständige Betreibungsweibel als auch dessen ordentlicher Stellvertreter verhindert sind. In gleicher Weise hatte sich die Justizdirektion schon auf Grund eines von ihr am 25. November 1937 gefällten Entscheides in einem Kreisschreiben vom 4. Mai 1938 ausgesprochen.

Dem Betreibungsweibel obliegt der Ausruf der zur Versteigerung gelangenden Objekte.

2. Seit längerem gibt der ortsgebundene Weibelzwang bei freiwilligen öffentlichen Steigerungen zu Unzufriedenheit Anlass. Es ist nicht zu bestreiten, dass das Ergebnis einer Versteigerung weitgehend von den Fachkenntnissen, aber auch von der Art und Weise der Ausrufung abhängt. Demzufolge sind in den letzten Jahren da und dort besonders bei Versteigerungen von landwirtschaftlicher Vieh- und Fahrhabe ausserkantonale Ausrufer beigezogen worden (so ein gewisser Jungo aus Schmitten im Kanton Freiburg und ein gewisser Kaspar Felix aus Neudorf im Kanton Luzern). Der Beizug eines unzuständigen Ausrufers ist deshalb nicht belanglos, weil nach Artikel 133 EG zum ZGB Versteigerungen, bei denen die Vorschriften von Artikel 132 EG zum ZGB nicht eingehalten werden, nicht unter Steigerungsrecht, sondern unter den Vorschriften des gewöhnlichen Kaufes stehen.

Mit der in Artikel 132 EG zum ZGB getroffenen Regelung wollte der Gesetzgeber seinerzeit den örtlichen Betreibungsweibeln den mit der Mitwirkung an einer

Steigerung verbundenen finanziellen Verdienst sichern, ein Motiv, dem heute die Berechtigung wohl abgeht. In der Praxis wird seit einiger Zeit so vorgegangen, dass dem örtlich zuständigen Betreibungsweibel eine Entschädigung ausgerichtet, im übrigen aber auf seine Dienste ganz oder weitgehend verzichtet und der Ausruf durch eine Person nach Wahl des Versteigerers vorgenommen wird. Es liegt auf der Hand, dass diese durchaus nicht gesetzeskonforme Praxis nicht befriedigen kann.

3. Die Revisionsbedürftigkeit von Artikel 132 EG zum ZGB ist nicht in Abrede zu stellen. Eine erste Revision wurde schon im regierungsrätlichen Entwurf zum Gesetz über Grundsätze des verwaltungsinternen Verfahrens sowie die Delegation von Verwaltungsbefugnissen des Regierungsrates (Delegationsgesetz) vorgesehen. Um das Delegationsgesetz jedoch nicht mit wesensfremden Änderungen anderer Gesetze zu belasten, wurde die Revision von Artikel 132 EG zum ZGB fallengelassen. Der betreffende Revisionsvorschlag sah im übrigen die Zulassung ausserkantonalen Ausrufers – und gerade diese spielen eine nicht geringe Rolle – nicht ausdrücklich vor.

Ist Artikel 132 EG zum ZGB auch revisionsbedürftig, so hat die geltende Regelung in der Praxis doch nicht zu besonders ins Gewicht fallenden Schwierigkeiten geführt. Es lag daher nahe, die Revision von Artikel 132 im Rahmen der damals bereits vorgesehenen und nunmehr in die Wege geleiteten Gesamtrevision des EG zum ZGB vorzunehmen. Die Gesamtrevision des EG zum ZGB kann indessen zur Zeit mit Rücksicht auf die auf Bundesebene im Gang befindliche Revision des ZGB, insbesondere des Familienrechtes, nicht forciert werden.

4. Am 12. Mai 1975 haben Herr Grossrat Wyss und 23 Mitunterzeichner im Grossen Rat eine Motion eingereicht mit folgendem Wortlaut:

«Gemäss Artikel 132 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches muss für eine freiwillige öffentliche Steigerung, nebst einem Notar als Protokollführer, auch ein zuständiger Betreibungsweibel beigezogen werden.

Dieser ortsgebundene Weibelzwang führt sehr oft zu Unzufriedenheit beim freiwilligen Versteigerer.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Grossen Rat eine Abänderung von Artikel 132 EG zum ZGB in dem Sinne vorzuschlagen, dass der Versteigerer nach freier Wahl einen fachlich ausgewiesenen Weibel bestimmen kann.»

Die Motion ist in der Folge vom Grossen Rat mit grosser Mehrheit erheblich erklärt worden.

Die Motion verlangt die freie Wahl eines fachlich ausgewiesenen Weibels für den Ausruf. Wenn Artikel 132 EG zum ZGB für die Durchführung von Versteigerungen grundsätzlich die Mitwirkung eines Notars und eines Betreibungsweibels vorsieht und selbst bei unbedeutenden Fahrnisversteigerungen noch die Mitwirkung eines Betreibungsweibels oder eines Gemeindebeamten verlangt, so soll damit dem Versteigerer und dem Publikum Gewähr für eine ordnungsgemässe und seriöse Durchführung der Versteigerung geboten werden. Eine eigene Wahl des Ausrufers, auch eines ausserkantonalen, durch den Versteigerer soll daher zwar grundsätzlich ermöglicht werden, doch soll auch der Ausrufer eigener Wahl gewissen qualitativen Anforderungen genügen. Im Gesetz ist daher vorzusehen, dass die Justizdirektion auf Gesuch hin dem Versteigerer den Beizug eines Ausrufers eigener Wahl und unabhängig von dessen Wohnsitz bewilligen kann;

im übrigen aber soll weiterhin der örtlich zuständige Betreibungsweibel oder allenfalls eine andere im Amtsbezirk wohnende geeignete Person an der Versteigerung mitwirken.

Wird Artikel 132 EG zum ZGB schon revidiert, rechtfertigt es sich, auch Absatz 3 zu ändern. Absatz 3 sieht eine Vereinfachung vor bei Versteigerungen von Fahr-

nis, deren Gesamtwert 500 Franken nicht übersteigt. Im Blick auf die seit 1912 eingetretene Geldentwertung ist eine Erhöhung des Gesamtwertes auf 5000 Franken sicherlich gegeben.

Bern, 12. Juli 1976

Der Justizdirektor: *Jaberg*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Artikel 132 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erhält folgende Fassung:

Art. 132 ¹ Eine öffentliche Versteigerung muss wenigstens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekanntgemacht werden. Aus wichtigen Gründen kann der Regierungstatthalter diese Frist verkürzen.

² Die Versteigerung muss unter Mitwirkung eines Notars als Protokollführer und des örtlich zuständigen Betreibungsweibels oder bei dessen Verhinderung eines vom Regierungstatthalter beauftragten und dazu geeigneten Amtseinwohners als Ausrufer abgehalten werden.

³ In Abweichung von Abs. 2 kann die Justizdirektion auf begründetes Gesuch eine andere geeignete Person als Ausrufer bewilligen.

⁴ Bei Versteigerungen von Fahrnis, deren Gesamtwert 5000 Franken nicht übersteigt, genügt die ortsübliche Bekanntmachung und die Mitwirkung eines Betreibungsweibels oder eines Gemeindebeamten.

II.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Bern, 28. Juli/
6. Oktober 1976

Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident: *Müller*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 23. September 1976

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Aeberhard*

**Vortrag
der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des
Grossen Rates
betreffend Teuerungszulagen für die Jahre 1977 und 1978**

1. Zweck der Vorlage

Mit den beiliegenden vier Dekretsentwürfen soll die bisherige Regelung betreffend die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal und die Behördemitglieder, die Mitglieder des Regierungsrates, die Lehrerschaft sowie an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse fortgesetzt werden. Es wird beantragt, dem Regierungsrat die Kompetenz zu erteilen, die Teuerungszulage für die Jahre 1977 und 1978 festzusetzen. Dies mit der Einschränkung, dass über allfällige ergänzende Teuerungszulagen für die Jahre 1977 und 1978 dem Grossen Rat zuhanden der Novembersessionen Bericht und Antrag zu stellen ist. Für das Jahr 1976 soll keine ergänzende Teuerungszulage ausgerichtet werden.

2. Der Teuerungsausgleich nach geltender Regelung

2.1 Allgemeines

Der Grosse Rat stimmte erstmals in der Novembersession 1974 einem indexnäheren Teuerungsausgleich für die Staatsbediensteten, die Lehrerschaft und die Rentenbezüger der beiden Versicherungskassen zu. Gemäss dieser Neuregelung werden die Teuerungszulagen vom Regierungsrat zweimal jährlich, am 1. Januar und am 1. Juli, dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Massgebend für die Anpassung zu Beginn des Jahres ist der Indexstand vom Dezember des Vorjahres, während sich die Anpassung in der Mitte des Jahres nach dem Juni-Index richtet.

Mit Dekret vom 4. November 1975 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1975 und 1976 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal beschloss der Grosse Rat, dass das System des halbjährlichen Teuerungsausgleiches auch im Jahre 1976 Gültigkeit haben soll.

In Anwendung von Artikel 2 setzte der Regierungsrat für das erste Halbjahr 1976 die Teuerungszulage auf 10,5 Prozent der Grundbesoldung, mindestens 2400 Franken pro Jahr, fest.

Mit diesen 10,5 Prozent Teuerungszulage auf den seit dem 1. Januar 1975 auf 150 Indexpunkten stabilisierten Grundbesoldungen konnte der Landesindex der Konsumentenpreise ab 1. Januar 1976 auf 165,75 Punkte ausgeglichen werden. Der Mitte Januar 1976 bekanntgewordene Dezemberindex stellte sich auf 165,0 Punkte, derweil der Januarindex 1976 auf 165,9 Punkte anstieg.

2.2 Die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise bis Ende August 1976

Erstmals seit vielen Jahren blieb die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise in der Zeit vom Januar bis August praktisch stabil. Es ergibt sich folgendes Bild:

Monat	Indexpunkte (September 1966 = 100)	Teuerung in Prozenten gegenüber den auf 150 Indexpunkten stabilisierten Grundbesoldungen
Januar	165,9	10,60
Februar	165,8	10,53
März	165,5	10,33
April	165,5	10,33
Mai	165,2	10,13
Juni	165,5	10,33
Juli	165,8	10,53
August	166,4	10,93
Durchschnitt Januar bis August 1976	165,7	10,46

Die Tabelle zeigt auf, dass der Landesindex vom Januar bis August 1976 lediglich um 0,5 Punkte anstieg.

2.3 Keine Erhöhung der Teuerungszulage für das zweite Halbjahr 1976

Nachdem seit dem 1. Januar 1976 mit den 10,5 Prozent Teuerungszulagen 165,75 Indexpunkte ausgeglichen sind und der Juni-Index 1976 sich auf 165,5 Punkte stellte, erübrigte sich eine Erhöhung der Teuerungszulage per 1. Juli 1976 für die zweite Jahreshälfte 1976. Mit Beschluss vom 30. Juni 1976 setzte der Regierungsrat die Teuerungszulage deshalb für das zweite Halbjahr 1976 auf unverändert 10,5 Prozent fest.

3. Keine ergänzende Teuerungszulage für das Jahr 1976

Artikel 3 des Dekretes vom 4. November 1975 über die Gewährung von Teuerungszulagen bestimmt, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat zuhanden der Novembersession über eine ergänzende Teuerungszulage für das Jahr 1976 Bericht und Antrag zu unterbreiten habe. Wie in Ziffer 2.2 dargelegt wurde, blieb die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise in den ersten acht Monaten des Jahres 1976 praktisch stabil. Obschon die Teuerungskurve erfahrungsgemäss im letzten Drittel des Jahres am stärksten ansteigt und nach den Trendprognosen mit einem Dezemberindex von rund 169 Punkten gerechnet wird, beantragen wir, keine ergänzende Teuerungszulage auszusuchen. Der Verzicht auf eine ohnehin nur bescheidene ergänzende Teuerungszulage von rund 1 Prozent darf dem Personal auch für das Jahr 1976 – im Jahre 1975 wurde von der Ausrichtung einer ergänzenden Teuerungszulage in der Höhe von 1,5 Prozent

abgesehen – zugemutet werden, hat sich doch die gesamtwirtschaftliche Lage noch nicht entscheidend verbessert.

4. Teuerungszulage für die Jahre 1977 und 1978

4.1 Die Regelung bei andern Kantonen und beim Bund

Die verschiedenen Koordinationsbemühungen mit andern Kantonen und dem Bund bezüglich der Frage des Teuerungsausgleiches haben seit Ende 1975 erfreuliche Resultate gezeitigt. Das vom Grossen Rat ab 1. Januar 1975 gutgeheissene «bernische» System der halbjährlichen Festsetzung der Teuerungszulage hat «Schule» gemacht und wurde von vielen Kantonen und vom Bund übernommen. Momentan gelten folgende Regelungen:

Kanton Solothurn:

Ende November 1975 beschloss der Kantonsrat eine Neuregelung der Teuerungszulagen für das Staatspersonal und die Lehrerschaft. Die Teuerungszulagen werden vom Regierungsrat zweimal jährlich, am 1. Januar und am 1. Juli, dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Die diesbezügliche Kompetenz des Regierungsrates ist nicht befristet.

Kanton Aargau:

Für die Festsetzung der Teuerungszulagen ist der Regierungsrat zuständig. Seit dem 1. Januar 1975 wird die Teuerungszulage vierteljährlich dem aktuellen Indexstand angepasst, wenn die Differenz mindestens zwei Indexpunkte beträgt.

Kanton Luzern:

Die Anpassung der Teuerungszulagen erfolgt halbjährlich, 1. Januar und 1. Juli, durch den Regierungsrat. Unbefristete Kompetenz.

Kanton Baselland:

Die Teuerungszulage wird jeweils auf den 1. Januar und 1. Juli eines Jahres vom Regierungsrat festgesetzt. Damit der Landrat orientiert ist, hat der Regierungsrat diesem von jeder Neufestsetzung der Teuerungszulage schriftlich Kenntnis zu geben.

Kanton Basel-Stadt:

Der Regierungsrat besitzt die unbefristete Kompetenz zur Festsetzung der Teuerungszulagen. Die Teuerung wird jährlich per 1. Januar ausgeglichen. Basis ist der Novemberindex. Die Differenz zwischen Novemberindex des Vorjahres und dem durchschnittlichen Jahresindex wird durch die Gewährung einer ergänzenden Teuerungszulage ausgeglichen.

Kanton Zürich

Der Regierungsrat setzt die Teuerungszulage in eigener Kompetenz auf den 1. Januar und 1. Juli fest. Eine Anpassung auf den 1. Juli erfolgt jedoch nur, wenn der Unterschied zwischen dem zuletzt ausgeglichenen und dem mutmasslichen Juni-Index 3 Prozent übersteigt. Die Teuerungszulage wird jeweils in die Grundbesoldung eingebaut und versichert.

Bund:

Gemäss Bundesbeschluss vom 25. Juni 1976 über die Teuerungszulagen des Bundespersonals wird die Teuerungszulage vom Bundesrat auf Grund der jeweiligen Lebenskosten auf den 1. Januar und 1. Juli im Verhältnis zu den massgebenden Bezügen (Grundbesoldung, Ortszuschlag und Kinderzulagen) festgesetzt. Gleicht die Teuerungszulage die jährliche Zunahme der Lebenskosten nicht aus, so kann der Bundesrat eine ergänzende Teuerungszulage beschliessen. Er berücksichtigt dabei die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Finanzlage des Bundes. Der Bundesbeschluss tritt am 1. Januar 1977 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1980.

4.2 Weiterführung der bisherigen Regelung des Teuerungsausgleiches für die Jahre 1977 und 1978

Wie den Darlegungen unter Ziffer 4.1 entnommen werden kann, besitzt der Regierungsrat in sämtlichen aufgeführten Kantonen die unbefristete Kompetenz zur Festsetzung der Teuerungszulagen. Beim Bund wurde der Bundesrat für weitere vier Jahre (1977 bis 1980) ermächtigt, die Teuerungszulagen und allfällige ergänzende Teuerungszulagen (Nachteuerungszulagen) festzusetzen. Die seit anfangs 1975 bestehende Regelung zur Festsetzung der Teuerungszulagen hat sich bewährt und wurde von vielen öffentlichen Verwaltungen übernommen. Wir haben bereits letztes Jahr darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat die ihm vom Grossen Rat erteilte Ermächtigung sehr zurückhaltend gehandhabt hat. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass der Grosse Rat dem Regierungsrat die Kompetenz zur Festsetzung der Teuerungszulagen in den Jahren 1977 und 1978 (Rest der Legislaturperiode) einräumt.

Über die Frage der Ausrichtung von allfälligen ergänzenden Teuerungszulagen für die Jahre 1977 und 1978 wird jedoch der Grosse Rat nach wie vor selber zu entscheiden haben. Zuhanden der Novembersession 1978 wird dann dem neugewählten Kantonsparlament auf jeden Fall eine neue Vorlage über die Gewährung von Teuerungszulagen während der kommenden Legislaturperiode unterbreitet werden.

Wir empfehlen Ihnen Zustimmung zu den nachfolgend beigefügten vier Dekrets-entwürfen.

Bern, 13. September 1976

Der Finanzdirektor: *W. Martignoni*

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

**Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für die
Jahre 1977 und 1978 an die Behördemitglieder und
das Staatspersonal**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 Die Behördemitglieder und das Personal der Staatsverwaltung erhalten für das Jahr 1976 keine ergänzende Teuerungszulage.

Art. 2 ¹ Für die Jahre 1977 und 1978 wird der Regierungsrat ermächtigt, auf der Grundbesoldung die monatliche Teuerungszulage jeweils auf den 1. Januar und 1. Juli in Anlehnung an den Stand des Indexes der Konsumentenpreise pro Dezember 1976 und 1977 bzw. pro Juni 1977 und 1978 festzusetzen.

² Die Minimalgarantie berechnet sich auf der Basis der Klasse 3 Maximum.

Art. 3 Über allfällige ergänzende Teuerungszulagen für die Jahre 1977 und 1978 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat jeweils zuhanden der Novembersessionen Bericht und Antrag.

Art. 4 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 15./29. September 1976 Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

Bern, 24. September 1976 Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Aegerter*

676/1

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

**Dekret
über die Gewährung von Teuerungszulagen für die
Jahre 1977 und 1978 an die Mitglieder des
Regierungsrates**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

Art. 1 Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten für das Jahr 1976 keine ergänzende Teuerungszulage.

Art. 2 In den Jahren 1977 und 1978 gelten für den Teuerungsausgleich die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 3 des Dekretes vom 11. November 1976 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1977 und 1978 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal.

Art. 3 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 15./29. September 1976 Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

Bern, 24. September 1976 Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Aegerter*

676/2

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1977 und 1978 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1 Die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie die Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, erhalten für das Jahr 1976 keine ergänzende Teuerungszulage.

Art. 2 In den Jahren 1977 und 1978 gelten für den Teuerungsausgleich die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 3 des Dekretes vom 11. November 1976 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1977 und 1978 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal.

Art. 3 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 15./29. September 1976 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

Bern, 24. September 1976 Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aegerter*

676/3

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1977 und 1978 an die Lehrerschaft

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf die Artikel 4, 5, 12 und 18 des Gesetzes vom 1. Juli 1973
über die Lehrerbesoldungen,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Art. 1 Der Lehrerschaft wird für das Jahr 1976 keine ergänzende Teuerungszulage ausgerichtet.

Art. 2 In den Jahren 1977 und 1978 gelten für den Teuerungsausgleich die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 3 des Dekretes vom 11. November 1976 über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Jahre 1977 und 1978 an die Behördemitglieder und das Staatspersonal.

Art. 3 Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, 15./29. September 1976 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

Bern, 24. September 1976 Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Aegerter*

676/4

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret betreffend die Anpassung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an die bundesrechtlichen Vorschriften

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 des Gesetzes vom 17. April 1966 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (im folgenden Gesetz genannt) sowie die Verordnung des Bundesrates vom 8. Juni 1976 über die Anpassung der AHV- und IV-Renten sowie der Ergänzungsleistungen an die Teuerung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden, durch das Dekret vom 4. November 1974 an das Bundesrecht angepassten Vorschriften des Gesetzes vom 17. April 1966 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 3 Abs. 1

¹ Ergänzungsleistungen werden gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Rentenbezügers folgende Grenzen nicht erreicht:

- bei Alleinstehenden und bei minderjährigen
 Bezügern einer Invalidenrente 8 400 Franken
- bei Ehepaaren 12 600 Franken
- bei Waisen 4 200 Franken

Art. 6 Buchst. d

d der vom Ansprecher zu bezahlende jährliche Mietzins, soweit er bei Alleinstehenden den Betrag (Selbstbehalt) von 780 Franken und 1200 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern übersteigt; der den Selbstbehalt übersteigende Mietzinsabzug beträgt jedoch höchstens 2400 Franken bei Alleinstehenden und 3600 Franken bei Ehepaaren oder Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern;

2

II.

Dieses Dekret tritt mit der Verordnung des Bundesrates vom 8. Juni 1976 über die Anpassung der AHV- und IV-Renten sowie der Ergänzungsleistungen an die Teuerung am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bern, 25. August/
29. September 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

Bern, 20. September 1976

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Kretz*

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Kommission**

**Dekret
über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge
(Änderung)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. Mai 1972 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Art. 5 Die Normalsteuer beträgt 232.20 Franken für die ersten 1000 kg, für je weitere 1000 kg ermässigt sich die Steuer um 14 Prozent des vorangehenden Steuersatzes.

Art. 6 Abs. 3 a landwirtschaftliche Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorkarren

Art. 7 ¹ Die Jahressteuer für Händlerschilder beträgt bei:

	Fr.
Motorwagen	430.—
Motorrädern	80.—
Kleinmotorrädern	25.—
landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen	155.—
Arbeitsmotorfahrzeugen	155.—
Anhängern	240.—

² Die Jahressteuer für Versuchsschilder beträgt bei:

	Fr.
Motorwagen	215.—
Motorrädern	35.—
Kleinmotorrädern	20.—
landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen	50.—
Arbeitsmotorfahrzeugen	50.—
Anhängern	85.—

II.

Art. 6 Abs. 4 Ein Sechzehntel der Normalsteuer wird erhoben für:
landwirtschaftliche Motorkarren

III.

Diese Dekretsänderung tritt auf den 1. Januar 1977 in Kraft.

Bern, 29. September/
20. Oktober 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. Oktober 1976

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Bürki*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Dekret über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 70 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (in der Fassung vom 20. März 1975) und der Artikel 34–38 der Verordnung des Bundesrates vom 20. November 1959 über Haftpflicht und Versicherungen im Strassenverkehr (in der Fassung vom 15. Oktober 1975),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 14. November 1962/5. November 1964 und 7. November 1973 über die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Fahrradhalter und Halter von gleichgestellten Fahrzeugen, die der Kollektivhaftpflichtversicherung des Kantons Bern beitreten, bezahlen für Versicherungsprämie, Kennzeichen, Ausweis und Kontrolle folgende Gebühren:

- a* Halter von Fahrrädern und Halter von landwirtschaftlichen Motor-einachsern sowie Motorhandwagen 10 Franken;
- b* Halter von Motorfahrrädern 30 Franken.

II.

Diese Dekretsänderung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

Bern, 22. September 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 19. Oktober 1976

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Graf*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über Zuschüsse für minderbemittelte Personen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I.

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 5 des Dekrets vom 16. Februar 1971 über Zuschüsse für minderbemittelte Personen werden wie folgt geändert:

Art. 5 ¹ Zuschüsse werden gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen folgende Beträge nicht erreicht:

- 8400 Franken bei alleinstehenden Gesuchstellern;
- 12 600 Franken bei Ehepaaren sowie bei nicht verheirateten oder getrennt lebenden Gesuchstellern, die mit unmündigen Kindern gemeinsam Haushalt führen.

² Für jedes im Haushalt der Eltern lebende unmündige Kind erhöht sich die Einkommensgrenze für den Gesuchsteller um 2700 Franken; der Zuschlag entfällt jedoch für das erste Kind, wenn der Gesuchsteller unverheiratet ist oder vom Ehegatten getrennt lebt.

Art. 6 bisheriger Text wird zum Absatz 1.

² Vermögen aus Rechten an Grundstücken im Sinne von Artikel 655 Absatz 2 ZGB wird nur zur Hälfte angerechnet; massgebend ist der amtliche Wert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Bern, 1./29. September 1976 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

Bern, 20. September 1976 Im Namen der Kommission

Die Präsidentin: *Kretz*

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Voranschlag 1977 und den zugehörigen Finanzvorlagen

September 1976

Der vorliegende Bericht äussert sich zu folgenden Vorlagen:

- Voranschlag 1977
- Finanzplan 1978–1980
- Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung)
- Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen

I. Voranschlag 1977

1. Ausgangslage und Budgetpolitik

Das Jahr 1975 verzeichnete den stärksten konjunkturellen Einbruch der Nachkriegszeit. Der Rückgang des realen Bruttosozialproduktes wurde auf 7 Prozent geschätzt und übertraf damit den Rückgang der früheren Rezessionsjahre 1949 und 1958. Im Jahre 1976 wird mit einer langsamen Besserung der Wirtschaftslage gerechnet, wobei diese Belebung in einzelnen Wirtschaftszweigen noch kaum und in anderen sehr unterschiedlich zum Ausdruck kommt. Die Jahre 1975 und 1976 bilden die Grundlage für die 1977 neu beginnende Steuerveranlagungsperiode, so dass wegen der Ertrags- und Einkommenseinbussen 1975/76 im Budgetjahr 1977 mit einem Steuerrückgang oder doch mit einer *stark verflachten Steuerzuwachsrate* gerechnet werden muss. Analoge Auswirkungen der Rezession sind jedoch auch bei andern Staatseinnahmen zu verzeichnen. Auf der Ausgabenseite darf vorläufig eine *verringerte Teuerungsrate* von 4 Prozent (Budgets 1975: 10%; 1976: 6%) erwartet werden. Diese wirkt sich insbesondere bei den Besoldungen, z. T. auch bei den Investitionen positiv aus, ohne dass damit der oben erwähnte Einnahmefall voll ausgeglichen werden könnte. Die Ansprüche an den Staat sind wegen der Rezession grösser und nicht geringer geworden; auf die noch nicht durchwegs gefestigte Wirtschaftslage, insbesondere auch der Bauwirtschaft, hat die Investitionspolitik der öffentlichen Hand Rücksicht zu nehmen; dem Budgetausgleich kann deshalb im wesentlichen weder durch eine Senkung der Investitionsausgaben noch durch eine erhebliche Erhöhung der Steuerbelastung nähergekommen werden. Die konjunkturpoliti-

schen Interessen führen damit zu einem Zielkonflikt mit jenen des Finanzhaushaltgesetzes und der Inflationsbekämpfung, die beide grundsätzlich den Rechnungsausgleich anstreben. Die Lösung muss auf einem Mittelweg gefunden werden, der nebst einer Bremsung der Konsumausgaben in einer *beschränkten Mehrverschuldung* besteht.

Diese durch die geschilderte Ausgangslage gegebene Budgetpolitik deckt sich mit den vom Bundesrat mit den Kantonsregierungen vereinbarten *Richtlinien zur Aufstellung der Voranschläge 1977*. Danach ist generell eine differenzierte Rückbildung des Ausgabenwachstums anzustreben und die nominelle Ausgabenzunahme gegenüber dem Voranschlag 1976 auf höchstens 6 Prozent zu beschränken. Ausgaben für Investitionen und andere wirtschaftsbelebende Massnahmen sollen Priorität vor laufenden Ausgaben erhalten. Bei staatlichen Leistungen, die für bestimmte Personen- und Wirtschaftsgruppen erbracht werden, soll eine möglichst vollständige Durchsetzung der Kostendeckung und des Verursacherprinzips angestrebt werden. Ferner soll der Personalstopp grundsätzlich weitergeführt werden. Der Regierungsrat hat dieser Vereinbarung mit dem Bundesrat zugestimmt; allerdings war der Regierungsrat gezwungen, schon am 21. April 1976 Richtlinien für Voranschlag und Finanzplan zu erlassen. Durch einen besonderen Budgetbrief sind allen Direktionen Ausgabenrichtwerte bekannt gegeben worden.

2. Allgemeines zum Voranschlag 1977

Die Darstellung des Voranschlages hat grundsätzlich keine Änderung erfahren. Es wurden folgende neue Dienststellen geschaffen:

- Schule für psychiatrische Krankenpflege Bellelay (Abtrennung vom Klinikbetrieb)
- Uhrenbeobachtungsbüro Biel/St. Immer (neue Organisation)

Die mit 4 Prozent geschätzten Teuerungszulagen wurden für das Staatspersonal gesamthaft beim Personalamt veranschlagt, diejenigen für die Lehrerschaft bei den entsprechenden Konti der Erziehungsdirektion.

Die Begehren um *Personalvermehrungen* wurden auf Grund der Effektivbestände eingehend überprüft. Von einem absoluten Personalstopp wurde wegen unausweichlicher, z. T. rezessionsbedingter Bedürfnisse abgesehen; hingegen wurde die Personalvermehrung wie für 1976 durch den Regierungsrat plafoniert.

Dem *Schuldentilgungsfonds* soll wiederum ein Betrag von 20 Millionen Franken zugeführt werden.

Die dem Grossen Rat beantragte *Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern* wurde im Voranschlag mit 10 Millionen Franken berücksichtigt.

Insgesamt verzeichnet der Voranschlag der Finanzrechnung 1977 bei einer unveränderten Steueranlage von 2,4 bei Ausgaben von 2454,7 Millionen Franken und Einnahmen von 2363,0 Millionen Franken einen Fehlbetrag von 91,7 Millionen Franken. Von den Direktionen waren Kreditbegehren und Einnahmeschätzungen eingereicht worden, die einen Fehlbetrag von rund 200 Millionen Franken ergeben hätten.

3. Der Voranschlag 1977 im Vergleich zu den Vorjahren

3.1. Übersicht

	Ausgaben Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Einnahmen Mio. Fr.	Zunahme zum Vorjahr	Fehlbetrag	
					Mio. Fr.	in % d. Ausg.
Rechnung 1974 . . .	1892	17,6%	1886	18,9%	6,6	0,4
Rechnung 1975 . . .	2150	13,6%	2126	12,7%	24,4	1,1
Budget 1976	2395	11,4%	2335	9,8%	59,7	2,5
Budget 1977	2455	2,5%	2363	1,2%	91,7	3,7

Die Zunahme der Gesamtausgaben im Vergleich zum Voranschlag 1976 liegt demnach unter der durch die Vereinbarung mit dem Bundesrat festgelegten Grenze von 6 Prozent.

3.2. Mehrausgaben und Mehreinnahmen gegenüber Voranschlag 1976

Die hauptsächlichsten *Mehrausgaben* gegenüber dem Voranschlag 1976 ergeben sich bei folgenden Direktionen:

	Mio. Fr.	Begründung
Finanzen	38,6	Einlage in Schuldentilgungsfonds (20 Mio. Fr.), höhere Teuerungszulagen, Arbeitgeberbeiträge und erhöhte Schuldzinsen
Bauten	13,1	Mehrausgaben für die Staatsstrassen, Beiträge an Gemeindestrassen sowie für den staatlichen Hochbau
Volkswirtschaft	9,8	Insbesondere Mehrausgaben beim Arbeitsamt sowie beim Amt für Berufsbildung
Fürsorge	6,8	Beim Sekretariat erhöhte Fürsorgeaufwendungen und Baubeiträge an Fürsorgeheime
Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft	6,7	Hauptsächlich erhöhte Betriebs- und Investitionsbeiträge an Eisenbahnunternehmungen

Die *Mehreinnahmen* gegenüber dem Voranschlag 1976 finden sich vor allem bei folgenden Direktionen:

	Mio. Fr.	Begründung
Bauten	22,8	Unter anderem werden beim Hochbauamt höhere Kostenrückerstattungen und beim Tiefbauamt höhere Bundesbeiträge erwartet;

	Mio. Fr.	Begründung
Polizei	16,0	ausserdem beim Autobahnamt vermehrte Konzessionsgebühren für Raststätten und Tankstellen
Volkswirtschaft	12,9	Mehreinnahmen durch erhöhte Motorfahrzeugsteuern (10 Mio. Fr.) sowie angepasste Kostgelder und Gebühren Insbesondere vermehrte Bundesbeiträge an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV sowie Gemeindebeiträge an die Arbeitslosenversicherung

3.3. Steuern

Die direkten Staatssteuern wurden mit einer unveränderten Steueranlage von 2,4 (davon 0,1 für Spitalbauten) veranschlagt. Die Budgetbeträge 1976 sind aus heutiger Sicht um 20–30 Millionen Franken zu hoch geschätzt worden, was beim Vergleich mit dem Budget 1977 zu beachten ist.

	1975 Mio. Fr.	Budget 1976 Mio. Fr.	Budget 1977 Mio. Fr.	Zunahme 1975/77
Direkte Steuern	1180,8	1232,9	1223,0	3,6%
Andere Steuern ¹⁾	80,3	148,0	110,0	
Total	1261,1	1380,9	1333,0	5,7%

¹⁾ Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie Wehrsteueranteil

Die Schätzungen der direkten Steuern wurden auf Grund gezielter Untersuchungen und Umfragen vorgenommen. Wie der Voranschlag der Steuerverwaltung im Einzelnen ausweist, mussten wegen des Konjunkturerinbruches insbesondere bei den juristischen Personen und bei den Vermögensgewinnsteuern gegenüber 1976 wesentliche Abstriche gemacht werden. Aber auch bei den natürlichen Personen kann wegen der eingetretenen Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, der von der Rezession teilweise mitbetroffenen Selbständigerwerbenden und des Gastarbeiterabbaues (Gesamtertrag der Quellensteuer ausländischer Arbeitnehmer: 1974 96 Mio. Fr.; 1975 60 Mio. Fr.; 1976 ca. 45 Mio. Fr.) gegenüber früher nur mit einem reduzierten Steuerzuwachs gerechnet werden.

3.4. Investitionen

	1975 Mio. Fr.	Budget 1976 Mio. Fr.	Budget 1977 Mio. Fr.
Staatlicher Hochbau	114,7	107,5	113,1
Staatsstrassen	96,5	90,7	97,0
Nationalstrassen (Staatsanteil)	20,5	23,8	21,5

	1975 Mio. Fr.	Budget 1976 Mio. Fr.	Budget 1977 Mio. Fr.
Übriger Tiefbau	3,0	3,6	3,8
Liegenschaften	4,0	7,2	7,2
Staatseigene Investitionen	238,7	232,8	242,6
Investitionsbeiträge an Gemeinden und Dritte (inkl. Spitalzehntel)	223,1	215,6	223,6
Total	461,8	448,4	466,2

3.4.1. Die Aufwendungen für den staatlichen Hochbau verteilen sich voraussichtlich auf folgende Bauten (Anteile pro 1977):

	Mio. Fr.
Psychiatrische Klinik Münsingen	1,5
Frauenspital Bern	7,0
Insel, Asklepitron	7,0
Biel, Amthaus	1,0
Prêles, Jugendheim	3,0
Anstalten in Witzwil	3,8
Arbeitsanstalt St. Johannsen	3,5
Bern, Käfigturm	2,5
Schulheim Köniz	1,0
Insel, Kinderklinik	27,0
Insel, Dermatologische Klinik, Poliklinik, Nuklearmedizin und Ausbau Bettenhochhaus	4,7
Universität, Chemische Institute	4,6
Bern, Psychiatrische Klinik	9,0
Universität, Sporthalle	4,0
Universität, Zahnärztliches Institut	1,0
Universität, Areal Bühlplatz	4,0
Oberlangenegg, forstliches Betriebsgebäude	1,0
Hondrich, Mehrzweckgebäude	1,2
Zollikofen, Molkereischule	1,4
Schwand, Ökonomie	1,0
Schulheim Erlach	1,0
Verschiedene Neu- und Umbauten, Teuerung und Unterhalt	22,9
Total	113,1

3.4.2. Strassenbau

Der Nationalstrassenbau richtet sich nach dem Programm des Bundes und den durch ihn freigegebenen Krediten. Der Bund trägt durchschnittlich 84 Prozent, der Kanton 16 Prozent. Für den Staatsstrassenbau ist vom Grossen Rat ein neues Zweijahresprogramm zu beschliessen.

Die Strassenrechnung gibt auf Seite 12 des Voranschlages Auskunft über den durch die Strassen verursachten Aufwand und seine Deckung durch zweckgebundene Einnahmen (Motorfahrzeugsteuern) und allgemeine Staatsmittel.

3.4.3. Die veranschlagten *Investitionsbeiträge* an Gemeinden und Dritte setzen sich wie folgt zusammen:

	Mio. Fr.
Wirtschaftsförderung	8,5
Fremdenverkehrsförderung	2,6
Berufsschulbauten	8,6
Wohnungsbau	1,9
Spitalbauten	63,2
Zivilschutzbauten	9,0
Schulhausbauten	24,3
Regional- und Ortsplanung	2,8
Gemeindestrassen	14,0
Wasserbauten	4,2
Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Kehrrechtbeseitigung	40,0
Privatbahnen	9,1
Aufforstungen, Waldwege, Lawinverbauungen	4,4
Meliorationen	21,0
Fürsorgebauten	10,0
Total	223,6

3.5. Beurteilung des Voranschlagsergebnisses

Der Voranschlag 1977 rechnet unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer um 12 Prozent (10 Mio. Fr.) mit einem in dieser Höhe bisher nie erreichten Fehlbetrag von 91,7 Millionen Franken. Ohne die insbesondere auf der Konsumseite erfolgten Sparmassnahmen (z. B. Stellenplafonierung) wäre der Fehlbetrag noch weit höher ausgefallen. Die Zuwachsrate von 2,5 Prozent gegenüber 11 Prozent und mehr der Vorjahre zeigt den Erfolg dieser Anstrengungen. Eine weitergehende Reduktion des Fehlbetrages wäre nur durch eine Verminderung der Investitionen erzielbar gewesen. Aus konjunkturellen Gründen musste indessen von solchen Ausgabenkürzungen abgesehen werden. Wohl verursacht das Budget 1977 eine weitergehende Staatsverschuldung. Die bestehende Schuldzinsbelastung lässt dies indessen noch vertretbar erscheinen, dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Budget noch 20 Millionen Franken für Schuldentilgung und staatseigene Investitionen von über 200 Millionen Franken enthalten sind.

Die Deckung des Fehlbetrages hat durch Aufnahme neuer Anleihen zu erfolgen; da die gesetzlichen Grundlagen hierfür weitgehend erschöpft sind, bedarf es eines neuen Volksbeschlusses, durch den dem Regierungsrat die nötigen Ermächtigungen erteilt werden. Vergleiche Abschnitt IV.

II. Finanzplan 1978–1980

1. Allgemeines

Nach dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 29. September 1968 hat der Regierungsrat den Finanzplan spätestens alle zwei Jahre zu revidieren und auf zwei weitere Jahre zu erstrecken. Dem Grossen Rat wird daher mit dem Voranschlag ein überarbeiteter Finanzplan für die Jahre 1978–1980 vorgelegt, nachdem der letzte im November 1974 genehmigt worden ist.

2. Zweck und Bedeutung des Finanzplanes

Der Finanzplan hat den Zweck, auf Grund der voraussichtlichen Entwicklung der Staatsaufgaben den Finanzbedarf auf längere Sicht abzuschätzen, damit insbesondere die Investitionen nach Dringlichkeiten verteilt und nötigenfalls rechtzeitig die sich aufdrängenden Massnahmen eingeleitet werden können. Der Finanzplan ist eine *Richtlinie* und kein Mehrjahresbudget und hat deshalb auch nicht die rechtliche Verbindlichkeit des Voranschlages. Er ist aber auch keine blosse «Wunschliste», so dass die weitergehenden Anträge der Direktionen verschiedene Korrekturen erfahren mussten. Verbindlichkeit kann dem Finanzplan deshalb nicht gegeben werden, weil die Entwicklung der sehr zahlreichen, den Finanzhaushalt beeinflussenden Faktoren auf längere Sicht zu wenig genau vorausgesehen werden kann und ausserdem die Möglichkeit bestehen muss, unerwarteten neuen Gegebenheiten Rechnung zu tragen (Beispiele: Konjunkturerinbruch 1974/75, Sparmassnahmen des Bundes 1975). In diesem Zusammenhang sei einmal mehr auf die Verflechtung des Kantonshaushaltes mit der Gesetzgebung und dem Finanzhaushalt des Bundes (Sozialgesetzgebung, Raumplanung, Hochschulförderung, Nationalstrassen, Steuergesetzgebung, Konjunkturmassnahmen, Bundesbeiträge usw.), aber auch auf die internationalen Abhängigkeiten der Exportindustrie und des Fremdenverkehrs hingewiesen.

3. Vorgehen und Darstellung

Mit dem Voranschlag 1977 waren gleichzeitig von allen Dienststellen Angaben über die voraussichtlichen Gesamtausgaben und -einnahmen 1978 zu machen, die überprüft und auch im Voranschlag 1977 festgehalten wurden. Für die Jahre 1979 und 1980 wurde die vermutliche Entwicklung der im Finanzplan enthaltenen Hauptbeträge überprüft und im übrigen die Differenz zum Gesamttotal der Direktionen geschätzt. Mangels ausreichender finanzieller Unterlagen blieben hängige Gesetzesrevisionen auf eidgenössischer (z. B. Hochschulförderungsgesetz, Massnahmen zur Verbesserung des Finanzhaushaltes, Krankenversicherung) wie auf kantonaler Ebene (z. B. Steuergesetzrevision, Finanzausgleich, Lehrerbildung, Abtrennung Nordjura) unberücksichtigt. Im übrigen wurde von

einer gleichbleibenden Steueranlage von 2,4 und einer Teuerung von 4 Prozent ausgegangen.

Der Finanzplan entspricht inhaltlich der Finanzrechnung; wie bisher wurden nur die Hauptbeträge besonders dargestellt. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist für die Jahre 1974–1980 nur für die Gesamtheit der Staatsausgaben und -einnahmen gegeben; für die Direktionen besteht sie lediglich für die Jahre 1977–1980, weil die allgemeinen Mehrbelastungen durch die Teuerungszulagen und Beförderungen des Staatspersonals zusammengefasst der Finanzdirektion belastet werden; dies ist insbesondere beim Vergleich der Zuwachsraten einzelner Direktionen oder Dienststellen zu beachten.

4. Bemerkungen zu den Ergebnissen des Finanzplanes

4.1. Die Entwicklung der Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen ergibt folgendes Bild:

	Ausgaben Mio. Fr.	Zunahme in % zum Vorjahr	Einnahmen Mio. Fr.	Zunahme in % zum Vorjahr	Fehlbetrag	
					Mio. Fr.	in % d. Ausg.
1974.....	1892	18	1886	19	6,6	0,4
1975.....	2150	14	2126	13	24,4	1,1
1976 B.....	2395	11	2335	10	59,7	2,5
1977 B.....	2455	3	2363	1	91,7	3,7
1978 FP.....	2581	5	2443	3	137,6	5,3
1979 FP.....	2723	6	2563	5	159,8	5,9
1980 FP.....	2835	4	2653	4	182,4	6,4

Die Zuwachsraten bestätigen die zurückhaltende Schätzung der Ausgaben und Einnahmen. Die Unsicherheit der wirtschaftlichen Entwicklung lässt diese Vorsicht gerechtfertigt erscheinen. Die Fehlbeträge der Finanzplanjahre 1978–1980 sind aus heutiger Sicht zu hoch und müssen im Rahmen der kommenden jährlichen Überprüfungen auch wegen der beschränkten Anleiensmöglichkeiten noch reduziert werden. Die Höhe der Defizite liegt indessen im Streubereich der Fehlbeträge, wie sie bisher aus den Direktionseingaben für die Budgetberatungen resultierten. Im Blick auf die bestehenden Unsicherheiten wurde deshalb darauf verzichtet, schon jetzt weitergehende Korrekturen vorzunehmen. Zur Deckung der Fehlbeträge bedarf es indessen einer neuen Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen (vgl. Abschnitt IV).

4.2. Hinweise zu einzelnen Direktionen

Wie bereits erwähnt, ist bei der finanziellen Entwicklung der Direktionen zu berücksichtigen, dass die Teuerungszulagen (Ausnahme: Lehrerbesoldungen der Erziehungsdirektion) nicht bei den einzelnen Direktionen, sondern bei der Finanzdirektion gesamthaft erfasst wurden.

Gesundheitsdirektion: Für die Spitalbauten steht nach dem Spitalgesetz ein Steuerzehntel zur Verfügung. Dagegen sind die ungedeckten Betriebskosten aus den allgemeinen Mitteln des Staates und der Gemeinden zu decken. Bis 1980 werden eine Reihe neuer Spitalbauten dem Betrieb übergeben werden können, die z. T. erhöhte Fehlbeträge erwarten lassen. Die Gesundheits- und Fürsorgeplanung wird weitergeführt und vertieft. Deren finanzielle Auswirkungen lassen sich indessen noch nicht in Rechnung stellen; das gleiche gilt für das in Arbeit stehende neue Gesundheitsgesetz sowie für die zu erwartende Revision des KUVG auf Bundesebene.

Erziehungsdirektion: Die Ausgaben werden im wesentlichen bestimmt durch die Entwicklung der Lehrerbesoldungen und den Ausbau der Lehrerbildung und des Bildungswesens auf allen Stufen. Es wird u. a. angenommen, dass die Gesamtzahl der Studenten im Zeitraum 1977–1980 von 6800 auf 7250 zunehmen und deshalb wachsende personelle und bauliche Bedürfnisse verursachen wird. Das eidgenössische Gesetz über Höchschulförderung und Forschung soll auf 1. Januar 1978 revidiert werden. Die finanziellen Auswirkungen stehen jedoch noch nicht fest; dies gilt auch für das neue Universitätsgesetz, die Revision des Primar- und des Mittelschulgesetzes sowie eines Gymnasialgesetzes. Das neue Stipendiengesetz wird spätestens ab 1978 wesentliche Mehrkosten verursachen; sie werden noch grösser werden, wenn sich der Bund ausserstande sieht, gleichzeitig entsprechende Anpassungen seines Stipendienwesens vorzunehmen.

Finanzdirektion: Beim Personalamt werden die Teuerungszulagen der gesamten Staatsverwaltung unter Annahme einer jährlichen Teuerung von 4 Prozent berücksichtigt. Realloohnerhöhungen wurden nicht in Rechnung gestellt.

Die Entwicklung der Steuereinnahmen ist zur Zeit besonders schwierig abzuschätzen; es liegt dies einerseits in der Ungewissheit der wirtschaftlichen Entwicklung, andererseits aber auch in den noch nicht abzuschätzenden Auswirkungen der Steuergesetzrevision. Auf der Grundlage der heute geltenden Steuergesetzgebung wurde bei einer gleichbleibenden Steueranlage von 2,4 mit einer steigenden Steuerzuwachsrate gerechnet.

Baudirektion: Für die zahlreichen staatlichen Bauprojekte besteht beim Hochbauamt bis 1980 ein detaillierter Finanzplan. Der finanzielle Plafond ist schon heute für den gegebenen Zeitraum weitgehend ausgeschöpft.

Für den Nationalstrassenbau ist das Bauprogramm des Bundes massgebend. Mit stark steigenden kantonalen Anteilen wird erst ab 1981 gerechnet.

Der Ausbau der Staatsstrassen wird mit Zweijahresprogrammen des Grossen Rates nach Massgabe der verfügbaren Mittel bestimmt.

III. Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen

Nach Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzausgleich und die Abänderung von Beitrags- und Abgabevorschriften hat der Grosse Rat periodisch den Höchstbetrag für Beiträge festzusetzen, die pro Jahr zugesichert werden können. Nach dem Grossratsbeschluss vom 19. November 1974 und 5. November 1975 gelten zur Zeit folgende Plafonds:

	Mio. Fr.
Schulhausbauten der Erziehungsdirektion	20
Zivilschutzbauten	9
Gemeindestrassen	13
Beiträge des Wasserwirtschaftsamtes	40
Berufsschulbauten	5
Beiträge an Orts- und Regionalplanung	1

Da auf 1. Januar 1977 eine Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern vorgesehen wird, stellt sich die Frage einer Anpassung des Beitragsplafonds für Gemeindestrassen. Die Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern bezweckt zwar vorweg eine Entlastung der bisher für den Strassenbau zunehmend eingesetzten allgemeinen Staatsmittel. Trotzdem erscheint es vertretbar, wenn auch die Gemeinden von der Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern in beschränktem Umfang profitieren. Unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat der Neuordnung der Motorfahrzeugsteuern zustimmt, wird deshalb vorgeschlagen, den Plafond für die Staatsbeiträge an Gemeindestrassen von 13 Millionen Franken auf 14 Millionen Franken zu erhöhen.

IV. Volksbeschluss zur Aufnahme von Anleihen

Durch den Volksbeschluss vom 5. März 1972 ist der Regierungsrat ermächtigt worden, Anleihen bis zum Betrage von 200 Millionen Franken aufzunehmen. Schon damals war diese Ermächtigung bestimmt zur Deckung von Investitionsbedürfnissen, soweit diese nicht aus der laufenden Rechnung oder gemäss speziellen Volksbeschlüssen finanziert werden konnten. Die Ergebnisse der Staatsrechnungen erlaubten, die Anleihenstranchen auf fünf Jahre zu verteilen. Heute steht aus jenem Volksbeschluss nur noch ein restlicher Betrag von 50 Millionen Franken zur Verfügung, so dass wegen der zu erwartenden Fehlbeträge der Finanzrechnungen einerseits und der Investitionsbedürfnisse von Staat und Gemeinden andererseits ein neuer Volksbeschluss zur Aufnahme von Anleihen notwendig ist.

Die Gesamtausgaben des Staates haben sich seit 1972 mehr als verdoppelt und die Investitionsleistungen haben von 280 Millionen Franken auf 460 Millionen Franken zugenommen; da zudem nach den Ergebnissen der Finanzplanung in den nächsten Jahren eher mit erhöhten Fehlbeträgen zu rechnen ist, ist es gerechtfertigt, den 1972 mit 200 Millionen Franken festgelegten Anleiheplafond zu erhöhen. Es wird deshalb beantragt, einen Volksbeschluss zur Aufnahme von Anleihen bis zum Betrage von 300 Millionen Franken zu fassen. Wie bisher wäre der Regierungsrat zu ermächtigen, die Anleihenstranchen nach Bedarf festzulegen.

Wie bisher wird der Regierungsrat von dieser Befugnis nur zurückhaltend Gebrauch machen. Er hält aber dafür, dass in der gegenwärtigen Wirtschaftssituation nach Möglichkeit auf Steuererhöhungen zu verzichten sei und allfällige Fehlbe-

träge der Finanzrechnung durch eine massvolle Mehrverschuldung gedeckt werden sollten. Die Vermögenslage des Staates Bern lässt dieses Vorgehen in beschränktem Zeitraum zu.

V. Anträge

1. Genehmigung des Voranschlages 1977 mit einer Steueranlage von 2,4.
2. Kenntnisnahme vom Finanzplan 1978–1980, der als Richtlinie zu gelten hat und jährlich den neuen Verhältnissen anzupassen ist.
3. Änderung des Grossratsbeschlusses betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen.
4. Genehmigung des Volksbeschlusses betreffend die Aufnahme von Anleihen.

Bern, 6. September 1976

Der Finanzdirektor: *Martignoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend Voranschlag 1977 und Finanzplan 1978– 1980

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Der Voranschlag für das Jahr 1977 wird mit einer Steueranlage von 2,4 genehmigt.
2. Der Finanzplan 1978–1980, der als Richtlinie zu gelten hat und jährlich den neuen Verhältnissen anzupassen ist, wird zur Kenntnis genommen.

Bern, 29. September 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

Bern, 19. Oktober 1976

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Graf*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Staatswirtschaftskommission

Grossratsbeschluss betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Der Grossratsbeschluss vom 19. November 1974 und 5. November 1975 betreffend die Begrenzung und Festsetzung von staatlichen Baubeiträgen für die Jahre 1975–1978 wird wie folgt geändert:
Ziffer 3: Beiträge an Gemeindestrassen:
a) Höchstbetrag der jährlichen Zusicherungen: 14 Millionen Franken.
2. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1977 in Kraft.

Bern, 29. September 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

Bern, 19. Oktober 1976

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Graf*

673/2

**Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates
und der Staatswirtschaftskommission**

Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen

Gestützt auf Artikel 6 Ziffer 5 der Staatsverfassung wird der Regierungsrat ermächtigt, zur Finanzierung staatlicher Investitionen in Hoch- und Tiefbauten sowie zur Ausrichtung von Investitionsbeiträgen Anleihen bis zum Betrage von 300 Millionen Franken aufzunehmen. Der Regierungsrat setzt den Zeitpunkt, das Ausmass und die Bedingungen der einzelnen Anleihenstranchen fest.

Bern, 29. September 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber i. V.: *Etter*

Bern, 19. Oktober 1976

Im Namen
der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: *Graf*

**Vortrag der Baudirektion
an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend
das Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den
Jahren 1977 und 1978 (Zweijahresprogramm)**

Wie es üblich ist, legt die Baudirektion dem Grossen Rat jeweils ein Richtprogramm für den Ausbau des Staatsstrassennetzes vor, welches zwei Jahre umfasst. Diese kurzfristigen Programme im Rahmen der Budgetkredite einer Steuerperiode haben sich als zweckmässig erwiesen. Sie stützen sich, soweit sie die Hauptstrassen betreffen, möglichst auf das von der grossrätlichen Strassenkommission 1966 behandelte Ausbauprogramm.

Dem Grossen Rat wird das neue Zweijahresprogramm zur Genehmigung unterbreitet. Dieses gibt über die vorgesehenen Arbeiten für die Jahre 1977 und 1978 Auskunft. Die grossrätliche Verkehrskommission hat das Programm in ihrer Sitzung vom 12. Oktober 1976 behandelt.

Für die Aufstellung des vorliegenden Programmes waren folgende Forderungen massgebend:

- Fortsetzung von Baustellen, die 1976 nicht beendet werden konnten;
- Weiterführung des durchgehenden Ausbaues ausgewählter Erstklass-Strassen;
- Förderung der Staubfreimachung von Naturstrassen;
- Sicherung von Niveauübergängen;
- Eliminierung von Gefahrenstellen;
- Sanierung von Strecken mit regelmässig auftretenden Frostschäden.

Leider ist es wieder nicht möglich, alle notwendigen Arbeiten auszuführen, alle Begehren aus Parlament und Gemeinden zu erfüllen. Die verfügbaren Mittel reichen dazu bei weitem nicht aus. Auch eine Konzentration auf einige wenige bedeutende Objekte war nicht möglich, weil der Nachholbedarf im ganzen Kantonsgebiet immer stärker in Erscheinung treten würde. Das vermehrte Setzen von Prioritäten scheitert weitgehend am Recht jedes Landesteils und jeder Gemeinde, die berechtigten Wünsche berücksichtigt zu sehen. Das vorliegende Programm weist deshalb wieder rund 110 Einzelobjekte auf. Objekte, deren Vorbereitungen für den Bau nicht abgeschlossen sind, konnten nicht aufgenommen werden.

Das Zweijahresprogramm 1977/78 sieht folgende Verteilung des Baukredites für die Staatsstrassen gemäss den Budgetkrediten 2110 712 10, 2110 712 20 und 2110 712 30 vor:

	Fr.
A. Erstklass-Strassen/Talstrassen	33 380 000.—
B. Zweitklass-Strassen/Verbindungsstrassen	41 370 000.—
C. Erstklass-Strassen/Alpenstrassen	3 750 000.—
D. Unvorherzusehendes (inkl. Reserve der Baudirektion von 5 500 000 Fr.)	7 500 000.—
Total: Budgetkredite 2110 712 10, 20 und 30	<u>86 000 000.—</u>

Zu diesem Betrag wurde erstmals im Budget 1971 die Position 2110 712 40: Spezielle Strassenstrecken, aufgenommen. Im Voranschlag für 1977 beträgt diese Position 35 000 000 Franken. Diese dienen dem Weiterbau der Taubenlochstrasse, der Autobahn Lyss-Schönbühl, dem Weiterbau an der rechtsufrigen Brienerseestrasse und der internationalen Zufahrt zur Verladerampe Kandersteg (Spiez-Kandersteg).

Das Zweijahresprogramm stellt ein Richtprogramm dar. Die Beträge werden nach den zur Verfügung stehenden Budgetkrediten im Staatsvoranschlag und dem effektiven Stand der Baubereitschaft der Objekte angepasst werden. Deshalb wird die Baudirektion dem Regierungsrat für jedes der beiden Jahre 1977 und 1978 ein spezielles Arbeitsprogramm zur Genehmigung vorlegen.

Wir beantragen im Einvernehmen mit der grossrätlichen Verkehrskommission die Genehmigung des Programmes über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1977 und 1978 im Gesamtbetrag von 86 Millionen Franken gemäss beiliegender Aufstellung.

Bern, 1. September 1976

Der Baudirektor: *Schneider*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Verkehrskommission

Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1977 und 1978. (Zweijahresprogramm 1977/78)

Der Grosse Rat genehmigt das nachfolgende Programm über den Ausbau der Staatsstrassen in den Jahren 1977 und 1978 mit einer Bausumme von 86 Mio Franken, zu decken aus den Budgetkrediten 2110 712 10, 2110 712 20, 2110 712 30.

A. Budgetkredit 2110 712 10:

Erstklass-Strassen/Talstrassen Routes de 1^{re} classe/routes de plaine

10.0.0		Landerwerb, Rückerstat- tung an Kantonale Liegen- schaftsverwaltung	Fr. 2 000 000.—
10.1.1		N 6, Autobahnzubringer Gürbetal, Landerwerb, Vermarchung	10 000.—
10.1.2		Projektierungen	400 000.—
10.2.1	T 1	Sanierung Tiefenaubrücke mit Zufahrten	1 000 000.—
10.2.2	T 1	Vorsortierungen Bernstrasse, Zollikofen	300 000.—
10.2.3	T 1	Strassensanierung Heggi- dorn-Mühleberg	300 000.—
10.2.4	T 1	Sanierung Gümminen- brücke	500 000.—
10.2.5	T 10	Bern-Luzern: Richigen- Grosshöchstetten-Oberho- fen	600 000.—
10.2.6	T 10	Ausbau Langenloh/Worb	
10.2.7		Diverse Belagserneuerun- gen Kreis II	300 000.— 400 000.—
10.2.8		Projektierungen	300 000.—
10.3.1		Seelandtangente, Projekt	400 000.—
10.3.2	T 12	Bern-Solothurn: Grafen- ried; Ausbau	220 000.—
10.3.3	6	Bern-Biel: Studen; Ausbau	50 000.—

			Fr.
10.3.4	6	Bern–Biel: Worben; Ausbau	130 000.—
10.3.5	10	Bern–Neuenburg: Gampe- len; Ausbau	80 000.—
10.3.6	30	Sonceboz–St-Imier– La Cibourg; élargissement	850 000.—
10.3.7	30	Sonceboz–St-Imier– La Cibourg; Courtelary; élargissement	190 000.—
10.3.8	30	Sonceboz–St-Imier– La Cibourg; St-Imier, Trame- lan–Tivoli: élargissement	200 000.—
10.3.9	30	Sonceboz–St-Imier–La Cibourg; St-Imier– Sonvilier: Correction avec passage souterrain et suppression d'un PN des CFF	1 200 000.—
10.3.10	6	Bienne–Sonceboz: Péry; élargissement village	160 000.—
10.3.11	22	Kerzers–Lyss–Solothurn: Kallnach–Gimmerz; Beläge	50 000.—
10.3.12	22	Kerzers–Lyss–Solothurn: Büren a. d. A.–Rüti, Korrek- tion mit Strassenunterföh- rung und Aufhebung Niveauübergang SBB	850 000.—
10.3.13	22	Kerzers–Lyss–Solothurn: Dotzigen–Büren a. d. A.; Korrektion mit Strassenun- terföhung und Aufhebung Niveauübergang SBB	600 000.—
10.3.14	235	Nidau–Aarberg: Nidau; neue Brücke über den Nidau–Büren-Kanal	1 700 000.—
10.3.15	252	Schönbrunnen–Büren a.A.: Rapperswil; Beläge	130 000.—
10.3.16	524	Biel–Meinisberg–Lengnau; Safnern–Meinisberg; Beläge	200 000.—
10.3.17	524	Biel–Meinisberg–Lengnau: Meinisberg Dorfplatz; Korrektion	350 000.—
10.3.18	153	Gampelen–Witzwil–Cudre- fin: Gampelen; Korrektion Nusshof–Gemeindegrenze	630 000.—

10.3.19	153	Gampelen–Witzwil–Cudrefin: Gampelen; Korrektion mit Strassenüberführung und Aufhebung Niveauübergang BN	Fr. 1 050 000.—
10.3.20	182	Ins–Sugiez (–Murten): Ins-Moosgasse; Korrektion mit Strassenüberführung und Aufhebung Niveauübergang BN	1 700 000.—
10.4.2	10	Signau: Umfahrung	7 000 000.—
10.4.3		Projektierungen	300 000.—
10.4.4	1	Bützberg, innerorts	300 000.—
10.4.5	1	Obermurgenthal; Murgbrücke	1 300 000.—
10.4.6	1	Herzogenbuchsee; Aufhebung Niveauübergang	500 000.—
10.5.1	6	Loveresse; aménagement PS+PI	200 000.—
10.5.2	6	Bévilard–Sorvilier; déviation	3 600 000.—
10.5.3	6	Court-Est; correction	100 000.—
10.5.4	6	Moutier–Roches; correction	200 000.—
10.5.5	6	Develier; traversée; aménagement	400 000.—
10.5.6	6	Delémont–traversée; aménagement	1 000 000.—
10.5.7	18	Laufen, Durchfahrt, Ausbau	500 000.—
10.5.8	18	Grellingen-Ost, Ausbau	230 000.—
10.5.9	6	Develier–Cornol; Malcôte, aménagement, voie lente	200 000.—
10.5.10	18	Delémont–Soyhières; projet, sondages analyses géologiques	100 000.—
10.5.11		Transjurane	400 000.—
10.5.12		Etablissements de projets	200 000.—
		A. 2110 712 10 Erstklass-Strassen/Talstrassen	33 380 000.—

B. Budgetkredit 2110 712 20**Zweitklass-Strassen/Verbindungsstrassen**

20.1.1	523	Thun–Steffisburg–Schwarzenegg: Oberdorf–Steffisburg–Uf den Müren	Fr. 600 000.—
20.1.2		Erlenbach–Spiez: Verzweigung Altisacher	600 000.—
20.1.3	516	Frutigen–Adelboden: Dorf Frutigen–Sommergasse–Spital; Ausbau	700 000.—
20.1.4	516	Frutigen–Adelboden: Gantengraben–Post Ried	1 000 000.—
20.1.5	516	Frutigen–Adelboden: Innere Ey und Acherliwald	500 000.—
20.1.6		Thun–Beatenbucht–Interlaken: Gunten–Enteneggen	550 000.—
20.1.7	1103	Schwarzenegg–Innereriz: Beiel–Bödeli	350 000.—
20.1.8	1103	Schwarzenegg–Innereriz: Gysenbühl–Gygerstutz	400 000.—
20.1.9	1111	Brünig–Hohfluh–Reuti: Tunnel–Schlupf	400 000.—
20.1.10	221	Zweilütschinen–Grindelwald: Schweizerheim–Schluecht	600 000.—
20.1.11	1114	Leissigen–Krattigen–Aeschi: Dorfdurchfahrt Krattigen, unterer Teil	1 000 000.—
20.1.12	1108	Gunten–Sigriswil: Guntenbach (Schütz)	300 000.—
20.1.13	1110	St. Niklausen–Habkern: Hirnis Bödeli–Badweid (Belag)	50 000.—
20.1.14	1110	St. Niklausen–Habkern: Gr. Buche aufwärts	500 000.—
20.1.15	1110	St. Niklausen–Habkern: beim Rossgrind	500 000.—
20.1.16	1104	Zollhaus–Blumenstein: oberhalb Käserei Thierachern–Wahlenkurve	550 000.—
20.1.17		Zweilütschinen–Lauterbrunnen: Tripfistutz	300 000.—

			Fr.
20.1.18		Zweilütschinen–Lauterbrunnen; Dorf Lauterbrunnen; Weisses Kreuz–Staubbach	160 000.—
20.1.19	1109	Unterseen–Beatenberg; Sundgraben–Schmiede . . .	700 000.—
20.1.20	1109	Unterseen–Beatenberg; Lombachbrücke	400 000.—
20.1.21		Interlaken–Zweilütschinen; Brücke Gsteigwiler	280 000.—
20.1.22		Interlaken–Zweilütschinen; Strasse Gsteigwiler	300 000.—
20.1.23		Autobahnzubringer Rechtes Thunerseeufer; Bernstrasse–Thunerhof; Projektierung	400 000.—
20.2.1	232	Bern–Schwarzenburg; Ausbau	1 600 000.—
20.2.2	221	Kehrsatz–Toffen–Kaufdorf; Ausbau	850 000.—
20.2.3		Sanierung diverser Niveauübergänge	200 000.—
20.2.4	235	Hinterkappelen–Wohlen–Uetligen; Brücke	50 000.—
20.2.5	1243/ 1248	Uetligen–Kirchlindach; Ausbau	600 000.—
20.2.6	228	Tägertschi innerorts; Ausbau	150 000.—
20.2.7	519	Bigenthal–Walkringen; Ausbau	100 000.—
20.2.8	240	Nydegg-Brücke; Sanierung	800 000.—
20.2.9	183	Neubau Sodbachbrücke . . .	500 000.—
20.2.10	520	Enggisteinstrasse Worb–Metzgerhüsi; Ausbau	600 000.—
20.2.11	228/ 229/ 519	Sanierung Kreuzplatz, Konolfingen	600 000.—
20.2.12	519	Grosshöchstetten–Konolfingen	50 000.—
20.2.13	520	Worb; Strassenunterführung SBB	800 000.—
20.2.14	179	Laupen; Sanierung Sensebrücke	400 000.—
20.2.15	1233	Oberdiessbach–Aeschlen–Linden	200 000.—

			Fr.
20.2.16	1214	Untere Längenbergstrasse; Staubfreimachung	1 000 000.—
20.2.17	1206	Gurnigel–Schwefelberg- strasse; Staubfreimachung	1 500 000.—
20.2.18	230	Umfahrung Burgistein	50 000.—
20.2.19	1202	Neubau Ruchmühlebrücke	300 000.—
20.2.20	1230	Umfahrung Kiesen	700 000.—
20.2.21	1213	Riggisberg–Hasli; Ausbau	400 000.—
20.2.22	230	Wattenwil Dorfstrasse; Ausbau	150 000.—
20.3.1	1307	Lyss: Kirchenfeldstrasse; Ausbau	350 000.—
20.3.2	1312	Pieterlen–Büren a. d. A.: Erstellen einer Strassen- überführung und Aufhe- bung Niveauübergang SBB	1 700 000.—
20.3.3	1314	Nidau–Täuffelen–Ins: Täuffelen Ausbau im Dorf	280 000.—
20.3.4	1314	Nidau–Täuffelen–Ins: Ipsach Ausbau	400 000.—
20.3.5	1314	Nidau–Täuffelen–Ins: Brüttelen–Ins; Beläge	120 000.—
20.3.6	1315	Aarberg–Walperswil–Täuf- felen: Aarberg: Ausbau . .	200 000.—
20.3.7	1315	Aarberg–Walperswil–Täuf- felen; Walperswil; Ausbau Gimmiz	470 000.—
20.3.8	1315	Aarberg–Walperswil–Täuf- felen; Walperswil–Epsach; Ausbau	250 000.—
20.3.9	1322	La Neuveville–Prêles– Lamboing:Prêles, revêtements;	60 000.—
20.3.10	1328	St-Imier–Les Pontins: aménagement des trois tournants	210 000.—
20.3.11	1303	Fraubrunnen–Aefligen: Fraubrunnen; Ausbau mit Trottoirs	320 000.—
20.3.12	1311	Busswil bei Büren–Büeti- gen: Busswil, Ausbau im Dorf mit Trottoirs	200 000.—
20.4.1	22	Wangen, Umfahrung	3 300 000.—
20.4.2	23	Wynigen–Bickigen; Deckbelag	100 000.—
20.4.3	23	Sumiswald–Huttwil	1 000 000.—

			Fr.
20.4.4	23	N 1 bis Burgdorf	400 000.—
20.4.5	1425	Krauchthal–Hindelbank . . .	200 000.—
20.4.6	1439	Gondiswil innerorts	500 000.—
20.4.7	1412	Huttwil–Eriswil, erste Etappe	400 000.—
20.5.1	246	Fahy–Creugenat; aménage- ment (avec participation du DMF)	800 000.—
20.5.2		Renouvellement de revête- ment	2 500 000.—
20.5.3	253	Brislach, Dorfdurchfahrt, Ausbau	200 000.—
20.5.4	1535	Röschenz, Dorfdurchfahrt, Ausbau	150 000.—
20.5.5	1542	Laufen–Wahlen, Brücke über die Birs	350 000.—
20.5.6	1533	Liesberg, Ausbau	50 000.—
20.5.7	18a	Courtételle, traversée, nou- veau pont et correction	500 000.—
20.5.8	1540	Grellingen–Seewen	100 000.—
20.5.9	1561	Delémont–Courroux; aménagement	600 000.—
20.5.10	1561	Corban–Mervelier, nouveau pont et correction	250 000.—
20.5.11	1572	Lajoux–Prédame–Les Reussilles; aménagement	600 000.—
20.5.12	18a	Glovelier–La Roche, correction	270 000.—
20.5.13	1546	Develier–Dessus, correc- tion, élargissement	150 000.—
20.5.14	528	Les Breuleux-Sud; aména- gement	200 000.—
20.5.15	527	Bonfol, traversée; aménage- ment	300 000.—
20.5.16	1523	Porrentruy, La Presse; aménagement	150 000.—
20.5.17		Analyses routières, études géologiques et divers	400 000.—
20.5.18		Suppression ou aménage- ment de différents PN des C. J., participation routière prévue au programme SFRD	

			Fr.	
		1977/79		200 000.—
20.5.19		Maçonnerie et divers		400 000.—
		<i>B. 2110 712 20</i>		
		Zweitklass-Strassen/Ver-		
		bindungsstrassen		41 370 000.—

C. Budgetkredit 2110 712 30

Erstklass-Strassen/Alpenstrassen Routes de première classe/routes alpestres

30.1.1	189	Reidenbach—Jaunpass; Schüpfen Fortsetzung Richtung Passhöhe		800 000.—
30.1.2	11	Vanel—Saanen—Zweisim- men: Burrisgrabenbrücke, Neubau	1 100 000.—	
30.1.3	6	Innertkirchen—Grimsel: alte Schwarzbrunnenbrücke— Stäubenden		500 000.—
30.1.4		Schwarzbrunnenbrücke, Bachverbauung		100 000.—
30.1.5	6	Hellmadkurve		300 000.—
30.1.6	4	Brienzwiler—Brünig: Verzweigung Hasliberg- strasse, Brünigpass		850 000.—
30.1.7	4	Lawinenverbauungen		100 000.—
		<i>C. 2110 712 30</i>		
		Erstklass-Strassen/Alpen- strassen		3 750 000.—

D. Unvorherzusehendes

4.0.1		Entschärfungen		1 000 000.—
4.0.2		Eliminierung von Gefahren- stellen		1 000 000.—
4.0.3		Reserve der Baudirektion		5 500 000.—
		<i>D. Unvorherzusehendes . . .</i>		7 500 000.—

Zusammenzug

A. Erstklass-Strassen/Tal-	Fr.	
strassen	33 380 000.—	
C. Erstklass-Strassen/ Alpenstrassen	<u>3 750 000.—</u>	
		Fr.
		37 130 000.—
B. Zweitklass-Strassen		41 370 000.—
D. Unvorherzusehendes		<u>7 500 000.—</u>
<i>Total:</i> Budgetkredite 2110 712 10, 20, 30: . . .		<u>86 000 000.—</u>

Bern, 6. Oktober 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Müller*Der Staatsschreiber: *Josi*

Bern, 12. Oktober 1976

Im Namen der Verkehrskommission

Der Präsident: *K. Schweizer*

Antrag des Regierungsrates

vom 6. Oktober 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 octobre 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
2. Serie****Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
2^e série****Zusammenzug** der Nachkredite/Nachsubventionen
1976, 2. Serie (November-Session 1976):**Récapitulation** des crédits et des subventions supplé-
mentaires 1976, 2^e série (session de novembre 1976):

	Nachkredite Crédits supplé- mentaires Fr.	Nachsubventionen Subventions complé- mentaires Fr.	
Präsidialverwaltung	4 300.—		Administration présidentielle
Volkswirtschaftsdirektion	32 800.—		Direction de l'économie publique
Polizeidirektion	187 000.—		Direction de la police
Militärdirektion	12 900.—		Direction des affaires militaires
Finanzdirektion	36 000.—		Direction des finances
Erziehungsdirektion	2 074 787.55		Direction de l'instruction publique
Baudirektion	7 500.—		Direction des travaux publics
Verkehrsdirektion	2 500 000.—		Direction des transports
Forstdirektion	38 800.—		Direction des forêts
Landwirtschaftsdirektion	3 015 500.—		Direction de l'agriculture
	<u>7 909 587.55</u>		
Für 1976 sind bereits bewilligt worden:			Pour 1976 ont déjà été accordés:
1. Serie (September-Session 1976, inkl. Nachtrag)	17 201 371.35	357 416.—	1 ^{ère} série (session de septembre 1976 y compris supplément)
Gesamttotal	<u>25 110 958.90</u>	<u>357 416.—</u>	Somme totale

Antrag des Regierungsrates

vom 6. Oktober 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 octobre 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Präsidialverwaltung** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de l'**Administration présidentielle** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
1105	<i>Staatskanzlei</i>			1105 <i>Chancellerie d'Etat</i>
770	Anschaffung von Mobilien Anschaffung von Reinigungs- maschinen wegen Übernahme zusätzlicher Räume	22 400.—	4 300.—	770 Acquisition de mobilier Acquisition d'appareils de nettoyage par suite de la reprise de locaux supplémen- taires
	Total Präsidialverwaltung		<u>4 300.—</u>	Total Administration prési- dentielle

Antrag des Regierungsrates

vom 6. Oktober 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 octobre 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Volkswirtschaftsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'économie publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.			
<i>1310</i>	<i>Arbeitsamt</i>		<i>1310</i>	<i>Office du travail</i>	
612	Besoldungen Neue Stellen	1 197 000.—	20 000.—	612	Traitements Nouveaux postes
770	Anschaffung von Mobilien Gleiche Bemerkung wie bei Konto 612	10 900.—	5 000.—	770	Acquisition de mobilier Même remarque que pour compte 612
<i>1321</i>	<i>Schnitzler- und Geigenbau- schule Brienz</i>			<i>1321</i>	<i>Ecole de sculpture et de lutherie de Brienz</i>
641	Unfallversicherung Änderung der Versicherung	2 500.—	600.—	641	Assurance-accidents Modification de l'assurance
797	Bücher, Zeitschriften, Lehrmittel und andere Unterrichtsbedürfnisse Mehr Schüler	14 000.—	4 000.—	797	Livres, revues et moyens d'enseignement Augmentation du nombre d'élèves
<i>1355</i>	<i>Amt für Berufsberatung</i>			<i>1355</i>	<i>Office de l'orientation professionnelle</i>
770	Anschaffung von Mobilien Ersatz der Vervielfältigungs- maschine	2 400.—	3 200.—	770	Acquisition de mobilier Remplacement de la machine à polycopier
	Total Volkswirtschaftsdirek- tion		<u>32 800.—</u>		Total Direction de l'économie publique

Antrag des Regierungsrates

vom 6. Oktober 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 octobre 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Polizeidirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de la police** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
1600 Sekretariat			1600 Secrétariat
602 Taggelder und Entschädigungen an Kommissionsmitglieder Vermehrte Sitzungen verschiedener Kommissionen sowie der Einigungsämter	35 000.—	35 000.—	602 Jetons de présence et indemnités aux membres de commissions Augmentation du nombre des séances de diverses commissions et des offices de conciliation
762 10 Kostgelder für Insassen in Anstalten Zunehmende Belegung und Erhöhung der Kostgelder	250 000.—	100 000.—	762 10 Pensions pour les internés dans des établissements Augmentation du nombre des internés et hausse des pensions
1605/1606 Polizeikommando und Autobahnpolizei			1605/1606 Corps de police et police des autoroutes
1605 Polizeikommando			1605 Corps de police
830 Entschädigungen an Dritte für besondere Dienstleistungen Mehrkosten für die Entwicklung des Schweizerischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems	45 000.—	40 000.—	830 Indemnités à des tiers pour prestations spéciales Frais supplémentaires pour l'extension du service de renseignements de la police criminelle suisse
1635/36 Strafanstalt Thorberg			1635/36 Pénitencier Thorberg
1636 Landwirtschaft			1636 Agriculture
771 Unterhalt der Mobilien Unvorhergesehene Reparaturen und Revisionen	25 000.—	12 000.—	771 Entretien du mobilier Travaux de réparation et de revision imprévus
Total Polizeidirektion		<u>187 000.—</u>	Total Direction de la police

Antrag des Regierungsrates

vom 6. Oktober 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 octobre 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Militärdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des affaires militaires** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
<i>1710 Kriegskommissariat</i>			<i>1710 Commissariat des guerres</i>	
704 Unterhalt der Gebäude und Umschwung Unvorhergesehene Reparaturen (Lift, Brünieranlage)	15 000.—	8 000.—	704 Entretien des bâtiments et des aisanes Travaux de réparation imprévus (ascenseur, installation de brunissage)	
<i>1720 Militärpflichtersatzverwaltung</i>			<i>1720 Administration de la taxe militaire</i>	
800 Büroauslagen, Druck- und Buchbinderkosten Mehrbedarf wegen Zentralisation des Fakturierwesens	30 000.—	4 900.—	800 Frais de bureau, d'impression et de reliure Besoins supplémentaires par suite de la centralisation du système de facturation	
Total Militärdirektion		<u>12 900.—</u>	Total Direction des affaires militaires	

Antrag des Regierungsrates

vom 6. Oktober 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 octobre 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Finanzdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des finances** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
1955			1955	<i>Division de l'informatique</i>
822	Reinigung, Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser Vermehrte Stromkosten wegen Inbetriebnahme der neuen Datenverarbeitungs- anlage	150 000.—	36 000.—	822 Nettoyage, chauffage, électricité gaz et eau Frais d'électricité supplé- mentaires par suite de la mise en service de la nouvelle installation de traitement des données
	Total Finanzdirektion		<u>36 000.—</u>	Total Direction des finances

Antrag des Regierungsrates

vom 6. Oktober 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 octobre 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Erziehungsdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'instruction publique** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
<i>2000/06 Sekretariat</i>			<i>2000/06 Secrétariat</i>
<i>2000 Verwaltung</i>			<i>2000 Administration</i>
770 Anschaffung von Mobilien Schaffung eines Primar- schulinspektoratskreises im Nordjura	88 000.—	7 000.—	770 Acquisition de mobilier Création d'un arrondisse- ment d'inspection des écoles primaires dans le Jura Nord
<i>2001 Mittelschulen</i>			<i>2001 Ecoles moyennes</i>
930 11 Betriebskostenbeiträge an höhere Mittelschulen Nachzahlung an die Ge- meinde Interlaken für die Jahre 1966–1975	13 000 000.—	1 875 331.10	930 11 Subsidés d'exploitation aux communes pour les écoles moyennes supérieures Versement supplémentaire à la commune d'Interlaken pour les années 1966–1975
<i>2002 Primarschulen</i>			<i>2002 Ecoles primaires</i>
930 26 Staatsbeitrag an den freiwilligen Schulsport Erhöhung des Bundesbeitra- ges, deshalb ebenfalls Erhöhung des Staatsbeitra- ges	25 000.—	25 000.—	930 26 Subvention de l'Etat en faveur du sport scolaire facultatif Augmentation de la subven- tion fédérale entraînant augmentation de la subven- tion cantonale
<i>2010 Universität</i>			<i>2010 Université</i>
704 Unterhalt der Gebäude Umbau der neu gemieteten Liegenschaft Schwanen- gasse 5/7	450 000.—	82 350.—	704 Entretien des bâtiments Transformation de l'immeuble récemment loué sis à la Schwanengasse 5/7
770 10 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Einrichtung der neu gemiete- ten Liegenschaft Schwanen- gasse 5/7	2 020 000.—	11 650.—	770 10 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Equiperment de l'immeuble récemment loué sis à la Schwanengasse 5/7

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
770 28	—.—	54 854.—	770 28
Anschaffung von Mobilien, Ausbau der medizinischen Ausbildung Blocksystem Mehrkosten bei der Erneue- rung der Röntgenanlage im Tiefenauspital (erhöhte Lohn- und Materialkosten)			Acquisition de mobilier, in- tensification de la formation médicale, par groupes Frais supplémentaires sur- venus lors du remplacement de l'installation de radiologie à l'Hôpital de Tiefenau (aug- mentation des salaires et du coût des matériaux)
<i>2030 Seminar Biel</i>			<i>2030 Ecole normale Bienne</i>
822	50 000.—	18 602.45	822
Reinigung, Heizung, Elektri- zität, Gas und Wasser Mehrverbrauch in den alten Lokalen			Nettoyage, chauffage, électricité gaz et eau Consommation accrue dans les anciens locaux
Total Erziehungsdirektion		2 074 787.55	Total Direction de l'instruc- tion publique

Antrag des Regierungsrates

vom 6. Oktober 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 octobre 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Baudirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des travaux publics** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
2130			2130
			<i>Inspection des travaux publics</i>
810	23 000.—	7 500.—	810
Taggelder und Reiseauslagen Vermehrte Reisetätigkeit infolge Überwachung der Autoabbruchbetriebe			Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation du nombre des déplacements pour assurer le contrôle des activités des entreprises de démolition de voitures
Total Baudirektion		<u>7 500.—</u>	Total Direction des travaux publics

Antrag des Regierungsrates

vom 6. Oktober 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 octobre 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Verkehrsdirektion** folgenden Nachkredit *beschlossen* und legt ihn dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
2^e série**

Selon l'article 17 alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi du crédit supplémentaire suivant à l'intention de la **Direction des transports** et il le soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.	
2205 <i>Verkehrsamt</i>			2205 <i>Office des transports</i>
945 20 Betriebsbeiträge an Eisenbahnunternehmen Erhöhte Betriebsdefizite	15 000 000.—	2 500 000.—	945 20 Subsidés d'exploitation à des entreprises ferroviaires Déficits d'exploitation accrus
Total Verkehrs-, Energie- und Wasserwirtschaftsdirektion		<u>2 500 000.—</u>	Total Direction des transports, de l'énergie et de l'économie hydraulique

Antrag des Regierungsrates

vom 6. Oktober 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 octobre 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Forstdirektion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction des forêts** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

		Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
2305	<i>Forstinspektorat und Kreisforstämter</i>			2305	<i>Inspection des forêts et offices forestiers d'arrondissement</i>
810	Taggelder und Reiseauslagen Mehrzuteilung von kilometern	350 000.—	24 800.—	810	Indemnités journalières et frais de déplacement Augmentation des attribu- tions kilométriques
2310	<i>Staatsforstverwaltung</i>			2310	<i>Administration des forêts domaniales</i>
741	Vermessungs- und Vermar- chungskosten Ausserordentliche Neuver- messung in Brügg	8000.—	7000.—	741	Frais de mensuration et d'abordement Nouvelle mensuration exceptionnelle à Brügg
742	Kaufs- und Verpachtungsko- sten Vermehrte Notariatskosten für Wegkorrekturen	5000.—	7000.—	742	Frais d'achat et d'amodiation Augmentation des frais de notariat pour corrections de chemins
	Total Forstdirektion		38 800.—		Total Direction des forêts

Antrag des Regierungsrates

vom 6. Oktober 1976

Proposition du Conseil-exécutif

du 6 octobre 1976

**Nachkredite
für das Jahr 1976
2. Serie**

Gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. September 1968 über den Finanzhaushalt des Staates Bern hat der Regierungsrat zuhanden der **Landwirtschafts-direktion** folgende Nachkredite *beschlossen* und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

**Crédits supplémentaires
pour l'année 1976
2^e série**

Selon l'article 17, alinéa 2, de la loi du 29 septembre 1968 sur les finances de l'Etat de Berne, le Conseil-exécutif a *décidé* l'octroi des crédits supplémentaires suivants à l'intention de la **Direction de l'agriculture** et il les soumet au Grand Conseil pour ratification.

	Voranschlag Budget 1976 Fr.	Nachkredite Crédits supplémentaires 1976 Fr.		
2400 Sekretariat			2400 Secrétariat	
94730 Staatsbeiträge zur Förderung der Rindviehzucht Vermehrte Ausmerzaktionen im Berggebiet	7 332 000.—	3 000 000.—	94730 Subventionen de l'Etat en faveur d'élevages de l'espèce bovine Augmentation des campagnes d'élimination dans les régions de montagne	
2410 Meliorationsamt			2410 Service des améliorations foncières	
832 Rechtskosten Kosten laut Urteil des Verwaltungsgerichtes i. S. Güterzusammenlegung in Rapperswil	—.—	2 500.—	832 Frais judiciaires Frais conformément au jugement du Tribunal administratif en l'affaire du remembrement parcellaire à Rapperswil	
2425/27 Landwirtschaftliche Schule Waldhof Langenthal			2425/27 Ecole d'agriculture Waldhof Langenthal	
2425 Schule			2425 Ecole	
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen, Geräten und Werkzeugen Ersatz der alten Abwaschmaschine	10 400.—	8 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines, d'instruments et d'outils Remplacement de la vieille machine à laver la vaisselle	
2435/37 Bergbauernschule Hondrich			2435/37 Ecole d'agriculture Hondrich	
2437 Landwirtschaft			2437 Agriculture	
770 Anschaffung von Mobilien, Maschinen und Werkzeugen Anschaffung eines Einachs- traktors	15 500.—	5 000.—	770 Acquisition de mobilier, de machines et d'outils Acquisition d'un tracteur à essieu unique	
Total Landwirtschaftsdirektion		<u>3 015 500.—</u>	Total Direction de l'agriculture	

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat
gewiesen

Bern, 6. Oktober 1976

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Martignoni*
Der Staatsschreiber: *Josi*

Approuvé par le Conseil-exécutif et transmis au Grand
Conseil.

Berne, 6 octobre 1976

Au nom du Conseil-exécutif,

le président: *Martignoni*
le chancelier: *Josi*